



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. März 2002 (07.03)
(OR. fr)**

6666/02

AGRI 52

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Sylvain BISARRE, Direktor (im Namen des Generalsekretärs der Europäischen Kommission)
Eingangsdatum:	11. Februar 2002
Empfänger:	der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA
<u>Betr.:</u>	Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union - Bericht 2000

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - KOM(2002) 67 endg.

Anl.: KOM(2002) 67 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.02.2002
KOM(2002) 67 endgültig

Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union

Bericht 2000

(von der Kommission vorgelegt)

Veröffentlicht im Zusammenhang mit dem Gesamtbericht
über die Tätigkeit in der Europäischen Union – 2000

BRÜSSEL – LUXEMBURG, 2001

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Das Landwirtschaftsjahr.....	12
1.1.	Allgemeiner Überblick.....	12
1.2.	Umfang der Erzeugung	14
1.3.	Entwicklung der Erzeuger- und der Marktpreise.....	17
1.4.	Produktionsmittelpreise.....	19
1.5.	Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen.....	19
1.6.	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)	24
1.6.1.	Einkommen der Agrarbetriebe	24
1.6.2.	Einkommensergebnisse nach betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen	24
2.	Politische Entwicklungen und Rechtsetzungsinitiativen 2000	30
2.1.	Qualitätspolitik.....	30
2.2.	Ökologischer Landbau	32
2.3.	Absatzförderung.....	32
2.4.	Vereinfachung der Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft	33
2.4.1.	Einführung	33
2.4.2.	Transparenz und Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften	34
2.4.2.1.	Konsolidierung.....	34
2.4.2.2.	Überarbeitung der Vorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen.....	34
2.4.2.3.	Bestimmungscodes.....	34
2.4.2.4.	Vorschläge der Zahlstellen	34
2.4.2.5.	Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen	35
2.4.3.	Vereinfachungsmaßnahmen in den Marktsektoren	35
2.4.3.1.	Flachs und Hanf.....	35
2.4.3.2.	Fleisch	35
2.4.3.3.	Milch und Milcherzeugnisse	35
2.4.3.4.	Obst und Gemüse.....	36
2.4.3.5.	Reis.....	36
2.4.4.	Kleinerzeugerregelung	36
2.5.	Staatliche Beihilfen	36
2.5.1.	Ein neuer Rechtsrahmen.....	36

2.5.2.	Jahresüberblick	38
2.5.3.	Außergewöhnliche Ereignisse und Naturkatastrophen	38
2.5.3.1.	Dioxinkrise - (B)	38
2.5.3.2.	Unterstützung des französischen Forstsektors - (F)	39
2.5.4.	Privatisierung und Umstrukturierung	40
2.5.4.1.	Beihilfen für den Landerwerb - (D)	40
2.5.4.2.	Umstrukturierungs- und Privatisierungspläne von EPAC und SILOPOR - (P)	41
2.5.4.3.	Centrale del Latte di Roma - (I)	41
2.5.5.	Steuerliche Maßnahmen	42
2.5.5.1.	Freistellung des Gartenbaus unter Glas von der CO ₂ -Abgabe - (NL)	42
2.5.5.2.	Befreiung von der Mineralstoffabgabe - (NL)	43
2.5.6.	Betriebsbeihilfen: Griechische Genossenschaften - (EL)	44
2.5.7.	RIBS: staatliche Interventionen zu Marktbedingungen - (I)	44
2.5.8.	Schweinesektor	45
2.5.8.1.	Beihilfe für die Schweineproduktion – ‘Stabiporc’ - (F)	45
2.5.8.2.	Schweinesammelstellen - (NL)	46
2.5.9.	Viehzuchtsektor: allgemeine Maßnahmen	47
2.5.9.1.	Abbau von Kapazitäten: Ausstiegsregelungen für die intensive Viehhaltung- (NL)	47
2.5.9.2.	Tiertransporte: ‘Gaelic Ferries’ - (IRL)	48
2.5.9.3.	Beihilfen zugunsten von Viehzuchtbetrieben, die unter ungünstigen Witterungsbedingungen zu leiden haben - (IRL)	49
2.5.10.	Zuckersektor	50
2.5.11.	Zitrussektor	51
2.5.11.1.	Beihilfen für den Zitrussektor in Sizilien - (I)	51
2.5.11.2.	Nationaler Aktionsplan für den Zitrussektor - (I)	53
2.5.12.	Weinsektor	53
2.6.	Beihilfen an Bedürftige	54
2.7.	Gebiete in äußerster Randlage	55
2.8.	Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	56
2.9.	Bericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien)	57
2.10.	Beratende Ausschüsse und Beziehungen zu Wirtschafts- und Verbraucherverbänden	58

3.	Agrarmärkte.....	60
3.1.	Das Preispaket 2000/01	60
3.2.	Pflanzliche Erzeugung.....	60
3.2.1.	Getreide	60
3.2.1.1.	Weltmarkt.....	60
3.2.1.2.	Binnenmarkt	61
3.2.2.	Ölsaaten	62
3.2.3.	Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	63
3.2.4.	Öllein.....	63
3.2.5.	Körnerleguminosen (Kichererbsen, Wicken und Linsen).....	64
3.2.6.	Nichtnahrungszwecke	64
3.2.7.	Reis.....	66
3.2.7.1.	Reform des Reissektors	66
3.2.8.	Stärke.....	66
3.2.9.	Zucker.....	67
3.2.9.1.	Weltmarkt.....	67
3.2.9.2.	Binnenmarkt	69
3.2.9.3.	Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken	70
3.2.10.	Kartoffeln	70
3.2.11.	Trockenfutter	71
3.2.12.	Faserlein und Hanf.....	71
3.2.12.1.	Faserlein	71
3.2.12.2.	Hanf.....	72
3.2.12.3.	Reform des Flachs- und Hanfsektors	72
3.2.13.	Baumwolle.....	73
3.2.13.1.	Reform der Stützungsregelung für Baumwolle	74
3.2.14.	Seidenraupen.....	74
3.2.15.	Olivenöl	74
3.2.16.	Frischobst und -gemüse.....	75
3.2.16.1.	Weltmarkt.....	75
3.2.16.2.	Internationaler Handel.....	76

3.2.16.3. Binnenmarkt	76
3.2.16.4. Die Reform des Obst- und Gemüsesektors	77
3.2.17. Bananen	78
3.2.17.1. Gemeinschaftserzeugung	78
3.2.17.2. Einfuhren aus den AKP-Ländern	80
3.2.17.3. Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen	80
3.2.18. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	81
3.2.18.1. Welt- und Binnenmarkt	81
3.2.18.2. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken (siehe Abschnitt 3.2.16.4)	82
3.2.19. Wein	83
3.2.20. Tabak	85
3.2.20.1. Marktentwicklung	85
3.2.20.2. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken	86
3.2.21. Saatgut	87
3.2.21.1. Marktentwicklung	87
3.2.21.2. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken	88
3.2.22. Hopfen	88
3.2.22.1. Weltmarkt	88
3.2.22.2. Binnenmarkt	89
3.2.22.3. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken	89
3.2.23. Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	90
3.3. Tierfutter	91
3.4. Tierische Erzeugung	94
3.4.1. Milch und Milcherzeugnisse	94
3.4.1.1. Weltmarkt	94
3.4.1.2. Binnenmarkt	95
3.4.2. Rindfleisch	97
3.4.2.1. Reform des Rindfleischsektors	97
3.4.2.2. Kennzeichnung von Rindfleisch	97
3.4.2.3. Weltmarkt	100
3.4.2.4. Binnenmarkt	102

3.4.3.	Schaf- und Ziegenfleisch.....	103
3.4.4.	Schweinefleisch	105
3.4.4.1.	Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken (Ausgleichsfonds für Schweinefleisch).....	106
3.4.5.	Geflügelfleisch.....	106
3.4.6.	Eier	108
3.4.7.	Honig.....	110
4.	AGROMONETÄRE REGELUNG	111
4.1.	Entwicklungen 2000.....	111
5.	Entwicklung des ländlichen Raums im Jahr 2000	112
5.1.	Belgien	112
5.1.1.	Annahme neuer Programme	112
5.1.1.1.	Flandern.....	112
5.1.1.2.	Wallonien	113
5.1.2.	Bewertung der bisherigen Programme.....	113
5.1.2.1.	Belgien, föderal.....	113
5.1.2.2.	Brüssel-Hauptstadt.....	114
5.1.2.3.	Flandern.....	114
5.1.2.4.	Wallonien	114
5.2.	Dänemark	115
5.2.1.	Annahme neuer Programme	115
5.3.	Deutschland	116
5.3.1.	Annahme neuer Programme	116
5.3.1.1.	Hintergrund und Programmplanungskonzept.....	116
5.3.1.2.	Programmgestaltung und Schwerpunkte.....	116
5.3.1.2.1	Baden-Württemberg.....	116
5.3.1.2.2	Bayern.....	117
5.3.1.2.3	Brandenburg.....	117
5.3.1.2.4	Bremen	117
5.3.1.2.5	Hamburg	117
5.3.1.2.6	Hessen.....	118
5.3.1.2.7	Mecklenburg-Vorpommern	118

5.3.1.2.8 Niedersachsen	118
5.3.1.2.9 Nordrhein-Westfalen	118
5.3.1.2.10 Rheinland-Pfalz	119
5.3.1.2.11 Saarland	119
5.3.1.2.12 Sachsen	119
5.3.1.2.13 Sachsen-Anhalt	119
5.3.1.2.14 Schleswig-Holstein	120
5.3.1.2.15 Thüringen	120
5.3.2. Bewertung der bisherigen Programme	120
5.3.2.1. Ziel 1	120
5.3.2.2. Ziel 5b	121
5.3.2.3. Leader II	121
5.4. Griechenland	121
5.4.1. Annahme neuer Programme	121
5.4.2. Bewertung der bisherigen Programme	121
5.5. Spanien	122
5.5.1. Annahme neuer Programme	122
5.5.1.1. Aragon	122
5.5.1.2. Katalonien	122
5.5.1.3. Balearen	122
5.5.1.4. Rioja	123
5.5.1.5. Madrid	123
5.5.1.6. Navarra	123
5.5.1.7. Baskenland	123
5.5.2. Programmplanung EAGFL-Ausrichtung	124
5.5.3. Bewertung der bisherigen Programme	124
5.6. Frankreich	125
5.6.1. Annahme neuer Programme	125
5.6.1.1. Die Ziel-1-Programme	125
5.6.1.2. Die Ziel-2-Programme	125
5.6.1.3. Leader+	126

5.6.2.	Bewertung der bisherigen Programme	126
5.7.	Irland	126
5.7.1.	Annahme neuer Programme	126
5.7.1.1.	Hintergrund und Programmplanungskonzept.....	126
5.7.1.2.	Programmgestaltung und Schwerpunkte.....	126
5.7.2.	Bewertung der bisherigen Programme	127
5.8.	Italien.....	127
5.8.1.	Annahme neuer Programme	127
5.8.1.1.	Abruzzan	128
5.8.1.2.	Bozen.....	128
5.8.1.3.	Emilia-Romagna	128
5.8.1.4.	Friaul – Julisch Venetien.....	128
5.8.1.5.	Latium	129
5.8.1.6.	Ligurien	129
5.8.1.7.	Lombardei.....	129
5.8.1.8.	Marken	129
5.8.1.9.	Umbrien.....	130
5.8.1.10.	Piemont.....	130
5.8.1.11.	Toskana	130
5.8.1.12.	Trient	130
5.8.1.13.	Aostatal.....	130
5.8.1.14.	Venetien.....	131
5.8.2.	Bewertung der bisherigen Programme	131
5.9.	Luxemburg	131
5.9.1.	Annahme neuer Programme	131
5.9.2.	Bewertung der bisherigen Programme	132
5.10.	Niederlande.....	132
5.10.1.	Annahme neuer Programme	132
5.10.2.	Bewertung der bisherigen Programme	132
5.11.	Österreich	133
5.11.1.	Annahme neuer Programme	133

5.11.1.1. Das Ziel-1-Programm für das Burgenland	133
5.11.1.1.1. Strategie	133
5.11.2. Bewertung der bisherigen Programme	133
5.12. Portugal	134
5.12.1. Annahme neuer Programme	134
5.12.1.1. Gemeinschaftliches Förderkonzept und sonstige Instrumente	134
5.12.1.2. Zielsetzung	134
5.12.1.3. Programmgestaltung und Schwerpunkte	134
5.12.2. Bewertung der bisherigen Programme	135
5.13. Finnland	135
5.13.1. Annahme neuer Programme	135
5.13.1.1. Finnland, kontinental	135
5.13.1.2. Åland Inseln	136
5.13.2. Bewertung der bisherigen Programme	136
5.14. Schweden	136
5.14.1. Annahme neuer Programme	136
5.14.1.1. Ziel 1	137
5.14.2. Bewertung der bisherigen Programme	137
5.15. Vereinigtes Königreich	137
5.15.1. Annahme neuer Programme	137
5.15.1.1. England	137
5.15.1.2. Nordirland	138
5.15.1.3. Schottland	138
5.15.1.4. Wales	138
5.15.1.5. Ziel 1	139
6. Umweltschutz und Wälder	140
6.1. Sonstige umweltpolitische Maßnahmen	140
6.2. Forstwirtschaftliche Maßnahmen	140
7. Finanzierung der GAP im Jahre 2000	142
7.1. Die Berliner Vereinbarung und die Haushaltsdisziplin	142
7.2. EAGFL, Abteilung Garantie	143

7.2.1.	Verlauf des Haushaltsverfahrens	144
7.2.1.1.	Währungsreserve.....	146
7.2.2.	Anteil des EAGFL–Garantie am Gesamthaushaltsplan.....	147
7.2.3.	Eigenmittel des EAGFL	147
7.2.4.	Art der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie	148
7.2.4.1.	Öffentliche Lagerbestände.....	148
7.2.5.	Rechnungsabschluss.....	149
7.2.6.	Entwicklung der Agrarmarktausgaben im Jahr 2000.....	150
7.3.	EAGFL, Abteilung Ausrichtung.....	152
7.3.1.	Mittelzuwendungen.....	152
7.3.2.	Haushaltsvollzug.....	156
7.4.	Bewertung.....	157
7.4.1.	Bewertung der Marktmaßnahmen.....	157
7.4.2.	Bewertung der Strukturmaßnahmen und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.....	157
8.	Vorbereitung auf die Erweiterung	158
8.1.	Wichtigste Entwicklungen.....	158
8.1.1.	Beitrittsverhandlungen	158
8.1.2.	Heranführungsstrategie	158
8.1.3.	SAPARD	161
8.1.4.	MOEL: schrittweise Liberalisierung des bilateralen Handels im Agrarsektor	162
8.1.4.1.	Gruppe 1:.....	162
8.1.4.2.	Gruppe 2:.....	162
8.1.4.3.	Gruppe 3:.....	162
8.1.5.	Ergebnisse der Verhandlungen	163
8.2.	Bulgarien	163
8.3.	Tschechische Republik.....	164
8.4.	Estland	164
8.5.	Ungarn	164
8.6.	Lettland.....	165
8.7.	Litauen.....	166
8.8.	Polen.....	166

8.9.	Rumänien.....	167
8.10.	Slowakei	167
8.11.	Slowenien	168
9.	Aussenbeziehungen.....	169
9.1.	Internationale Organisationen und Übereinkommen	169
9.1.1.	Welthandelsorganisation (WTO).....	169
9.1.1.1.	Konsultationen und Streitbeilegung im Rahmen der WTO	169
9.1.2.	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	169
9.1.3.	Das Allgemeine Präferenzsystem (APS).....	170
9.1.4.	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).....	171
9.1.5.	Internationale Getreideübereinkunft	171
9.1.5.1.	Getreide-Übereinkommen	171
9.1.5.2.	Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen	171
9.1.6.	Internationale Zucker-Organisation	172
9.2.	Bilaterale und regionale Handelsbeziehungen	172
9.2.1.	Vereinigte Staaten.....	172
9.2.2.	Kanada.....	174
9.2.3.	Mexiko	174
9.2.4.	Mercosur und Chile.....	175
9.2.5.	Südafrika	175
9.2.6.	Japan und Südkorea	176
9.2.7.	Neuseeland.....	176
9.2.8.	Mittelmeerländer.....	176

1. DAS LANDWIRTSCHAFTSJAHR

1.1. Allgemeiner Überblick

1. Das Landwirtschaftsjahr 2000 war im Wesentlichen durch drei Faktoren gekennzeichnet: a) Erholung der Preise für die Schweine- und Geflügelerzeugung nach dem Preisverfall im Vorjahr; b) Explosion der Ölpreise, die zu einem drastischen Anstieg der Energiekosten und - wenn auch in geringerem Maße - Düngemittelkosten führte; c) Einbruch beim Rindfleischverbrauch und Verfall der Rindfleischpreise ab Oktober, als in einigen Mitgliedstaaten neue Fälle von BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) auftraten. Insgesamt waren die Witterungsbedingungen für das Landwirtschaftsjahr 2000 gut. Bei Getreide konnte eine Rekordernte erzielt werden, und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf europäischer wie auf internationaler Ebene waren günstig, sowohl in Bezug auf das Wirtschaftswachstum als auch in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit der Agrarausfuhren.
2. Insgesamt ergibt sich aus den ersten Schätzungen der landwirtschaftlichen Einkommen, die Ende 2000 durchgeführt wurden (bevor das volle Ausmaß der BSE-Krise sichtbar war), EU-weit nach einer leichten Zunahme im Jahr 1999 (+0,7 % nach den neuesten vorliegenden Zahlen) ein Anstieg um real 1,3 %. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese erste Schätzung für das Jahr 2000 nach unten korrigiert werden muss, da die Rindfleischpreise im letzten Quartal drastisch gefallen sind. Allerdings sollte nicht außer acht gelassen werden, dass gleichzeitig die Preise für Schweinefleisch und Geflügel mit Beginn der Krise stark gestiegen sind.
3. Was das Wetter angeht, so begann das Landwirtschaftsjahr 2000 zum Zeitpunkt der Aussaat von Wintergetreide (Herbst 1999) unter günstigen Bedingungen. Dies hat dazu geführt, dass die Anbauflächen für Weichweizen nach einem Rückgang im Vorjahr in Frankreich, in den Benelux-Ländern und vor allem in Deutschland ausgedehnt wurden. Die reichlichen Niederschläge in Südeuropa vor Beginn der Winteraussaats haben nach einem sehr heißen Sommer und einer langen Dürreperiode vor allem in Spanien die Wasservorräte wieder aufgefüllt und den Niederschlagsmangel sowie die über dem Durchschnitt liegenden Wintertemperaturen in diesen Regionen ausgeglichen. Höhere Temperaturen wurden auch in den meisten Regionen Mittel- und Nordeuropas registriert (2° C über dem Durchschnitt). Die Witterungsbedingungen während des Frühjahrs waren im Allgemeinen sehr günstig, mit relativ hohen Temperaturen, die zu einer raschen Pflanzenentwicklung beigetragen haben. Im Laufe des Sommers haben sich die Witterungsbedingungen jedoch verschlechtert: zu viel Regen in Nordeuropa und in Südeuropa Temperaturen über dem langjährigen Durchschnitt. Die starken Niederschläge in Nordeuropa im Juli und August haben die Ernte von Wintergetreide erheblich verzögert und sich negativ auf die Qualität ausgewirkt. Für die Sommerkulturen und vor allem für Kartoffeln und Zuckerrüben waren diese Bedingungen dagegen sehr günstig, auch wenn bei den Zuckerrüben die Erträge in der Regel unter den Rekordmengen des Vorjahres lagen. Die anhaltenden Regenfälle in Nordeuropa im Herbst haben diesen beiden Kulturen, vor allem der Zuckerrübe, erheblich geschadet und im Allgemeinen auch die Ernte dieser Erzeugnisse verzögert.

4. Die Binnennachfrage nach Getreide dürfte im Jahr 2000, nach dem Rückgang im Vorjahr, um etwa 2,5 % gestiegen sein. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Getreide stärker als Futtermittel Verwendung findet, seit es im Vergleich zu den Austauschzeugnissen wieder wettbewerbsfähig geworden ist. Vor dem Ausbruch der BSE-Krise dürfte der Verbrauch von Rindfleisch im Jahr 2000 in etwa stabil gewesen sein, sogar mit einer leicht steigenden Tendenz im Vergleich zum Vorjahr, also geringfügig über der langfristig rückläufigen Tendenz (von mehr als 23 kg pro Kopf im Jahre 1986 auf 20 kg im Jahr 1999). Nachdem neue Fälle von Rinderwahnsinn aufgetreten sind, auch in den Mitgliedstaaten, die sich gegenüber BSE immun wähnten, ist das Vertrauen der Verbraucher auf einen weiteren Tiefstand gesunken. Die Folge war, dass der Verbrauch von Rindfleisch in den meisten Mitgliedstaaten dramatisch zurückging, in einigen Mitgliedstaaten um bis zu 60-70 %. Auf das Jahr bezogen dürfte die BSE-Krise 2000 zu einem Rückgang des Rindfleischverbrauchs von rund 5 % geführt haben. Allerdings dürften die Auswirkungen der Krise auch noch 2001 erheblich sein. Wie in der Vergangenheit hatte der Rückgang beim Rindfleischverbrauch einen relativen Anstieg beim Verbrauch von Geflügel- und Schweinefleisch zur Folge, der vor der BSE-Krise leicht rückläufig war. Insgesamt dürfte der Verbrauch dieser Fleischarten im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben sein, bei Geflügelfleisch kann man sogar von einem leichten Rückgang ausgehen. Der Butterverbrauch ist nach einem leichten Anstieg im Jahr 1999 erneut gesunken. Der Käseverbrauch ist dagegen auch im Jahr 2000 etwa um 1,5 % gestiegen.
5. Das allgemeine wirtschaftliche Umfeld war durch ein relativ stabiles Wachstum in der Europäischen Union und weltweit gekennzeichnet. Die deutliche Abwertung des Euro gegenüber dem Dollar hat dazu geführt, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Ausfuhren auf den Weltmärkten verbessert hat. Die Explosion der Ölpreise dagegen hat in Verbindung mit der Schwäche des Euro in den meisten Mitgliedstaaten die Inflationsgefahr erneut angeheizt.
6. International hat sich die Lage der Agrarmärkte gegenüber 1999 zwar leicht verbessert. Im Vergleich zu den Vorjahren ist sie jedoch noch immer schlecht. Für Weizen zum Beispiel haben sich die Weltmarktpreise in der zweiten Hälfte des Jahres stabilisiert, da für das Wirtschaftsjahr 2000/01 eine Verringerung der Lagerbestände erwartet wird. Trotzdem liegen die Preise noch immer weit unter dem Rekordniveau der Jahre 1994-1996. Für Mais lagen die Weltmarktpreise Ende 2000 trotz der leichten Erholung im zweiten Halbjahr etwa auf demselben Niveau wie zu Beginn des Jahres, da die Weltmarktpreise zwischen Mai und Juli um rund 20 % gefallen waren. Die Weltmarktpreise für Soja lagen während des Jahres nur leicht über dem Vorjahrsniveau, obwohl die Abwertung des Euro gegenüber dem Dollar die Einfuhren von Getreide und Ölkuchen in die Gemeinschaft verteuert hat. Die Weltmarktpreise für Rindfleisch haben im Laufe des Jahres 2000 dank einer gestiegenen Nachfrage vor allem in Nordamerika angezogen. Dagegen sind die Weltmarktpreise für Geflügel auf einem Tiefstand geblieben, bedingt durch eine Zunahme des Angebots bei gleichzeitigem Rückgang der Nachfrage. Was den Markt für Milcherzeugnisse betrifft, so sind die Preise für Käse und Butter leicht, für Magermilchpulver dagegen nach einem starken Rückgang in den Vorjahren (infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise in Asien, Lateinamerika und Russland) deutlich gestiegen.

7. Das gute Abschneiden der Europäischen Union auf den internationalen Agrarmärkten - von einigen Produkten wie Rindfleisch und Pflanzenölen abgesehen - ist in erster Linie zurückzuführen auf eine Erholung der Weltwirtschaft in Verbindung mit der die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsausfuhren verbessernden Abwertung des Euro. In den ersten zehn Monaten des Jahres 2000 sind die Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU gegenüber dem Vorjahreszeitraum wertmäßig um 13,6 % gestiegen. Insbesondere bei Getreide konnten eine Zunahme des Ausfuhrvolumens um 7 % und eine Zunahme des Ausfuhrwerts um 27 % verzeichnet werden. Für die Ausfuhren von Weizen und Roggen waren im zweiten Halbjahr sogar keine Ausfuhrerstattungen mehr erforderlich. Die Ausfuhren von Milcherzeugnissen sind ebenfalls wertmäßig gestiegen (insgesamt um 22,6 %), vor allem die Ausfuhren von Milchpulver (+84,7 %) und Käse (+19,8 %). Dies gilt auch für Zucker (+22,7 %), Obst (+25,7 %), Gemüse (+7,2 %), Olivenöl (+46,9 %) und für Wein (+7,2 %). Die Ausfuhren von Schweinefleisch, die 1999 Rekordergebnisse erreicht hatten, haben sich 2000 auf einem ziemlich hohen Niveau stabilisiert (mengenmäßige Zunahme um +0,6 % während der ersten zehn Monate des Jahres gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres). Wertmäßig sind die Ausfuhren sogar erheblich gestiegen (+24,3 %). Die Ausfuhren von Geflügelfleisch sind geringfügig gestiegen (wertmäßig um +4,2 %). Demgegenüber sind die Ausfuhren von Rindfleisch sowohl mengen- als auch wertmäßig um mehr als 20 % zurückgegangen.
8. Insgesamt hat sich die Situation der Lagerbestände bei den meisten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die es eine Interventionsregelung gibt, im Jahr 2000 deutlich verbessert. Dies gilt vor allem für Getreide, bei dem die Monatsendbestände von 14,9 Millionen Tonnen im Januar 2000 auf 7,8 Millionen Tonnen im September zurückgegangen sind. Während die Weizen- und Gerstebestände zum großen Teil abgebaut werden konnten, ist die Situation bei Roggen noch immer überaus besorgniserregend. Hier lagen die Lagerbestände noch bei über 3 Millionen Tonnen im Verlauf des Jahres. Die Milchpulverbestände konnten in den ersten acht Monaten des Jahres fast restlos abgebaut werden. Demgegenüber sind die Butterbestände bis Mai gestiegen, danach sind sie leicht zurückgegangen. Bei Reis wurde eine Zunahme der Lagerbestände auf über 700 000 Tonnen im Monat September festgestellt, ausgelöst durch einen Anstieg der Einfuhren und der Produktion innerhalb der EU.

1.2. Umfang der Erzeugung

9. Bei der **Getreideerzeugung** konnte im Jahr 2000 nach der Rekordernte des Jahres 1998 ein neuer Rekord erzielt werden (mehr als 211 Millionen Tonnen). Dies ist zum einen auf die Ausweitung der Anbauflächen, zum anderen auf eine Ertragssteigerung zurückzuführen. Die Getreideanbaufläche wurde 2000 um etwa 3 % ausgedehnt, die Anbauflächen für Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Öllein wurden dagegen verringert. Diese Entwicklung ist auf die relativ niedrigen Preise zurückzuführen, die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für Ölsaaten und Eiweißpflanzen erzielt wurden, aber auch auf die Tatsache, dass die Aussaat von Wintergetreide in einigen Regionen aufgrund der schlechten Bodenbedingungen erschwert war. Die Weichweizenanbaufläche ist um 6 % gestiegen, die Anbauflächen für Mais um 4,5 % und für Roggen um 7 %.

10. Die Getreideerträge sind gegenüber 1999 um 3 % gestiegen. Sie lagen im Schnitt bei 5,7 t/ha, d.h. etwa 1 % über dem langjährigen Trend. Allerdings war die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. In Spanien und in Finnland zum Beispiel sind die Erträge nach den katastrophalen Ergebnissen des Vorjahres um mehr als 30 % gestiegen. In Österreich, Deutschland, Belgien und in Frankreich sind sie dagegen wegen der weniger günstigen Witterungsbedingungen gesunken. Die Tatsache, dass die Getreideerträge sich in Spanien wieder normalisiert haben, ist zum größten Teil für den starken Anstieg der Durchschnittserträge bei Hartweizen (+17 % in der Union insgesamt) und Gerste (+ 7 %) verantwortlich. Die Erträge bei Weichweizen sind nur leicht gestiegen, bei Mais dagegen ist ein leichter Rückgang festzustellen.
11. Insgesamt nahm die Getreideerzeugung gegenüber dem Vorjahr um mehr als 11-Millionen Tonnen zu (rund 6 %). Etwa die Hälfte dieses Anstiegs entfiel auf Weichweizen, die andere Hälfte auf Futtergetreide (vor allem Gerste).
12. Nach der Rekordernte des Jahres 1999 ist die Gesamterzeugung von **Ölsaaten** (Raps, Sonnenblumen und Soja) im Jahr 2000 um 15 % zurückgegangen. Dies ist zum einen auf die Verringerung der Anbauflächen (-8 %), zum anderen auf den Rückgang der Erträge (-7 %) zurückzuführen. Verantwortlich für die geringere Erzeugung ist im Wesentlichen der drastische Rückgang der Rapsrerzeugung (-24 %), bedingt durch die Verringerung der Anbauflächen (-13 %) und niedrigere Erträge (-11 %). Die Erzeugung von Sonnenblumen ist dagegen um 11 % gestiegen, in erster Linie aufgrund der Ertragssteigerungen in Spanien nach den katastrophalen Ergebnissen des Jahres 1999. Die Anbauflächen für Sonnenblumen sind im Großen und Ganzen gleich geblieben. Die Sojaproduktion ist gegenüber dem Vorjahr um 5 % zurückgegangen.
13. Die Erzeugung von **Eiweißpflanzen** ist 2000 ebenfalls deutlich zurückgegangen (-15 %), auch dies eine Folge reduzierter Anbauflächen und geringerer Erträge. Hier wurde das niedrigste Niveau seit 1995 erreicht. Die Erzeugung von **Öllein** hat sich gegenüber dem Vorjahr praktisch halbiert, da die Anbauflächen nach einer spektakulären Ausweitung 1999 im Vereinigten Königreich und in Deutschland wieder auf ein normales Maß zurückgeführt wurden.
14. Nachdem die Zuckerrübenanbauflächen erheblich reduziert wurden (-7,3 % gegenüber 1999), ist die **Zuckererzeugung** nach dem starken Anstieg des Vorjahres im Jahr 2000 um mehr als 5 % zurückgegangen. Dies war zum einen bereits eine Reaktion auf die geplante Verringerung der Produktionsquoten, zum anderen eine Folge der weniger günstigen Bedingungen für die Ausfuhr auf die Weltmärkte. Trotz der Verringerung der Anbauflächen sind die Erträge im Jahr 2000 recht hoch ausgefallen, vor allem, da die Witterungsbedingungen zumindest bis zum Zeitpunkt der Ernte günstig waren. Die Zuckerrübenernte selbst wurde jedoch in mehreren Regionen durch reichliche Niederschläge beeinträchtigt. Diese haben sich auch negativ auf den Zuckergehalt der Zuckerrüben ausgewirkt.
15. Nach ersten Schätzungen, die Mitte Januar 2001 vorlagen, dürfte die **Olivenerzeugung** bei etwa 1,9 Millionen Tonnen liegen. Das sind rund 12 % mehr als im Vorjahr.

16. Ersten Schätzungen zufolge ist die **Obsterzeugung** im Jahr 2000 zurückgegangen (-2,5 % gegenüber 1999). Dies gilt auch für **Gemüse** (-2,0 %). Die **Kartoffelerzeugung** ist dagegen nahezu gleich geblieben.
17. Nach einer außergewöhnlich guten Ernte 1999 (etwa 20 Millionen Hektoliter mehr als im Vorjahr) ist die **Weinerzeugung** im Jahr 2000 wieder zurückgegangen (etwa um 8 %). Sie belief sich auf rund 165 Millionen Hektoliter. Erhebliche Rückgänge wurden vor allem in Österreich und Portugal registriert (etwa -25 % in diesen beiden Mitgliedstaaten), in Deutschland (etwa -13 %), in Frankreich (-9 %) und in Italien (-8 %). In Spanien dagegen ist die Weinerzeugung nach dem Rückgang im Vorjahr wieder gestiegen (+7 %).
18. Vor Ausbruch der neuen BSE-Krise befand sich die **Rindfleischerzeugung** im Jahr 2000 in der aufsteigenden Phase des Zyklus, d.h. mit leicht steigender Tendenz. Obwohl eine Reihe von Maßnahmen ergriffen wurden, um den Verbraucherschutz weiter zu verstärken, ist der Rindfleischmarkt in den letzten Monaten des Jahres zusammengebrochen. Dies hat zu einem erheblichen Rückgang bei den Schlachtungen und bei der Fleischerzeugung geführt. Bezogen auf das gesamte Jahr 2000 wird der Rückgang auf 5 % geschätzt. Nachdem der Pro-Kopf-Verbrauch von Rindfleisch nach der ersten BSE-Krise im Jahr 1996 wieder auf den Stand vor der Krise gestiegen war, ist er Ende des Jahres 2000 erneut dramatisch zurückgegangen, und zwar vor allem in den Mitgliedstaaten, in denen zum ersten Mal Fälle von BSE aufgetreten sind.
19. Die **Schweinefleischerzeugung** dürfte nach dem starken Anstieg in den letzten Jahren und dem Preisverfall 1998 und 1999 um 2,5 % zurückgegangen sein. Allerdings hat sich dieser Rückgang gegen Ende des Jahres abgeschwächt (auf das ganze Jahr bezogen um 1,8 %), nachdem infolge der BSE-Krise die Nachfrage nach weißem Fleisch gestiegen war.
20. Die Zunahme der **Geflügelfleischerzeugung**, die seit langem beobachtet wird, ist 1999 unterbrochen worden. Die Gründe waren zum einen der schwächere Anstieg der Ausfuhren, zum anderen die negativen Auswirkungen des Dioxinskandals im Frühjahr 1999 in Belgien auf den Verbrauch. Für das Jahr 2000 wurde wie schon im Vorjahr ein weiterer Rückgang der Produktion erwartet. Wie bei Schweinefleisch fiel der Produktionsrückgang jedoch sehr viel schwächer aus als ursprünglich erwartet (auf das Jahr bezogen etwa -1,1 %), vor allem, weil der Verbrauch von Geflügelfleisch nach dem Ausbruch der neuen BSE-Krise stark zugenommen hat.
21. Nachdem sich die Erzeugung von **Schaf- und Ziegenfleisch** 1998 gegenüber dem dramatischen Rückgang im Jahr 1997 erholt hatte, hat sie sich 1999 und 2000 auf einem Niveau stabilisiert, das jedoch noch deutlich unter dem Niveau zu Beginn der 90iger Jahre liegt.
22. Der Milchkuhbestand wird pro Jahr um etwa 1,5 % abgebaut. Die **Milcherzeugung** dürfte im Jahr 2000 bei etwa 122 Millionen Tonnen liegen. Dies entspricht ungefähr dem Niveau des Jahres 1999, in dem die Produktion eine Million Tonnen über der des Vorjahres lag. Durch die steigenden Milchleistungen wurde der Bestandsabbau ausgeglichen. Die Milchanlieferungen sind ebenfalls in etwa gleich geblieben bzw. gegenüber dem letzten Jahr leicht zurückgegangen, obwohl für einige Mitgliedstaaten die Referenzmengen im Zusammenhang mit

der Agenda 2000 erhöht worden waren. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass bereits 1999 auf diese Entscheidungen reagiert wurde.

23. Nach dem Anstieg im Vorjahr ist die **Buttererzeugung** im Jahr 2000 wieder leicht zurückgegangen (nach ersten Schätzungen um -1,2 %), obwohl die Ausfuhren nach den Schwierigkeiten auf dem russischen Markt wieder gestiegen sind. Der Rückgang ist in erster Linie auf den gesunkenen Binnenverbrauch zurückzuführen. Demgegenüber ist die **Käseerzeugung** um 2,3 % gestiegen, zum einen aufgrund des Anstiegs des Binnenverbrauchs, zum anderen aufgrund der gestiegenen Exporte. Die Erzeugung von **Magermilchpulver** ist dagegen nach einem Anstieg im Jahr 1999 2000 deutlich zurückgegangen (-5 %).

1.3. Entwicklung der Erzeuger- und der Marktpreise

24. Nach den ersten Schätzungen von Ende Dezember 2000 ist der **Erzeugerpreisindex** 2000 gegenüber dem Vorjahr nominal im Durchschnitt um 2,9 % gestiegen. Die Preise für pflanzliche Erzeugnisse sind um 1,5 % gesunken, die für tierische Erzeugnisse nach einem Rückgang im Vorjahr um 7,7 % gestiegen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass der Rückgang der Preise für Rindfleisch infolge der neuen BSE-Krise in diesen Schätzungen noch nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden konnte. Bei den pflanzlichen Erzeugnissen wurden die stärksten Preisrückgänge bei Kartoffeln (-19,5 %), Wein (-5,3 %), Reis (-4,3 %) und frischem Obst (-2,0 %) registriert. Ein Preisrückgang ist ebenfalls bei Getreide (-1,5 %), Zuckerrüben (-1,7 %) und Hülsenfrüchten (-1,4 %) festzustellen. Die Preise für frisches Gemüse sind dagegen leicht gestiegen (+2,6 %). Bei den tierischen Erzeugnissen sind die Preise für Schweinefleisch nach einem Rückgang im Vorjahr sprunghaft angestiegen (+25,0 %). Preisanstiege konnten auch für lebende Rinder (+2,0 %), Schafe und Lämmer (+5,1 %), Geflügel (+7,0 %) und Milch (+2,6 %) beobachtet werden. Auch die Preise für Eier sind erheblich gestiegen (+20,0 %).
25. Inflationsbereinigt dürfte der Erzeugerpreisindex in der Union insgesamt um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen sein. Am deutlichsten fiel der Preisanstieg in Belgien (+6,3 %), Dänemark (+7,2 %), Deutschland (+7,6 %) und den Niederlanden (+7,2 %) aus, d.h. in den Mitgliedstaaten, in denen die Erholung der Schweinefleischpreise nach dem Einbruch im Vorjahr sehr viel ausgeprägter war. Auch in Griechenland (+1,0 %), Irland (+1,3 %) und Österreich sind die Erzeugerpreise gestiegen, in Frankreich dagegen sind sie praktisch unverändert geblieben. Real zurückgegangen sind die Erzeugerpreise dagegen in Spanien (-2,4 %), Italien (-1,6 %), Luxemburg (-3,5 %), Portugal (-1,1 %), Finnland (-1,8 %), Schweden (-2,9 %) und im Vereinigten Königreich (-4,7 %).
26. Nach einem Tiefstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1999/2000 haben sich die Marktpreise für **Getreide** bis Mai 2000 wieder leicht erholt, parallel zur Verringerung der Interventionsbestände (von 18 Millionen Tonnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf etwa 9 Millionen Tonnen zum Ende des Wirtschaftsjahres). Dies ist auf den Anstieg der Ausfuhren und die Zunahme der Binnennachfrage zurückzuführen, insbesondere für Futtermittel. Ab Juni haben die Preise für EU-Getreide spürbar nachgegeben, als sich abzeichnete, dass mit einer Rekordernte gerechnet werden konnte. Darüber hinaus ist am 1. Juli 2000 die Senkung der Interventionspreise (um 7,5 %) in Kraft getreten, die im Rahmen der Agenda 2000

beschlossen worden war. Diese Senkung wurde teilweise durch eine Erhöhung der Beihilfen kompensiert (von 54,34 EUR/t auf 58,67 EUR/t).

27. Die Senkung der Interventionspreise hat sich voll auf die Marktpreise durchgeschlagen. Allerdings ist die Situation von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sowie je nach Getreideart unterschiedlich. In Frankreich zum Beispiel sind die Preise für Weichweizen wegen der schlechten Qualität des Brotweizens auf einem sehr niedrigen Niveau geblieben (etwa auf der Höhe der Interventionspreise); in Italien und Deutschland dagegen haben sich die Marktpreise kontinuierlich erholt und lagen zum Ende des Jahres deutlich über den Interventionspreisen. Gleichzeitig sind die Preise für Gerste in Frankreich nach Beginn des Wirtschaftsjahres jedoch deutlich gestiegen, da die Ernte von Braugerste sehr gering ausgefallen war. In Spanien und Deutschland ist die Erholung dagegen sehr viel bescheidener ausgefallen. Die Preise für Mais liegen zwar unter den Preisen des Vorjahres, aber in den meisten Mitgliedstaaten noch immer deutlich über den Interventionspreisen.
28. Die Preise für **Olivenöl** sind das ganze Jahr über auf einem relativ niedrigen Niveau geblieben. Für natives Olivenöl extra sind die Preise für die neue Ernte sogar unter die Auslösepreise für die private Lagerhaltung in Spanien und Griechenland gefallen. In Italien dagegen sind die Preise sowohl für natives Olivenöl extra als auch für Lampantöl über diesem Niveau geblieben.
29. Die Preise für **Wein** sind gegenüber dem Vorjahr weiter gefallen. So lagen die Marktpreise für Rotwein Anfang Januar 2001 in Italien um 4 %, in Frankreich um 10 % und in Spanien um 37 % unter den Preisen des Vorjahresmonats. Die Preise für Weißwein sind in Italien um 3 %, in Frankreich um 7 % und in Spanien um 27 % gesunken.
30. Die Preise für **Butter** haben sich in der ersten Hälfte des Jahres auf einem sehr niedrigen Niveau stabilisiert (zwischen 90 und 93 % des Interventionspreises). Ab Juni haben sie jedoch leicht angezogen und lagen zum Jahresende etwa auf Höhe der Interventionspreise, nachdem sie diese im Herbst kurzfristig überschritten hatten. Die Preise für **Magermilchpulver** sind im ersten Halbjahr mit dem Abbau der Interventionsbestände und deren Auflösung im Herbst 2000 infolge einer stärkeren Nachfrage vor allem auf dem Weltmarkt deutlich gestiegen. Anschließend haben sich die Preise auf einem ziemlich hohen Niveau stabilisiert. Die Preise für **Käse** waren ebenfalls höher als im Vorjahr.
31. Vor der neuen BSE-Krise waren die Marktpreise für **Rindfleisch** relativ stabil und lagen deutlich über den Preisen der Vorjahre. Bei den Preisen für lebende Kühe war sogar ein starker Anstieg zu verzeichnen. Als im Oktober vor allem in Frankreich, Belgien, Deutschland und Italien neue Fälle von BSE auftraten, ist der Rindfleischmarkt innerhalb kurzer Zeit zusammengebrochen, nachdem die Binnennachfrage dramatisch zurückgegangen war. So sind zum Beispiel im November und Dezember die Preise für ausgewachsene Rinder um 14 %, für junge Rinder um 14 % und für Kühe um mehr als 20 % gefallen. Bei Jahresende lagen die Preise in einigen Mitgliedstaaten auf einem Niveau, das dem "Sicherheitsnetz" sehr nahe kommt (zwischen 60 und 70 % des Interventionspreises).

32. Der Markt für **Geflügelfleisch** hat sich 2000 spürbar erholt, nachdem er im Vorjahr nach dem Rückgang des Verbrauchs infolge der Dioxinverseuchung von Geflügelerzeugnissen zusammengebrochen war. Die BSE-Krise und die gestiegene Nachfrage nach weißem Fleisch haben die Marktpreise für Geflügel weiter steigen lassen. So sind vor allem die Marktpreise für Hähnchen in den letzten beiden Monaten des Jahres im Schnitt um mehr als 8 % gestiegen.
33. Aufgrund einer Verringerung der Produktion und eines Anstiegs der Nachfrage sind die Preise für **Schweinefleisch** nach einem Rückgang im Vorjahr im Jahr 2000 deutlich gestiegen. Ende 2000 lagen die Schweinefleischpreise um rund 30 % über den Preisen des Vorjahres.
34. Im Jahr 2000 lagen die Marktpreise für **Schaf- und Ziegenfleisch** deutlich über den Preisen des Vorjahres, als sich die Ausweitung der Erzeugung im Vereinigten Königreich und in Irland negativ auf die Marktpreise ausgewirkt hatte. Die Erholung war nach dem Sommer besonders ausgeprägt: Zwischen August und Dezember stiegen die Preise um etwa 25 %.

1.4. Produktionsmittelpreise

35. Der Index der **nominalen Einkaufspreise für landwirtschaftliche Vorleistungsgüter und -dienstleistungen** ist 2000 gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 5,8 % gestiegen. Die deutlichsten Preisanstiege wurden infolge der Explosion der Ölpreise für Energie (+25,4 %) registriert, ferner für Zuchttiere (+13,5 %), Düngemittel (+6,5 %) und Futtermittel (+3,4 %).
36. Inflationsbereinigt ist der Index der realen Einkaufspreise für landwirtschaftliche Vorleistungsgüter und -dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr EU-weit insgesamt um 3,7 % gestiegen. Überdurchschnittliche Preisanstiege gab es in Belgien (+5,6 %), Deutschland (+7,9 %), Finnland (+4,1 %), Schweden (+4,1 %) und den Niederlanden (+3,9 %). Der Preisindex für Vorleistungen ist auch in Griechenland (+3,2 %), Spanien (+2,0 %), Frankreich (+3,3 %), Österreich (+2,6 %), Portugal (+1,9 %) und im Vereinigten Königreich (+2,2 %) gestiegen. In Dänemark und in Italien ist er dagegen nahezu unverändert geblieben.

1.5. Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen¹

37. Nach ersten Schätzungen von Eurostat (diese basieren auf Daten, die von den Mitgliedstaaten Mitte Dezember 2000 nach der neuen Methodik der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt wurden) sind die landwirtschaftlichen Einkommen² EU-weit insgesamt um 1,3 % gestiegen. Ein Anstieg der Einkommen wurde vor allem registriert in Belgien (+12,2 %), Dänemark (+24,1 %), Deutschland (+6,9 %), Spanien (+4,6 %), Frankreich (+1,3 %), Irland (+6,5 %), den Niederlanden (+3,7 %), in Finnland (+22,0 %) und Schweden (+4,9 %). Einkommensverluste gab es dagegen in Italien (-4,3 %), Österreich (-4,8 %), Portugal (-7,5 %) und im Vereinigten Königreich (-10,8 %). In Griechenland und Luxemburg sind die Einkommen dagegen gleich geblieben.

¹ Eine ausführlichere Analyse der Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen im Jahr 2000 ist in der Eurostat-Broschüre *Statistik kurz gefasst, Themenkreis 5 - 22/2000* enthalten.

² Gemessen als Nettowertschöpfung zu Faktorkosten je Jahresarbeitseinheit.

Veränderung der nominalen Erzeugerpreise 2000* und 1999

(%)

Mitgliedstaat	2000*/1999			1999/1998		
	Pflanzliche Erzeugnisse	Tierische Erzeugnisse	Insgesamt	Pflanzliche Erzeugnisse	Tierische Erzeugnisse	Insgesamt
EU-15	-1,5	7,7	2,9	-2,4	-4,6	-3,4
Belgique/België	0,7	15,1	9,2	-5,1	-9,1	-7,4
Danmark	6,5	12,0	10,2	-3,6	-4,7	-4,3
Deutschland	-2,2	9,4	5,4	-3,0	-5,6	-4,7
Elláda	2,8	6,0	3,7	-1,0	3,5	0,2
España	-3,4	9,0	0,9	1,6	-6,3	-1,3
France	-1,7	5,3	1,8	-3,3	-3,8	-3,5
Ireland	-2,0	7,7	6,5	-2,0	-4,6	-4,2
Italia	-2,5	6,8	1,1	-3,5	-3,2	-3,4
Luxembourg	1,3	-0,6	0,2	-0,1	-2,1	-1,7
Nederland	3,6	15,8	9,6	-5,6	-9,8	-7,6
Österreich	0,9	5,9	4,6	-1,8	-3,6	-3,2
Portugal	-5,2	10,7	1,7	-5,2	-4,1	-4,7
Suomi/Finland	-2,7	3,3	1,0	-1,1	-2,3	-2,0
Sverige	-9,5	2,7	-1,6	9,7	-7,4	-2,8
United Kingdom	-7,8	-0,8	-3,5	-4,1	-3,5	-3,7

* Prognose 2000

Quelle: Eurostat

Veränderungen der nominalen Produktionsmittelpreise 2000* und 1999

(%)

Mitgliedstaat	Vorleistungsgüter		Investitionsgüter		Insgesamt	
	2000*/1999	1999/1998	2000*/1999	1999/1998	2000*/1999	1999/1998
EU-15	5,8	-1,4	1,7	1,0	4,7	-0,7
Belgique/België	8,4	-1,2	-0,4	1,8	7,1	-0,7
Danmark	2,8	-1,5	1,3	2,2	2,5	-0,7
Deutschland	10,0	-0,9	0,9	0,8	7,6	-0,4
Elláda	6,0	0,6	1,9	1,9	5,2	0,9
España	5,6	-1,3	4,3	-0,7	-0,8	-1,2
France	5,2	-1,8	1,4	1,1	4,3	-1,2
Ireland	5,4	0,7	4,1	1,7	5,3	1,0
Italia	2,9	-1,7	1,5	0,9	2,2	-0,4
Luxembourg	6,6	-0,9	0,9	1,7	4,1	0,3
Nederland	6,3	-2,1	3,0	2,3	5,4	-1,0
Österreich	4,5	-2,4	0,8	1,0	2,8	-0,9
Portugal	4,4	-1,1	4,8	1,3	4,7	-0,5
Suomi/Finland	7,1	-2,0	2,5	0,7	5,9	-1,1
Sverige	5,5	-0,7	2,2	0,7	4,7	-0,4
United Kingdom	3,2	-2,0	1,3	1,1	2,8	-1,5

* Prognose 2000

Quelle: Eurostat

Inflationsbereinigter Erzeugerpreisindex

(1990=100)

Mitgliedstaat	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000*
EU-15	100	97,2	89,1	84,6	84,8	85,2	83,0	80,0	76,6	72,8	73,1
Belgique/België	100	98,1	92,3	83,8	84,8	79,4	79,2	79,2	74,6	68,3	72,6
Danmark	100	96,2	92,8	80,0	79,5	77,8	77,3	76,0	66,7	62,6	67,1
Deutschland	100	95,2	91,2	80,6	79,5	78,7	76,8	76,1	71,1	67,3	72,4
Elláda	100	100,6	90,5	84,3	87,5	87,8	86,5	84,7	80,9	79,3	80,1
España	100	94,9	83,5	84,1	88,8	94,1	90,5	84,8	81,7	78,9	77,0
France	100	97,6	88,2	81,8	80,7	80,2	78,6	78,0	77,6	74,5	74,5
Ireland	100	93,4	91,9	96,7	95,8	95,6	89,3	82,5	79,9	74,6	75,6
Italia	100	102,8	89,8	87,8	87,5	90,9	89,2	87,4	85,3	81,1	79,8
Luxembourg	100	89,6	82,3	78,0	75,9	73,6	71,0	71,4	69,6	67,8	65,4
Nederland	100	100,8	92,1	83,4	84,2	84,9	84,8	87,1	81,8	74,1	79,4
Österreich	100	97,1	92,5	87,3	85,5	63,2	62,7	63,4	58,7	56,6	58,1
Portugal	100	87,3	74,3	71,3	73,8	72,2	69,8	64,4	66,6	62,2	61,5
Suomi/Finland	100	92,5	89,6	87,7	86,6	63,9	54,4	53,0	51,8	50,2	49,3
Sverige	100	91,5	86,4	79,3	81,6	79,8	76,2	73,7	74,7	72,2	70,1
United Kingdom	100	93,7	91,9	95,2	93,3	98,2	94,4	79,1	69,6	66,1	63,0

* Prognose 2000

Quelle: Eurostat

Inflationsbereinigter Produktionsmittelpreisindex, Vorleistungen

(1990=100)

Mitgliedstaat	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000*
EU-15	100	97,4	95,0	93,4	91,3	90,8	92,2	90,9	86,4	84,1	87,2
Belgique/België	100	97,1	94,5	91,0	88,5	87,4	89,4	89,7	84,4	82,4	87,0
Danmark	100	96,7	94,1	92,7	89,0	87,6	88,6	88,7	85,5	82,5	82,6
Deutschland	100	98,3	96,0	91,9	90,0	88,5	89,8	89,9	85,0	83,7	90,3
Elláda	100	101,7	99,2	96,5	97,4	94,2	94,6	92,0	87,8	86,4	89,2
España	100	96,1	92,0	91,1	89,5	88,4	88,7	89,0	86,4	83,4	85,1
France	100	97,9	96,2	94,2	92,6	92,6	94,4	94,9	91,6	89,5	92,5
Ireland	100	97,3	94,3	93,0	91,7	90,8	92,7	90,0	86,1	84,6	84,7
Italia	100	95,9	92,8	95,6	93,1	97,9	97,0	93,2	89,1	86,1	86,4
Luxembourg	100	98,7	96,0	91,4	89,5	89,0	91,1	90,4	87,4	85,8	88,1
Nederland	100	96,9	95,2	90,9	87,5	88,7	91,0	89,3	84,8	81,3	84,5
Österreich	100	98,8	96,3	93,7	88,8	84,8	87,5	89,7	86,0	83,5	85,7
Portugal	100	94,5	89,3	79,7	79,1	76,0	73,4	69,0	65,4	63,4	64,6
Suomi/Finland	100	102,8	102,4	102,0	96,6	74,7	75,9	77,0	73,9	71,6	74,5
Sverige	100	95,4	92,9	88,4	88,1	90,8	96,6	98,2	96,5	95,3	99,2
United Kingdom	100	97,5	97,2	99,9	97,0	97,0	101,0	93,4	83,9	81,1	82,9

* Prognose 2000

Quelle: Eurostat

1.6. Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

1.6.1. Einkommen der Agrarbetriebe

38. Erzeugung, Aufwand und Einkommen der landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe in der Europäischen Union werden anhand der Daten einer Erhebung berechnet, die sich auf harmonisierte landwirtschaftliche Buchführungen stützt (vgl. Kapitel VII, Tabelle 3.2.1). Die Erhebung liefert damit wertvolle Informationen über die bei den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben je nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und Standort zu verzeichnenden Einkommensveränderungen, die sich hinter dem Gesamtdurchschnitt der Ergebnisse für den Agrarsektor als Ganzes verbergen. Im vorliegenden Abschnitt werden die Veränderungen für die einzelnen Erzeugungsausrichtungen sowie nach Ländern dargelegt. Tabelle 3.2.2 im Statistischen Anhang enthält eine Erläuterung dieser betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen.
39. Zum Redaktionsschluss waren allerdings einige Ergebnisse für 1998 noch nicht verfügbar oder für einige Länder erst vorläufig. Detaillierte Ergebnisse für die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen und wirtschaftlichen Größenklassen der Agrarbetriebe sind dem Statistischen Anhang, Tabellen 3.2.3 und 3.2.4, zu entnehmen.

1.6.2. Einkommensergebnisse nach betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen

40. Die großen Unterschiede beim Durchschnittseinkommen in den Mitgliedstaaten (siehe Tabellen 1, 2 und 3) sind weitgehend in der Landwirtschaftsstruktur dieser Länder begründet.
41. Die Mitgliedstaaten, in denen die höchsten Durchschnittseinkommen anzutreffen sind, weisen im allgemeinen eine hohe Anzahl von Agrarbetrieben auf, die sich durch ihre Größe und eine starke Spezialisierung auf den Ackerbau und die wettbewerbsfähigsten Betriebszweige (Schweine- und/oder Geflügelhaltung, Gartenbau und Milcherzeugung) auszeichnen. In den südeuropäischen Mitgliedstaaten, wo zahlreiche Kleinbetriebe auf eine gemischte Landwirtschaft (Pflanzenbau und Tierhaltung) oder „Sonstige Dauerkulturen“ (Kombination von verschiedenen Dauerkulturen) ausgerichtet sind, wird ein Durchschnittseinkommen erreicht, das unter dem Mittelwert für die gesamte Europäische Union liegt.
42. Aus Tabelle 3 ist zu ersehen, dass selbst innerhalb der jeweiligen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung die Einkommensentwicklung in den verschiedenen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich verlaufen ist. Besonders auffällig sind 1998 die negativen Einkommensentwicklungen in einigen Mitgliedstaaten in den Schweine- und Geflügelzuchtbetrieben sowie in den Gemischtbetrieben, was im Wesentlichen auf die schwere Krise im Schweinefleischsektor im Berichtsjahr zurückzuführen ist.
43. Aus Tabelle 4 ist der Beitrag der öffentlichen Nettozuwendungen (öffentliche Subventionen abzüglich Steuern) zu den Familienbetriebseinkommen abzulesen. 1997 lag der Anteil dieser Mittelzuwendungen am Familienbetriebseinkommen für EU-15 bei 47 %, wobei jedoch beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen zu verzeichnen waren.

44. In Luxemburg, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich lagen die durchschnittlichen Familienbetriebseinkommen unter den öffentlichen Nettozuwendungen, was bedeutet, dass das Markteinkommen nicht zur Deckung der Produktionskosten ausreichte. Die niedrigsten Anteile der öffentlichen Mittelzuwendungen am Einkommen waren in den Niederlanden, Italien, Belgien, Griechenland und Spanien zu verzeichnen.
45. Auch hinsichtlich der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen bestehen beträchtliche Unterschiede. In der Rindfleischherzeugung, in der gemischten Landwirtschaft und im Pflanzenbau war der Anteil der Nettosubventionen an den Einkommen am höchsten, während der Gartenbau und der Weinbau am wenigsten subventioniert wurden.

TABELLE 1

BETRIEBLICHE PRODUKTION INSGESAMT

(ECU)

	Alle Betriebsformen		Ackerbau		Gartenbau		Weinbau		Sonst. Dauerkulturen		Milcherzeugung		Rindfleisch- erzeugung		Schweine und Geflügel		Gemischtbetriebe	
	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998
B	126920	123306	101382	101985	161556	179539	-	-	154465	143290	101568	102928	80878	84934	258455	191764	142738	141550
DK	136440	123583	57461	53407	416476	458114	-	-	163174	180509	150818	157972	62447	47496	355322	268886	148879	120915
D*	110706	106464	124452	120209	217933	215419	70444	75416	173374	164036	84203	85425	78141	72241	146938	126377	135308	122625
EL	15703		16541	-	34771	-	12506	-	11327	-	38729	-	21149	-	114353	-	18761	-
E	30168	28843	25885	27430	59015	47692	21229	20275	19281	17002	32976	38339	29889	31958	167196	134462	40735	38670
F	103095	107351	98783	102015	182550	184007	135535	156417	146366	147248	82586	87350	58921	60882	312961	272632	125819	125705
IRL	32199	27960	64717	68818	-	283973	-	-	-	-	65461	61859	15701	12448	366129	249484	66159	54052
I	29818	30206	20595	20709	55018	52459	30301	30030	18087	19216	104035	106684	49669	49239	262655	272719	49147	45173
L	95744	111437	15235	44261	-	-	66933	108143	-	-	102297	117187	93095	100578	119931	236123	99232	108410
NL	222557	209949	164285	190266	394114	428073	-	-	169869	162539	178087	167330	64559	59629	370206	256827	245810	207870
A*	52193	50652	55007	53077	-	-	51533	51366	66751	65576	39834	42811	42746	43399	98250	81091	64667	58105
P	9964	11220	8075	9562	19072	21330	9652	12554	8270	9160	28685	31646	9906	10144	62908	58021	7361	8588
FIN	50354		31044	-	158733	-	-	-	14514	-	43917	-	26369	-	76432	-	49589	-
S*	78010		53151	-	-	-	-	-	-	-	97212	-	56290	-	194814	-	76243	-
UK	154834		178677	-	347203	-	-	-	478223	-	196644	-	56897	-	417487	-	186862	-
EUR-15	54766		40768		130519		52999		21928		87725		39998		239253		76532	

* S vorläufige Angaben für 1997; D und A vorläufige Angaben für 1998.

TABELLE 2

ÖFFENTLICHE NETTOZUWENDUNGEN JE BETRIEB

(ECU)

	Alle Betriebsformen		Ackerbau		Gartenbau		Weinbau		Sonst. Dauerkulturen		Milcherzeugung		Rindfleischerzeugung		Schweine und Geflügel		Gemischtbetriebe	
	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998
B	8370	7747	10677	101985	-44	-523	-	-	832	489	5366	5803	14842	14147	4525	1202	10205	9256
DK	12619	13196	11900	53407	5457	9095	-	-	2149	1998	11819	12411	13087	14715	15617	17108	14932	14800
D*	17825	17957	28921	29968	4149	4704	6633	6461	6082	6134	11188	11637	19635	19007	13722	12376	23644	23242
EL	2519		2181	-	679	-	5878	-	1983	-	2988	-	4684	-	-2194	-	3545	-
E	5524	5591	7613	27430	920	-579	722	679	5920	5289	1048	933	6725	7673	1689	2081	7146	7599
F	15118	15482	26925	102015	1549	1481	-776	-698	5278	7933	7136	7285	17495	18145	5613	6844	18310	18663
IRL	9526	8981	25438	68818	-	3672	-	-	-	-	6778	5974	9348	9098	16757	15810	22063	18637
I	3201	2961	4476	4512	-1	-121	989	844	2024	1576	3782	1259	3633	3950	2919	2338	4075	3802
L	26460	26813	10180	44261	-	-	13862	8566	-	-	26313	27317	33441	37487	23524	37113	31599	32180
NL	5521	4129	7505	8515	4226	4916	-	-	4118	3054	4782	3603	5298	3551	7287	377	6771	3210
A*	15694	14516	22308	20486	-	-	7944	8813	13287	12512	13220	12377	15218	14170	13685	11743	16783	15095
P	1609	1979	1441	1715	-15	-41	151	982	750	1031	3450	3165	3675	4361	-286	-184	1854	2333
FIN	26807		24259		24372	-	-	-	9871	-	24257	-	34495	-	38166	-	37779	-
S*	16341		16451			-	-	-	-	-	17120	-	22792	-	9194	-	14121	-
UK	29034		48330		767	-	-	-	745	-	10634	-	29334	-	4813	-	37645	-
EUR-15	8120		9789		1864		1455		3046		8674		12221		8889		11957	

* S vorläufige Angaben für 1997; D und A vorläufige Angaben für 1998.

TABELLE 3

FAMILIENBETRIEBSEINKOMMEN

(ECU)

	Alle Betriebsformen		Ackerbau		Gartenbau		Weinbau		Sonst. Dauerkulturen		Milcherzeugung		Rindfleischerzeugung		Schweine und Geflügel		Gemischtbetriebe	
	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998
B	36723	34450	40814	44364	43610	58269	-	-	50210	38128	33222	35967	27897	33233	45127	-9282	38416	34751
DK	16444	-550	3133	-3210	41114	41873	-	-	23022	15999	21002	22203	1890	-8017	59738	-34538	16678	-11223
D*	23488	20355	28855	23980	30386	28540	22569	26681	31838	25270	19697	23676	22217	16402	31038	-1047	23566	13006
EL	9059		8038	-	17923	-	12157	-	8188	-	16954	-	12805		24241	-	10351	
E	16571	15857	16286	17365	26942	18817	12187	12749	14126	11382	12852	15658	18933	22053	36500	25726	19666	20524
F	28322	29965	30567	30188	28736	31805	42654	57952	26789	30992	22360	25165	20130	21088	45364	835	29612	26765
IRL	15332	11952	17058	26656	-	46296	-	-	-	-	26335	22458	10491	7170	46924	-7222	24620	20156
I	14671	14314	10365	10550	26261	24767	17078	17194	10515	11181	44619	40715	21726	16604	94630	80419	21460	18747
L	24989	31347	-2680	8221	-	-	21475	49619	-	-	23432	30494	36143	28877	20998	42640	24573	25056
NL	43579	25884	41575	49538	68702	80814	-	-	54999	40508	37448	29330	6449	-564	64068	-52159	39812	-10408
A*	25581	23601	28474	26007	-	-	26314	26631	32523	27913	22234	23352	24345	24890	32786	18000	26210	20300
P	2623	3948	1822	3352	6150	5932	2656	6273	2885	3902	6705	7560	3323	4649	7991	-8375	1942	3372
FIN	19368		14245	-	5573	-	-	-	766	-	22605	-	14545	-	27681	-	20464	-
S*	5349		4370	-	-	-	-	-	-	-	11811	-	-3810	-	7303	-	-3739	-
UK	26935		30292	-	38888	-	-	-	69151	-	40199	-	14837	-	33065	-	20962	-
EUR-15	17134		14058		30213		21249		11328		24189		16064		43947		18277	

* S vorläufige Angaben für 1997; D und A vorläufige Angaben für 1998.

TABELLE 4

ÖFFENTLICHE NETTOZUWENDUNGEN IN % DES FAMILIENBETRIEBSEINKOMMENS

(ECU)(1)

	Alle Betriebsformen		Ackerbau		Gartenbau		Weinbau		Sonst. Dauerkulturen		Milcherzeugung		Rindfleischerzeugung		Schweine und Geflügel		Gemischtbetriebe	
	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998	1997	1998
B	22,8	22,5	26,2	229,9					1,7	1,3	16,2	16,1	53,2	42,6	10,0		26,6	26,6
DK	76,7		379,8		13,3	21,7			9,3	12,5	56,3	55,9	692,4		26,1		89,5	
D*	75,9	88,2	100,2	125,0	13,7	16,5	29,4	24,2	19,1	24,3	56,8	49,2	88,4	115,9	44,2		100,3	178,7
EL	27,8		27,1		3,8		48,4		24,2		17,6		36,6		-9,1		34,2	
E	33,3	35,3	46,7	158,0	3,4		5,9	5,3	41,9	46,5	8,2	6,0	35,5	34,8	4,6	8,1	36,3	37,0
F	53,4	51,7	88,1	337,9	5,4	4,7			19,7	25,6	31,9	28,9	86,9	86,0	12,4	819,6	61,8	69,7
IRL	62,1	75,1	149,1	258,2		7,9					25,7	26,6	89,1	126,9	35,7		89,6	92,5
I	21,8	20,7	43,2	42,8			5,8	4,9	19,2	14,1	8,5	3,1	16,7	23,8	3,1	2,9	19,0	20,3
L	105,9	85,5		538,4			64,5	17,3			112,3	89,6	92,5	129,8	112,0	87,0	128,6	128,4
NL	12,7	16,0	18,1	17,2	6,2	6,1			7,5	7,5	12,8	12,3	82,2		11,4		17,0	
A*	61,4	61,5	78,3	78,8			30,2	33,1	40,9	44,8	59,5	53,0	62,5	56,9	41,7	65,2	64,0	74,4
P	61,3	50,1	79,1	51,2			5,7	15,7	26,0	26,4	51,5	41,9	110,6	93,8	-3,6	2,2	95,5	69,2
FIN	138,4		170,3		437,3				1288,6		107,3		237,2		137,9		184,6	
S*	305,5		376,5								144,9		-598,2		125,9			
UK	107,8		159,5		2,0				1,1		26,5		197,7		14,6		179,6	
EUR-15	47,4		69,6		6,2		6,8		26,9		35,9		76,1		20,2		65,4	

* S vorläufige Angaben für 1997; D und A vorläufige Angaben für 1998.

(1) Der Prozentsatz ist nicht berechnet, wenn das Einkommen negativ ist oder keine Angaben dazu vorliegen.

2. POLITISCHE ENTWICKLUNGEN UND RECHTSETZUNGSINITIATIVEN 2000

2.1. Qualitätspolitik

46. Es zeigt sich, dass die Qualität der Lebensmittel zu einem wachsenden Anliegen der Verbraucher geworden ist, dem sich die Hersteller stellen müssen. Unter Gewährleistung des Gesundheitsschutzes als grundlegende Anforderung muss die von den Verbrauchern geforderte Qualität auch in einer vielfältigen Auswahl an Lebensmitteln mit objektiven und garantierten Merkmalen zum Ausdruck kommen. Die nachhaltige Verwirklichung dieser Vorgabe bietet darüber hinaus die Möglichkeit, insbesondere im Interesse der am stärksten benachteiligten ländlichen Gebiete der Union die Vorteile der Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu nutzen. Aus diesem Grund wurden auch die Arbeiten an einer Gemeinschaftspolitik der Produktidentifikation mittels Qualitätszeichen fortgesetzt. Diese Politik ist darauf gerichtet, hinsichtlich der Herkunft der Erzeugnisse und ihrer Verarbeitung die erforderlichen Garantien zu leisten.
47. Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92³ hat die Kommission in dem Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geographischen Angaben (g.g.A.) bereits 544 Eintragungen vorgenommen.
48. Sowohl hinsichtlich der dabei vorkommenden Mitgliedstaaten als auch der Erzeugungsarten machen die Neueintragungen deutlich, dass das Interesse am Schutz von Erzeugnissen zunimmt, Produkte zu schützen, die die Verbraucher anhand ihrer Herstellungsverfahren in Verbindung mit ihrem geographischen Ursprung identifizieren können.
49. Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92⁴ über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, gemäß der die Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S.) vergeben wird, wurden zwei neue Bezeichnungen eingetragen. Die Verordnung wird jedoch nach wie vor nur in geringem Maße genutzt, was durch lediglich neun eingetragene Bezeichnungen deutlich wird. Aufgrund des Berichts der Kommission an den Rat über die Modalitäten der Anwendung dieser Verordnung wird eine Verordnung zur Überwindung der festgestellten Schwierigkeiten vorbereitet, wobei es insbesondere um die Festlegung der zulässigen Einspruchskriterien geht.
50. Auf multilateraler Ebene wird an der präziseren Formulierung bestimmter Aspekte der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 im Hinblick auf das TRIPs-Abkommen gearbeitet. Darüber hinaus versucht die Europäische Union, die Bemühungen zur Schaffung eines Notifizierungssystems für Eintragungen geographischer Bezeichnungen mit Vorschlägen voranzutreiben. Dies ist ein vorrangiges Ziel, um den Erzeugern der Gemeinschaft, die geographische Bezeichnungen nutzen, dabei zu helfen, ihre Stellung auf dem Weltmarkt zu behaupten und zu verbessern.

³ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁴ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

Eintragungen von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), geschützten geographischen Angaben (g.g.A.) und garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) im Jahr 2000

LAND	ERZEUGNIS	BEZEICHNUNG
Deutschland	Meissner Fummel (Gebäck)	g.g.A.
Spanien	Espárrago de Huétor-Tajár (Spargel)	g.g.A.
Spanien	Montes de Toledo (Olivenöl)	g.U.
Frankreich	Haricot Tarbais (Bohnen)	g.g.A.
Frankreich	Pomme de terre de l'Ile de Ré (Kartoffeln)	g.U.
Frankreich	Riz de Camargue (Reis)	g.g.A.
Frankreich	Huile d'olive de la vallée des Baux-de-Provence (Olivenöl)	g.U.
Frankreich	Miel de Corse-Mele de Corsica (Honig)	g.U.
Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest (Chalosse, Gascogne, Gers, Landes, Périgord, Quercy) (Frischfleisch und Fleischerzeugnisse)	g.g.A.
Frankreich	Agneau du Limousin (Lamm)	g.g.A.
Portugal	Queijo mestiço de Tolosa (Käse)	g.g.A.
Portugal	Anona da Madeira (Cherimoya)	g.U.
Schweden	Skansk spettkaka (Gebäck)	g.g.A.
Italien	Aceto balsamico tradizionale di Modena (Balsamessig)	g.U.
Italien	Aceto balsamico tradizionale di Reggio Emilia (Balsamessig)	g.U.
Niederlande	Kanterkaas, Kanternagelkaas, Kanterkomijnekaas (Käse)	g.U.
Italien	Castagna del Monte Amiata (Esskastanien)	g.g.A.
Italien	La Bella della Daunia (Oliven)	g.U.
Spanien	Leche certificada de granja (Milch)	g.t.S.
Vereinigtes Königreich	Traditional farm-fresh turkey (Pute)	g.t.S.

2.2. Ökologischer Landbau

51. Am 19. Mai 2000 bzw. am 25. September 2000 nahm die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1073/2000⁵ und die Verordnung (EG) Nr. 2020/2000⁶ an, um die technischen Anhänge II und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁷ zu aktualisieren.
52. Nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999⁸ zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 brachte die Kommission ein Arbeitsprogramm auf den Weg, um bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der ökologischen tierischen Erzeugung zu klären, die der Rat bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 aufgeworfen hatte. Das Programm umfasst derzeit vor allem folgende Themen:
- Änderung von Anhang III betreffend die Mindestkontrollanforderungen und Vorkehrungen,
 - Ausarbeitung einer Verordnung über Etikettierungs- und Kontrollanforderungen für Futtermittel,
 - Ergänzung der Absätze A und B von Anhang VI im Hinblick auf Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung,
 - Prüfung der Bedingungen für den Weidezugang,
 - Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf das Verbot von GVO (genetisch veränderte Organismen) und deren Derivaten.
53. Die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung 2092/91 wird für verschiedene Drittländer, insbesondere im Hinblick auf die Ausdehnung der Gleichwertigkeit auf die tierische Erzeugung geprüft. Am 24. Juli 2000 bzw. am 31. Oktober 2000 nahm die Kommission die Verordnungen (EG) Nr. 1616/2000⁹ bzw. Nr. 2426/2000¹⁰ an, mit denen die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf die tierische Erzeugung in Argentinien und der Schweiz ausgedehnt und für Argentinien eine neue Kontrollstelle hinzugefügt wurden.

2.3. Absatzförderung

54. Im Rahmen einer Neuorientierung der Politik zur Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen hat der Rat eine Verordnung über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern verabschiedet¹¹. Diese Verordnung ermöglicht die Unterstützung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in allen Drittländern. Kürzlich

⁵ ABl. L 119 vom 20.5.2000, S. 27.

⁶ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 39.

⁷ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁸ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1.

⁹ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 62.

¹⁰ ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 19.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 (ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7)

wurden mit der Verordnung Nr. 2879/2000¹² der Kommission vom 28. Dezember 2000 die entsprechenden Durchführungsvorschriften festgelegt.

55. Was die direkt von der Kommission verwalteten Förderprogramme betrifft, so wurde 1999 unter Berücksichtigung der Bewertung der vorangegangenen Kampagne eine neue dreijährige Förderkampagne für Olivenöl vorbereitet. Außerdem wurde im September eine neue zweijährige Kampagne für Faserlein auf den Weg gebracht. Bei den Programmen, für die ein indirektes Verwaltungssystem besteht, wurden die Absatzförderungsmaßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse, Qualitätsrindfleisch, Äpfel, Zitrusfrüchte und Traubensaft fortgesetzt. Auch für diese Sektoren sind die Bewertungsberichte ermutigend.
56. Darüber hinaus wurden 7 Mio. EUR für Informationsmaßnahmen über das neue System zur Kennzeichnung von Rindfleisch aufgewendet.
57. Mit der Durchführung der letzten Serie von Förderprogrammen für Blumen und lebende Pflanzen, für die Mittel in Höhe von 15 Mio. EUR bereitgestellt sind, wurde in 14 Mitgliedstaaten begonnen.
58. Schließlich wurde die Informationskampagne über die Logos für landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse aus EU-Regionen in äußerster Randlage abgeschlossen.
59. Die Haushaltsmittel verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Sektoren (in Mio. EUR):

	Zahlungen 1999
Direkt verwaltete Maßnahmen (Olivenöl, Faserlein, landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse der Regionen in äußerster Randlage)	21,1
Indirekt verwaltete Maßnahmen (Traubensaft, Äpfel / Zitrusfrüchte, Tafeloliven, Qualitätsrindfleisch, Milch und Milcherzeugnisse, Blumen und lebende Pflanzen)	47,4
Insgesamt	68,5

60. Des Weiteren verabschiedete die Kommission am 8. September 2000 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates¹³ zur Harmonisierung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt. Der Rat nahm am 19. Dezember 2000 die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000¹⁴ an.

2.4. Vereinfachung der Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft

2.4.1. Einführung

61. Während der letzten Jahre hat die Kommission wichtige und konkrete Initiativen zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft durchgeführt. Im Jahr 2000 konzentrierten sich die Maßnahmen zur Vereinfachung darauf, die Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft möglichst klar, transparent und leicht

¹² ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 63.

¹³ KOM(2000) 538 endg.

¹⁴ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

zugänglich zu gestalten und die Belastung durch Verwaltungsarbeiten, die den Landwirten und Verwaltungsbehörden durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) entsteht, zu verringern.

2.4.2. *Transparenz und Zugänglichkeit der landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften*

2.4.2.1. Konsolidierung

62. Anfang 1999 wurde ein Projekt auf den Weg gebracht, das darauf gerichtet ist, die landwirtschaftlichen Rechtsvorschriften in allen Amtssprachen der EU zu konsolidieren und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Die Änderungen der Rechtsakte werden in die grundlegenden Rechtstexte eingearbeitet, so dass letztere in einer einheitlichen und aktualisierten Fassung zugänglich sind. Auch wenn die konsolidierten Fassungen nicht verbindlich sind, erleichtern sie doch die Suche nach geltenden Bestimmungen erheblich.
63. Ende 2000 waren bereits etwa 500 konsolidierte landwirtschaftliche Rechtsakte über die Internet-Site EUR-LEX verfügbar.

2.4.2.2. Überarbeitung der Vorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen

64. Die horizontalen Vorschriften über Ein- und Ausfuhrlicenzen wurden häufig geändert, in einigen Fällen wesentlich. Im Interesse der Klarheit und Verwaltungseffizienz wurden diese Vorschriften in einem einzigen Text, der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1291/2000⁽¹⁵⁾, konsolidiert. Die neue Verordnung bringt eine wesentliche Vereinfachung mit sich. So können beispielsweise die Mitgliedstaaten ein vereinfachtes Verfahren einführen, bei dem die Weitergabe der Lizenzen vermieden wird. Ferner wurde der Betrag, bis zu dem für eine Lizenz keine Sicherheit erforderlich ist, von 5 auf 60 EUR angehoben. Diese Vereinfachungen werden den Verwaltungsaufwand für den Handel und für die betreffenden nationalen Verwaltungen wesentlich verringern.

2.4.2.3. Bestimmungscodes

65. Seit September 2000 gilt ein vereinfachtes System für die Angabe der Bestimmungsorte bei der Festsetzung der Ausfuhrerstattungen. Dank dieses neuen Systems, das die sehr komplizierten Systeme in den einzelnen Agrarsektoren ersetzt, wird sich die Gefahr von Missverständnissen und Fehlern verringern. Außerdem erleichtert es den elektronischen Austausch von Daten und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.

2.4.2.4. Vorschläge der Zahlstellen

66. In den letzten Jahren haben die Zahlstellen der Mitgliedstaaten 246 Vorschläge für eine Vereinfachung der Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften übermittelt. Die Kommission hat diese Vorschläge geprüft¹⁶ und eine beträchtliche Zahl davon ganz oder teilweise übernommen. Ein Teil der Vorschläge, die derzeit noch geprüft werden, wird möglicherweise in Zukunft zu weiteren Vereinfachungen führen.

¹⁵ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

¹⁶ SEK(2000)1775

2.4.2.5. Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen

67. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, der im Februar 2000 angenommen wurde, ersetzt und konsolidiert eine Vielzahl anderer Rahmenregelungen, Leitlinien, Arbeitspapiere und –praktiken der Kommission. Dies führt zu mehr Transparenz und erleichtert den zuständigen Behörden die Arbeit.

2.4.3. Vereinfachungsmaßnahmen in den Marktsektoren

68. Die im Jahr 2000 angenommenen bzw. vorgeschlagenen Reformen haben Vereinfachungen der Agrargesetzgebung in einer Reihe von Marktsektoren bewirkt oder werden künftig zu solchen Vereinfachungen führen.

2.4.3.1. Flachs und Hanf

69. Durch die im Juli 2000 angenommene Reform des Flachs- und Hanfsektors werden Flachs und Hanf in Bezug auf die den Erzeugern gewährten Direktbeihilfen in die Kulturpflanzenregelung einbezogen. Außerdem hat sich durch die Reform die Anzahl der Verordnungen verringert.

2.4.3.2. Fleisch

70. Im Jahr 2000 gab es im Fleischsektor eine Reihe von Vereinfachungsmaßnahmen, für die nachstehend einige Beispiele genannt werden:
- Die Schlachtprämien im Rindfleischsektor können den betreffenden Landwirten unter bestimmten Voraussetzungen automatisch gezahlt werden.
 - Die Mitgliedstaaten können den Landwirten gestatten, die Extensivierungsprämien nach einem vereinfachten Verfahren zu beantragen.
 - Die Ausfuhrerstattungsnummern für verarbeitetes Rindfleisch wurde erheblich vereinfacht, indem 47 sehr technische und komplizierte Erzeugniscode auf acht verringert wurden.
 - Wie in der Agenda 2000 für andere Sektoren vorgeschlagen, werden auch die Grundpreise für Schweine- und Schafffleisch künftig nicht mehr jährlich, sondern in der jeweiligen Grundverordnung, d.h. unbefristet festgesetzt.
 - Das Verfahren für die „sofortige“ Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch wurde vereinfacht und an die im Rindfleischsektor geltenden Lizenzvorschriften angepasst.

2.4.3.3. Milch und Milcherzeugnisse

71. Nach dem Erlass einer neuen Grundverordnung für den Milchsektor waren grundlegende Änderungen mehrerer Durchführungsverordnungen der Kommission notwendig. Anstatt die bestehenden Verordnungen nur zu ändern, wurde die Gelegenheit genutzt, um große Teile der Rechtsvorschriften für diesen Sektor zu kodifizieren. Dabei wurden die Zahl der Verordnungen verringert, die Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Verwaltungs- und Kontrollvorschriften für die einzelnen Regelungen harmonisiert.

2.4.3.4. Obst und Gemüse

72. Der Vorschlag für die Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einschließlich der Verarbeitungserzeugnisse zielt auf die Straffung und Vereinfachung der Verfahren und die Anpassung der Produktionsschwellen ab. Durch die neue Verordnung werden die Stützungsregelung für die Erzeugerorganisationen vereinfacht und stabilisiert und die Verwaltung der Ausfuhrerstattungen in diesem Bereich verbessert.

2.4.3.5. Reis

73. Gemäß dem Vorschlag der Kommission vom Juni 2000 soll Reis in die Kulturpflanzenregelung einbezogen werden, was zu einer deutlichen Vereinfachung führen dürfte.

2.4.4. Kleinerzeugerregelung

74. Im Dezember 2000¹⁷ hat die Kommission eine vereinfachte Regelung für die Zahlung von Direktbeihilfen an Landwirte angenommen, die geringe Beträge erhalten. Gemäß dem Vorschlag müssten Landwirte, die Anspruch auf Direktbeihilfen in Höhe von höchstens 1 000 EUR pro Jahr haben, nur einmal einen Antrag stellen und sollen dann pro Jahr anstelle mehrerer kleiner Beträge eine Gesamtzahlung erhalten.

2.5. Staatliche Beihilfen

2.5.1. Ein neuer Rechtsrahmen

75. Seit dem 1. Januar 2000 wendet die Kommission den am 24. November 1999 angenommenen „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor“¹⁸ auf nach diesem Datum eingeführte Beihilfen an. Die Mitgliedstaaten müssen die bestehenden Beihilferegeln bis Ende 2000 an die neuen Regeln anpassen.
76. Der neue Gemeinschaftsrahmen kodifiziert und vereinfacht die früher von der Kommission angewandten Vorschriften. Darüber hinaus wurde eine Reihe wichtiger Änderungen vorgenommen, um sicherzustellen, dass die EU-Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen mit der neuen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums in Einklang stehen, die im Rahmen des Reformpakets der Agenda 2000 auf den Weg gebracht wurde.
77. Bei den neuen Leitlinien wird davon ausgegangen, dass staatliche Beihilfen im Agrarsektor mit der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) vereinbar sein und den internationalen Verpflichtungen der EU, insbesondere dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft, Rechnung tragen müssen. Da die Mitgliedstaaten beschlossen haben, jegliche Verzerrung der wohl ausgewogenen EU-Stützung von Erzeugnispreisen oder der Förderung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch einzelne Mitgliedstaaten auszuschließen, sind Beihilfen, die eine Beeinträchtigung der Gemeinsamen Marktorganisationen darstellen, untersagt.
78. Gemäß den neuen Richtlinien lassen sich die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen, die vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen für die EU annehmbar sind, wie folgt zusammenfassen:

¹⁷ KOM(2000) 841

¹⁸ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2., geändert durch ABl. C 232 vom 12.8.2000, S. 19.

- Der Höchstsatz für Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe beträgt normalerweise 40 % der zuschussfähigen Kosten, in benachteiligten Gebieten 50 %. Für Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung von Kulturlandschaften sowie mit der im öffentlichen Interesse durchgeführten Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebsgebäude oder Investitionen zur Verbesserung der Umwelt, zur Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes können die Beihilfehöchstsätze angehoben werden;
 - Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse können normalerweise in Höhe von bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten bzw. bis zu 50 % in Ziel-1-Regionen gewährt werden, sofern für die betreffenden Erzeugnisse nachweislich normale Absatzmöglichkeiten bestehen;
 - Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen durch Landwirte und sonstige Beihilfen für den Umweltschutz;
 - Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen in benachteiligten Gebieten;
 - Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte;
 - Beihilfen für den Vorruhestand, die Beendigung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten oder die Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten;
 - Beihilfen zur Bildung von Erzeugergemeinschaften;
 - Beihilfen zum Ausgleich von Schäden zum Nachteil der landwirtschaftlichen Erzeugung oder bei landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, die durch unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse oder den Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit entstanden sind, sowie Beihilfen zur Förderung des Abschlusses von Versicherungen gegen diese Risiken;
 - Beihilfen zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität, für die technische Unterstützung der Erzeuger und zur Verbesserung der genetischen Qualität des Tierbestands;
 - Beihilfen für Gebiete in äußerster Randlage und die Inseln des Ägäischen Meeres.
79. Zusätzlich zu diesen speziell in den Leitlinien genannten Kategorien können Beihilfen in Übereinstimmung mit anderen Gemeinschaftstexten auch für Forschung und Entwicklung, für kurzfristige Betriebsdarlehen, zur Rettung und Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben in Schwierigkeiten und für beschäftigungsfördernde Maßnahmen gewährt werden.
80. Darüber hinaus denkt die Kommission über einen neuen Rahmen für Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach. Folglich verweisen die neuen Leitlinien einfach auf die bestehenden Leitlinien von 1987.

2.5.2. *Jahresüberblick*

81. Im Jahr 2000 gingen bei der Kommission 248 Notifizierungen staatlicher Beihilfen ein, die im Agrar- und agroindustriellen Sektor gewährt werden sollten. Darüber hinaus begann die Kommission mit der Prüfung von 26 Beihilfemaßnahmen, die zuvor nicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet worden waren. Es wurde keine Überprüfung bestehender Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag begonnen oder abgeschlossen. Insgesamt genehmigte die Kommission 183 Maßnahmen, einige davon erst, nachdem sich der betreffende Mitgliedstaat entweder zur Änderung der Vorschläge verpflichtet oder diese selbst geändert hatte, um sie mit den Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang zu bringen. In sieben Fällen leitete die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein, da die betreffenden Maßnahmen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufkommen ließen. Die Kommission schloss das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in 13 Fällen ab, wobei sie in sieben Fällen eine ablehnende abschließende Entscheidung traf. In den Fällen, in denen eine ablehnende Entscheidung erging und die Beihilfe bereits ausgezahlt worden war, forderte die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, die gezahlte Beihilfe wieder einzuziehen.
82. In der nachstehenden Übersicht sind einige der Fälle dargestellt, die interessante Fragen hinsichtlich der Politik der staatlichen Beihilfen im Agrar- und agroindustriellen Sektor aufwerfen. Im Interesse größerer Übersichtlichkeit wurden die Fälle nach Themen und Sektoren geordnet.

2.5.3. *Außergewöhnliche Ereignisse und Naturkatastrophen*

2.5.3.1. Dioxinkrise - (B)

83. Im Bereich der staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit dem Auftreten „außergewöhnlicher Ereignisse“ nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b EG-Vertrag genehmigte die Kommission wie bereits 1999 auch im Jahr 2000 Beihilfen für Erzeuger und Betriebe, die von der durch die Dioxinverseuchung von Futtermitteln ausgelösten Krise betroffen waren. So genehmigte sie eine Entschädigung für den wirtschaftlichen Schaden, den die von der Dioxinkrise betroffenen landwirtschaftlichen Erzeuger erlitten hatten¹⁹. Diese Entschädigung betrifft die gesamte tierische Erzeugung, abzüglich des Werts der getöteten Tiere und vernichteten Erzeugnisse, für die bereits andere von der Kommission genehmigte nationale Vorschriften gelten²⁰. Die Zahlung der Beihilfen in Form von Einmalzahlungen, die ausschließlich auf der Grundlage makroökonomischer Berechnungen pauschal bestimmt werden, erfolgt pro Betriebsmittel oder pro vermarkteter Einheit. Dadurch wird die Gefahr der Kumulierung mit anderen, in der Vergangenheit insbesondere in Form von Entschädigungen für die Entsorgung von für den Verbrauch oder die Vermarktung nicht geeigneten Tieren oder tierischen Erzeugnissen genehmigten Beihilfen vermieden. Die Kommission war der Ansicht, dass ein Zusammenhang zwischen den nachgewiesenen Umsatzverlusten und dem

¹⁹ Beihilfe N 770/1999. (Sofern in diesem Text kein besonderer Verweis auf die Veröffentlichung einer Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft erfolgt, wurde diese Entscheidung noch nicht veröffentlicht.) Die verbindlichen Fassungen der Genehmigungsentscheidungen können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids.

²⁰ Beihilfen NN 87/1999, NN 88/1999, NN 89/1999, N 380/1999 und N 386/1999.

durch die Dioxinkrise verursachten außergewöhnlichen Ereignis als erwiesen angesehen werden kann. So sei der Umsatzrückgang u. a. auf den Verlust von Marktanteilen und den Einbruch beim Verbrauch zurückzuführen, zu denen es durch die starken Auswirkungen der Krise, das chaotische Krisenmanagement sowie durch Sondermaßnahmen, die den normalen Handel mit den betroffenen Erzeugnissen verhinderten, gekommen war.

2.5.3.2. Unterstützung des französischen Forstsektors - (F)

84. Zur Unterstützung des von den Unwettern Ende Dezember 1999 stark betroffenen französischen Forstsektors genehmigte die Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b EG-Vertrag eine Beihilferegelung zur Behebung der durch die Naturkatastrophe entstandenen Schäden mit einer Mittelausstattung von insgesamt etwa 3 Milliarden EUR²¹. Der Hilfsplan umfasste Sofortmaßnahmen für die Wiederöffnung von Forststraßen und -wegen, die Schaffung von Forstwegen und Feuchtlagern für Holz, die Anlage von Lagerplätzen, die Finanzierung der Holzabfuhrkosten, Beihilfen zur Holzlagerung, Bruchholzgewinnung, Wiederaufforstung der geschädigten Wälder sowie steuerliche Berücksichtigung der durch den Sturm verursachten Kosten bei den forstwirtschaftlichen Pauschaleinkommen der geschädigten Eigentümer. Außerdem sah der Plan weitere Anreizmaßnahmen wie Beihilfen für den Holztransport sowie Investitionsbeihilfen, insbesondere Beihilfen für den Erwerb forstwirtschaftlicher Betriebsmittel und die beschleunigte Abschreibung der genannten Mittel sowie Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen und Beihilfen zur organisatorischen und technischen Flankierung vor. Die Kommission war der Ansicht, dass die Maßnahmen unterschiedlicher Art einem einheitlichen Konzept entsprachen und dieselbe Zielsetzung verfolgten (Beihilfe für einen Wirtschaftssektor nach einer Naturkatastrophe) und daher als Maßnahmen zur Beseitigung von durch Naturkatastrophen entstandenen Schäden im Sinne des EG-Vertrags gewertet werden mußten.
85. Im selben Sektor, aber unabhängig von den durch die Unwetter vom Dezember 1999 verursachten Schäden, genehmigte die Kommission Beihilfen für das Office National de Forêts (ONF)²², bei denen die Gefahr der Auswirkung staatlicher Mittel zugunsten der wettbewerbsorientierten Tätigkeiten einer staatlichen Einrichtung bestand. Denn das ONF ist eine nationale öffentliche Einrichtung, deren Tätigkeiten doppelten Charakter aufweisen, da es einerseits eine exklusive öffentliche Funktion ausübt und andererseits einer Geschäftstätigkeit im Wettbewerb mit anderen Marktbeteiligten nachgeht. Die öffentliche Tätigkeit besteht darin, dass das Amt auf Rechnung der Waldeigentümer die der französischen Forstaufsicht unterstellten Wälder bewirtschaftet. Das ONF erhält staatliche Mittel in Form einer Ausgleichszahlung zur Deckung der entstehenden Bewirtschaftungskosten. Außerdem besteht eine öffentliche und auch private Finanzierung für staatliche Arbeiten von allgemeinem Interesse, die vom ONF ausgeführt werden. Diese Maßnahmen können insbesondere den Schutz und die Überwachung des Waldes, die Brandverhütung, die Bekämpfung von Erosion und Lawinen usw. betreffen. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass diese Tätigkeiten dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen darstellen und die Übertragung der Mittel so zu verstehen ist, dass sie von einer staatlichen Ebene auf eine andere erfolgt. Da einige dem Gemeinwohl dienende Aktionen gänzlich vom

²¹ Beihilfe N 92/2000.

²² Beihilfe NN 96/95.

Staat ausgeführt werden, sind sie als Maßnahmen anzusehen, die nicht bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen und daher nicht alle Kriterien von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen. Was die Geschäftstätigkeit anbelangt, so kann das ONF Verträge mit Privatpersonen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Durchführung von Managementmaßnahmen, Studien, Untersuchungen und Arbeiten sowie für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Entwicklung der Waldressourcen schließen. Für diese Art von Tätigkeiten wurde von der Kommission keine Auswirkung staatlicher Mittel zugunsten dieser wettbewerbsorientierten Tätigkeiten festgestellt. Die vom ONF geforderten Preise liegen nicht unter denen seiner Wettbewerber, zumal die Ausgleichszahlung des Staates nicht alle „öffentlichen“ Ausgaben des ONF deckt, so dass sich in der Praxis keine Mittelüberschneidung ergibt.

2.5.4. *Privatisierung und Umstrukturierung*

2.5.4.1. Beihilfen für den Landerwerb - (D)

86. 1999 teilte die Kommission Deutschland mit, dass sie eine endgültig ablehnende Entscheidung über die Beihilfe getroffen hat, die von der deutschen Regierung im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) gewährt worden war²³. Das Gesetz enthielt eine Regelung für den Landerwerb zu ermäßigten Preisen in der ehemaligen DDR, die für einige Begünstigte das Ausmaß einer staatlichen Beihilfe annahm.
87. Der einigen Zuwendungsempfängern gewährte Beihilfesatz schien zu hoch im Vergleich zu dem Satz, der nach Auffassung der Kommission beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen normalerweise zulässig ist. Außerdem schien die fragliche Beihilfe auch diskriminierend zu sein und damit gegen die Artikel 12, 34 Absatz 3 und Artikel 43 EG-Vertrag zu verstoßen.
88. 1999 wurde der Kommission eine geänderte Fassung des Flächenerwerbsprogramms mitgeteilt, die diese mit Schreiben vom 19. Januar 2000 genehmigte²⁴. Die Probleme, auf die sich die zum Teil ablehnende Entscheidung von 1999 stützte, waren gelöst worden:
 - In der Entscheidung der Kommission vom 20. Januar 1999 zu dem ursprünglichen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) wurde davon ausgegangen, dass das sich auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehende Wohnsitzerfordernis eine Diskriminierung beinhaltete, da diese Bedingung nur von deutschen Staatsbürgern (aus der ehemaligen DDR) erfüllt werden konnte. Das neue Programm sieht keinen Stichtag mehr vor.
 - Die Kommission hatte darüber hinaus Einwände erhoben gegen die Intensität der für den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb benachteiligter Gebiete vorgesehenen Beihilfen. Diese Beihilfen wurden deshalb vollständig den Sätzen angepasst, die von der Kommission in der Regel akzeptiert werden. Hierüber hinaus gewährte Beihilfen im Rahmen des alten EALG werden, wie von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 20. Januar 1999 gefordert, mit Zinsen wieder eingezogen.

²³ Beihilfe C 17/98, Eröffnung des Verfahrens: ABl. C 215 vom 10.7.1998, S. 7; ablehnende abschließende Entscheidung vom 20.1.1999, ABl. L 107 vom 24.4.1999, S. 21.

²⁴ Beihilfe N 506/1999.

89. Unter Berücksichtigung der Zusicherungen der deutschen Behörden stellte die Kommission fest, dass genügend Land vorhanden ist, um jegliche Diskriminierung ohne Rückabwicklung der gemäß dem ursprünglichen EALG abgeschlossenen Verträge zu beseitigen. Soweit die neue Regelung weiterhin Elemente aufweist, durch die Ostdeutsche bei sonst gleichwertigen Kriterien bevorzugt würden, fällt eine solche Begünstigung nach Auffassung der Kommission unter das Ziel der Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen deutschen Bundesländern, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass Erwerbsinteressenten, die oder deren Familien jahrzehntelang in der ehemaligen DDR gelebt und gearbeitet haben, ebenfalls in den Genuss der Regelung kommen. Diese Zielsetzung war von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 20.1.1999 als legitim anerkannt und nicht beanstandet worden.
90. Die Kommission stellt daher fest, dass die von der deutschen Regierung vorgeschlagene Neuregelung der Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der Landwirtschaft förderlich ist. Die Maßnahme fällt somit in den Geltungsbereich von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag.

2.5.4.2. Umstrukturierungs- und Privatisierungspläne von EPAC und SILOPOR²⁵ - (P)

91. 1998 eröffnete die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf die Umstrukturierungs- und Privatisierungspläne der jeweils im öffentlichen Besitz befindlichen Getreidehandelsfirma EPAC und der Hafenumschlagsfirma SILOPOR²⁶. In der Zwischenzeit beschloss Portugal, beide Unternehmen zu liquidieren, hat es jedoch bislang versäumt, der Kommission diesbezüglich eine offizielle Stellungnahme zu übermitteln.
92. Am 27. Juni 2000 erließ der EuGH ein Urteil betreffend das Versäumnis Portugals, die Entscheidung der Kommission von 1997 zu befolgen, worin festgestellt wurde, dass die für EPAC bereitgestellte Staatsbürgerschaft eine rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellte²⁷. Inhaltlich bestätigte der Gerichtshof den Standpunkt der Kommission bezüglich des Beihilfecharakters und der Unvereinbarkeit der Staatsbürgerschaft für EPAC mit dem Gemeinsamen Markt.

2.5.4.3. Centrale del Latte di Roma²⁸ - (I)

93. Die Kommission beschloss, das Verfahren bezüglich der zugunsten von Centrale del Latte di Roma gewährten Beihilfen mit einer teilweise ablehnenden Entscheidung abzuschließen²⁹. Einerseits stellte die Kommission fest, dass die Betriebsverluste zwischen 1992 und 1997 durchweg von der Stadt Rom übernommen wurden, was der Gewährung von Betriebsbeihilfen gleichkommt, und das Unternehmen nicht als mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut betrachtet werden konnte. Andererseits gelangte die Kommission zu der Ansicht, dass keine staatlichen Beihilfen an die Milcherzeuger von Latium oder die Käufer im Privatisierungsverfahren gezahlt wurden. Da es sich bei der Übertragung des Werkes faktisch um einen Asset Deal handelt, sind die Beihilfen von der früheren Centrale del Latte (in Liquidation) zurückzuerstatten.

²⁵ Beihilfe C 51/98 (ex N 852/97 und N 6/98).

²⁶ ABl. C 363 vom 25.11.1998, S. 4.

²⁷ Beihilfe C 404/97.

²⁸ Beihilfe C 28/98 (ex NN 185/97).

²⁹ ABl. L 265 vom 19.10.2000, S. 15.

2.5.5. Steuerliche Maßnahmen

2.5.5.1. Freistellung des Gartenbaus unter Glas von der CO₂-Abgabe³⁰ - (NL)

94. Am 5. Januar 2000 genehmigte die Kommission eine teilweise Freistellung des Gartenbaus unter Glas von der niederländischen CO₂-Abgabe.
95. Die Kommission hatte die Erstfassung des Gesetzes über Umweltschutzabgaben „*Wet belastingen op milieugrondslag*“ am 3. Dezember 1992 gebilligt. Dieses Gesetz wurde seitdem mehrfach geändert, u.a. durch Einführung von vom Energieverbrauch abhängigen Abgaben. Zweck dieser vorgeschriebenen Abgaben ist es, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren und Energie zu sparen. Die niederländischen Behörden haben die Sätze der Energieabgaben mit Wirkung ab 1. Januar 1999 erhöht und die Steuersätze angepasst. Die dadurch erzielten Einnahmen werden den Haushalten und Unternehmen in Form einer Lohn- und Einkommensteuerminderung zugute kommen. Die niederländische Regierung geht davon aus, dass sich diese Erhöhung der Energieabgaben auf die CO₂-Emissionen günstig auswirken wird.
96. Bei Verwendung von Erdgas zum Anbau unter Glas wird die Energieabgabe zum Nullsatz angewandt. Die niederländischen Behörden haben die Anwendung dieser Freistellung für den Gartenbau unter Glas für ein zusätzliches Jahr oder einen noch längeren Zeitraum beantragt. Ist kein Erdgasanschluss vorhanden, bleiben mittelschweres Öl, Heizöl und Flüssiggas abgabenfrei.
97. Nach Besprechungen mit den Kommissionsdienststellen änderten die niederländischen Behörden diese Maßnahme: Der Nullsatz galt nur noch im Jahr 1999, in den Jahren 2000 und 2001 wird der Satz stufenweise bis etwa in Höhe des Satzes angehoben, der in anderen energieaufwendigen Sektoren gilt. Die niederländischen Behörden haben sich verpflichtet, die Regelung im Jahr 2002 erneut zu notifizieren.
98. Diese Maßnahme unterliegt, da sie auf den Umweltschutz abzielt, dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen. Der Energieverbrauch soll mittels Erhöhung der Energieabgaben reduziert werden. Die Freistellung von der Abgabenerhebung dürfte sich jedoch wie eine Betriebsbeihilfe auswirken. Gemäß dem genannten Gemeinschaftsrahmen gelten für Betriebsbeihilfen im Zusammenhang mit Problemen des Umweltschutzes strikte Auflagen:
- Die Beihilfe muss befristet und grundsätzlich degressiv gewährt werden: Die niederländischen Behörden haben einen genauen Zeitpunkt festgelegt, ab dem der Nullsatz nicht mehr gilt und schrittweise den allgemeingültigen Rahmenbestimmungen angepasst wird. Die Maßnahme wird degressiv angewandt, da nach 1999 der Nullsatz durch eine stufenweise ansteigende Abgabe ersetzt wird.
 - Zweck der betreffenden Beihilfe muss der Ausgleich eines Wettbewerbsnachteils sein: Die Kommission hat der Tatsache Rechnung getragen, dass im Unterglasanbau unter dem Durchschnitt liegende relative Lohnkosten anfallen. Daher können die betreffenden Unternehmen aus der Verringerung der Lohnabgaben nur sehr begrenzten Nutzen ziehen. Die früher

³⁰

Beihilfe N 589/B/98.

auf Erdgas angewandte Präferenzpreisregelung für den Anbau unter Glas gilt seit Ende 1998 nicht mehr.

- Die Begünstigten müssen eine Gegenleistung erbringen: In einer freiwilligen Vereinbarung sind die Zielgrößen für die Verwendung erneuerbarer Energie ausgewiesen: 2010 müssen 4 % des Energieverbrauchs auf erneuerbare Energie entfallen. Der Wirkungsgrad der Energie muss sich gegenüber 1980 um 65 % verbessern. Eine zusätzliche Gegenleistung ist in der wachsenden Gesamtsteuerbelastung zu sehen. Der rationelle Einsatz von Energie und die Verringerung des CO₂-Ausstoßes im Anbau unter Glas werden durch die zunehmende Besteuerung von Gas (und die volle Besteuerung von Strom) eindeutig begünstigt.
99. Die Kommission gelangte deshalb zu dem Schluss, dass die Maßnahme die Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfüllt, und genehmigte sie.

2.5.5.2. Befreiung von der Mineralstoffabgabe³¹ - (NL)

100. Die niederländischen Behörden planen bestimmte Befreiungen von der Mineralstoffabgabe nach dem Güllegesetz. Nach den Bestimmungen des Güllegesetzes ist jeder landwirtschaftliche Betrieb verpflichtet, über die Mineralstoffausbringung Buch zu führen und bestimmte Höchstwerte für den Phosphat- und Nitrateinsatz einzuhalten. Werden diese Höchstwerte überschritten, so müssen für die betreffenden Mengen Abgaben entrichtet werden. Es bleibt dem Landwirt überlassen, auf welche Weise er die Mineralstoffausbringung auf die zulässigen Höchstwerte absenkt. Abschreckend hohe Abgaben werden nur dann erhoben, wenn die insgesamt in einem landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres ausgebrachte Phosphat- und Stickstoffmenge abzüglich der insgesamt entzogenen Mineralstoffmenge die zulässigen Werte für die Phosphat- und Stickstoffauswaschung (sog. „Auswaschungsgrenzwerte“) überschreitet. Ein landwirtschaftlicher Betrieb, der dagegen wirksame Maßnahmen ergreift, indem er z. B. die Gülle abtransportiert, die nicht in den Boden gelangen darf, braucht keine Abgaben zu zahlen.
101. Nach der vorgesehenen Maßnahme sind Kleinbetriebe (sog. „Hobbybetriebe“) und Gärtnereien von der Mineralstoffabgabe nach Kapitel IV des Güllegesetzes befreit. Gartenbaubetriebe, die Kulturpflanzen in Gewächshäusern oder auf Kultursubstrat anbauen, sind teilweise von der Abgabe befreit.
102. Nach Ziffer 23 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung³² ist die differenzierende Natur bestimmter Maßnahmen nicht unbedingt ein Grund, diese als staatliche Beihilfen anzusehen. Dies gilt für Maßnahmen, die aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen für das Funktionieren und die Leistungsfähigkeit des Besteuerungssystems erforderlich sind. Es obliegt aber dem betreffenden Mitgliedstaat, hierfür den Nachweis zu erbringen.
103. Im derzeitigen Stadium des Verfahrens haben die niederländischen Behörden nach Auffassung der Kommission nicht nachgewiesen, dass die verschiedenen

³¹ Beihilfe C 14/2000, ABl. C 190 vom 8.7.2000, S. 4.

³² ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

Steuerbefreiungen durch die Natur und den inneren Aufbau des Mineralstoffabgabensystems gerechtfertigt sind.

104. In Ermangelung eines solchen Nachweises sind die Befreiungen als staatliche Beihilfen anzusehen, da sie offenbar alle Kriterien der Ziffern 9 bis 12 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung erfüllen und demzufolge als Betriebsbeihilfen einzustufen sind. Daher hat die Kommission beschlossen, bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen das Verfahren einzuleiten.
105. Ferner hegt die Kommission Zweifel bezüglich der Auswirkungen der vorgeschlagenen Befreiungen auf die Umwelt und bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit der Nitratrichtlinie. Sie hat den Niederlanden ein Aufforderungsschreiben übermittelt³³, das beantwortet wurde und derzeit von der Kommission eingehender geprüft wird.

2.5.6. *Betriebsbeihilfen: Griechische Genossenschaften - (EL)*

106. In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, wonach es Mitgliedstaaten untersagt ist, im landwirtschaftlichen Sektor Betriebsbeihilfen zu gewähren, traf die Kommission 2000 eine abschließende ablehnende Entscheidung im Hinblick auf zwei rechtswidrige Beihilfemaßnahmen des griechischen Staates zur Abschreibung und Konsolidierung von Krediten für eine beträchtliche Zahl landwirtschaftlicher Genossenschaften (116 für jede Maßnahme)³⁴. Wichtigste Schuldenursache sind Betriebsverluste der betreffenden Einrichtungen, die wiederum durch das Eingreifen des griechischen Staates in die Produktion und den Absatz der entsprechenden Erzeugnisse verursacht werden (Preisbindung, Lagerung, Intervention und Export). Weitere Schulden entstanden im Zusammenhang mit Investitionen und Naturkatastrophen. Die betreffenden Maßnahmen sind von der gleichen Art wie das Gesetz von 1997, welches vorsah, den landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Schuldenabschreibung in Höhe von 450 Mio. EUR zu gewähren und wozu vom Rat im Dezember 1998 eine Entscheidung getroffen wurde.
107. Die in Frage stehenden Maßnahmen wurden auf der Grundlage von zwei Gesetzen aus den Jahren 1992 und 1994 getroffen. Die Entscheidung der Kommission erfolgte nach Eingang einer Beschwerde über rechtswidrige und unvereinbare staatliche Beihilfen zugunsten der Molkereigenossenschaft AGNO. In der endgültigen ablehnenden Entscheidung ordnete die Kommission außerdem an, dass Griechenland alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung stellt, die für eine Untersuchung der Aktivitäten der griechischen Landwirtschaftsbank im Hinblick auf Beihilfemaßnahmen erforderlich sind.

2.5.7. *RIBS: staatliche Interventionen zu Marktbedingungen - (I)*

108. 1999 und 2000 notifizierte Italien drei von der staatlichen Finanzierungsgesellschaft Itainvest unterstützte Projekte. Das Grundprinzip der Interventionen dieser Gesellschaft ist die Gewährung einer Beihilfe in Form von Beteiligungen am Kapital des Begünstigten nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers, wie er in dem Dokument „Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-

³³ Schreiben vom 29.9.1998.

³⁴ Beihilfe C 78/97 und C 82/97 (ex NN 33/96 und NN 168/97).

Vertrag (jetzt Artikel 87 und 88 EG-Vertrag) auf staatliche Beteiligungen³⁵ definiert ist. Die Kapitalbeteiligung wird nach einigen Jahren mit einem Zinssatz, der über dem von der Kommission angewendeten Referenzsatz liegt, und mit Garantien zurückgezahlt, die der Finanzierungsgesellschaft die Kontrolle über die begünstigte Gesellschaft ermöglichen. Zwei Vorhaben wurden bislang genehmigt³⁶. Das dritte befindet sich noch in Prüfung. Gleichzeitig notifizierte Italien fünf Interventionsprojekte der staatlichen Finanzierungsgesellschaft RIBS. Nachdem die Kommission Zweifel daran geäußert hatte, ob die Intervention zu Marktbedingungen erfolgt, hat RIBS vier davon zurückgezogen. Im Jahre 2000 wurden die Gesellschaften Itainvest und RIBS in die neue staatliche Finanzierungsgesellschaft Sviluppo Italia eingegliedert. Ebenso wie im Fall der Gesellschaft RIBS hat Italien eine Satzung eingereicht, in der die Interventionen der neuen Finanzierungsgesellschaft beschrieben werden. Sie wird derzeit von der Kommission geprüft.

2.5.8. *Schweine-sektor*

2.5.8.1. Beihilfe für die Schweineproduktion – ‘Stabiporc’- (F)

109. Die Kommission traf eine teilweise negative abschließende Entscheidung in Bezug auf eine drei Teile umfassende französische Beihilfe für die Schweineproduktion³⁷, für die sie das Prüfungsverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag³⁸ eingeleitet hatte. Die französischen Behörden wollten zunächst das System rückzahlbarer Vorschüsse der Regulierungskasse (Stabiporc) reaktivieren, das darin besteht, dass an Erzeugergemeinschaften vollständig rückzahlbare Vorschüsse gezahlt werden, um ihnen die Regulierung des Schlachtschweinpreises zu ermöglichen, der an die dem System angehörenden Erzeuger gezahlt wird. Das System ist also dazu bestimmt, die Einnahmen der von der Krise der Schweineproduktion betroffenen Schweinezüchter zu regulieren. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Reaktivierung der Stabiporc-Regelung keine staatliche Beihilfe darstellt, da die staatliche Intervention auf die Gewährung eines Darlehens zum marktüblichen Zinssatz beschränkt ist. Außerdem verzichteten die als Darlehensgeber an der Regelung beteiligten öffentlichen Stellen nicht darauf, im Falle der Nichtzahlung oder von Rückständen bei der Rückzahlung der Darlehen die geschuldeten Beträge zuzüglich Verzugszinsen von den Erzeugergemeinschaften einzuziehen. Die Kommission entschied jedoch, dass die beiden anderen Teile, die Gegenstand der Prüfung waren, mit dem EG-Vertrag unvereinbar waren. Hierbei handelte es sich insbesondere um eine Maßnahme zur Staffelung der persönlichen Sozialbeiträge für in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Landwirte und um eine Maßnahme zugunsten der Landwirte, mit der die Zinsen für Bankdarlehen für Anfangsinvestitionen im Zusammenhang mit der Schweineproduktion teilweise übernommen werden sollten. Die ablehnende Entscheidung beruht darauf, dass keine der in den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden. So wurde die Art der „schwierigen“ Situation nicht ausreichend nachgewiesen. Für die betroffenen Unternehmen gab es keinen Plan zur Gewährleistung der wirtschaftlichen

³⁵ Bulletin EG 9-1984.

³⁶ Beihilfen N 652/1999 und N 164/2000.

³⁷ Beihilfe C 74/98.

³⁸ Entscheidung veröffentlicht in ABl. C 61 vom 3.3.1999, S. 7.

Tragfähigkeit, so dass der Grundsatz der einmaligen Gewährung von Beihilfe nicht eingehalten werden konnte.

2.5.8.2. Schweinesammelstellen³⁹ - (NL)

110. Alle Schweinesammelstellen in den Niederlanden sind seit Ausbruch der klassischen Schweinepest geschlossen und alle Zulassungen entzogen worden. Die Sammelstellen dürfen ihre Tätigkeit erst nach erneuter Zulassung wieder aufnehmen, die nur erteilt wird, wenn die neuen Hygienevorschriften eingehalten werden. Die neuen Vorschriften sind erforderlich, um die Ausbreitung der klassischen Schweinepest zu verhindern. Sammelstellen, die nicht bereit oder in der Lage sind, die neuen Bedingungen zu erfüllen und die daher geschlossen bleiben, können Beihilfen im Hinblick auf ihre endgültige Schließung erhalten. Die Beihilfeempfänger (einschließlich Aktionäre) müssen sich verpflichten, sich künftig weder direkt noch indirekt am Betrieb einer Schweinesammelstelle zu beteiligen. Die Beihilfe besteht aus zwei Teilen, einer Entschädigung für Einkommensverluste und einer Entschädigung für Kapitalverluste.
111. Bei der Einleitung des Verfahrens führte die Kommission an, dass die Schließung von Unternehmen, die nicht bereit oder in der Lage sind, sich den neuen Hygienevorschriften anzupassen, als normale Unternehmensentscheidung anzusehen sind. Beihilfen für die Schließung von Unternehmen unter diesen Umständen seien grundsätzlich nicht zu vertreten, da der Erlass neuer Hygienevorschriften ein ganz normales Unternehmerrisiko ist.
112. Die Einstellung der Tätigkeit aufgrund einer Verschärfung der Hygienevorschriften muss jedoch im Zusammenhang mit einer weiterführenden Politik gesehen werden, die darauf abzielt, die Gefahren für die Tiergesundheit durch Abbau der Schweinesammelstellen zu begrenzen und so die Entwicklung des Sektors zu fördern.
113. Investitionsbeihilfen werden für die Anpassung der Anlagen an die neuen Hygienevorschriften gewährt, doch dürften diese Beihilfen an sich noch nicht für die Verwirklichung des zusätzlichen Ziels der Reduzierung der Zahl der Schweinesammelstellen ausreichen, eines Ziels, das zugleich die Gefahren für die Tiergesundheit begrenzt. Dieser auf die Tiergesundheit bezogene Aspekt rechtfertigt die Beihilfen für die endgültige Einstellung der Produktion.
114. Die Beihilferegelung muss im Zusammenhang mit einer zweigleisigen Politik beurteilt werden, wonach sowohl für die Anpassung der Einrichtungen als auch für die endgültige Aufgabe der Produktion Beihilfen gewährt werden. In diesem Kontext hatten sich die Sammelstellen in der gleichen Weise zwischen Anpassung der Einrichtungen und endgültiger Schließung des Betriebs zu entscheiden, wie sie es bei anderen Gründen als denen im Zusammenhang mit dem Eingreifen der Regierung getan hätten. Die Beihilfen stellen eindeutig einen Anreiz dar, der Betriebe veranlasst, einen bestimmten Kurs einzuschlagen (Schließung), den sie andernfalls nicht erwogen hätten. Von diesen Beihilfen geht daher eine Anreizwirkung aus.
115. Die von der Kommission bei der Genehmigung von Beihilfen für die Aufgabe von Produktionskapazitäten angewendeten sonstigen Bedingungen sind im vorliegenden Fall offensichtlich ebenfalls erfüllt.

³⁹

Beihilfe C 80/98, Einleitung veröffentlicht in ABl. C 108 vom 17.4.1999, S. 5.

116. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die von der niederländischen Regierung vorgeschlagenen Beihilferegulungen die wirtschaftliche Entwicklung in dem Sektor fördern. Somit fällt die Maßnahme unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag.

2.5.9. *Viehzuchtsektor: allgemeine Maßnahmen*

2.5.9.1. Abbau von Kapazitäten: Ausstiegsregelungen für die intensive Viehhaltung⁴⁰ - (NL)

117. Die niederländischen Behörden haben ein integriertes Konzept zur Lösung des Gülleproblems vorgeschlagen, das besondere Anstrengungen von Seiten des Agrarsektors erfordern wird.
118. Im Rahmen dieses Konzepts wird den Landwirten die Möglichkeit geboten, die landwirtschaftliche Tätigkeit insgesamt aufzugeben bzw. eine oder mehrere Tätigkeiten im Bereich der intensiven Viehhaltung einzustellen, die sie in ihren Betrieben durchführen. Diese Regelung dürfte zu einer dauerhaften Verringerung des Gülleaufkommens führen. Sie ist außerdem mit der Sanierung des ländlichen Raums in Gebieten mit hoher Besatzdichte verbunden. In diesen Gebieten können die im Bereich der Viehhaltung tätigen Landwirte, die ihre Tätigkeit (teilweise) einstellen, eine Entschädigung für den Abriss der nicht mehr benötigten Gebäude erhalten.
119. Um für die Regelung in Frage zu kommen, müssen die Schweine- bzw. Gülleproduktionsrechte an die Regierung verkauft werden. In den „Konzentrationsgebieten“ (d. h. in Gebieten mit hoher Besatzdichte im Osten und im Süden der Niederlande) können die Landwirte für den Abriss der infolge dieser Maßnahmen nicht mehr benötigten Betriebsgebäude eine Ausgleichszahlung erhalten.
120. Die im Rahmen dieser Regelung gewährte Beihilfe umfasst zwei Elemente. Dabei handelt es sich erstens um einen Betrag für die Aufgabe des Teils der Schweinerechte, die nicht an die Fläche oder an Gülleproduktionsrechte gebunden sind. Das zweite Element ist ein an Landwirte in den Konzentrationsgebieten gezahlter Ausgleich für die Kosten des Abrisses der nicht mehr benötigten Betriebsgebäude. In bestimmten Fällen kann ein Teil der abgerissenen Betriebsgebäude durch Wohngebäude ersetzt werden. Dann werden keine Beihilfen gewährt, da sich aus der Umstellung zusätzliche finanzielle Mittel ergeben, die zur Finanzierung des Abrisses ehemaliger Betriebsgebäude verwendet werden können.
121. In Punkt 8 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor wird auf Beihilfen für den Vorruhestand oder für die Beendigung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten verwiesen, und in Punkt 9 geht es um Beihilfen für die Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten. Es liegt auf der Hand, dass Punkt 8 nicht anwendbar ist, da eine solche Beihilfe die dauerhafte und endgültige Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Bedingung macht. Daher müsste die Regelung wohl eher auf der Grundlage von Punkt 9 des Gemeinschaftsrahmens geprüft werden.
122. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Regelung die unter Punkt 9 des Gemeinschaftsrahmens aufgezählten Bedingungen erfüllt:

⁴⁰

Beihilfe N 177/2000.

- Die Beihilfe wird im allgemeinen Interesse des betreffenden Sektors gewährt. Die Regelung nützt dem ganzen Sektor, der sich infolge von Umwelt- und Tierschutzauflagen in einer schwierigen Lage befindet. Die Regelung wird sich auch auf die Umwelt vorteilhaft auswirken, da sie zu einer Verringerung des Gülleaufkommens führt. Andere Unternehmen (die sich nicht an der Regelung beteiligen) werden in die Lage versetzt, ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten unter besseren Rahmenbedingungen weiterzuführen;
 - Der Begünstigte hat eine Gegenleistung zu erbringen. Die Teilnehmer müssen Schweinerechte bzw. Gülleproduktionsrechte aufgeben und ihre Betriebsgebäude abreißen. Der Standort darf für einen Zeitraum von 10 Jahren nicht für ähnliche Viehhaltungstätigkeiten genutzt werden;
 - Die Möglichkeit, dass die Beihilfe zur Rettung und Umstrukturierung von in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen dient, ist ausgeschlossen. Auch wenn zu erwarten ist, dass die Regelung vor allem von Landwirten in Anspruch genommen wird, die in der Weiterführung ihrer Tätigkeiten keine langfristige Perspektive sehen, wird die Beihilfe nicht auf der Grundlage früherer oder gegenwärtiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten gewährt, sondern steht allen im Bereich der Viehhaltung tätigen Landwirten offen;
 - Es wird keine Überkompensation des Produktionswertverlusts und des künftigen Einkommensverlusts geben.
123. Was die übrigen unter Punkt 9 des Gemeinschaftsrahmens genannten Bedingungen betrifft, so ist die Beihilferegelung von befristeter Dauer. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Beihilfe die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigt. Die Regelung ist allen Marktteilnehmern des betreffenden Sektors zugänglich. Ein Beitrag des Sektors ist nicht erforderlich, da die Kapazitäten aus Gründen des Umweltschutzes stillgelegt werden.
124. Was den Nutzen der Regelung im Hinblick auf den Umweltschutz betrifft, haben die niederländischen Behörden erklärt, dass in den Niederlanden die nicht flächengebundene Gülleproduktion voll und ganz einem Quotensystem unterliegt. Daher kann sich der Gesamtbetrag der Produktionsrechte in keinem Fall erhöhen, sondern nur verringern. Sämtliche Unternehmen, die an der Ausstiegsregelung teilnehmen, müssen ihre Produktionsrechte ganz oder teilweise aufgeben. Auf nationaler Ebene wird die Ausstiegsregelung zu einer dauerhaften Verringerung erheblichen Ausmaßes bei der Gülleproduktion und der Zahl der Tiere führen.
125. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahme die Kriterien für eine Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag erfüllt, da sie die Entwicklung des betreffenden Sektors fördert, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- 2.5.9.2. Tiertransporte: ‘Gaelic Ferries’⁴¹ - (IRL)
126. Die Kommission beschloss, eine ablehnende abschließende Entscheidung bezüglich einer von Irland gewährten Betriebsbeihilfe zu treffen, die Beihilfemaßnahmen sowohl für die Landwirtschaft als auch für den Transportbereich beinhaltete.

⁴¹ Beihilfe C 7/90 (ex NN 1/98).

Insbesondere handelte es sich bei dieser Sache um die Zahlung einer staatlichen Beihilfe in Höhe von 1,58 Mio. IEP an das irische Unternehmen Gaelic Ferries für den Betrieb eines Fährdienstes, der auch für die Viehbeförderung von Irland nach Kontinentaleuropa zur Verfügung steht⁴². Auslöser für die staatliche Intervention war die Entscheidung eines privaten Fährbetreibers, die Beförderung von Lebendvieh aus wirtschaftlichen Gründen einzustellen, nachdem er durch die Proteste von Tierschützern unter Druck geraten war. Die Kommission gelangte zu der Auffassung, der Nutznießer der Beihilfe sei der gesamte irische Viehzuchtsektor, da es das erklärte Ziel und auch das Ergebnis der staatlichen Beihilfe sei, den irischen Viehproduzenten den Zugang zum kontinentalen Markt zu gewährleisten. Irland ist nunmehr verpflichtet, die gezahlte Beihilfe von den Begünstigten zurückzufordern.

2.5.9.3. Beihilfen zugunsten von Viehzuchtbetrieben, die unter ungünstigen Witterungsbedingungen zu leiden haben - (IRL)

127. Die Kommission hat beschlossen, das irische Programm der Zwangsschlachtungen im Rahmen der „Ewe Supplementary Measure“ (Mutterschaf-Ergänzungsmaßnahme) sowie drei Punkte aus dem „Scheme for assistance of winter fodder losses“ (Programm zur Unterstützung bei Winterfuttermittelnverlusten) zu genehmigen⁴³. Diese Programme sahen unterschiedliche Beihilfemaßnahmen vor, um die Lage der Viehzuchtbetriebe zu verbessern, deren Produktion durch ungünstige Witterungsbedingungen im Sommer und Herbst 1998 beeinträchtigt worden war.
128. In einer früheren Phase hatte die Kommission die Vereinbarkeit mit Artikel 87 und 88 EG-Vertrag bezweifelt. Unter anderem schien es sich bei der Maßnahme um eine Betriebsbeihilfe zu handeln, da es den Landwirten unter Umständen möglich wurde, sich ihrer (zu diesem Zeitpunkt wertlosen) Schafe zu entledigen.
129. Ausgehend von den zusätzlichen Informationen jedoch, die die irischen Behörden vorgelegt haben, erkannte die Kommission an, dass die Maßnahme in allererster Linie darauf abzielte, Umweltschäden infolge von Überweidung oder durch den Verbleib von toten und sterbenden Tieren auf den Weiden so gering wie möglich zu halten. Der Kommission war es dadurch möglich, die Maßnahme mit einer Beihilfe zur Abfallentsorgung gleichzusetzen.
130. Gemäß Punkt 3.4 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁴⁴, der zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe für den landwirtschaftlichen Sektor gültig war, werden Beihilfen für die Sammlung, Wiederverwertung und Aufbereitung von landwirtschaftlichem Abfall einzeln geprüft. Da jedoch die Anerkennung einer solchen Beihilfe eine Abweichung vom Verursacherprinzip impliziert, ist sie nur in besonderen und gut begründeten Fällen möglich.
131. Im vorliegenden Fall hatte die Beihilfe offenbar eine deutliche Anreizwirkung, und die Erzeuger erbrachten eine Gegenleistung, indem sie sich bereit erklärten, 30 % ihrer Mutterschafe zu schlachten, von denen einige den Winter vielleicht überlebt hätten. Vom Standpunkt der Landwirte aus beschränkte sich die Hilfe auf die kostenlose Entsorgung der Tierkörper. Als Gegenleistung für die Tiere wurden keine Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Faktoren veranlassten die Landwirte, sich bei dieser Gelegenheit der schlechtesten Tiere mit den geringsten Überlebensaussichten

⁴² ABl. L 263 vom 18.10.2000, S. 17.

⁴³ Beihilfe N 44/1999.

⁴⁴ ABl. L 72 vom 10.3.1994, S. 3.

zu entledigen. Auf diese Weise erbrachte die Beihilfe einen dauerhaften Nutzen sowohl für den Sektor als auch für die Allgemeinheit, da ökologische Probleme vermieden werden konnten. Da es sich bei der Beihilfe um eine einmalige Maßnahme zur Lösung eines speziellen Umweltproblems handelte, das aus einer sehr ungewöhnlichen Verkettung von Umständen resultierte und eine zusätzliche Gefahr für das Wohlbefinden der Tiere darstellte, hielt die Kommission eine Abweichung vom Verursacherprinzip in diesem Falle für gerechtfertigt.

2.5.10. Zuckersektor

132. 1999 traf die Kommission eine endgültige ablehnende Entscheidung in Bezug auf mehrere staatliche Beihilfemaßnahmen Italiens im Zuckersektor, die die staatliche Holdinggesellschaft RIBS in den Jahren 1988 bis 1992 gewährt hatte⁴⁵. Diese Beihilfen, die an den Betrieb zweier Zuckerfabriken in Mittelitalien (Abruzzen und Toskana) gekoppelt waren, beinhalteten u. a. handelsübliche Bürgschaften, Kapitalbeteiligungen zur Abdeckung von Verlusten, Kapitalbeteiligungen für Investitionen, Verlängerung von Kapitalbeteiligungen, Verzicht auf Vorzugskredite, günstige Bedingungen für den Verkauf öffentlichen Eigentums und zinsverbilligte Darlehen. Begünstigte der Beihilfen war die SADAM-Gruppe, und der zurückzuzahlende Betrag (einschließlich Zinsen) wurde auf insgesamt 45,548 Mio. EUR geschätzt. Nach dieser Entscheidung wurden bei der Kommission fünf weitere Fälle angemeldet, in denen im selben Zeitrahmen über die staatliche Holdinggesellschaft RIBS Beihilfen an im Zuckersektor tätige Unternehmen gewährt wurden.
133. Auf Antrag Italiens genehmigte der Rat ein Beihilfepaket für den Zuckersektor in Italien. Dieses Paket umfasste die Genehmigung der fünf kürzlich notifizierten Fälle, den Abschluss eines anhängigen Beihilfeverfahrens in Bezug auf die Betriebsstätte Ostellato sowie Beihilfen an die SADAM-Gruppe zur Rückzahlung der nach der Entscheidung der Kommission von 1999 ausstehenden Beträge. Im Hinblick auf den letztgenannten Punkt beinhaltet die Entscheidung des Rates ein neues Element. Zum ersten Mal hat der Rat eine neue Beihilfe genehmigt, deren wirtschaftliche Auswirkungen die Auswirkungen einer abschließenden ablehnenden Entscheidung der Kommission aufheben, mit der die Wiedereinziehung angeordnet wurde. Die Kommission beschloss jedoch, im Interesse der Gleichbehandlung der italienischen Zuckerhersteller keinen Einspruch gegen diese Ratsentscheidung zu erheben.
134. Nach der Entscheidung des Rates genehmigte die Kommission ein Investitionsbeihilfepaket mit einem Umfang von insgesamt 34 Mio. EUR für die Zuckerfabrik Villazor auf Sardinien (die zur SADAM-Gruppe gehört)⁴⁶. Die Gewährung der Beihilfen erfolgte nach den Regeln des staatlichen Unternehmens RIBS (Beteiligungen und zinsverbilligte Darlehen). Sie wurden unter Anwendung der nationalen Beihilferegelungen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker genehmigt, wonach für den Süden Italiens bis 2001 abweichend von einer allgemeinen Festlegung auch im Zuckersektor Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Absatz möglich sind.

⁴⁵ ABl. L 236 vom 7.9.1999, S. 14.

⁴⁶ Beihilfe N 157/99.

135. Außerdem genehmigte die Kommission dieses Paket auch aufgrund der Tatsache, dass sich die italienischen Behörden um die Rückerlangung früherer Betriebsbeihilfen bemühten, die zugunsten des Eigentümers der Zuckerfabrik gewährt worden waren.

2.5.11. Zitrussektor

2.5.11.1. Beihilfen für den Zitrussektor in Sizilien⁴⁷ - (I)

136. Im Januar 2000 übermittelte die Kommission Italien ihre endgültige abschlägige Entscheidung über die Beihilfen gemäß Artikel 1, 3, 5, 6, 7 des Gesetzes Nr. 68/95 der Region Sizilien (das die Bildung eines Garantiefonds zur Konsolidierung der Schulden von Gewerbe- und Handelsbetrieben sowie eines Fonds zur Konsolidierung der Schulden von Handwerksbetrieben zum Gegenstand hat und auf die Unterstützung der Marktteilnehmer abzielt)⁴⁸, insoweit die Beihilfemaßnahmen für im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang I EG-Vertrag tätige Unternehmen gelten.
137. Artikel 6 des Regionalgesetzes genehmigt für den Zeitraum 1995-1997 die Finanzierung der Beihilfen für die „Wirtschaftsjahre“ 1993/94, 1994/95 und 1995/96. Bei den betreffenden Beihilfen handelte es sich um zinsvergünstigte Darlehen mit höchstens einjähriger Laufzeit für ausschließlich in Sizilien tätige Handelsbetriebe, deren Umsatz (zu mindestens 70 %) durch den Verkauf von Zitrusfrüchten sowie Obst und Gemüse außerhalb der Region erwirtschaftet wird. 70 % der für Artikel 6 bereitgestellten Finanzmittel waren für den Zitrussektor bestimmt.
138. Nach der Praxis der Kommission handelt es sich bei kurzfristigen Darlehen (Betriebskrediten) um Beihilfen, mit denen Marktteilnehmer die im landwirtschaftlichen Produktionszyklus anfallenden Betriebskosten decken können, bevor sie über die entsprechenden Einnahmen verfügen. Es muss sich um „Erntejahrkredite“ zur Deckung allgemeiner Kosten (Erwerb von Produktionsmitteln, Entlohnung von Arbeitern usw.) handeln.
139. Bevor die Mitteilung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft (Betriebskredite)⁴⁹ angewandt wurde, betrachtete die Kommission diese Beihilfen normalerweise als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt waren: Das Darlehen darf nicht auf ein einziges Erzeugnis oder eine einzige Tätigkeit beschränkt sein und seine Laufzeit darf höchstens ein Jahr betragen. Beihilfen für die Ausfuhr sind *per se* untersagt (siehe Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen⁵⁰).
140. Demzufolge vertritt die Kommission folgende Auffassung: i) ein kurzfristiges Darlehen („Betriebskredit“) kann nicht „rückwirkend“ gewährt werden, da es sich sonst um eine reine Betriebsbeihilfe handelt, die im Agrarsektor untersagt ist (Erzeugnisse gemäß Anhang I); ii) wenn es sich bei einer als „Betriebskredit“ notifizierten Beihilfe *de facto* auch um eine Beihilfe für die Ausfuhr handeln kann (obwohl das Kriterium, des saisonalen Charakters und die übrigen anwendbaren

⁴⁷ Beihilfe C 1/98.

⁴⁸ Beihilfe C 1/98 (ex N 750/B/95), Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 (ABl. L 110 vom 6.5.2000).

⁴⁹ ABl. C 44 vom 16.2.1996, S. 2.

⁵⁰ ABl. C 68 vom 6.3.1996.

Kriterien erfüllt sind), kann die Beihilfe nicht als mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarender „Betriebskredit“ angesehen werden.

141. Nach der Einleitung des Verfahrens in der Beihilfesache C 1/98 blieben die italienischen Behörden bei der Auffassung, dass es sich bei der Maßnahme um die Refinanzierung einer von der Kommission bereits genehmigten Beihilferegulierung handele (Artikel 48 des Gesetzes Nr. 32/91) und dass sie ein „kurzfristiges zinsvergünstigtes Darlehen“ darstelle, welches anhand der Kriterien zu prüfen sei, die vor dem In-Kraft-Treten der Mitteilung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft für Maßnahmen dieser Art galten⁵¹.
142. In ihrer abschließenden ablehnenden Entscheidung stellte die Kommission fest, dass es sich bei der Maßnahme nicht um die Refinanzierung einer von der Kommission bereits genehmigten Beihilferegulierung handeln kann, da die bereits genehmigte Maßnahme (Artikel 48 des Gesetzes Nr. 32/91) eine sowohl im Hinblick auf den Betrag (30 000 Mio. ITL) als auch im Hinblick auf die Geltungsdauer (1991-1993) begrenzte Finanzierung betraf.
143. Außerdem waren die Kriterien für kurzfristige zinsvergünstigte Darlehen augenscheinlich aus folgenden Gründen nicht erfüllt:
- Erstens entsprach die Beihilfe, da sie nach Aussagen der italienischen Behörden die Rückzahlung („ripiamento“) von Schulden aus kurzfristigen Bankkrediten zu sehr hohen Zinssätzen betraf, offenbar nicht der Grundvoraussetzung für „Erntejahrkredite“, die darin besteht, es Marktteilnehmer zu ermöglichen, die im landwirtschaftlichen Produktionszyklus anfallenden Betriebskosten zu decken, bevor sie über die entsprechenden Einnahmen verfügen.
 - Zweitens betraf Artikel 6 nur Handelsbetriebe in Sizilien, deren Umsatz zu mindestens 70 % durch den Verkauf von Zitrusfrüchten, Obst und Gemüse außerhalb der Region erwirtschaftet wird (70 % der Mittel waren für den Zitrussektor bestimmt): Die Beihilfe scheint also ausschließlich für zwei Produktgruppen (und zwar hauptsächlich für eine dieser Produktgruppen) und im Wesentlichen für eine Tätigkeit (Ausfuhr aus Sizilien) bestimmt zu sein.
 - Drittens konnte in Anbetracht der unklaren Angaben der italienischen Behörden zur Tilgung innerhalb von 36 Monaten, auf die in der Entscheidung verwiesen wird, nicht ausgeschlossen werden, dass die Laufzeit der fraglichen Darlehen mehr als ein Jahr beträgt.
144. Darüber hinaus konnten die nationalen Behörden im Hinblick auf den ausfuhrorientierten Charakter der Maßnahme die Zweifel der Kommission nicht ausräumen, dass die Maßnahme eine Ausfuhrbeihilfe darstellen kann. Daher handelte es sich bei der Maßnahme, die nach Aussage der italienischen Behörden der Rückzahlung von Schulden diene, offensichtlich um eine rückwirkende Betriebsbeihilfe, die hauptsächlich „ausfuhrorientierten“ Zitrusanbaubetrieben gewährt wurde, welche keine der Bedingungen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor erfüllten.

⁵¹

ABl. C 44 vom 16.2.1996, S. 2.

145. Im Juli 2000 reichte die Region Sizilien beim Gericht erster Instanz einen Antrag auf Aufhebung der Kommissionsentscheidung ein. Ein Urteil steht noch aus.

2.5.11.2. Nationaler Aktionsplan für den Zitrussektor⁵² - (I)

146. Im Mai 2000 traf die Kommission eine Entscheidung zur Genehmigung eines umfassenden Aktionsplans für den Zitrussektor in Italien. Der Plan sah Beihilfen für folgende Maßnahmen vor: Marktbeobachtung, Klassifikationssystem für Zitrusfrüchte, FuE, Kommunikation und Verkaufsförderung, Schaffung von Arbeitsgemeinschaften und Verbänden der Erzeuger von Qualitätserzeugnissen und Erweiterung des Aufgabenbereichs dieser Organisationen sowie technische Unterstützung und Überwachung.
147. In seiner ursprünglich notifizierten Fassung sah der Plan Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt 110 000 Mio. ITL ($\pm$ 55 Mio. EUR) für einen Zeitraum von drei Jahren vor und beinhaltete außerdem eine Maßnahme, die als „Unterstützung der integrierten Interventionspläne der Erzeugerorganisationen zur Verbesserung der Vermarktung und zur Stärkung der Erzeugerorganisationen“ bezeichnet wurde und die darauf abzielte, Beihilfen für die Kapitalausstattung der Erzeugerorganisationen, für die Liquiditätsbeschaffung, den Erwerb von Anteilen an Vermarktungs-, Verarbeitungs- und Transportunternehmen in Italien und im Ausland, Unternehmenszusammenschlüsse usw. bereitzustellen.
148. Die Kommissionsdienststellen äußerten Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit der letztgenannten Maßnahme mit den EG-Rechtsvorschriften über die Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.
149. In Anbetracht der Notwendigkeit einer nochmaligen Überprüfung dieser Maßnahme und der eingehenderen Klärung und Festlegung ihres Inhalts, verpflichteten sich die nationalen Behörden, zu einem späteren Zeitpunkt gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gesondert über die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Beihilfe zu berichten, die unter dem Titel „Unterstützung der integrierten Interventionspläne der Erzeugerorganisationen zur Verbesserung der Vermarktung und zur Stärkung der Erzeugerorganisationen“ (60 200 Mio. ITL) vorgesehen ist. Diese darf demzufolge erst umgesetzt werden, wenn die Kommission eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

2.5.12. Weinsektor

150. Die Kommission traf eine abschließende ablehnende Entscheidung in Bezug auf eine von Frankreich notifizierte und durchgeführte Regelung zugunsten der Weinerzeugung⁵³, für die sie im Oktober 1999 das Prüfungsverfahren eingeleitet hatte⁵⁴.
151. Die Regelung hat die Umstellung der derzeit für die Weinbrandherstellung genutzten Rebflächen in der Charente auf die Erzeugung von „Landweinen“ zum Ziel. Damit soll die nationale Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands ergänzt werden, die auf die qualitative Verbesserung der Rebflächen abzielt. Den Weinbrandherstellern

⁵² Beihilfe 560/1999.

⁵³ Beihilfe C 70/99. Entscheidung vom 20.9.2000, Nr. C(2000) 2754, noch nicht veröffentlicht.

⁵⁴ ABl. C 359 vom 11.12.1999.

soll also ein Anreiz geboten werden, sich auf die Erzeugung von „Landweinen“ umzustellen, wobei die Verwendung bestimmter Rebsorten gefördert wird. Diese Regelung geht auf eine in diesem Sektor eingetretene Krise zurück, die einen beträchtlichen Zuwachs der Bestände zur Folge hat.

152. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass eines der Ziele des Gesetzgebers bei der Abfassung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Wein⁵⁵ darin bestand, eine Erhöhung der Weinproduktion der Gemeinschaft zu verhindern. Die Kommission räumte zwar ein, dass die Sortenumstellung der Rebflächen in der Charente den Vorteil hat, die Erzeugung eines Weins zu reduzieren, der keinen Absatz mehr findet, war jedoch der Ansicht, dass die Steigerung der Erzeugung von „Landweinen“ in Frankreich von den Grundsätzen der neuen GMO für Wein abweichen würde und zu Wettbewerbsverzerrungen auf einem Markt führen könnte, der den verfügbaren Zahlen zufolge keine Anzeichen von Wachstum erkennen lässt. Die infolge der Umstellung dieser Rebflächen erzeugten Weine würden auf den normalen Weinmarkt gelangen, während sie derzeit naturgemäß eine andere Bestimmung haben. Durch die allgemeine Umstellung dieser Rebflächen besteht somit in hohem Maße die Gefahr, dass sich das Problem auf andere Märkte verlagert. Die Kommission ist außerdem der Meinung, dass eine solche Umstellung mit einer wesentlichen Verringerung der Anbauflächen und der Erträge hätte einhergehen müssen.
153. Die Kommission ist der Ansicht, dass nur die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und konkreter im Rahmen der betreffenden Gemeinsamen Marktorganisation beschlossenen Maßnahmen gewährleisten können, dass die Gesamtinteressen der Akteure auf diesem Markt in der Gemeinschaft als Ganzes berücksichtigt werden.

2.6. Beihilfen an Bedürftige

154. Die Europäische Union hat ihr Beihilfeprogramm zugunsten von Bedürftigen weitergeführt.⁵⁶ Diese Maßnahme besteht darin, den vor Ort für diese Bevölkerungsgruppen tätigen Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten landwirtschaftliche Erzeugnisse oder daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse aus den Interventionsbeständen der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen.
155. Die nachstehende Tabelle enthält die Aufschlüsselung der verfügbaren Finanzmittel und der Mengen, die den Interventionsbeständen der Gemeinschaft zur Verteilung in jedem an dem Programm teilnehmenden Mitgliedstaat entnommen werden dürfen, unter Berücksichtigung der im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Anpassungen.

⁵⁵ ABl. L 179 vom 14.7.1999.

⁵⁶ Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 vom 10.12.1987 (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), und Entscheidung 2000/32/EG der Kommission vom 16.12.1999 (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 51).

Unentgeltliche Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (2000)

Mitgliedstaat	Mittelbewilligung (in EUR)	Mengen (in Tonnen)					
		Getreide	Reis	Olivenöl	Magermilchpulver	Butter	Rindfleisch
Belgien	1 879 000	3 500	200			400	
Dänemark	464 000						127
Griechenland	15 150 000	20 000	10 000	4 000	1 000		
Spanien	54 031 000	60 000	34 000	7 000	1 150	6 000	
Frankreich	39 785 000	18 200	2 325		9 350		4 550
Irland	3 162 000					60	810
Italien	52 730 000	60 000	60 000	5 000		5 000	
Luxemburg	44 000				12		5
Portugal	22 892 000	15 000	10 000	3 000	2 376	2 100	
Finnland	1 863 000	9 712			300		
Insg. ⁵⁷	192 000 000	186 415	116 525	19 000	14 188	13 560	5 492

2.7. Gebiete in äußerster Randlage

156. In den Vertrag von Amsterdam wurde der neue Artikel 299 Absatz 2 über die Gebiete der Gemeinschaft in äußerster Randlage aufgenommen (die autonome spanische Region der Kanarischen Inseln, die französischen überseeischen Departements: Martinique, Guadeloupe, Guyana und Réunion, die portugiesischen Inselgebiete Madeira und Azoren).
157. Die Kommission hat am 14. März 2000 einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung dieses neuen Artikels des Vertrages vorgelegt (KOM(2000) 147 – C5-0247/2000). Dem die Landwirtschaft betreffenden Teil dieses Berichts kommt wegen ihres großen wirtschaftlichen Anteils in diesen Regionen erhebliche Bedeutung zu. Dort wird Bilanz über die Anwendung der Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 3763/91 (POSEIDOM)⁵⁸, Nr. 1600/92 (POSEIMA)⁵⁹ und Nr. 1601/92 (POSEICAN)⁶⁰ gezogen, und es werden die Aktionslinien für die Zukunft in diesem Sektor vorgegeben.
158. Außerdem waren die landwirtschaftlichen Teile der drei Programme zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme dieser Regionen Gegenstand einer externen Bewertung im Rahmen des Programms SEM 2000 der GD Landwirtschaft.
159. Die Studie über den landwirtschaftlichen Teil von POSEICAN und POSEIDOM wurde auf der Internet-Site der Kommission veröffentlicht⁶¹. Die POSEIMA-Studie wurde gerade vorgelegt und steht seit Ende 2000 zur Verfügung.

⁵⁷ Zu diesen 192 Mio. Euro kommen noch 4 Mio. Euro für die Finanzierung der Transportkosten in der Gemeinschaft.

⁵⁸ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁵⁹ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁶⁰ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁶¹ http://europa.eu.int/comm/agriculture/eval/index_fr.htm.

160. Zur Durchführung dieser Regelungen im Zeitraum 1992-1998 wurden drei Berichte zur Vorlage an den Rat und das Europäische Parlament erstellt.
161. In Anbetracht der externen Evaluierungsberichte und der bei der Durchführung der drei Regelungen festgestellten Schwierigkeiten schlug die Kommission dem Rat am 29. November drei Verordnungen als Ersatz der auf den Landwirtschaftsteilen der POSEI-Programme beruhenden Verordnungen (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom), (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) und (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) sowie die Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch vor. Ziel dieser Vorschläge, zu denen anlässlich des Europäischen Rats von Nizza ein Zusatz betreffend die Milcherzeugung auf den Azoren angekündigt wurde, ist es, die erreichten Ergebnisse zu festigen und die betreffenden Regelungen zu verbessern, um den Erfahrungen und den innerhalb und außerhalb der Union eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen. Sie werden ergänzt durch Berichte über die Fortschritte bei der Durchführung der Programme im Zeitraum 1992-1998⁶². In Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des Milchsektors für diese Gebiete in äußerster Randlage hat die Kommission vorgeschlagen, den Verbrauch von Milcherzeugnissen der Azoren unter bestimmten Voraussetzungen aus der einzelstaatlichen Berechnung der Zusatzabgabe ab 1999/2000 für einen Zeitraum von vier Jahren herauszunehmen.
162. Der Beschluss 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde um ein Jahr bis zum 28. Februar 2001 verlängert. Im Zuckersektor sind Probleme in Bezug auf die Handelsregelung aufgetreten. Die Kommission sah sich gezwungen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2.8. Informationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

163. Am 17. April 2000 verabschiedete der Rat der Landwirtschaftsminister die Verordnung (EG) Nr. 814/2000⁶³ über die von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierte Vermittlung kohärenter, objektiver und umfassender Informationen über die GAP innerhalb wie auch außerhalb der Gemeinschaft. Es geht darum, die Probleme im Zusammenhang mit der GAP zu erläutern, das europäische Landwirtschaftsmodell zu fördern, die Landwirte und andere Akteure des ländlichen Raums zu informieren und die Öffentlichkeit für die Probleme und Ziele dieser Politik zu sensibilisieren.
164. Die Annahme der von der Kommission vorgeschlagenen Verordnung zeugt von dem Wunsch, das Informationsdefizit im Hinblick auf die GAP (einen der wichtigsten integrierten Politikbereiche der Union) durch eine gezielte Informationskampagne auszugleichen. Die Gemeinschaft wird drei Arten von Maßnahmen kofinanzieren:
- jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden,
 - punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen, vorgelegt werden,

⁶² KOM(2000) 790

⁶³ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.

- und schließlich Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.
165. Für die zwei erstgenannten Maßnahmen werden höchstens 50 % der zuschussfähigen Kosten übernommen. Dieser Höchstsatz kann jedoch in Ausnahmefällen, die in der Durchführungsverordnung festzulegen sind, auf 75 % angehoben werden.
 166. Die Vorhaben sollten Tagungen, Seminare, Informationsbesuche, Veröffentlichungen, Produktionen und Aktionen der Medien, Teilnahme an Veranstaltungen von internationaler Bedeutung und Programme zum Erfahrungsaustausch usw. umfassen. Sie sind direkt von der Kommission anhand von Kriterien wie der Qualität und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses auszuwählen. Maßnahmen, die auf eine rechtliche Verpflichtung zurückgehen, und Maßnahmen, die im Rahmen einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme finanziert werden, kommen nicht in Betracht. Die Kommission stellt sicher, dass die ordnungsgemäße und wirksame Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen begleitet und kontrolliert wird. Zu diesem Zweck kann sie Kontrollen vor Ort vornehmen und insbesondere Stichprobenkontrollen durchführen.
 167. Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1390/2000 die Durchführungsbestimmungen festgelegt⁶⁴.

2.9. Bericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien)

168. Die Kommission nutzt die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Unterstützung sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung, Verwaltung und Bewertung der GAP.
169. Während des Jahres 2000 wurden die mit den IKT verbundenen Tätigkeiten vor allem auf drei Ziele ausgerichtet:
 - a) **Modernisierung der strategischen Informationssysteme**, die für das tagtägliche Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen im Agrarbereich und der Finanzierungsmechanismen von maßgeblicher Bedeutung sind. Es erwies sich als unbedingt erforderlich, die alten Informationssysteme zu ersetzen, um über die gewünschten Funktionen im Hinblick auf Neuregelungen, Integrität, Kohärenz und Austausch der Daten verfügen zu können. Es wurde eine auf offenen Systemen und in der Europäischen Union weit verbreiteten Internet-Technologien basierende EDV-Architektur eingeführt. Die Arbeiten zur Überprüfung, Migration und Umgestaltung der Anwendungen sind im Gange bzw. kurz vor dem Abschluss:
 - Bei der Anwendung AMIS (agricultural market intelligence system), die der Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Marktverwaltungsdaten dient, erfolgte die Migration auf eine offene Umgebung (UNIX/ORACLE). Zugleich wurde die Anwendung mit zusätzlichen Funktionen und Systemen zur Erstellung von Berichten ausgestattet, um die Entwicklung der Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft besser verfolgen zu können.

⁶⁴

ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 17.

- Zur Zeit wird an der Migration des von den nationalen Verwaltungen zur Übermittlung von Daten über die Verwaltung der Agrarmärkte und den EAGFL verwendeten IDES-Systems (Interactive Data Entry System) auf eine ebenfalls offene Technologie gearbeitet. Sie soll ab Juni 2001 in Betrieb genommen werden.
- Die für die Finanzverwaltung eingesetzten Anwendungen (AGREX, FAUDIT, FEORIENT) werden derzeit im Hinblick auf ihre Migration auf offene Systeme und die Anpassung ihrer Funktionen an die neuen Rechtsvorschriften überprüft.
- Es werden außerdem Tools für eine bessere und effizientere Kontrolle der Ausgaben des EAGFL entwickelt und neue Mechanismen für den Datenaustausch geschaffen.

b) Ausstattung der Nutzer der GD Landwirtschaft mit immer leistungsfähigeren Tools für ihre tägliche Arbeit im Interesse einer höheren Effizienz und Benutzerfreundlichkeit der EDV-Systeme und einer effizienten Verwaltung der GAP. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- die Migration auf das neue E-Mail-System;
- die Pilotversuche zur Einführung eines elektronischen Dokumentenverwaltungssystems zur Unterstützung des bereits bestehenden elektronischen Archivierungssystems;
- den GIS-Dienst (geographic information system), der geographische Informationen mit „landwirtschaftlichen“ Informationen über die Art der Bodenbedeckung, den Landbau, die Wälder usw. verknüpft;
- eine stärkere Nutzung der Internettechnologien (Europa, CIRCA usw.) im Interesse einer besseren Verbreitung der verfügbaren Informationen unter den EU-Bürgern und den nationalen Verwaltungen.

c) Bedarfsanalyse in Zusammenarbeit mit den Nutzern zur Vorbereitung der neuen Informationssysteme für die sektoralen Politiken, in denen die EDV bislang kaum angewandt wird, wie zum Beispiel biologischer Landbau oder Entwicklung des ländlichen Raums.

2.10. Beratende Ausschüsse und Beziehungen zu Wirtschafts- und Verbraucherverbänden

170. Im Verlauf der 80 Sitzungen von Beratenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die im Jahr 2000 durchgeführt wurden, hat die Kommission Vertreter der Erzeuger, der Verarbeitungsbetriebe, des Handels, der Verbraucher, der Arbeitnehmer sowie der Umweltschutzorganisationen und der im Bereich der ländlichen Entwicklung tätigen Organisationen unter anderem zur Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Politik für den ländlichen Raum angehört und informiert.

171. Wie in Artikel 4 des Beschlusses der Kommission 98/235/EG vom 11. März 1998⁶⁵ zur Arbeitsweise der Beratenden Ausschüsse im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen, werden die Mitglieder der Ausschüsse von der Kommission auf Vorschlag der auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Wirtschaftsverbände ernannt. Eine erste Liste der Mitglieder wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.⁶⁶
172. Aktualisierte Fassungen der Liste wurden in den Amtsblättern C 122 vom 4. Mai 1999 und C 123 vom 3. Mai 2000 veröffentlicht.

⁶⁵ ABl. L 88 vom 24.3.1998, S. 59.

⁶⁶ ABl. C 370 vom 30.11.1998.

3. AGRARMÄRKTE

3.1. Das Preispaket 2000/01

173. Auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission vom 23. Februar 2000 nahm der Rat am 17. Juli 2000 die institutionellen Preise und Beträge für Getreide, Reis, Schafffleisch und die Beihilfe für Seidenraupen an. Die Preisvorschläge für Zucker und Schweinefleisch wurden bereits am 19. Juni 2000 angenommen. Der Rat beschloss, die monatlichen Zuschläge für Getreide im Wirtschaftsjahr 2000/01 unverändert beizubehalten und sie ab 2001/02 um 7,5 % zu senken, während die Kommission eine Senkung in zwei Schritten um jeweils 7,5 % vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag, den Interventionszeitraum für Getreide in Schweden an den der anderen nordischen Ländern anzugleichen, wurde abgelehnt.
174. Ferner beauftragte der Rat die Kommission mit folgenden Arbeiten: Prüfung der Zweckdienlichkeit eines auf einige Aspekte beschränkten Regelungsrahmens für landwirtschaftlichen Alkohol, Prüfung der Begriffsbestimmung „Schaffleischerzeuger in benachteiligten Gebieten“, Erarbeitung eines Vorschlags, dass die Zahlungen an Schalenobsterzeuger gemäß den Programmen, die andernfalls im Jahre 2000 auslaufen würden, im Rahmen des Haushaltsplans für 2001 fortgesetzt werden, sowie eines Vorschlags, die Sonderbeihilfe für die Getreideerzeuger in Portugal im Wirtschaftsjahr 2001/02 auf der Höhe von 2000/01 weiter zu gewähren.

3.2. Pflanzliche Erzeugung

3.2.1. Getreide

3.2.1.1. Weltmarkt

175. Die weltweite Getreideerzeugung (ohne Reis) war im Wirtschaftsjahr 1999/2000 geringer als im Vorjahr, was auf den Rückgang der Weizenerzeugung in der Europäischen Union, in Nordafrika und im Nahen Osten sowie der Maiserzeugung in den USA zurückzuführen ist. Den Zahlen des Internationalen Getreiderates zufolge wurden 1999/2000 in der Welt 1 464 Mio. t geerntet, gegenüber 1 479 Mio. t im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.
176. Die weltweite Weizenerzeugung sank im Zeitraum 1998/99-1999/2000 von 587 Mio. t auf 584 Mio. t. Auch die Europäische Union und Nordafrika ernteten weniger Weizen als 1998. Die Erzeugung in China, dem führenden Weizenproduzenten der Welt, beläuft sich auf 114 Mio. t (+4 %). Die GUS-Länder ernteten 65 Mio. t gegenüber 55,6 Mio. t im Vorjahr. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 ging die Erzeugung von Futtergetreide im Vergleich zu 1998/99 von 892 Mio. t auf 880 Mio. t zurück.
177. Der weltweite Weizenverbrauch wird für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 592 Mio. t geschätzt, womit er um 8 Mio. t über der erzeugten Menge liegt. Bei Futtergetreide ist der geschätzte Verbrauch mit 877 Mio. t unverändert geblieben.
178. Die weltweiten Getreidebestände, die Ende des Wirtschaftsjahres 1998/99 wieder das Niveau der frühen neunziger Jahre erreicht hatten, sind insgesamt zurückgegangen. Mit 279 Mio. t bleiben sie um 5 Mio. t hinter den Beständen am Ende des

Wirtschaftsjahres 1998/99 zurück. Von dieser Menge entfallen 122 Mio. t auf Weizen und 157 Mio. t auf Futtergetreide.

179. Der weltweite Getreidehandel hatte 1999/2000 ein Gesamtvolumen von 211 Mio. t erreicht (davon 106 Mio. t Weizen) gegenüber 192 Mio. t im Vorjahr (davon 97 Mio. t Weizen). Zunahmen bei den Weizeneinfuhren wurden vor allem bei Russland und Iran und bei Futtergetreide vor allem bei Asien verzeichnet. Bei Russland wurde der Produktionsausfall teilweise durch Sonderhilfsmaßnahmen der USA ausgeglichen.
180. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 ergaben die Erntevorausschau des Internationalen Getreiderates vom 28. September 2000 eine gleichbleibende weltweite Erzeugung an (1 465 Mio. t gegenüber 1 464 Mio. t im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr). Es wird damit gerechnet, dass die weltweiten Bestände von 279 Mio. t auf 261 Mio. t zurückgehen. Dagegen dürfte der weltweite Getreidehandel volumenmäßig zunehmen (212 Mio. t, davon 106 Mio. t Weizen).

3.2.1.2. Binnenmarkt

181. Die Gemeinschaftsgetreideerzeugung für 1999/2000 wurden auf der Grundlage der Eurostat-Zahlen auf 201,4 Mio. t für die fünfzehn Mitgliedstaaten geschätzt; das sind 9,6 Mio. t weniger als 1998/99.
182. Diese Produktionsentwicklung entspricht einer Getreideanbaufläche von 36,4 Mio. ha gegenüber 37,4 Mio. ha im Wirtschaftsjahr 1998/99, d. h. -2,6 %, sowie sinkenden Erträgen im Vergleich zu 1998 (5,53 t/ha gegenüber 5,65 t/ha). Dieser Rückgang erklärt sich durch die Erhöhung der Stilllegungsrate von 5 % auf 10 %.
183. Die Stilllegungsrate wurde für die Ernte 1999 auf 10 % erhöht, was einer Fläche von 4,2 Mio. ha entspricht. Jedoch wurde mit der freiwilligen Stilllegung von fast 1,7 Mio. ha eine tatsächliche Stilllegung von 14,1 % erreicht. An der Regelung haben sich vor allem die Erzeuger in Spanien, Schweden und Finnland beteiligt.
184. Die Weichweizenerzeugung (89,3 Mio. t) und die Hartweizenerzeugung (8,3 Mio. t) sind um 5,8 % bzw. 10 % gesunken. Dagegen ist die Maiserzeugung von 36,2 Mio. t auf 37,5 Mio. t gestiegen (+3,6 %).
185. Die Roggenerzeugung nahm um 13,3 % ab und erreichte somit 5,6 Mio. t.
186. Aufgrund des mit der Reform von 1992 beabsichtigten Rückgangs der Getreidepreise sowie infolge der hohen Preise für Ölsaaten und Eiweißpflanzen bis Ende 1998 wurde verstärkt Getreide für die Tierfütterung eingesetzt. Außerdem wurde die Erzeugung von weißem Fleisch (Schweine- und Geflügelfleisch) durch die sinkenden Futtermittelpreise begünstigt. Im Wirtschaftsjahr 2000/01 gelangten in der Fünfzehnergemeinschaft 114 Mio. t Getreide zur Verfütterung, was gegenüber der Zeit vor der Reform eine Zunahme um mehr als 25 Mio. t bedeutet.
187. Gleichzeitig nahm der Getreidebinnenhandel zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu und trug somit zur Verwirklichung des Binnenmarkts bei.
188. Die Gemeinschaftsausfuhren (einschließlich Verarbeitungserzeugnisse und Nahrungsmittelhilfe) stiegen im Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 36,5 Mio. t gegenüber 31 Mio. t im Jahre zuvor an. Die kommerziellen Ausfuhren beliefen sich auf 15,7 Mio. t Weichweizen (einschließlich Mehl), 13,3 Mio. t Gerste

(einschließlich Malz) sowie 1,2 Mio. t Roggen und Roggenmehl. Die Ausfuhren von Hartweizen blieben gegenüber der Vergangenheit weiterhin niedrig.

189. Der Produktionsrückgang im Wirtschaftsjahr 1999/2000 und die deutliche Zunahme der Ausfuhren haben zu einer Verringerung der Interventionsbestände geführt, die von 18 Mio. t zu Beginn des Wirtschaftsjahres auf etwa 8,8 Mio. t zum Ende des Wirtschaftsjahres gesunken sind (davon 3,1 Mio. t Weichweizen, 2,3 Mio. t Gerste und 3,3 Mio. t Roggen).
190. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 kamen erstmals die Regelungen der Agenda 2000 zur Anwendung. Infolgedessen wurden die Interventionspreise um 7,5 % gekürzt und die Beihilfen entsprechend angepasst (58,67 EUR/t gegenüber zuvor 54,34 EUR/t). Der Regelsatz für die Flächenstilllegung wurde auf 10 % festgesetzt. Die monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis wurden auf Beschluss des Rates bei 1,0 EUR/t belassen.

3.2.2. *Ölsaaten*

191. Ölsaaten dienen der Gewinnung von Öl (hauptsächlich zum Verzehr) und von Ölkuchen (zur Tierernährung). Die Marktlage in diesem Sektor hängt also von der Entwicklung der Preise für Ölsaaten, Öl und Ölkuchen ab. Pflanzliche Öle können sowohl in unverarbeitetem als auch in verarbeitetem Zustand (Öl oder zubereitete Fette wie Margarine) verbraucht werden.
192. Die Europäische Union ist Nettoimporteur von Ölsaaten, Pflanzenölen und Ölkuchen. Die jährliche Einfuhrmenge hängt zum einen weitgehend vom Preisverhältnis zwischen den für die Tierernährung verwendeten Ölsaaten, Ölkuchen, Ölen und Konkurrenzfuttermitteln (Getreide, Maiskleber usw.) sowie zum anderen von den Möglichkeiten ab, Öl und Ölkuchen in Drittländer auszuführen. Die Gesamteinfuhren von Ölsaaten beliefen sich 1999 auf 18,4 Mio. t und 1998 auf 17,6 Mio. t. Der größte Teil davon waren Sojabohnen (80 %).
193. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 wurden in der Europäischen Union (EU-15) insgesamt 30,9 Mio. t Ölsaaten verarbeitet, während es im Wirtschaftsjahr 1998/99 noch 32,6 Mio. t gewesen waren. Dabei handelte es sich zum größten Teil um Sojabohnen (± 49 %), gefolgt von Rapssamen (± 33 %) und Sonnenblumenkernen (± 18 %).
194. Die Stützungsregelung für Erzeuger von Ölsaaten (Raps, Sonnenblumen und Soja) ist seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 in die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Öllein) einbezogen. Diese Regelung sieht bis zum Wirtschaftsjahr 1999/2000 eine Grundzahlung von 433,50 EUR/ha vor. Der den Erzeugern zu zahlende Betrag ist nach Maßgabe der in der Vergangenheit erzielten Erträge für Getreide oder Ölsaaten regional gestaffelt und wird gegebenenfalls entsprechend den Schwankungen der Weltmarktpreise berichtigt, sofern diese über eine gewisse Freimarge hinausgehen.
195. Die spezifische Ausgleichszahlung wurde im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für 4 795 557 ha Ölsaatenanbaufläche gewährt; diese Fläche war kleiner als die garantierte Höchstfläche (GHF) von 4 933 800 ha. Somit brauchte keine Kürzung der Ausgleichszahlungen wegen Überschreitung der GHF vorgenommen zu werden. Andererseits betrug der für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 ermittelte Referenzpreis 188 EUR/t. Unter Berücksichtigung der Freimarge – 8 % über oder unter dem Referenzpreis von 196,8 EUR/t – führte der ermittelte Preis nicht zu einer Erhöhung der Ausgleichszahlungen.

196. Die Ölsaatenenerzeugung belief sich 1999/2000 auf 16,1 Mio. t (davon 2,7 Mio. t für Nichtnahrungszwecke) gegenüber 15,3 Mio. t (davon 1,1 Mio. t für Nichtnahrungszwecke) im Wirtschaftsjahr 1998/99.
197. Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sieht eine Angleichung der Flächenbeihilfen für Ölsaaten und Getreide ab dem Wirtschaftsjahr 2002/03 vor. Während eines Übergangszeitraums beläuft sich die Flächenbeihilfe für Ölsaaten auf 81,74 EUR/t (für das Wirtschaftsjahr 2000/01) bzw. 72,37 EUR/t (für das Wirtschaftsjahr 2001/02), multipliziert mit dem Getreideertrag oder dem Ölsaatenenertrag mal 1,95. Der Marktpreis der Ölsaaten wird auf die Höhe der Flächenzahlung keinen Einfluss mehr haben.

3.2.3. *Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen*

198. Diese Erzeugnisse, die hauptsächlich der Versorgung der Futtermittelindustrie dienen, konkurrieren mit einer breiten Palette anderer Rohstoffe.
199. Seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 ist die Verarbeitungsbeihilfe- und Mindestpreisregelung abgeschafft und durch ein System hektarbezogener Beihilfen zugunsten bestimmter Kulturpflanzen (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Öllein) ersetzt. Erzeuger, die sich an der allgemeinen Regelung beteiligen, sind zur Flächenstilllegung verpflichtet. Der Beihilfe liegt ein Betrag in Höhe von 78,49 EUR zugrunde, der mit dem in der Vergangenheit erzielten Getreideertrag multipliziert wird.
200. Die betreffende Ausgleichszahlung wurde 1999/2000 für etwa 1,1 Mio. ha gewährt. Die Gesamterzeugung betrug 4,7 Mio. t.
201. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 berechnet sich die Flächenbeihilfe ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01 auf der Grundlage eines Betrages von 72,50 EUR, der mit dem in der Vergangenheit erzielten Getreideertrag multipliziert wird.

3.2.4. *Öllein*

202. Neben dem vor allem zur Flachsherstellung bestimmten Faserlein, der ebenfalls Samen liefert, wird in der Europäischen Union der ausschließlich zur Samengewinnung bestimmte Öllein angebaut. Leinsamen wird unverarbeitet verwendet oder zur Ölgewinnung (für industrielle Zwecke) vermahlen, wobei der verbleibende Ölkuchen als Futtermittel dient.
203. Die Europäische Union führt große Mengen Leinsamen ein (etwa 400 000 t pro Jahr); Hauptlieferant ist Kanada.
204. Zur Regulierung der Produktion wurde ein besseres Gleichgewicht zwischen der Stützung für Leinsamen und für andere gängige Kulturen angestrebt. So zählt seit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 der Öllein zu den Ackerkulturen, für die gemäß der 1992 beschlossenen GAP-Reform Hektarbeihilfen gezahlt werden. Es wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 105,1 EUR/t, multipliziert mit dem Getreideertrag, gewährt.
205. Die Ölleinanbauflächen beliefen sich 1999 auf 537 000 ha.
206. Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sieht vor, dass für Öllein ab dem Wirtschaftsjahr 2002/03 die gleiche Flächenbeihilfe gezahlt wird wie für Getreide.

Während eines Übergangszeitraums beläuft sich die Flächenzahlung für Öllein auf 88,26 EUR/t (für das Wirtschaftsjahr 2000/01) bzw. 75,63 EUR/t (für das Wirtschaftsjahr 2001/02), multipliziert mit dem Getreideertrag.

3.2.5. *Körnerleguminosen (Kichererbsen, Wicken und Linsen)*

207. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 wurde 1989 eine Sondermaßnahme für Körnerleguminosen eingeführt, die ihre Fortsetzung mit der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 fand. Sie umfasst eine Hektarbeihilfe für eine garantierte Höchstfläche (GHF), die nicht unter die Regelung für die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen fällt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 811/2000 erfolgte eine Aufteilung dieser GHF zwischen Kichererbsen und Linsen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und Wicken, die für die Tierernährung verwendet werden.
208. Die Hektarbeihilfe ist auf 181 EUR festgelegt; die GHF beträgt für Kichererbsen und Linsen 160 000 ha und für Wicken 240 000 ha. Wird eine dieser GHF unterschritten, wird die Fläche, um die sie unterschritten wurde, der anderen GHF zugeschlagen, bevor eine eventuelle Überschreitung berechnet wird. Die Überschreitung einer GHF führt zu einer anteilmäßigen Kürzung der Beihilfe während des betreffenden Wirtschaftsjahres.
209. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 betrug die Anbaufläche von Körnerleguminosen 462 882 ha. Infolge der Überschreitung der GHF wurde die Beihilfe angepasst und auf 156,41 EUR/ha festgesetzt.
210. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 wird die Fläche für Kichererbsen und Linsen auf 115 000 ha und für Wicken auf 302 000 ha geschätzt.

3.2.6. *Nichtnahrungszwecke*

211. Nachdem anstelle der alten Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 in Kraft getreten ist, mit der eine Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführt wurde, gelten neue Modalitäten für stillgelegte Flächen, wie sie im Rahmen der Agenda 2000 beschlossen wurden:
- Der Regelsatz für Flächenstilllegungspflicht ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01 bis einschließlich zum Jahr 2006/07 wurde auf 10 % festgesetzt.
 - Der Satz für die freiwillige Flächenstilllegung beträgt mindestens 10 %, wobei die Mitgliedstaaten jedoch höhere Quoten festlegen können, die bis zu 100 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche reichen dürfen.
 - Die Flächenzahlung für stillgelegte Flächen beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2000/01 auf 58,67 EUR/t und steigt dann auf 63,00 EUR/t an.
212. Da ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01 die neue Grundverordnung galt, musste auch die alte Durchführungsverordnung ersetzt werden.
213. Die neue Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in Bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen,

ist nicht nur eine Überarbeitung der alten Verordnung, sondern führt auch mehrere Änderungen in Bezug auf neue Produktionsmöglichkeiten (Erzeugung von Biogas im Landwirtschaftsbetrieb selbst; Erzeugung zweijähriger Kulturen; Einstufung einiger Rohstoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften ausschließlich zu Nichtnahrungszwecken verwendet werden, in Anhang I) sowie Verfahrensfragen (Möglichkeit der Garantieübertragung zwischen Verarbeitungsbetrieben) ein.

214. Den Angaben der Mitgliedstaaten ist zu entnehmen, dass die Stilllegungsfläche im Wirtschaftsjahr 1999/2000 im Vergleich zum Vorjahr einen sehr starken Anstieg (um mehr als das Doppelte) zu verzeichnen hatte.
215. Zur Einhaltung von Nummer 7 des 1993 vereinbarten erläuternden Vermerks zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Ölsaaten im Rahmen des GATT, in dem festgelegt ist, „überschreiten die Nebenerzeugnisse beim Anbau von Ölsaaten auf stillgelegten Flächen für die Herstellung innerhalb der Gemeinschaft von nicht primär für Nahrungs- oder Futterzwecke bestimmten Erzeugnissen 1 Million Tonnen jährlich, ausgedrückt in Sojamehläquivalent, so trifft die EG geeignete Abhilfemaßnahmen im Rahmen der GAP-Reform“, erwies es sich daher als notwendig, in die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 eine korrigierende Regelung aufzunehmen.
216. Die Verordnung (EG) Nr. 2704/1999 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, die diese neue Regelung enthält, ist am 28. Dezember 1999 in Kraft getreten.
217. Infolge dieser Änderung der Grundverordnung mussten die entsprechenden Durchführungsbestimmungen in die Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 aufgenommen werden, was zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 827/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in Bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen, führte.
218. Andererseits ist zu bemerken, dass die Programme zur ländlichen Entwicklung, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der neuen Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), mit der einige Verordnungen geändert und aufgehoben wurden, vorgelegt wurden, in der Regel Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien und/oder der Nichtnahrungsmittelerzeugung enthalten.
219. Ferner haben mehrere mittel- und osteuropäische Bewerberländer im Rahmen der Sonderaktion zur Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (SAPARD) Maßnahmen vorgelegt, die den Nichtnahrungsmittelsektor betreffen.
220. Von den 1999/2000 verzeichneten 1 011 000 ha Nichtnahrungsmittelfläche wurden auf 952 000 ha Ölsaaten angebaut. Dies entspricht einer Zunahme um 140 % gegenüber 1998/99. Rund 60 % dieser Erzeugung werden für die Gewinnung von Biodiesel und 40 % für Schmierstoffe und in der chemischen Industrie verwendet.

3.2.7. *Reis*

- 221. Die weltweite Ernte belief sich 1999 auf etwa 400,7 Mio. t Reis (in Äquivalent geschliffener Reis), d. h. 6,9 Mio. t mehr als 1998 (395,8 Mio. t).
- 222. Das Volumen des internationalen Reishandels betrug 1999/2000 etwa 22,3 Mio. t, was etwa 5,6 % der Weltproduktion darstellt.
- 223. Infolge einer Verringerung der Anbaufläche im Jahre 1999 belief sich die vermarktete Gemeinschaftserzeugung von geschliffenem Reis auf 1 551 329 t, was einem Rückgang um etwa 0,7 % gegenüber 1998 (1 561 596 t) entspricht.
- 224. Die Erzeugung von Indica-Reis stieg um etwa 26 % und erreichte 502 229 t, d. h. rund 60 % des Verbrauchs (50 % im Zeitraum 1998/99); die Erzeugung von Japonica-Reis ging um etwa 10 % zurück und stellte mit 1 049 101 t einen Überschuss von etwa 17 % gegenüber dem Verbrauch dar (25 % im Zeitraum 1998/99).
- 225. Im gesamten Wirtschaftsjahr lagen die Marktpreise für Rohreis unter den Interventionspreisen. Besonders niedrig waren die Preise für Indica-Reis in Griechenland. Obwohl sich der Überschuss bei Japonica-Reis und das Defizit bei Indica-Reis in diesem Wirtschaftsjahr verringerten, wurden aufgrund des Erntevolumens und der anhaltend hohen Einfuhrmengen insgesamt zirka 280 000 t Rohreis in die Intervention übernommen, so dass sich der Gesamtbestand an Rohreis am Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000 auf etwa 700 000 t belief.
- 226. Im Wirtschaftsjahr 2000/01 wird den Schätzungen zufolge die Gesamtanbaufläche gleich bleiben, während die Anbaufläche für Indica-Reis sich um etwa 5 % erhöht und die für Japonica-Reis sich um etwa 2 % verringert.

3.2.7.1. Reform des Reissektors

- 227. Die Kommission hat am 7. Juni ihren Vorschlag⁶⁷ zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Reis angenommen. Der Vorschlag zielt darauf ab, das Gleichgewicht auf dem europäischen Reismarkt wiederherzustellen und die Wettbewerbsposition des EU-Reisanbaus zu stärken. Um dies zu erreichen, sind zwei Maßnahmen vorgesehen, und zwar eine Erhöhung der Direktzahlungen an die Erzeuger und die Abschaffung des Interventionssystems (wobei jedoch in bestimmten Fällen eine Beihilfe für die private Lagerhaltung möglich ist). Ferner dient der Vorschlag der Fortführung des Reisanbaus in Gebieten, in denen er unter Umweltaspekten wichtig ist. Die Reform soll ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 in Kraft treten.

3.2.8. *Stärke*

- 228. Die Erzeugung von Stärke (Getreide- und Kartoffelstärke) und ihren Nebenprodukten wie Glukose steigt insgesamt weiter an und bietet so einen wichtigen Rohstoff für den Nahrungsmittelsektor und die Nichtnahrungsmittelindustrie, einschließlich Biotechnologie und Papierherstellung. Etwa 15 bis 20 % der Stärkeerzeugung werden unverarbeitet bzw. als Verarbeitungserzeugnisse in Drittländer ausgeführt.

⁶⁷ KOM(2000) 278 endg.

229. Der Produktionszuwachs wird im Weizenstärkesektor erzielt. Die Maisstärkeerzeugung, die etwa der Hälfte der gesamten Stärkeerzeugung entspricht, stabilisiert sich.
230. Die Kartoffelstärkeerzeugung der Europäischen Union unterliegt der Kontingentierungsregelung. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 lag sie mit 1,805 Mio. t um 3 % unter dem festgelegten Kontingent. Für die beiden nachfolgenden Wirtschaftsjahre wird das EU-Kontingent in zwei Schritten gekürzt: um 2,7 % für 2000/01 und um weitere 2,9 % für 2001/02. Diese Kürzungen wurden vom Rat im Rahmen der Festlegungen zur Agenda 2000 beschlossen, um die zusätzlichen Haushaltsausgaben auszugleichen, die durch den Beschluss entstehen, die Zahlungen an die Kartoffelerzeuger mit einem höheren Ausgleichssatz für die Preissenkung als dem im Getreidesektor vorgesehenen Satz zu erhöhen.

3.2.9. Zucker

3.2.9.1. Weltmarkt

231. Die Weltzuckerbilanz wies das sechste Jahr in Folge einen Überschuss auf, der 1999/2000 bei 4 Mio. t lag. Die Endbestände dieses Wirtschaftsjahrs beliefen sich auf 58,6 Mio. t, was fast 46 % des Gesamtverbrauchs entspricht und den höchsten Stand darstellt, der je zu verzeichnen war.

Wirtschaftsjahr Sept./Aug.	Erzeugung	Verbrauch	Überschuss bzw. Defizit	Bestände in % des Verbrauchs
	(1)	(2)	(3) = (1) - (2)	(4)
1990/91	116,1	110,1	+6,0	32,4
1991/92	117,1	111,2	+5,9	36,5
1992/93	113,0	112,1	+0,9	35,9
1993/94	111,6	112,6	-1,0	33,5
1994/95	116,1	115,0	+1,1	33,3
1995/96	125,6	117,8	+7,8	38,8
1996/97	124,1	120,9	+3,2	38,5
1997/98	128,1	123,2	+4,9	40,1
1998/99	135,1	126,1	+9,0	44,7
1999/2000	132,3	128,3	+4,0	45,7

Quelle: F. O. Licht

232. Erste Schätzungen der Erzeugungsmengen hatten einmal mehr einen sehr hohen Überschuss erkennen lassen, mussten jedoch im Laufe von 1999/2000 nach unten korrigiert werden. Damit ergab sich für dieses Jahr ein Überhang, der mit 4 Mio. t zwar niedriger als erwartet, aber immer noch hoch war. Der nach wie vor andauernde Überhang der Jahrerzeugung über den Verbrauch hat inzwischen zu effektiven Überbeständen von mehr als 16 Mio. t über den allgemeinen Bedarf hinaus geführt. Das Verhältnis zwischen Beständen und Verbrauch berücksichtigt die in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Überhänge und auch den angestiegenen allgemeinen Bedarf. Dass die Endbestände bei 46 % des Verbrauchs liegen, macht jedoch mehr als deutlich, wie sehr sich die Weltzuckerbilanz in den zehn Jahren seit 1990/91 verschlechtert hat, als dieser Wert noch bei 32,4 % lag.
233. Die Weltzuckerbilanz für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 (von September bis August) weist eine starke Zunahme der Zuckererzeugung in der EU, den USA und Indien und eine etwas geringere Zunahme in Kuba, Thailand und der Dominikanischen Republik

aus. Brasilien, das im letzten Jahr der größte Einzelerzeuger und –exporteur von Zucker war, stellt statistisch gesehen einen Sonderfall dar, da hier die Anbausaison von Mai bis März geht und somit die Erzeugung zwei Wirtschaftsjahren zuzurechnen war, mit dem Ergebnis, dass im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für 1999 ein Rekordertrag und für 2000 ein weit niedrigerer Ertrag erreicht wurde, so dass in Brasilien neben China und Pakistan der bedeutendste Rückgang unter den Einzelerzeugern zu verzeichnen war.

234. Der Anteil der Rohrzuckererzeugung nahm durch die Produktion in den Entwicklungsländern zu. Die Rübenzuckererzeugung machte 1999/2000 nur 27 % der Zuckererzeugung insgesamt aus, während es 1990/91 noch 37 % waren.
235. Da für 1999/2000 erneut ein beträchtlicher Überschuss prognostiziert worden war, verharrten die Preise auf dem niedrigen Niveau, das sie am Ende des vergangenen Wirtschaftsjahrs erreicht hatten. So wurden in New York für Rohzucker etwas weniger als 7 Cent/Pfund erzielt. Dieses Wirtschaftsjahr war dadurch geprägt, dass die Preise im April 1999 auf ihren historischen Tiefpunkt seit 14 Jahren gefallen waren.
236. Zunächst wirkten sich die prognostizierten ungünstigen Gesamtdaten nur auf die Weißzuckerpreise aus. Die Rohzuckerpreise hielten dem Angebotsdruck besser stand, und dies sogar in der Zeit, als Russland (wichtigster Käufer auf dem Weltmarkt) die Einfuhren bis Dezember 1999 mit Schutzzöllen belegt hatte. Im späteren Verlauf jedoch, als Anfang 2000 die erwarteten massiven Importe durch Russland nicht sofort getätigt wurden, driften die Preise nach unten ab, bis sie im Februar 2000 erneut den besagten historischen Tiefpunkt erreichten. Zu dieser Zeit hatte sich wegen des massiven spekulativen Vorgehens ein gewaltiger Verkaufsdruck aufgebaut. Die Preise begannen jedoch im April 2000 wieder anzuziehen, als die Produktionsvoraussagen für einige wichtige Einzelerzeuger wie China, Pakistan und Australien nach unten korrigiert wurden. Insbesondere sorgten sich immer mehr verdichtende Meldungen über eine langanhaltende Trockenheit in Mittel- und Südbrasilien und deren Auswirkungen auf das kommende Wirtschaftsjahr für eine Kräftigung des Marktes, mit der viele Analysten nicht gerechnet hatten.
237. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Preissituation im Wirtschaftsjahr 1999/2000 und die längerfristige Entwicklung:

EUR/t	1998/99	1999/2000	Sept. 2000
Weißzucker (London)	20,41	18,70	28,01
Rohzucker (New York)	15,15	14,38	26,22

238. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Septemberpreise stark durch den schwachen Euro beeinflusst sind.
239. Diese steigende Preistendenz setzte sich zu Beginn des Vermarktungsjahres 2000/01 weiter fort, als bekannt wurde, dass die Zuckererzeugung in Brasilien um 21 % gesunken war, und abzusehen war, dass auch die australische Rohrzuckererzeugung aufgrund größerer Beeinträchtigungen durch Naturkatastrophen zurückgehen würde.
240. Die ersten Schätzungen zum Vermarktungsjahr 2000/01 weisen klar auf ein erhebliches Defizit in der Weltzuckerbilanz hin.

241. Der Gesamtüberhang kann natürlich nicht durch das Defizit eines Jahres (den Schätzungen zufolge 1 bis 3 Mio. t) aufgezehrt werden. Nun reagiert jedoch der Markt nicht immer so, wie es die statistischen Daten erwarten lassen, sondern folgt oft seiner eigenen Sicht der Dinge. Dies bedeutet, dass Überschussbestände, die nicht verfügbar gemacht werden, vom Markt ignoriert werden.
242. Ein Beispiel dafür sind die großen Mengen indischen Zuckers, die sich über zwei Jahre angesammelt haben: Indien hat trotz der eigenen Überproduktion Zucker eingeführt. Allerdings fängt die Ausfuhr bei dem gegenwärtigen Weltmarktpreis gerade erst an, sich zu lohnen, und es müssen auch Qualitäts- und Logistikprobleme berücksichtigt werden.
243. Für eine günstige Preisentwicklung sprechen zum einen die relativ niedrigen Positionen der Fonds auf den Terminkontraktmärkten am Übergang von einem Vermarktungsjahr zum anderen, was als Potential für eine Aufwärtsentwicklung gewertet werden könnte, und zum anderen die Erholung der weltweiten Nachfrage nach Zucker, die mit bis zu 2 % pro Jahr wieder normal wächst.

3.2.9.2. Binnenmarkt

244. Die Zuckerrübenanbaufläche ging 1999 im Vergleich zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr um 2 % (oder 1 961 000 ha) zurück. Die durchschnittlichen Erträge erreichten 8,98 t Zucker je Hektar. Das waren 11,7 % mehr als im Vorjahr und 12,8 % mehr als der Fünfjahresdurchschnitt von 1994-1998. Frankreich hatte mit einem Durchschnittsertrag von 11,7 t/ha ganz besonderen Anteil an diesem Ergebnis. Aufgrund dieser Erträge wurden in der EU insgesamt 17 943 Mio. t Zucker (Weißzuckeräquivalent) erzeugt, davon 17 609 Mio. t aus Zuckerrüben, 289 000 t aus Zuckerrohr und 49 000 t aus Melasse.
245. Der Zuckerverbrauch in der Gemeinschaft lag insgesamt bei rund 12 800 Mio. t und stieg somit gegenüber dem Vorjahresverbrauch leicht an. Davon wurden 376 000 t in der chemischen Industrie verwendet, was eine deutliche Zunahme im Vergleich zum vorangegangenen Wirtschaftsjahr bedeutet.
246. Die Überschüsse, die sich sowohl aus der inländischen Erzeugung als auch aus den über den inländischen Verbrauch hinaus erfolgten präferentiellen (AKP-Zuckerprotokoll, Abkommen mit Indien, besondere Vorzugstarife und ermäßigte Meistbegünstigungszölle für Zucker) und nichtpräferentiellen (hauptsächlich Verarbeitungserzeugnisse) Zuckereinfuhren (insgesamt 2 354 Mio. t) anhäufen, werden entweder ausgeführt oder als „blockierter“ Zucker auf das nächste Jahr übertragen (damit wird der nicht im Rahmen der Quote erzeugte Zucker im nächsten Wirtschaftsjahr zu Quotenzucker). Aus dem Wirtschaftsjahr 1998/99 wurden 1 340 000 t Zucker übertragen, und von 1999/2000 erfolgte die Übertragung von 1 602 000 t Zucker auf 2000/01. Die Gesamtausfuhren von Zucker in unverändertem Zustand beliefen sich 1999/2000 auf 6 181 Mio. t, davon 3 381 Mio. t C-Zucker und 2 800 Mio. t Gemeinschaftszucker. Zucker in unverändertem Zustand wird innerhalb der Quote hauptsächlich im Rahmen eines wöchentlichen Ausschreibungssystems mit Erstattung ausgeführt. C-Zucker muss ohne Erstattung ausgeführt werden.
247. Die Ausfuhren sind als Folge der höheren Erträge angestiegen, aber auch die verfügbaren Bestände fielen um mehr als 266 000 t höher aus als 1998/99.
248. Die Erzeugung von Isoglucose und Inulinsirup ist ebenso wie die von Zucker innerhalb der gemeinsamen Marktorganisation durch Quoten geregelt. Wie in den

Vorjahren wurden keine die A- und B-Quoten überschreitende Isoglucosemengen erzeugt. Die Inulinsiruperzeugung hat noch nicht die mit den Quoten festgesetzten Höchstmengen erreicht. Nach den schlechten Chicoree-Ernten in Belgien und den Niederlanden von 1998 hat sich 1999 bei der Erzeugung von Inulinsirup wieder ein Aufwärtstrend eingestellt, da sich die Voraussage auf über 235 000 t beläuft.

249. Für die Zuckerrüben- und Zuckererzeugung im Vermarktungsjahr 2000/01 werden aufgrund leicht rückläufiger Erträge (-3,7 %) und einer Verkleinerung der Anbauflächen um 7,1 % deutlich niedrigere Zahlen prognostiziert. Die Voraussage für die Gesamterzeugung der Europäischen Union läuft mit 16,2 Mio. t auf eine Verringerung um 1,743 Mio. t bzw. 9,7 % hinaus.

3.2.9.3. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken

250. Zur Erfüllung der im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen nutzte die Kommission erstmals die in Artikel 26 der Grundverordnung [(EG) Nr. 2038/1999] vorgesehene Möglichkeit der Quotenkürzung.
251. Am 4. Oktober nahm die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Zucker an. Mit dem Vorschlag werden substanzielle Änderungen der derzeitigen Regelung eingeführt, darunter insbesondere eine Kürzung der Erzeugungsquoten um 115 000 t und die Abschaffung des Lagerkostenausgleichs für die Erzeuger. Die Erzeugungsquotenregelung, die Produktionsabgaben und die präferenziellen Einfuhrregelungen (AKP-Länder und Indien) sollen bis zum Vermarktungsjahr 2002/03 beibehalten werden. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Wettbewerb im Zuckersektor zu verstärken, die Zuckerpreise auf dem Gemeinschaftsmarkt auf einem vernünftigen Niveau zu halten und die Vorschriften zu vereinfachen. Die Überproduktion auf einem Markt, der weltweit durch sehr niedrige Preise gekennzeichnet ist, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der strengen Grenzen für Ausfuhren mit Erstattung im Rahmen der GATT-Übereinkünfte stellt eine große Herausforderung dar, die mit dem Vorschlag bewältigt werden soll.
252. In der Tat wurden die Garantiemengen für das Vermarktungsjahr 2000/01 um insgesamt 498 800 t gekürzt (um 478 277 t bei Zucker, 9 931 t bei Isoglucose und 10 592 t bei Inulinsirup).
253. Zum Vergleich sei angemerkt, dass sich die normalen Zuckerquoten auf 11 982 756 t für A-Zucker und 2 609 655 t für B-Zucker belaufen.

3.2.10. Kartoffeln

254. Kartoffeln gehören zu den wenigen Erzeugnissen, die keiner gemeinsamen Marktorganisation (GMO) unterliegen. Die Kommission unterbreitete 1992 einen Vorschlag für eine GMO für Kartoffeln. Dieser Vorschlag, der 1995 von der spanischen und 1996 von der irischen Ratspräsidentschaft erneut vorgelegt wurde, wurde wegen des Widerstands einiger Mitgliedstaaten nicht angenommen.
255. Mit einer Gesamtanbaufläche von fast 1 400 000 ha ist die Kartoffel ein wichtiger Sektor der Pflanzenerzeugung in der Europäischen Union. Sie wird in sämtlichen Mitgliedstaaten angebaut, ist aber wegen der Klima- und Bodenverhältnisse in nördlichen Regionen der Gemeinschaft stärker verbreitet.

256. Die Union ist Selbstversorger für dieses Erzeugnis – außer bei Frühkartoffeln. Diese werden im Winter und zu Beginn des Frühjahrs, wenn keine oder nur begrenzte Mengen Frühkartoffeln aus der Union verfügbar sind, aus Mittelmeerländern eingeführt. Hauptlieferländer sind Zypern, Ägypten, Marokko und Israel. Während der letzten Jahre wurden durchschnittlich 400 000 t Frühkartoffeln pro Jahr aus Drittländern eingeführt.
257. In der Europäischen Union belief sich die Kartoffelerzeugung im Jahre 1998 auf 45,4 Mio. t, während sie 1999 47,9 Mio. t betrug. Für die Ernte 2000 liegt noch keine Schätzung vor.

3.2.11. *Trockenfutter*

258. Der Begriff Trockenfutter umfasst Erzeugnisse mit hohem Eiweißgehalt (mindestens 15 %), die durch künstliche oder natürliche Trocknung (Sonnentrocknung) von Luzerne, anderen Leguminosen und bestimmten Gräsern gewonnen werden.
259. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erzeugung, wie sie sich aufgrund der Beihilfeanträge darstellt.

Trockenfuttererzeugung in der Europäischen Union laut Beihilfeanträgen

(1000 t)

Trockenfutter	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/2000
Künstlich getrocknetes Futter	4 070	3 818	4 283	4 610	4 599
Sonnengetrocknetes Futter	402	253	156	151	162
Insgesamt	4 473	4 071	4 439	4 761	4 761

260. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000, dem fünften Jahr der neuen gemeinsamen Marktorganisation, wurden Beihilfen für 4 599 000 t künstlich getrocknetes Futter (104,2 % der betreffenden GMH) und für 162 000 t sonnengetrocknetes Futter (36,5 % der betreffenden GMH) gewährt.
261. Da bei der beihilfebegünstigten Erzeugung von künstlich getrocknetem Futter die entsprechende GHM überschritten wurde, kam hier die Mitverantwortungsklausel zur Anwendung und der Beihilfebetrag wurde in allen Mitgliedstaaten gekürzt (von 68,83 EUR/t auf 66,03 EUR/t).
262. Dagegen wurden die Beihilfen für sonnengetrocknetes Futter vollständig gezahlt, da die beihilfebegünstigte Erzeugung hier weit unter der GHM lag.

3.2.12. *Faserlein und Hanf*

3.2.12.1. Faserlein

263. Angaben der FAO zufolge beträgt die Anbaufläche für Faserlein 1999 weltweit 443 000 ha mit einer Fasererzeugung von 625 000 t, davon 368 000 t in China und 52 000 t in Belarus. Allerdings erreichen die Einfuhren von Fasern teilweise erhebliche Größenordnungen, was zu Störungen des Gemeinschaftsmarkts führen

kann. Bei Fasern durchschnittlicher bis niedriger Qualität ist die Union auf Einfuhren angewiesen, die in Osteuropa, Ägypten und China getätigt werden. Die Union ihrerseits beliefert die ganze Welt mit Fasern guter und sehr guter Qualität, da diese nirgends sonst erzeugt werden. Davon hat die Union 1999 insgesamt 91 000 t ausgeführt; Hauptabnehmer waren China und Brasilien.

264. Die Preissituation auf dem Faserleinmarkt hat sich im Wirtschaftsjahr 1999/2000 wieder deutlich verbessert. Trotz der Bemühungen um Diversifizierung durch Suche nach neuen Absatzmöglichkeiten ist jedoch dieser Markt nach wie vor stark von der Mode im Bekleidungssektor abhängig.
265. Trotz der schrittweisen Einführung von Kontrollmaßnahmen und sukzessiver Beihilfekürzungen haben die Anbauflächen für Faserlein in der Gemeinschaft zwischen 1992 (44 000 ha) und 1999 (211 000 ha) stark zugenommen. Die Ausweitung dieser Fläche führte dazu, dass die Verarbeitungskapazitäten für Flachsstroh in der Europäischen Union bei weitem nicht ausreichten. Der Rat hat daher die weiter unten erläuterte Reform des Sektors beschlossen. Diese Reform tritt zwar erst ab dem nächsten Wirtschaftsjahr (2001/02) in Kraft, doch die Erzeuger haben sich offenbar schon jetzt darauf eingestellt, denn nach jüngsten Schätzungen ist die für die Ernte 2000 eingesäte Fläche auf 101 000 ha geschrumpft.

3.2.12.2. Hanf

266. Die Anbaufläche für Hanf ist in den letzten Jahren weltweit stark zurückgegangen. So wurden gegenüber durchschnittlich 119 000 ha in den Jahren 1989-1991 im Jahre 1999 nur noch 67 000 ha angebaut. Wichtigste Anbauländer sind China, Nordkorea, Indien und Russland. In der Gemeinschaft ist der Anbau begrenzt und wird vorwiegend in Frankreich sowie in geringerem Umfang in Spanien betrieben. Seit einigen Jahren wird jedoch auch in anderen Mitgliedstaaten (Deutschland, Vereinigtes Königreich und Niederlande) versucht, den Hanfbau wieder aufzunehmen. Die Aussaatflächen für die Ernte 2000 betrugen in der Europäischen Union rund 22 000 ha (gegenüber 32 000 ha im Jahre 1999). Mit Drittländern findet kaum Handel statt. Für 1999/2000 wurde die Beihilfe für Hanf mit 662,88 EUR/ha beibehalten.

3.2.12.3. Reform des Flachs- und Hanfsektors

267. Der Rat hat am 17. Juli 2000 eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf beschlossen, die ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 in Kraft tritt und deren Ziel erstens die Einbeziehung dieser beiden Kulturen in die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999⁶⁸ des Rates und zweitens die Einführung einer ergänzenden Stützungsregelung für zugelassene Verarbeiter mittels einer Verarbeitungsbeihilfe für Flachs- und Hanfstroh zur Faserherstellung ist⁶⁹. Ferner entfallen ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 die Beihilfen für die private Lagerhaltung von Flachs- und Hanffasern.
268. Die Einbeziehung in die Stützungsregelung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen beinhaltet eine Angleichung der Hektarbeihilfe an die für Leinsaaten. Die ergänzende Beihilfe für die Verarbeitung von Stroh besteht aus einem je Tonne gewährten

⁶⁸ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1

⁶⁹ Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 vom 27.7.2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13).

Betrag für die Langfasererzeugung und einem zeitweilig (bis 2005/06) je Tonne gewährten Betrag für die Kurzfasererzeugung. Für beide Faserarten gelten Garantiehöchstmengen, die als einzelstaatliche Garantiemengen unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Außerdem wird bis 2005/06 für Flächen in bestimmten Regionen der Gemeinschaft, für deren Produktion ein Verkaufsvertrag für Stroh mit Verarbeitern von langfaserigem Flachs abgeschlossen wurde, eine zusätzliche pauschale Hektarbeihilfe gewährt.

269. Der Rat hat beschlossen, dass die Beihilfebeträge für Faserflachs und -hanf für das Wirtschaftsjahr 2000/01 bis spätestens 31. Oktober 2000 von der Kommission auf der Grundlage eines Haushalts von höchstens 88 Mio. EUR und der gemeldeten Anbauflächen festzulegen sind.

3.2.13. *Baumwolle*

270. 2000/01 werden weltweit auf einer Fläche von rund 32,6 Mio. ha voraussichtlich etwa 19 Mio. t Baumwolle erzeugt, gegenüber 32,2 Mio. ha bzw. 18,9 Mio. t im Wirtschaftsjahr 1999/2000.
271. Nichtentkörnte Baumwolle wird nicht international gehandelt. Da die Spinnkapazität der Europäischen Union weit größer ist als ihre Baumwollfasererzeugung, führt sie große Mengen entkörnte Baumwolle ein (im Zeitraum 1988-1993 über 1 Mio. t, und im Zeitraum 1995-1999 855 000 t). Die wichtigsten Lieferländer sind die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die USA, Syrien und die afrikanischen Länder der CFA-Zone. Dagegen ist der innergemeinschaftliche Handel nach wie vor begrenzt, weist allerdings eine ansteigende Tendenz auf.
272. Gemessen an der Anbaufläche und der Zahl der Erzeuger spielt der Baumwollanbau in der Europäischen Union keine sehr wichtige Rolle. In bestimmten Regionen Griechenlands und Spaniens, auf die sich der Anbau konzentriert, kommt ihm jedoch durchaus eine tragende wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Die Anbauflächen in der Gemeinschaft gehen leicht zurück: von 538 000 ha im Jahre 1999 auf 494 000 ha im Jahre 2000 (405 000 ha in Griechenland und 89 000 ha in Spanien); die entsprechende Erzeugung wird auf 1 570 000 t nicht entkörnte Baumwolle (1 250 000 t in Griechenland und 320 000 t in Spanien) geschätzt, gegenüber 1 760 000 t im Jahre 1999. Der Selbstversorgungsgrad der Europäischen Union bei Baumwollfasern lag im Zeitraum 1995-1999 bei einem Gesamtverbrauch von ca. 1,153 Mio. t bei etwa 40 %.
273. Die gemeinschaftliche Beihilferegelung sieht einen Zielpreis (106,30 EUR/100 kg) und eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen diesem Preis und dem Weltmarktpreis vor. Diese Beihilfe wird den Entkörnungsbetrieben gezahlt, die wiederum den Erzeugern einen Mindestpreis zahlen müssen. Überschreitet die Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle die festgesetzte Garantiehöchstmenge (GHM), so werden Zielpreis und Beihilfe proportional gekürzt.
274. Die Kürzung der Beihilfe in den betreffenden Mitgliedstaaten erfolgt proportional zur Überschreitung der einzelstaatlichen Garantiemenge, die für Griechenland auf 782 000 t und für Spanien auf 249 000 t festgesetzt wurde. Diese Kürzung (Abschlag) wird verringert, wenn das Weltmarktpreisniveau eine Begrenzung der Ausgaben für die Beihilferegelung zulässt. Für 2000/01 wird der vorläufige Abschlag für Griechenland auf 41,9 % und für Spanien auf 24 % des Zielpreises geschätzt.

3.2.13.1.Reform der Stützungsregelung für Baumwolle

275. Die Kommission hat am 14. Dezember 1999 eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Baumwolle mit dem Ziel vorgeschlagen, insbesondere eine bessere Haushaltsneutralität der Regelung zu gewährleisten und ökologische Auflagen einzuführen, die mit den in den gemeinsamen Regeln für die Direktunterstützungsregelung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Maßnahmen (KOM(1999) 492) vergleichbar sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen noch aus.

3.2.14. *Seidenraupen*

276. Die Seidenraupenzucht, die in Griechenland und Italien sowie in geringerem Umfang in Frankreich und Spanien betrieben wird, macht nur einen kleinen Bruchteil der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der Europäischen Union und der Seidenraupenzucht in der Welt aus. In bestimmten Regionen, vor allem in Thrakien, Venetien und den Marken, stellt sie jedoch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor mit einem traditionellem Fachkönnen dar, das es zu erhalten gilt.
277. Die weltweite Rohseidenerzeugung hat sich im Laufe des Jahres 1998 stabilisiert. Nach Angaben der FAO belief sie sich auf 87 000 t (gegenüber 87 000 t im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1997). Diese Tätigkeit ist praktisch ausschließlich auf Asien konzentriert (77 000 t): über 90 % der Welterzeugung entfallen auf China (51 000 t), Indien (16 000 t), Korea (4 000 t) und Japan (3 000 t).
278. Die Seidenraupenzucht in der Gemeinschaft ist mit Schwierigkeiten verbunden; so wird der Anstieg der Zuchtkosten nicht immer durch die Entwicklung des Marktpreises ausgeglichen.
279. 1999 wurden 3 516 Brutschachteln eingesetzt (1998: 2 841), mit denen 70 500 kg Kokons erzeugt wurden. Für 1999/2000 wurde die Beihilfe in der Höhe von 133,26 EUR je Brutschachtel beibehalten.

3.2.15. *Olivenöl*

280. Die Olivenölerzeugung erreicht weltweit im Schnitt etwa 2 200 000 t, wovon 70 bis 80 % auf die Europäische Union entfallen (1999/2000 etwa 750 000 t). Weitere Haupterzeugerländer sind Tunesien (200 000 t), die Türkei (70 000 t), Syrien (81 000 t) und Marokko (40 000 t). Die Ernte kann von einem Jahr zum anderen sehr unterschiedlich ausfallen, wobei der Weltmarkt aber direkt vom europäischen Markt beeinflusst wird.
281. Die beihilfefähige Erzeugung der Europäischen Union im Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird einschließlich Oliventresteröl auf etwa 1 883 500 t geschätzt, gegenüber 1 951 000 t im Wirtschaftsjahr 1998/99. Nach den Mitteilungen, die bei der Festsetzung der Öl- und Olivenerträge für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 von den Mitgliedstaaten eingegangen sind, beläuft sich die Zahl der produzierenden Ölbäume auf etwa 530 Millionen. Der Olivenanbau wird von etwa 2 Millionen Betrieben ausgeübt.
282. Der Verbrauch in der Europäischen Union betrug 1998/99 fast 1 700 000 t (71 % des Weltverbrauchs). Nach den jüngsten Prognosen dürfte er sich 1999/2000 leicht erhöhen. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1999/2000 beliefen sich die

Übertragsbestände auf 565 000 t; zum Ende des Wirtschaftsjahres werden sie auf 438 500 t geschätzt.

283. Wichtigste Lieferländer sind seit jeher Griechenland und Spanien; Hauptabnehmer bleibt Italien, obwohl es selbst Olivenöl erzeugt und exportiert. Die Einfuhren beliefen sich im Wirtschaftsjahr 1998/99 auf 46 000 t. Die Ausfuhren haben im selben Wirtschaftsjahr rund 221 800 t erreicht; davon entfallen 72 600 t auf die unmittelbare Ausfuhr und 148 200 t auf den aktiven Veredelungsverkehr. Während des gesamten Wirtschaftsjahres 1998/99 erfolgten die Ausfuhren ohne Erstattung. Die durch die Gatt-Übereinkommen festgelegte Grenze für Ausfuhren mit Erstattung für diesen Zeitraum lag bei 160 986 t (einschließlich Übertrag).
284. Seit dem Wirtschaftsjahr 1998/99 wurden in der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl wesentliche Anpassungen vorgenommen, und die Garantiehöchstmenge (GHM) wurde als einzelstaatliche Garantiemenge (EGM) auf die Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten aufgeteilt. Überschreitet die Erzeugung die EGM zuzüglich einer etwaigen Übertragsmenge aus dem Vorjahr, so wird die (den Ölbauern gezahlte) Erzeugerbeihilfe proportional gekürzt.
285. Daher hat die Kommission die Verpflichtung übernommen, die Kontrollen der Ölmühlen zu verstärken, eine objektive Methode zur Ermittlung der Erträge homogener Gebiete anzuwenden und eine Qualitätsstrategie für Olivenöl zu erarbeiten. Schließlich wurden noch Erzeugerbeihilfemaßnahmen für Tafeloliven für die Erzeugermitgliedstaaten vorgesehen, die diese Beihilfe wünschen.
286. Gleichzeitig wurde die Verbrauchsbeihilfe abgeschafft, die Interventionsregelung durch ein System der privaten Lagerhaltung ersetzt und die Regelung für Kleinerzeuger aufgehoben; Neuanpflanzungen werden nicht gefördert.
287. All diese Maßnahmen sollten zunächst für drei Vermarktungsjahre (1998/99 bis 2000/01) gelten, um der Kommission die Möglichkeit geben, genauere Informationen über den Sektor und insbesondere die Erzeugungskapazitäten zusammenzutragen. Die Kommission hat Ende des Jahres 2000 einen Vorschlag vorgelegt, der darauf abzielt, die jetzige Regelung ab 2001/02 um zwei weitere Wirtschaftsjahre fortzuschreiben und Maßnahmen in Bezug auf die Qualität des Olivenöls einzuführen.

3.2.16. *Frishobst und -gemüse*

3.2.16.1. Weltmarkt

288. Die weltweite Erzeugung von Frishobst und -gemüse nimmt ständig zu. Sie belief sich 1998 auf knapp 932 Mio. t, was einer Zunahme um 1,6 % gegenüber 1997 und um 30,3 % gegenüber der durchschnittlichen Erzeugung im Zeitraum 1989-1991 entspricht⁷⁰. Der Anteil von Gemüse (einschließlich Melonen) an dieser Gesamterzeugung liegt bei etwa 65 %. Mit 88 Mio. t war die Gemeinschaft 1998 weltweit der zweitgrößte Erzeuger nach China (288 Mio. t).
289. Bei Zitrusfrüchten deuten erste Schätzungen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000⁷¹ auf eine weltweite Erzeugung von fast 98,3 Mio. t hin; das ist eine Abnahme um 0,5 %

⁷⁰ Quelle: FAO Production Yearbook Vol. 52 – 1998.

⁷¹ Quelle: FAO: <http://www.fao.org>.

gegenüber 1998/99 und um 4,8 % gegenüber 1997. Mit einer geschätzten Erzeugung von etwa 10,2 Mio. t belegt die Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1999/2000 weltweit nach Brasilien (24,0 Mio. t) und den USA (12,6 Mio. t) und vor China (10,1 Mio. t) und Mexiko (4,5 Mio. t) den dritten Platz.

3.2.16.2. Internationaler Handel

290. Der internationale Handel mit Frischobst und -gemüse hat je nach Erzeugnis einen unterschiedlichen Umfang. 1998 beliefen sich die durchschnittlichen Einfuhren bei Birnen auf 10 %, bei Zwiebeln auf 10 %, bei Äpfeln auf 8 %, bei Pfirsichen auf 8 % und bei Tomaten auf 4 %. Für 1998 belief sich der Anteil der Gemeinschaftsausfuhren am internationalen Handel auf 16 % bei Zitronen, 12 % bei Orangen, 7 % bei Äpfeln sowie Tomaten und 6 % bei Birnen.
291. Die Gemeinschaft weist bei frischem Obst und Gemüse ein Handelsdefizit auf. So beliefen sich die Ausfuhren 1996 nur auf 54 % und 1997 nur auf 70 % der Einfuhren. 1998 entsprachen die Ausfuhren (3,35 Mio. t) 63 % der Gesamteinfuhren (5,3 Mio. t). Die Obstausfuhren (ohne Zitrusfrüchte) erreichten 1998 nur 38 % des Einfuhren (67 % bei Zitrusfrüchten). Bei Gemüse dagegen verzeichnete die Gemeinschaft, die 1996 ein Defizit aufwies, 1997 einen Überschuss mit einer Verringerung der Einfuhren (-39 %) und einer Zunahme der Ausfuhren (+38 % gegenüber 1996). 1998 gingen die Ausfuhren gegenüber 1997 erneut zurück (-9 %), während die Einfuhren anstiegen (+31 %). Einen großen Anteil an diesen Schwankungen haben Tomaten.

3.2.16.3. Binnenmarkt

292. Die Gemeinschaftserzeugung von *Obst* ist 1999/2000 gegenüber 1998/99 deutlich angestiegen. Das Gleiche gilt für die Marktrücknahmen.
293. Mit etwa 8,6 Mio. t ist die Gemeinschaftserzeugung von *Äpfeln* im Wirtschaftsjahr 1999/2000 gegenüber den drei Vorjahren angestiegen. Die Marktrücknahmemengen beliefen sich 1996/97 auf 4,6 %, 1997/98 auf 5,4 % und 1998/99 auf 3,7 % der Gemeinschaftserzeugung.
294. Die Gemeinschaftserzeugung von *Birnen* lag im Wirtschaftsjahr 1999/2000 bei rund 2,4 Mio. t, was einer Zunahme um 6,5 % gegenüber 1998/99 entspricht. 1998/99 lagen die Marktrücknahmemengen bei 2,9 % der Erzeugung, gegenüber 4,1 % im Wirtschaftsjahr 1997/98 und 7,1 % im Wirtschaftsjahr 1996/97.
295. Bei *Pfirsichen* war das Wirtschaftsjahr 1999 durch einen starken Anstieg der Erzeugung auf 3,4 Mio. t (+32 % gegenüber 1998), insbesondere in Griechenland (+105 %), gekennzeichnet. Die Rücknahmen nahmen gleichfalls zu (7,8 % der Erzeugung gegenüber 1 % 1998, 3,7 % 1997 und 16,4 % 1996), blieben jedoch immer noch deutlich unter dem Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1990/91 bis 1994/95 (19,3 %).
296. Die Marktlage bei *Nektarinen* im Jahre 1999 entspricht derjenigen bei Pfirsichen – mit einer Zunahme der Erzeugung um 38 % auf 934 000 t und einer besonders hohen Steigerung in Griechenland (+74 %). Mit 12,7 % der Erzeugung hat die Rücknahmemenge gegenüber 1998 (5,4 %) zwar zugenommen, liegt aber immer noch unter dem Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1990/91 bis 1994/95 (21,5 %).

297. Die Erzeugung von *Tafeltrauben* blieb 1999 mit 2,2 Mio. t gegenüber 1996 und 1997 stabil. Allein auf Italien entfallen 66 % der Gemeinschaftserzeugung. Mit weniger als 1 % der Erzeugung sind die Rücknahmen nach wie vor gering.
298. Die *Aprikosenerzeugung* stieg 1999 stark an (+52 % gegenüber 1998). Die Rücknahmen haben mit 3,8 % im Jahre 1999 gegenüber 2,4 % im Jahre 1998 zugenommen.
299. Im Sektor *Zitrusfrüchte* entspricht die Erzeugung von 10,2 Mio. t im Wirtschaftsjahr 1999/2000 einer Zunahme um 18 %; damit wird wieder das Niveau von 1997/98 erreicht. Spanien ist 1999/2000 mit 56 % der Erzeugung nach wie vor der größte europäische Erzeuger. Die Gemeinschaftserzeugung von *Orangen* stieg auf 5,8 Mio. t (+22 % gegenüber 1998/99). Mit 1,6 Mio. t hat die Erzeugung von *Zitronen* im Wirtschaftsjahr 1999/2000 das Mittel der Wirtschaftsjahre 1991/92 bis 1998/99 erreicht. Bei *Mandarinen*, *Clementinen* und *Satsumas* stieg die Erzeugung mit 8 %, 21 % bzw. 16 % gegenüber 1997/98 gleichfalls an.
300. Die Erzeugung von *Blumenkohl* beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 2,2 Mio. t (-2,7 % gegenüber 1998/99). Die Rücknahmemengen gingen auf 2,1 % der Erzeugung gegenüber 5,1 % im Wirtschaftsjahr 1997/98, 7,8 % im Wirtschaftsjahr 1997/98 und 8,8 % im Wirtschaftsjahr 1996/97 zurück.
301. Die *Tomatenerzeugung* ist im Wirtschaftsjahr 1999/2000 gegenüber 1998/99 um 14 % gestiegen. Besonders hoch ist die Zunahme in Italien (+27 %); mit 7,6 Mio. t ist sein Anteil an der Gemeinschaftserzeugung von 40 % im Wirtschaftsjahr 1998/99 auf 45 % im Wirtschaftsjahr 1999/2000 angestiegen. Die Rücknahmen fallen gegenüber der Erzeugung nach wie vor nicht ins Gewicht (1,2 %).

3.2.16.4. Die Reform des Obst- und Gemüsesektors

302. Das Jahr 2000 ist das vierte Jahr, in dem die vom Rat 1996 erlassene neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) angewendet wurde.
303. Die GMO ermöglicht u. a. die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) mit einem Betriebsfonds. 1 008 Erzeugerorganisationen, auf die fast 40 % der Obst- und Gemüseerzeugung in der Europäischen Union entfallen, haben ein operationelles Programm für das Jahr 1999 vorgelegt. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber 1998 (845 EO) und 1997 (680 EO). Für das Jahr 2000 beträgt diese Anzahl 1 120.
304. Die Gemeinschaftsbeihilfe, die über die Betriebsfonds für das Jahr 1999 gewährt werden konnte, beläuft sich auf 311 Mio. EUR gegenüber 238 Mio. EUR im Jahre 1998 und 199 Mio. EUR im Jahre 1997. 1999 wurde der Finanzierungsbetrag auf 2,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen gegenüber 2,0 % in den Jahren 1997 und 1998 angehoben.
305. Der Rat nahm Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse an. Zu den Änderungen gehört eine Vereinfachung des Verfahrens zur Festsetzung der Beihilfe für die Betriebsfonds der EO, indem eine einheitliche Beihilfenhöchstgrenze von 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung der jeweiligen Erzeugerorganisation festgelegt wurde. Eine weitere Änderung gilt einer besseren Verwaltung der Ausfuhrerstattungen bei frischem Obst und Gemüse.

306. Um Haushaltsschwierigkeiten infolge zu hoher Rücknahmemengen zu vermeiden, hat die Kommission für das Wirtschaftsjahr 2000/01 Interventionsschwellen für Tomaten (360 000 t), Blumenkohl (111 700 t), Äpfel (486 900 t), Pfirsiche (238 200 t), Nektarinen (83 200 t), Tafelwein (160 200 t), Zitronen (87 400 t), Orangen (390 300 t), Satsumas (21 100 t), Mandarinen (20 600 t) und Clementinen (132 800 t) festgelegt.
307. Die Kommission hat im Mai 2000 die Rahmenregelung für die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China um ein Jahr verlängert.

3.2.17. *Bananen*

3.2.17.1. Gemeinschaftserzeugung

308. Wegen der Stürme, die Anfang des Jahres auf den Kanarischen Inseln und Madeira wüteten, lag die Erzeugung 1999 mit 729 304 t letztendlich unter den Vorausschauen ($\pm 800\,000$ t). Für 2000 beläuft sich die Prognose auf 805 000 t, da davon auszugehen ist, dass die Erzeugung auf den Kanarischen Inseln und in Guadeloupe wieder zunimmt.

VERSORGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION MIT BANANEN:
FRISCHE BANANEN (in t)

URSPRUNG	1998		1999	
	t	Marktanteil	t	Marktanteil
EU	786 232	20,32 %	729 304	18,56 %
Griechenland	3 589	0,09 %	3 336	0,08 %
Spanien	437 414	11,30 %	362 188	9,22 %
Frankreich				
Martinique	240 499	6,22 %	258 501	6,58 %
Guadeloupe	74 294	1,92 %	83 508	2,13 %
Portugal	30 436	0,79 %	21 771	0,55 %
AKP-Länder	656 959	16,98 %	676 638	17,22 %
Belize	53 431	1,38 %	55 650	1,42 %
Kamerun	157 123	4,06 %	161 347	4,11 %
Kap Verde	0	0,00 %	10	0,00 %
Dominica	27 144	0,70 %	27 583	0,70 %
Dominik. Republik	56 182	1,45 %	42 122	1,07 %
Grenada	54	0,00 %	621	0,02 %
Côte d'Ivoire	158 243	4,09 %	192 558	4,90 %
Jamaika	61 929	1,60 %	51 635	1,31 %
Madagaskar	0	0,00 %	0	0,00 %
Somalia	7 018	0,18 %	0	0,00 %
Santa Lucia	70 461	1,82 %	65 532	1,67 %
St. Vincent	38 737	1,00 %	37 910	0,96 %
Surinam	21 218	0,55 %	39 029	0,99 %
Sonstige	5 419	0,14 %	2 641	0,07 %
DOLLAR-RAUM	2 426 210	62,70 %	2 523 160	64,22 %
Kolumbien	540 561	13,97 %	555 112	14,13 %
Costa Rica	639 928	16,54 %	663 386	16,88 %
Ecuador	568 449	14,69 %	696 821	17,73 %
Honduras	150 713	3,89 %	68 267	1,74 %
Guatemala	61 226	1,58 %	42 402	1,08 %
Nicaragua	10 740	0,28 %	15 336	0,39 %
Panama	416 775	10,77 %	422 387	10,75 %
Venezuela	30 069	0,78 %	41 801	1,06 %
Sonstige	7 749	0,20 %	17 648	0,45 %
UNBESTIMMT	0	0,00 %	0	0,00 %
INSGESAMT	3 869 401	100,00 %	3 929 102	100,00 %

Quellen: Mitgliedstaaten für EU, Comext (Eurostat) für AKP, Dollar-Raum/Kamerun 1998: Schätzwerte.

3.2.17.2.Einfuhren aus den AKP-Ländern

309. 1999 erreichten die Bananeneinfuhren aus AKP-Ländern 676 638 t. Die Einfuhren von AKP-Bananen dürften im Jahre 2000 zunehmen.

3.2.17.3.Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen

310. Die neuen Bestimmungen von Titel IV „Regelung für den Handel mit dritten Ländern“ der Verordnung (EWG) Nr. 404/93⁷² vom 13. Februar 1993 gelten nach der im Juli 1998 beschlossenen Reform ab dem 1. Januar 1999. Die nachstehende Übersichtstabelle zeigt die wichtigsten Elemente zur Lenkung der Versorgung des Marktes.
311. Im Anschluss an die Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums der Welthandelsorganisation (WTO) von 1997 legte die Kommission am 10. November 1999 einen Vorschlag zur Änderung der gegenwärtigen Einfuhrregelung für Bananen vor⁷³. Vorgeschlagen wurde ein Vorgehen in zwei Schritten. Während einer Übergangszeit sollte eine Zollkontingentsregelung plus einer Zollpräferenz für die AKP-Staaten gelten. Nach dieser Übergangszeit sollte dann spätestens am 1. Januar 2006 die Zollkontingentsregelung durch ein reines Zollsysteem abgelöst werden.
312. In ihrer Mitteilung an den Rat vom 5. Juli 2000 über die durch die Kommission zur Lösung des Bananenstreits geführten Konsultationen⁷⁴ stellte die Kommission fest, dass die Konsultationen, die mit den betroffenen Parteien hinsichtlich der Beibehaltung des Verfahrens der Festsetzung der Zollkontingente auf der Grundlage historischer Referenzmengen in der ersten Phase geführt wurden, in eine Sackgasse geführt hatten.
313. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ nahm auf seiner Tagung vom 10. Juli 2000 den Bericht der Kommission zur Kenntnis und ersuchte sie zu prüfen, ob die Zollkontingente nach dem „Windhundverfahren“ verwaltet werden können. Ferner forderte er sie auf, ihm über ihre weiteren Schritte zu berichten.
314. Der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 9. Oktober gelangte zu der Auffassung, dass die Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober⁷⁵ eine tragfähige Grundlage für die Beilegung des Streits mit der WTO bezüglich der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für Bananen bildete. Mit diesem Dokument wurde der Vorschlag, der schon am 10. November 1999 vorgelegt worden war, im Wesentlichen bestätigt. Die vorgeschlagene Lösung sah wie folgt aus: Für die Verwaltung des Zugang zu den Kontingenten A, B und C (siehe Kasten weiter unten) kommt das Windhundverfahren zur Anwendung; der Höchstzollsatz für das Kontingent C wird auf 300 EUR/t festgelegt; die Zollpräferenz für AKP-Bananen kann bis zu 300 EUR/t statt wie ursprünglich vorgeschlagen 275 EUR/t betragen. Das Windhundverfahren steht mit den WTO-Bestimmungen im Einklang und ist eine geeignete Alternative zu dem gegenwärtigen System. Der Rat „Landwirtschaft“ vom 19. Dezember 2000 erzielte auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission vom

⁷² ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁷³ KOM(1999) 582 endg.

⁷⁴ KOM(2000) 431 endg.

⁷⁵ KOM(2000) 621 endg.

10. November 1999, der entsprechend der Mitteilung vom 4. Oktober 2000 geändert worden war, politisches Einvernehmen über die Reform der Einfuhrregelung für Bananen.

315. Für das Jahr 2000 wurde die Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und von traditionellen Bananen durch die Verordnung (EG) Nr. 2268/1999 vom 27. Oktober 1999⁷⁶ (erstes Quartal) und die Verordnung (EG) Nr. 250/2000 vom 1. Februar 2000⁷⁷ (übrige Quartale) sichergestellt.
316. Die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2000 vom 25. Juli 2000⁷⁸ geändert, um die Dokumente stärker zu kontrollieren und so eine reibungslose Verwaltung der Einfuhrregelungen sicherzustellen.
317. Die Annäherung der Preise nach der Schaffung eines Binnenmarkts im Jahre 1993 bedeutet niedrigere Preise für die Bananen aus der Gemeinschaft. Um diesen Effekt der Einführung der GMO auszugleichen, erhalten die Erzeugerorganisationen eine Beihilfe zum Ausgleich der Differenz zwischen dem pauschalen Referenzerlös – Durchschnittserlös für die vier gemeinschaftlichen Erzeugungsgebiete, ermittelt auf der Grundlage der nach oben angepassten Daten von 1991 (+5 % für 1998; ab 1999 bis zu 8 %) – und dem Durchschnittserlös des jeweiligen Jahres.
318. Für die 1999 vermarkteten Bananen belief sich der Betrag der Ausgleichsbeihilfe⁷⁹ auf 29,69 EUR/100 kg plus eine zusätzliche Beihilfe von 4,99 EUR/100 kg für portugiesische Bananen, 2,99 EUR/100 kg für Bananen aus Martinique und 8,45 EUR/100 kg für Bananen aus Guadeloupe. Insgesamt wurden 729 304 t vermarktet. Die Ausgaben für die Ausgleichsbeihilfe 1999 betrugen 232 Mio. EUR gegenüber 193 Mio. EUR 1998.

3.2.18. Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

3.2.18.1. Welt- und Binnenmarkt

319. Die verfügbaren Informationen über den Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind weiterhin nur sehr lückenhaft. Im Falle der Gemeinschaft betreffen sie fast ausschließlich Erzeugnisse, für die eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt wird.
320. Die weltweite Erzeugung von *Verarbeitungstomaten* belief sich im Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf etwa 29,6 Mio. t. Die wichtigsten Erzeugerländer sind die USA (11,6 Mio. t im Wirtschaftsjahr 1999/2000 gegenüber 8,5 Mio. t im Wirtschaftsjahr 1998/99), die Gemeinschaft (9,1 Mio. t gegenüber 8 Mio. t) und die Türkei (1,8 Mio. t gegenüber 1,7 Mio. t).
321. Die Zunahme der Gemeinschaftserzeugung (1,1 Mio. t) betraf alle Erzeugnisse: Tomatenkonzentrat (+0,7 Mio. t), geschälte Tomaten (+0,2 Mio. t) und die Gruppe „sonstige Erzeugnisse“ (+0,2 Mio. t). Allerdings wurde im Rahmen dieser 9,1 Mio. t Tomaten, die in der Gemeinschaft zu für die Verarbeitungsbeihilfe in Betracht kommenden Erzeugnissen verarbeitet wurden, nur für 6,9 Mio. t tatsächlich eine

⁷⁶ ABl. L 227 vom 28.10.1999, S. 10.

⁷⁷ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 6.

⁷⁸ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 27.

⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 1157/2000 der Kommission vom 30.5.2000 (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 26).

Gemeinschaftsbeihilfe gewährt. Mit Ausnahme des Wirtschaftsjahres 1997/98 wird die Quote von 6,9 Mio. t weiterhin überschritten. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 ist sowohl in der Gemeinschaft als auch weltweit mit einer Abnahme der Erzeugung zu rechnen, da durch den Anstieg der Erzeugung im Vorjahr die Preise gesunken sind.

322. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 wurden in der Gemeinschaft etwa 668 000 t Pfirsiche zu *Konserven in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft* verarbeitet, während es im Vorjahr rund 480 000 t waren. Dies ist eine Rekorderzeugung nach zwei sehr schwachen Jahren. Die Gemeinschaft führt dieses Erzeugnis weiterhin aus (1999: 105 000 t).
323. Die Gemeinschaftserzeugung von zu *Konserven in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft* verarbeiteten Williams- und Rocha-Birnen belief sich im Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 106 000 t und blieb damit deutlich unter der Rekordhöhe von 162 000 t des Vorjahres. Italien ist mit 39 % der Gesamterzeugung weiterhin der größte Erzeuger in der Gemeinschaft, gefolgt von Spanien (34 %) und Frankreich (21 %). Die Gemeinschaft weist bei diesem Erzeugnis ein Handelsdefizit auf: So standen 1999 Ausfuhren von 3 500 t Enderzeugnis Einfuhren in Höhe 24 000 t gegenüber.
- 3.2.18.2. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken (siehe Abschnitt 3.2.16.4)
324. Obschon die für diesen Sektor geltende gemeinsame Marktorganisation grundsätzlich alle Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst, konzentriert sich die Gemeinschaftsunterstützung vor allem auf einige Erzeugnisse:
- Verarbeitungsbeihilfe für Pfirsiche, Birnen, Tomaten, Trockenpflaumen, getrocknete Feigen und Ananas;
 - Ankauf und Lagerbeihilfe am Ende des Wirtschaftsjahres für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen sowie Hektarbeihilfe für getrocknete Weintrauben;
 - Im Auftrag des Rates wurde im Rahmen des Preispakets 1999/2000 die Quote Portugals für Tomatenkonzentrat für das Wirtschaftsjahr 2000/01 um 29 561 t erhöht.
 - Für zur Verarbeitung bestimmte Himbeeren und Spargel sowie für getrocknete Weintrauben werden besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und zur Absatzförderung durchgeführt.
325. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 für verarbeitete Zitrusfrüchte so geändert, dass die Sanktionen im Falle der Überschreitung der Verarbeitungsschwelle nicht im selben Wirtschaftsjahr, sondern im darauffolgenden Wirtschaftsjahr zur Anwendung kommen.
326. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 wurde der Erzeugermindestpreis gegenüber dem Vorjahr für Tomaten, Pfirsiche, Birnen und Feigen unverändert beibehalten. Die Verarbeitungshilfen wurden für Pfirsichkonserven in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft um 32,2 % für Konserven aus Williams- und Rocha-Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft um 4,5 %, für Trockenpflaumen um 14,5 % und für Feigen um 2,8 % gekürzt. Diese Entwicklung ist mit der Entwicklung der Preise für die Ausgangserzeugnisse in Drittländern (ausgedrückt in Euro) verbunden.

327. Für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen wurden neue Modalitäten beschlossen, die ab 1999/2000 für die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe und für die Lagerhaltungsregelung gelten.
328. Für getrocknete Weintrauben wurde der Grundbetrag der Hektarbeihilfe auf 2 785 EUR belassen. Diese Beihilfe wird nur für spezielle Anbauflächen gezahlt, die bestimmten Ertragskriterien entsprechen.
329. Zu den Maßnahmen im Bereich der Einfuhr gehören:
- zollfreie Einfuhrkontingente für Pilze;
 - eine Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn, die 1997 eingeführt wurde und weiterhin Anwendung findet. Nach dieser Regelung werden die Einfuhrmindestpreise ständig angewendet und nicht mehr auf Ad-hoc-Entscheidung der Kommission. Diese Regelung wurde auf die baltischen Länder ausgedehnt. Die Einfuhrpreise liegen weiterhin über den festgesetzten Mindestpreisen.
330. Entsprechend dem WTO-Landwirtschaftsübereinkommen wurde die Einfuhrmindestpreisregelung für getrocknete Weintrauben und bestimmte Verarbeitungserzeugnissen aus Kirschen zum 1. Januar 2000 abgeschafft.
331. Die Kommission hat Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vorgeschlagen. Die gegenwärtige Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten soll insofern geändert werden, als die besten Bestandteile der für Pfirsiche, Birnen und Zitrusfrüchte geltenden Regelungen übernommen werden (insbesondere Ersetzung der Quoten durch Produktionsschwellen für das Ausgangserzeugnis, die in einzelstaatliche Schwellen unterteilt werden, direkte Zahlung der Beihilfe an die Erzeugerorganisationen und dauerhafte Festsetzung durch den Rat).
332. Ferner sollen die Regelungen für Pfirsiche, Birnen und Zitrusfrüchte mit der vorgeschlagenen neuen Regelung für Tomaten in Einklang gebracht werden.

3.2.19. *Wein*

333. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vom 17. Mai 1999⁸⁰ hat der Rat der Europäischen Union eine neue Marktorganisation für Wein angenommen. In Anwendung dieser Verordnung hat die Kommission in diesem Jahr folgende Maßnahmen erlassen:
- die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000⁸¹ mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des Produktionspotenzials (Verbot von Neuanpflanzungen, Pflanzungs- und Wiederbepflanzungsrechte, Prämien für die Stilllegung von Rebflächen, Beihilfen für die Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen).

⁸⁰ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁸¹ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.

- Die Kommission hat am 25. Juli 2000 die Entscheidung 2000/503/EG⁸² zur Festlegung der „indikativen hektarbezogenen Mittelzuweisungen“ an die acht Erzeuger-Mitgliedstaaten zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen für das Weinwirtschaftsjahr 2000/01 angenommen. Dabei geht es um 53 986 ha und 379,73 Mio. EUR. Es handelt sich um Höchstgrenzen, die nicht auf die folgenden Wirtschaftsjahre übertragen werden können;
 - die Verordnung (EG) Nr. 1607/2000⁸³ mit Durchführungsbestimmungen insbesondere für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete;
 - die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000⁸⁴ zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen;
 - die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000⁸⁵ mit Durchführungsbestimmungen bezüglich der Marktmechanismen (Beihilfen für die Lagerhaltung, Maßnahmen bezüglich der Destillation, Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost, Absatz von Weinalkohol). Was den Absatz von Weinalkohol anbelangt, so wurde eine neue Absatzmöglichkeit zugelassen, und zwar die Verwendung als Kraftstoff innerhalb der Gemeinschaft.
334. Die Dienststellen der Kommission haben ferner Entwürfe für Verordnungen ausgearbeitet, die die Bezeichnung und Aufmachung, die Kontrollen in diesem Sektor sowie die Beziehungen mit Drittländern betreffen. Diese Entwürfe werden zurzeit im Verwaltungsausschuss Wein diskutiert; die Annahme dürfte bis Dezember 2000 erfolgen.
335. Die Weinerzeugung in der Gemeinschaft (mit Ausnahme von nicht zu Wein verarbeitetem Most) hat sich wie folgt entwickelt:
- Wirtschaftsjahr 1998/99: 162,562 Mio. hl;
 - Wirtschaftsjahr 1999/2000: 175,683 Mio. hl;
 - Wirtschaftsjahr 2000/01 (Vorausschätzung): 163 Mio. hl.
336. Die Vorausschätzung für die Gesamterzeugung der Gemeinschaft beläuft sich für das laufende Wirtschaftsjahr 2000/01 auf 171,8 Mio. hl. Von dieser Zahl sind 8,8 Mio. hl für nicht zu Wein verarbeiteten Most (Vorausschätzung) abzuziehen, um eine Zahl zu erhalten, die mit denen der vorherigen Wirtschaftsjahre verglichen werden kann. Daraus ergibt sich eine Vorausschätzung für die Weinerzeugung von 163 Mio. hl. Den Vorausschätzungen zufolge wird die Gesamterzeugung in Frankreich um 8,6 % (57,5 Mio. hl gegenüber 63 Mio. hl), in Italien um 9,3 % (52,6 Mio. hl gegenüber 58,1 Mio. hl), in Österreich um 24,6 % (2,2 Mio. hl gegenüber 2,9 Mio. hl) und in Portugal um 25,6 % (5,8 Mio. hl gegenüber 7,8 Mio. hl) sinken.
337. In Griechenland und Spanien dürften wieder die Mengen des Wirtschaftsjahrs 1999/2000 erreicht werden (3,68 Mio. hl bzw. 32,902 Mio. hl).

⁸² ABl. L 201 vom 9.8.2000, S. 4.
⁸³ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 17.
⁸⁴ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.
⁸⁵ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

338. Laut den letzten Angaben des IWO beläuft sich die Weinerzeugung der Gemeinschaft (162,562 Mio. hl) im Wirtschaftsjahr 1998/99 auf etwa 62,8 % der weltweiten Erzeugung (258,776 Mio. hl).
339. Die Europäische Union steht mit 11,552 Mio. hl (1999) bei den Ausfuhren, die gegenüber den 12,9 Mio. hl im Jahre 1998 gesunken sind, weltweit an der Spitze. Die traditionellen Hauptabnehmerländer für Gemeinschaftswein waren im Jahre 1999 die USA mit 3,070 Mio. hl, die Schweiz mit 1,616 Mio. hl, Japan mit 1,162 Mio. hl (1998: 1,975 Mio. hl) und Kanada mit 1,098 Mio. hl.
340. Die Einfuhren aus Drittländern sind ebenfalls gestiegen und beliefen sich 1999 auf 6,327 Mio. hl, was einer Zunahme um 8 % gegenüber 1998 entspricht.
341. Die Weineinfuhren in die Union stammten 1999 hauptsächlich aus Australien (1,368 Mio. hl), Chile (912 564 hl), den USA (912 251 hl), Südafrika (794 901 hl) und Bulgarien (508 463 hl). Die Ausfuhren Australiens (+31 %) und Chiles (+18 %) sind gegenüber 1998 stark angestiegen.
342. Das Volumen des anhand der Einfuhren berechneten innergemeinschaftlichen Handels blieb zwischen 1998 und 1999 mit ca. 34 Mio. hl stabil.
343. Der Weinverbrauch belief sich im Wirtschaftsjahr 1998/99 auf 34,6 l/Kopf, nachdem er 1997/98 bei 34,05 l/Kopf und 1996/97 bei 34,7 l/Kopf gelegen hatte.
344. Die Lagerbestände beliefen sich am Ende des Wirtschaftsjahres 1999/2000 auf 135 Mio. hl, während sie am Ende des Wirtschaftsjahres 1998/99 bei 125 Mio. hl lagen.
345. Die vorbeugende Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates wurde im Wirtschaftsjahr 1998/99 für insgesamt 9,45 Mio. hl vorgenommen. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 waren es 12 Mio. hl, und im Wirtschaftsjahr 2000/01 dürften es etwa 10 Mio. hl sein.
346. Zum 1. September 1998 betrug die Rebfläche unverändert 3,286 Mio. ha. Der Ertrag im Wirtschaftsjahr 1998/99 lag mit 48 hl/ha unter den Ergebnissen der letzten beiden Wirtschaftsjahre (1996/97: 50,8 hl/ha und 1997/98: 51,5 hl/ha).

3.2.20. *Tabak*

3.2.20.1. Marktentwicklung

347. Gegenüber 1998 ist die Welttabakerzeugung 1999 mit 6,842 Mio. t leicht angestiegen (+2,5 %). Mit 2,38 Mio. t, das sind 34 % der Welterzeugung (1998: 37,8 Mio. t), ist China nach wie vor der größte Erzeuger in der Welt. Indien hat die USA von zweiten auf den dritten Platz verdrängt; an vierter Stelle steht Brasilien. Die Europäische Union liegt mit 5 % der Welterzeugung an fünfter Stelle. 1999 belief sich ihre Erzeugung 345 225⁸⁶ t Tabakblätter, was eine Zunahme gegenüber 1998 um 0,9 % bedeutet.
348. Auf den Märkten von Malawi und Simbabwe sind die Tabakpreise gefallen. Die Preisentwicklung auf diesen Märkten ist richtungsweisend für die Entwicklung der Weltmarktpreise (vor allem bei den Flue-cured- und Light-air-cured-Sorten). Auf

⁸⁶

Diese Zahl kann sich wegen eventueller Korrekturen bei Italien noch ändern.

dem europäischen Markt sind die Preise vor allem für Orientsorten gefallen. Gegenwärtig ist der Weltmarkt durch hohe Überschussbestände bei Tabakblättern gekennzeichnet, die zwischen 1998 und 2000 entstanden sind. Wegen des Rückgangs der Zigarettenherstellung um 2 % zwischen 1998 und 1999 ist die Nachfrage nach Tabakblättern weiter gesunken.

- 349. Dagegen blieb der Handel weitestgehend stabil. 1999 hat die Europäische Union 172 134 t Tabak in die übrige Welt ausgeführt; 1998 waren es 178 674 t. Die Ausfuhr betraf vor allem die aufgrund ihres Aromas beliebten Orientsorten. Die Einfuhren beliefen sich 1999 auf 528 734 t Tabak (1998: 541 200 t).
- 350. Die Gemeinschaftserzeugung unterliegt einer Quotenregelung, die bei einer neuerlichen Reform des Sektors im Jahre 1998, die ab der Ernte 1999 zur Anwendung kam, bestätigt wurde. Bei dieser letzten Änderung der GMO wurden die globalen Garantieschwellen für die Ernten 1999, 2000 und 2001 vom Rat auf 348 568 t, 347 475 t bzw. 347 055 t festgesetzt.

3.2.20.2. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken

- 351. Die Ende 1998 beschlossene Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Tabak⁸⁷ trat ab der Ernte 1999 in Kraft. Der Rat setzte die Prämien und Garantieschwellen für die Ernten 1999, 2000 und 2001 fest. Mit dieser Reform werden nachstehende Ziele verfolgt.
- 352. Um die Erzeugung von qualitativ hochwertigem Tabak zu fördern, wurde eine neue Regelung mit gestaffelten Prämien entwickelt, die innerhalb von drei Jahren schrittweise eingeführt wird und ab 2002 voll zum Tragen kommt. Grundsätzlich soll den Erzeugern ein veränderlicher Anteil (30 % bis 45 %) der verfügbaren Prämie in Abhängigkeit von dem als Qualitätsindikator dienenden Marktpreis gezahlt werden. Diese Staffelung wird innerhalb jeder Erzeugergemeinschaft nach Losen und Sorten vorgenommen.
- 353. Um den Umweltschutz besser zu berücksichtigen und einen Beitrag zu Forschungsarbeiten zur Ermittlung von weniger gesundheitsschädlichen Tabaksorten zu leisten, wurde der bereits bestehende Einbehalt von der Prämie, der zur Finanzierung des Forschungs- und Informationsfonds für Tabak dient, verdoppelt. Die Kommission legte die entsprechenden Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1648/2000 vom 25. Juli 2000⁸⁸ fest.
- 354. Um die berufliche Umstellung von Erzeugern, die den Sektor verlassen, zu fördern, wurde eine Quotenrückkaufregelung eingeführt. Erzeuger, deren Quoten während einer gegebenen Ernte (ab der Ernte 1999) zurückgekauft wurden, haben bei der Prämienzahlung für die anschließenden drei Ernten Anspruch auf nach Sortengruppen festgesetzte Beträge. Diese Regelung betrifft nicht die „sensiblen“ Erzeugungsgebiete und die hochwertigen Sortengruppen, die für 1999 bzw. 2000 durch die Verordnungen (EG) Nr. 1823/1999⁸⁹ und (EG) Nr. 1534/2000⁹⁰ der Kommission festgesetzt wurden.

⁸⁷ Verordnung (EG) Nr. 1636/98 des Rates vom 20.7.1998, ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 27, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92; Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22.12.1998, ABl. L 358 vom 22.12.1998, S. 17.

⁸⁸ ABl. L 189 vom 27.7.2000, S. 9.

⁸⁹ ABl. L 221 vom 21.8.1999, S. 5.

355. Mit dem gleichen Ziel und zur Ermöglichung einer gewissen Flexibilität bei der Verwaltung der Erzeugungsquoten müssen die Mitgliedstaaten für jede Ernte eine einzelstaatliche Erzeugungsquotenreserve nach Sortengruppen bilden, die nach von den Mitgliedstaaten festgelegten objektiven Kriterien verteilt wird, um die Umstrukturierung der Agrarbetriebe zu unterstützen.
356. Weitere Ziele der Reform sind eine vereinfachte Verwaltung der Regelung und effizientere Kontrollen.
357. Aufgrund der neuen Rechtsvorschriften, die ab der Ernte 1999 eingeführt wurden, waren im Jahre 1999 und auch im Jahre 2000 mehrere kleinere Anpassungen und Änderungen notwendig, die im Wesentlichen die Verwaltung und die Modalitäten der Zahlung der Sonderbeihilfe für die Erzeugerverbände, die Modalitäten der Übertragung und Abtretung von Erzeugungsquoten und die Verwendung der einzelstaatlichen Erzeugungsquotenreserve betrafen.

3.2.21. *Saatgut*

3.2.21.1. Marktentwicklung

358. 1999 belief sich die beihilfefähige⁹¹ Gesamtanbaufläche für Saatgut auf 439 512 ha. Für alle Mitgliedstaaten zusammen genommen hat sich die Anbaufläche gegenüber dem Vorjahr insgesamt um etwa 1 % verringert.
359. Dem Anbau von Saatgut für Futtergras und Futterleguminosen waren 187 981 ha bzw. 175 267 ha gewidmet. Dies bedeutet im Vergleich zu 1998 für sämtliche Mitgliedstaaten eine Verringerung der Anbauflächen um etwa 9 % bei Futtergras und eine Zunahme um etwa 6 % bei Futterleguminosen
360. Die Reissaatgutfläche betrug insgesamt 20 351 ha, d. h. etwa 5 % mehr als 1998. Insbesondere sind eine deutliche Zunahme bei Indica-Reis (6 407 ha, d. h. 44 % mehr als 1998) und ein leichter Rückgang bei Japonica-Reis (12 035 ha, d. h. 2,5 % weniger als 1998) zu verzeichnen.
361. Die Saatgutfläche für Faserlein betrug 24 972 ha und für Öllein 25 612 ha. Somit haben sich die Flächen in den Mitgliedstaaten insgesamt gegenüber 1998 bei Faserlein um etwa 7 % verringert und bei Öllein um 5 % erhöht.
362. Die Saatgutfläche für Hybridmais betrug 47 967 ha. Damit ergibt sich für alle Mitgliedstaaten ein Rückgang um etwa 15 % gegenüber 1998.
363. Bei den von der gemeinsamen Marktorganisation betroffenen Saatgutarten überstiegen die Gesamteinfuhren der Europäischen Union (70 287 t) auch im Wirtschaftsjahr 1998/99 wieder die Ausfuhren nach Drittländern, obwohl diese mit 37 729 t stark zugenommen haben (um etwa 60 %). Es wurden 62 831 t Hybridmaissaatgut eingeführt, davon 57 687 t (rund 92 % der Gesamtmenge) Saatgut einfacher Hybride.

⁹⁰ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 78.

⁹¹ Die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut sieht eine Beihilfe für die Erzeugung von Basissaatgut und zertifiziertem Saatgut rund 40 verschiedener Arten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einschließlich Futterpflanzen, Reis und Lein vor.

3.2.21.2. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken

364. Zur Festlegung der Liste der im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung beihilfefähigen Sorten von *Cannabis sativa* L. wurde die Verordnung (EG) Nr. 1529/2000⁹² angenommen. Um die Beihilferegelung der der GMO für Faserflachs und Hanf anzupassen, wurde diese Liste aus der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89⁹³ zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf übernommen.
365. Da die Preise für Raygras auf den Außenmärkten die Unterteilung in drei Sortengruppen nicht mehr rechtfertigen, soll nach einer Übergangszeit, in der die Beihilfen für die drei Sorten schrittweise angenähert werden, ab dem Vermarktungsjahr 2002/03 eine einheitliche Beihilfe gelten.
366. Mit ihrer Entscheidung vom 11. Februar 2000 über Beihilfen Finnlands im Saatgutsektor hat die Kommission die von Finnland für zertifiziertes Saatgut von Sorten der Arten Klee (*Trifolium pratense* L.), Lieschgras (*Phleum pratense* L.), Weidelgras (*Festuca pratensis* huds.), Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.) und englisches Raygras (*Lolium perenne* L.) vom 1. Januar 1996 bis 1998 gewährten Beihilfen sowie die für 1999 vorgesehenen Beihilfen genehmigt.

3.2.22. Hopfen

3.2.22.1. Weltmarkt

367. 1999 wurde weltweit auf einer Fläche von etwa 58 000 ha Hopfen angebaut, wovon 52 000 ha auf die Mitglieder des Internationalen Hopfenbaubüros (IHB) und die Erzeugermitgliedstaaten der Europäischen Union entfallen. Auch in China gibt es eine bedeutende Erzeugung, über die jedoch keine genauen Zahlen vorliegen.
368. In den IHB-Ländern und der Europäischen Union sind die Hopfenanbauflächen 1998 um 4 % geschrumpft. Das bedeutet einen Rückgang um ca. 1 900 ha, von denen ca. 1 400 ha auf Deutschland, ca. 900 ha auf die USA, ca. 230 ha auf das Vereinigte Königreich und ca. 200 ha auf Slowenien entfallen. Dafür hat sich die Anbaufläche in anderen Ländern wie Australien, Russland, Tschechische Republik und Polen vergrößert.
369. Mit rund 1 875 000 Ztr. lag die Welternte 1999 etwas unter der von 1998 (-1 %). Dagegen war die Qualität der Erzeugung mit einem Alphasäuregehalt von 7,80 % und einer Alphasäureproduktion von 7 310 t besser (1998: 7 026 t). Der Ertrag lag um 3,18 % höher als der der Ernte 1998 und um 18 % höher als der Durchschnitt der letzten zwanzig Jahre.
370. Weltweit beläuft sich die für 2000 erwartete Biererzeugung auf 1 337 Mio. hl. Hierfür werden bei einer Hopfengabe von 5,5 g Alphasäure/hl Bier in den Brauereien etwa 7 354 t Alphasäure benötigt; somit liegt die Alphasäureproduktion der Ernte 1999 leicht unter dem Bedarf (-44 t).
371. Anscheinend verfügen die Brauereien jedoch noch über Bestände, die für mehrere Monate Produktion ausreichen. Auch wird wegen des Trends zur Herstellung

⁹² ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 67.

⁹³ ABl. 184 vom 30.06.1989, S. 52

weniger bitterer Biere und wegen des ständigen technischen Fortschritts weniger Alphasäure verbraucht als früher.

3.2.22.2.Binnenmarkt

372. In der Europäischen Union wird Hopfen in acht Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Österreich, Portugal und Vereinigtes Königreich) angebaut, wobei 80 % der gesamten Anbaufläche (1999: 22 686 ha) auf Deutschland entfallen. Im Vergleich zur Ernte 1998 ist die Anbaufläche um ca. 1 700 ha bzw. 7 % zurückgegangen.
373. Mengenmäßig lag die Ernte 1999 mit 692 409 Ztr weit unter der von 1998 (-8 %). Dagegen war der durchschnittliche Hektarertrag mit 1,53 t/ha bzw. 30,6 Ztr/ha etwa so hoch wie bei der Vorjahresente. Die Erzeugung war von guter Qualität. Der Alphasäuregehalt betrug in der gesamten Gemeinschaft bei allen Sortenklassen im Schnitt 7,38 %, das sind 2 554 t Alphasäure – 113 kg/ha – für die Bierherstellung im Jahr 2000.
374. Der durchschnittliche Verkaufspreis von Vertragshopfen lag bei 191 EUR/Ztr., d. h. 6 EUR/Ztr. niedriger als bei der Ernte 1998. Der durchschnittliche Verkaufspreis von Freihopfen ist wieder kräftig angestiegen (von 92 EUR/Ztr. im Jahre 1998 auf 156 EUR/Ztr. im Jahre 1999).
375. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen wird den Erzeugern eine Beihilfe gezahlt, um ihnen ein angemessenes Einkommen zu sichern. Ab der Ernte 1996 hat der Rat die Beihilfe für fünf Jahre auf 480 EUR/ha für alle Sorten festgesetzt. Der gleiche Beihilfebetrug wird für vorübergehend stillgelegte oder gerodete Flächen gezahlt. Diese Flächen beliefen sich 1999 auf insgesamt 1 546 ha, davon 1 174 ha in Deutschland.
376. Den Schätzungen 2000 zufolge wird die Gemeinschaftsernte 2000 etwas höher als im Vorjahr ausfallen.

3.2.22.3. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken

377. Am 14. Dezember 2000 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag an, um die bestehende Regelung für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen gewährten Erzeugerbeihilfe für die Dauer von zwei Jahren fortzuschreiben. Angesichts des Erfolgs der bestehenden Regelung bei der Förderung einer der Nachfrage entsprechenden Erzeugung zielt der Vorschlag darauf ab, die bisherige Beihilfe für die Erzeugung von Hopfen in Höhe von 480 EUR/ha unverändert beizubehalten. Ferner schlägt die Kommission vor, die gesamte Hopfenregelung in einem Bericht zu überprüfen, der bis zum 31. Dezember 2002 veröffentlicht wird. Dabei soll die Wirksamkeit der „Sondermaßnahmen“ der Hopfenregelung – Maßnahmen zur zeitweiligen Stilllegung und/oder Rodung von Flächen – überprüft werden, deren Geltungsdauer im Jahre 2002 ausläuft. Ferner sollen bei der Überprüfung die Auswirkungen der EU-Erweiterung auf den Sektor berücksichtigt werden, da einige der Kandidatenländer wichtige Hopfenerzeuger sind. Dieser Vorschlag muss noch vom EU-Ministerrat genehmigt werden. Die entsprechende Verordnung soll am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

3.2.23. *Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels*

378. Dieser Sektor umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Erzeugnisse, die unter die gemeinsame Marktorganisation fallen: Blumenzwiebeln, lebende Pflanzen (Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse), Schnittblumen und Blattwerk. Die gemeinsame Marktorganisation umfasst Qualitätsnormen und Zollsätze ohne anderen besonderen Einfuhrschutz außer etwaigen Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus wurde vom Rat 1996 ein Förderprogramm für einen Zeitraum von drei Jahren (1997-1999) mit einer Gemeinschaftsfinanzierung von 15 Mio. EUR/Jahr angenommen, die sich auf bis zu 60 % der tatsächlichen Kosten der von repräsentativen Erzeugergruppierungen dieses Sektors durchgeführten Maßnahmen belaufen kann. Ziel dieses Programms ist es, den Verbrauch von Gemeinschaftserzeugnissen innerhalb der Europäischen Union zu steigern.
379. Im Verlauf der letzten Jahre haben Erzeugung und Handel beträchtlich zugenommen. 1999 belief sich die Erzeugung in der Gemeinschaft auf 13,5 Mrd. EUR.
380. Die mit Ziergewächsen bepflanzte Gesamtfläche macht annähernd 115 000 ha aus; Haupterzeuger sind die Niederlande.
381. Wertmäßig machen die gemeinschaftlichen Einfuhren aus Drittländern etwa 7 % der Erzeugung der Europäischen Union aus. 1999 beliefen sie sich auf 353 000 t (im Wert von 1,015 Mrd. EUR), was gegenüber 1990 eine Steigerung um rund 97 % bedeutet. Etwa die Hälfte davon entfällt auf frische Schnittblumen, da die Union weltweit der größte Schnittblumenmarkt ist. Hierzu ist zu bemerken, dass Blumen größtenteils (zu etwa 80 %) im Rahmen der mit Drittstaaten geschlossenen Abkommen, darunter das Allgemeine Präferenzsystem mit den Staaten Mittel- und Südamerikas und die Abkommen mit AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens von Lomé, zollfrei eingeführt werden dürfen.
382. Für bestimmte Schnittblumen (Rosen und Nelken) wurde fünf Mittelmeerländern (Zypern, Westjordanland, Gazastreifen, Israel, Jordanien und Marokko) im Rahmen von Zollkontingenten eine Zollbefreiung gewährt, sofern ein bestimmter Mindesteinfuhrpreis eingehalten wird.
383. Kenia avancierte zum Hauptlieferanten von Schnittblumen in die Union (35 700 t), gefolgt von Israel (33 700 t) und Kolumbien (26 700 t).
384. Zu den 10 bedeutendsten Versorgungsländern der Union mit Erzeugnissen des Sektors insgesamt gehören Costa Rica und die USA (als größte Lieferanten von Blattwerk) sowie Ecuador und Simbabwe, deren Ausfuhrmengen 1999 etwas langsamer gestiegen sind (+22 % bzw. +17 % gegenüber 1998). Polen hat seine Ausfuhren in die EU bei lebenden Pflanzen und Baumschulerzeugnissen um 20 % erhöht.
385. Die Einfuhrpreise für frische Schnittblumen sanken gegenüber 1998 um 9 % und damit stärker als in den Jahren 1995-1998, so dass der Wettbewerb mit der EU-Erzeugung zugenommen hat.
386. Die Gesamtausfuhren der Gemeinschaft nach Drittländern lagen 1999 bei 362 000 t und machten einen Wert von 1,186 Mrd. EUR aus, was einer Zunahme um 10 % gegenüber 1998 entspricht. Sie umfassten der Größenordnung nach lebende Pflanzen und Baumschulerzeugnisse, frische Schnittblumen, Blumenzwiebeln und Blattwerk.

Die Ausfuhren von Schnittblumen wuchsen 1999 um 17 % (371 Mio. EUR) gegenüber den Jahren 1995-1998, als sie bei ca. 310 Mio. EUR stagniert hatten.

387. Die Außenhandelsbilanz für den Sektor insgesamt war 1999 sowohl finanziell (+170 Mio. EUR) als auch quantitativ (+9 400 t) positiv. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in zwei Untersektoren (Blumenzwiebeln und lebende Pflanzen) ein Exportüberschuss von 278 Mio. EUR bzw. 219 Mio. EUR zu verzeichnen war.

3.3. Tierfutter

388. Große Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden für die Tierernährung verwendet. Die Futterwirtschaft ist Hauptabnehmer der gemeinschaftlichen Getreide- und Ölsaatenherzeugung und praktisch der einzige Absatzmarkt für Dauergründlandwirtschaft und Futtermittelkulturen. Insgesamt dienen drei Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) der Gemeinschaft der Erzeugung von Futtermitteln. Sie machen zudem rund 65 % der Erzeugungskosten für Schweine- und Geflügelfleisch aus.
389. Die Gesamtnachfrage⁹⁴ ist im Wirtschaftsjahr 1999/2000 kaum gestiegen. Dies lag in erster Linie an der stagnierenden Nachfrage im Schweine- und Geflügelsektor. Das Gesamtangebot⁹⁵ besteht etwa zur Hälfte aus nichtmarktgängigem Futter (Grünfutter, Heu, Silagen), das hauptsächlich an Wiederkäuer verfüttert wird. Die andere Hälfte, die an alle Tiere verfüttert werden kann, umfasst marktfähige Futtermittel (Getreide, Austauschserzeugnisse, Ölkuchen usw.), die in Bezug auf Preis und Futterwert am stärksten unter Wettbewerbsdruck stehen.
390. Für 1999/2000 wird die Menge der in der Europäischen Union insgesamt verfütterten wichtigsten marktgängigen Erzeugnisse⁹⁶ auf 204,5 Mio. t geschätzt, dies sind 0,7 Mio. t mehr als 1998/99. Dieser Verbrauch wird gedeckt durch
- Gemeinschaftserzeugnisse in Höhe von schätzungsweise 150,5 Mio. t (1,1 Mio. t weniger als im Vorjahr), hauptsächlich Getreide und Eiweißpflanzen,
 - Nettoeinfuhren in Höhe von schätzungsweise 54,0 Mio. t, also rund 1,8 Mio. t mehr als im Vorjahr, da die Einfuhren von Zitruspellets und Maniok wieder zugenommen haben.
391. Zu den Substitutionserzeugnissen, die Einfuhrkontingenten unterliegen, ist festzustellen, dass sich bei Maniok die Ausschöpfungsrates der Kontingente insgesamt erhöht hat, und zwar bei Maniok mit Ursprung aus Thailand von 52 % im Jahre 1998 auf 73 %, während die Erhöhung bei Maniok aus anderen Ländern bei durchschnittlich 3 % verharrete. Die Ausschöpfungsrates des Kontingents für Süßkartoffeln aus China blieb 1999 bei 0 %.

⁹⁴ Umfasst alle marktfähigen und nichtmarktfähigen Futtermittel (Schätzwert für EU-15).

⁹⁵ Schätzung aufgrund der EUROSTAT-Futterbilanz, ausgedrückt in Futtereinheiten (FE), wobei 1 FE der durch 1 kg Gerste durchschnittlich erbrachten Energie entspricht.

⁹⁶ Umfasst die meisten der von der Futtermittelindustrie und den Landwirten (Eigenverbrauch und Rohstoffankäufe) in der Gemeinschaft verwendeten Futtermittel. Aufschlüsselung siehe Tabelle „Bilanz der Verfütterung der wichtigsten marktgängigen Futtermittel (Schätzwerte EU-15)“. Quelle: GD AGRI.

392. Die industrielle Mischfuttererzeugung in der Europäischen Union⁹⁷ lag 1999 schätzungsweise bei 121,3 Mio. t; das sind 0,8 Mio. t mehr als 1998, wobei sich die Lage in den einzelnen Sektoren der Tierproduktion unterscheidet: Im Rindersektor (Milch und Fleisch) war eine Zunahme, im Schweine- und im Geflügelsektor ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Industrielle Mischfuttererzeugung in der EU nach Bedarf der Tierarten

(in Mio. t)

Mischfutter für:	1998	1999	Differenz	Veränderung in %
- Rinder insgesamt (Milch und Fleisch)	34,3	35,4	1,1	3,2 %
- Schweineerzeugung	43,2	43,1	-0,1	-0,2 %
- Geflügel	35,4	35,2	-0,2	-0,7 %
- Sonstige	8,4	8,4	0,0	0,1 %
Mischfutter insgesamt	121,3	122,1	0,8	0,7 %

393. Nach Mitgliedstaaten wurden 1999, gemessen an der Gesamterzeugung von Mischfuttermitteln, die höchsten Zuwächse in Spanien und Irland verzeichnet, wohingegen die stärksten Rückgänge in Frankreich, Dänemark und Italien auftraten.
394. Für die Herstellung von Mischfutter in der EU wurden 1999 erneut etwa 50 Mio. t. Getreide⁹⁸ verwendet.
395. Die Zusammensetzung der Futtermittel wird im Wesentlichen von den Rohstoffpreisen und deren Entwicklung sowie vom Bedarf der verschiedenen Tierarten bestimmt. Ob im Wirtschaftsjahr 2000/01 der bisherige Verbrauch an Futtergetreide wieder erreicht wird, hängt davon ab, wie sich der Bedarf der Viehbestände und die Einfuhrpreise entwickeln. Durch die Umsetzung der Agenda 2000 wird Getreide gegenüber Substitutionserzeugnissen wettbewerbsfähiger, was zu einer Erhöhung des Futtergetreideverbrauchs beitragen wird.

⁹⁷ Vorläufige Zahlen EU-15 ohne Griechenland und Luxemburg, Tabelle 4.13.7.3, Teil 2. Quelle: Europäischer Verband der Mischfutterhersteller (FEFAC).

⁹⁸ Tabelle 4.13.7.5, Teil 2. Quelle: Europäischer Verband der Mischfutterhersteller (FEFAC).

BILANZ DER VERFÜTTERUNG DER WICHTIGSTEN MARKTGÄNGIGEN FUTTERMITTEL

(Schätzwerte EU-15)

in Mio. t

FUTTERMITTEL	Einfuhr- abgaben	1998/99				1999/2000v			
		VERFÜTTERUNG				VERFÜTTERUNG			
		EU	EIN- FUHR	AUS- FUHR	INSGE SAMT	EU	EIN- FUHR	AUS- FUHR	INSGE SAMT
KÖRNERGETREIDE									
Weichweizen	Z	38,7	-	-	38,7	38,5	-	-	38,5
Gerste	Z	29,5	-	-	29,5	30,1	-	-	30,1
Mais	Z	27,8	1,5	-	29,2	28,4	0,9	-	29,3
Andere	Z	12,2	0,9	-	13,1	10,6	1,2	-	11,8
GETREIDE INSGESAMT		108,2	2,4	-	110,5	107,6	2,1	-	109,7
SUBSTITUTIONSERZEUGNISSE		20,6	11,9	-	32,5	20,6	13,9	-	34,5
<i>ex-Anhang D insgesamt, davon :</i>									
Maniok	6% G/Z	-	3,3	-	3,3	-	4,2	-	4,2
Süßkartoffeln	0 G / Z	-	-	-	-	-	-	-	-
Maiskleberfutter	0 G	1,6	5,2	-	6,8	1,6	5,1	-	6,7
Kleie	Z	11,0	0,1	-	11,1	11,0	0,1	-	11,1
Maiskeimkuchen	0 G	0,2	0,4	-	0,6	0,2	0,4	-	0,6
Zitruspellets	0 G	-	0,7	-	0,7	-	1,7	-	1,7
Zuckerrübenpellets	0 G	5,4	0,8	-	6,2	5,4	0,8	-	6,2
Biertreber, Brennereischlempe	0 G	2,0	0,6	-	2,6	2,0	0,7	-	2,7
Verschiedene Obstabfälle	0 G	0,4	0,9	-	1,3	0,4	1,0	-	1,4
SONSTIGE ENERGIETRÄGER		1,5	3,4	-	4,9	1,5	3,4	-	4,8
<i>insgesamt, davon:</i>									
Melasse	Z	0,9	3,0	-	3,9	0,9	3,0	-	3,8
Tierische und pflanzliche Fette (beigemischt)	4-17 % G	0,6	0,4	-	1,0	0,6	0,4	-	1,0
ENERGIETRÄGER INSGESAMT		22,0	15,3	-	37,4	22,1	17,3	-	39,3
Ölkuchen und -saaten		8,1	34,8	0,9	42,0	8,5	34,9	0,9	42,5
<i>(Ölkuchenäquivalent), davon:</i>									
Soja	0 G	1,4	26,9	0,7	27,6	1,0	26,9	0,7	27,2
Raps	0 G	4,8	0,7	0,1	5,4	5,9	0,7	0,1	6,5
Sonnenblumen	0 G	1,8	2,7	-	4,5	1,6	2,7	-	4,3
Andere	0 G	-	4,5	0,1	4,4	-	4,6	0,1	4,5
<i>Sonstige Eiweißträger insgesamt,</i>		13,3	1,5	0,9	13,9	12,4	1,5	0,9	13,0
<i>darunter:</i>									
Eiweißpflanzen	2-5% G	5,5	0,7	-	6,2	4,4	0,7	-	5,1
Trocken- und gleichwertiges Futter	0-9% G	4,8	0,1	0,2	4,7	4,8	0,1	0,2	4,7
Fisch- und Fleischmehl	0-2% G	2,6	0,7	0,7	2,6	2,6	0,7	0,7	2,6
Magermilchpulver	Z	0,5	-	-	0,5	0,6	-	-	0,6
EIWEISSTRÄGER INSGESAMT		21,4	36,3	1,8	55,9	20,9	36,4	1,8	55,5
WICHTIGSTE MARKTGÄNGE		151,6	54,0	1,8	203,8	150,5	55,8	1,8	204,5
FUTTERMITTEL INSGESAMT									
<u>Index wichtigste marktgängige</u>									
<u>Futtermittel 100 = 1994/95</u>									
* Verbrauchsindex					107,5				107,9
* Nachfrageindex					107,5				107,9

Anmerkungen: (v) = vorläufig; Z = Zollsatz ab 1.7.1995; G = GATT-konsolidierter Zollsatz;
% = Einfuhrzoll zum 1.7.1995; 0 = zollfrei.

3.4. Tierische Erzeugung

3.4.1. Milch und Milcherzeugnisse

3.4.1.1. Weltmarkt

396. Nach ersten Schätzungen dürfte die Milcherzeugung (Kuh-, Büffel-, Schaf- und Ziegenmilch) im Jahre 2000 weltweit um 2,5 Mio. t ansteigen und mit 565 Mio. t um knapp 0,5 % höher liegen als 1999. Der Anstieg ist wahrscheinlich größtenteils durch die Kuhmilcherzeugung bedingt, was in den Vorjahren nicht der Fall war, als sie trotz der Zunahme der Erzeugung in Ozeanien fast unverändert blieb, weil die Erzeugung in Russland und anderen Ländern Osteuropas zurückging.
397. In Asien wurde die Zunahme der Erzeugung in Indien, wo über die Hälfte der Erzeugung aus Büffelmilch besteht, in einigen Regionen gebremst. Im Jahre 2000 dürfte Indien 79 Mio. t überschreiten, sich damit weiter von den USA absetzen und seinen Platz als zweitgrößter Erzeuger nach der Europäischen Union behaupten. Der Erzeugungszuwachs beruht auf dem Anstieg der Inlandsnachfrage in Indien. Trotzdem beläuft sich der Pro-Kopf-Verbrauch nur auf 82 kg/Jahr, d. h. weniger als ein Viertel des Verbrauchs in den westlichen Ländern. Pakistan als weiterer großer Erzeuger in Asien und fünftgrößter Erzeuger weltweit wird im Jahre 2000 etwas über 24 Mio. t produzieren, was einer jährlichen Zunahme seit 1994 um 1 Mio. t entspricht.
398. In den meisten lateinamerikanischen Ländern wird sich die Milcherzeugung im laufenden Jahr erhöhen. 1999 hatte die Erzeugung in dieser Weltregion 59 Mio. t überschritten. Für 2000 ist eine Zunahme bis auf über 60 Mio. t prognostiziert. Brasilien ist sowohl der größte Milcherzeuger der Region (sechste Stelle in der Welt) als auch der größte Importeur der Mercosur-Länder. Die Produktion wird im Jahre 2000 in Brasilien bei 23,8 Mio. t liegen, jedoch entfallen auf den Inlandsverbrauch auch Milcherzeugnisse in großer Menge aus Argentinien und Uruguay.
399. In Osteuropa dürfte sich die Milcherzeugung im Jahre 2000 insgesamt auf dem Niveau von 1999 halten, d. h. bei 83,3 Mio. t, allerdings mit Unterschieden in den einzelnen Ländern. Auf dem Gebiet der früheren Sowjetunion hat der Abwärtstrend 1999 seit deren Auflösung erstmals nachgelassen; es ist sogar sehr wahrscheinlich, dass die Milchproduktion von jetzt an in den kommenden Jahren allmählich wieder ansteigen wird. Dagegen dürfte im Jahre 2000 die Produktion in Polen, Rumänien, der Tschechischen Republik und in anderen osteuropäischen Ländern wie schon 1997 und 1998 weiter wachsen. Allerdings sind die Futtermittel weiterhin knapp, so dass der Viehbestand weiter abnimmt. Die Rubelkrise von 1998 hält Russland weiter von den Märkten fern; so waren die Einfuhren Russlands 1998 und 1999 nur halb so hoch wie 1997. Russland ist der größte Butterabnehmer; dies erklärt, warum sich der Buttermarkt mit sehr niedrigen Preisen um die 1 100 USD/t noch immer nicht erholt hat. Die Binnennachfrage in Russland leidet nach wie vor unter den hohen Verbraucherpreisen. Diese Entwicklung wird noch verstärkt durch den neuen Trend der Verbraucher hin zu billigeren Substitutionserzeugnissen wie Pflanzenöl. Ebenso verändern sich die Verbrauchsgewohnheiten in der Region: Erzeugnisse wie haltbar gemachte Milch, Weichkäse, Speiseeis und Milchdesserts erfreuen sich wachsender Beliebtheit, während der Verbrauch bei traditionellen Milcherzeugnissen zurückgeht.

400. Nachdem die Milcherzeugung in den USA fünf Jahre lang etwa gleich geblieben ist, dürfte sie im Jahr 2000 trotz der Verwendung von Rindersomatotropin (BST), das viele zunächst an eine spektakuläre Zunahme der Milcherzeugung glauben ließ, sich aber dann als enttäuschend erwies, nur um 2,3 % steigen. In Kanada bleibt die Erzeugung von zur Verarbeitung bestimmter Milch infolge der Beibehaltung der Quoten praktisch unverändert.
401. In Ozeanien wirkten sich die Witterungsverhältnisse für jeden der beiden großen Erzeuger sehr günstig aus. In dieser Region der Welt unterliegt die Milcherzeugung Witterungsbedingungen, die von einem Jahr zum anderen sehr unterschiedlich sein können. So herrschte 1996 eine sehr günstige Witterung, die aber 1997 in großen Teilen Australiens durch eine Dürre abgelöst wurde, und im ersten Halbjahr 1998 waren die Witterungsbedingungen ebenfalls ungünstig. Gleichwohl ermutigen die im Vergleich zu anderen Sektoren recht günstigen Preise zu Neuinvestitionen im Milchsektor.
402. In Australien war das Wetter in den letzten Wirtschaftsjahren sehr günstig. Dadurch konnte die Milcherzeugung auf über 11 Mio. t ansteigen, was einer Zunahme um 16,8 % gegenüber 1998 entspricht. In diesem Land besteht ein Trend zur Verwendung von mehr Mischfutter bei der Milchviehfütterung. Die australischen Behörden haben eine neue Stützungsregelung⁹⁹ eingeführt, mit der die Erzeuger hin zu einem nicht subventionierten System geführt werden sollen. Das Ziel sind größere Erzeugerbetriebe, auch wenn deren Zahl sinken sollte.
403. In Neuseeland war 1998/99 wegen einer Dürre die Milcherzeugung um 5 % zurückgegangen. Dies erklärt, warum sie im Jahre 2000 mit 12,8 Mio. t so stark angestiegen ist (+15 %). Aufgrund der für die Weidewirtschaft guten Witterungsbedingungen und der günstigen Entwicklung der Weltmarktpreise 1995 und 1996 wurde bei der Milcherzeugung wieder der Trend der Jahre 1995-1998 erreicht. Rückläufige Weltmarktpreise wurden auch weiterhin durch die Abwertung des neuseeländischen Dollars ausgeglichen; diese Politik wurde zuweilen auch von Australien verfolgt.

3.4.1.2. Binnenmarkt

404. Der Milchviehbestand dürfte bis Ende 2000 um 264 000 Kühe auf 20,9 Mio. Stück (-1,3 %) abnehmen, was allerdings zum Teil durch die Steigerung der Milchleistung um 1,1 % ausgeglichen wird. Die Milcherzeugung geht um ca. 186 000 t auf 122 Mio. t zurück. Die Mitgliedstaaten prognostizieren eine Abnahme der Milchanlieferungen um 323 000 t auf 114,2 Mio. t. Nach dem Anstieg um 1,4 % von 1999, der hauptsächlich auf die Erhöhung im Vereinigten Königreich zurückzuführen ist, erscheint dies normal.
405. Bei Trinkmilch ist die Erzeugung mit rund 29 Mio. t seit 1998 stabil. Bei Sahne für den direkten Verbrauch dürfte es gegenüber 1999 kaum Veränderungen geben.
406. Die Buttererzeugung dürfte im Jahre 2000 mit 1,8 Mio. t geringfügig sinken, was auf einen Rückgang bei Molkereibutter zurückzuführen ist. Die Buttererzeugung in den Erzeugerbetrieben bleibt unverändert.

⁹⁹ 0,46 AUD/l Trinkmilch und 0,09AUD/l zur Verarbeitung bestimmte Milch. Die Zahlungen erfolgen quartalsweise über den Zeitraum von acht Jahren.

407. Der Butterverbrauch dürfte auf 1,77 Mio. t sinken (-0,7 %). Auch der Pro-Kopf-Verbrauch geht mit 4,72 kg um 1 % zurück.
408. Die Käseerzeugung dürfte 2000 um etwa 135 000 t auf 6,9 Mio. t ansteigen, das entspricht einer Zunahme um 2 %. Auch der Verbrauch dürfte um 1,3 %, d. h. +83 000 t zunehmen, nachdem es bereits 1999 einen sehr moderaten Anstieg (+30 000 t) gegeben hat – den niedrigsten seit Einführung der Quotenregelung.
409. Auch der Pro-Kopf-Verbrauch bei Käse steigt wie schon in der Vergangenheit an. Dies mag kurios erscheinen, weil er in den meisten Mitgliedstaaten rückläufig ist. Wenn er unionsweit dennoch steigt, so liegt das an einer starken Zunahme in einigen Mitgliedstaaten.
410. Die Milchpulvererzeugung dürfte mit 2,1 Mio. t um etwa 7 000 t oder 0,3 % sinken. Dies ist auf den prognostizierten Rückgang bei Magermilchpulver zurückzuführen, wo die Erzeugung um 2,1 % auf 1,09 Mio. t sinken soll. Dagegen wird bei Vollmilchpulver eine Zunahme um 2,7 % erwartet.
411. Die Kaseinerzeugung dürfte mit ca. 153 000 t stabil bleiben. Die Kondensmilcherzeugung dürfte um 1,1 % sinken, so dass der historische Trend nicht ganz erreicht wird (-1,6 %) und im Jahre 2000 1,29 Mio. t erzeugt werden.
412. Weitere wichtige Feststellungen sind der äußerst starke Rückgang der Zahl der Milcherzeugerbetriebe, für die die jährliche Veränderung in den EU-15 zwischen 1995 und 2000 bei 5,2 % liegt (somit wird es 2000 nur noch 675 800 solcher Betriebe geben), die durchschnittliche Anzahl der Kühe pro Betrieb, die sich auf 30,8 erhöht hat, und die pro Betrieb gelieferte Milchmenge von durchschnittlich 168,5 t.
413. Der Gesamtverbrauch von Milcherzeugnissen in der Europäischen Union steigt seit 1997 ständig an. 2000 dürfte er 115,6 Mio. t erreichen und damit gegenüber dem Vorjahr um 1 % ansteigen. In dieser Zahl sind alle Verwendungsarten unserer verfügbaren Milchmengen zusammengefasst.
414. Im März 1996 hatten die Gemeinschaftsbestände einen historischen Tiefstand erreicht, als es in den öffentlichen Lagern praktisch keine Butter- und Magermilchbestände mehr gab. Danach stiegen die Magermilchpulverbestände wieder an, da die Nachfrage innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft nicht ausreichend war. Ende 1999 trat eine jähe Trendwende ein, da die Nachfrage insbesondere auf dem Weltmarkt stark anwuchs. Aufgrund der guten Konjunkturlage konnte der öffentliche Bestand an Magermilchpulver im August 2000 ganz aufgelöst werden. Bei Butter gab es in diesem Jahr nur sehr beschränkte Interventionseinlagerungen; es wird mit einer Menge von ca. 50 000 t gerechnet.
415. Die Binnenmarktpreise für Milcherzeugnisse wiesen 1999 insbesondere zu Beginn des Jahres unterschiedliche Entwicklungen auf. Der mittlere Butterpreis lag am Jahresanfang bei 99,4 % des Interventionspreises, sank dann bis Ende Mai auf 91,3 % und blieb bis August auf etwa diesem Stand; danach stieg er wieder an und erreichte am Jahresende 94,5 %. Der Preis für Magermilchpulver hielt sich während des ersten Halbjahrs fast unverändert in der Nähe des Interventionspreises und erfuhr dann einen Anstieg, so dass er zum Jahresende 106 % des Interventionspreises erreichte. Bei beiden Interventionserzeugnissen hat sich der Anstieg seitdem fortgesetzt.

416. Die für Milchpulver gezahlten Ausfuhrerstattungen wurden vor allem im Sommer mehrmals gesenkt. Dies erklärt sich daraus, dass bei Magermilchpulver die verfügbaren Mengen während des gesamten Jahres nicht ausreichten und es eine hohe Außennachfrage nach diesem Erzeugnis gab, was dazu führte, dass der Weltmarktpreis von 1 400 USD/t auf 2 100 USD/t emporschnellte und Magermilchpulver teurer wurde als Vollmilchpulver, dessen Preis bei 1 900 USD/t lag.
417. Die Ausfuhren von Milcherzeugnissen aus der Europäischen Union sind 1999 um 5,8 %, d. h. 620 000 t Milchäquivalent, angestiegen. Zurückzuführen ist dies auf die Wiederverwendung von Ausfuhrlicenzen, die in den Vorjahren im Rahmen der Vereinbarungen der Uruguay-Runde des GATT nicht verwendet worden waren. Es wird erwartet, dass im Jahre 2000 eine ähnlich hohe Menge wie 1998 ausgeführt wird. Die Einfuhren sanken 1999 auf 3 Mio. t (einschließlich Kasein und Frischerzeugnisse). Für das laufende Jahr zeigen die Vorausschauen ebenfalls einen leichten Rückgang der Einfuhren.

3.4.2. *Rindfleisch*

3.4.2.1. Reform des Rindfleischsektors

418. Um den Rindfleischsektor für die Herausforderungen zu wappnen, die ihn nach 2000 erwarten, hat der Rat die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch im Mai 1999 grundlegend geändert (Verordnung (EG) Nr. 1254/1999¹⁰⁰).
419. Die Kommission beschloss Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung (Verordnung (EG) Nr. 2342/1999¹⁰¹), zur Regelung der öffentlichen Interventionsankäufe (Verordnung (EG) Nr. 562/2000¹⁰²) und zur Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung (Verordnung (EG) Nr. 907/2000¹⁰³).

3.4.2.2. Kennzeichnung von Rindfleisch

420. Mit der Verordnung des Rates (EG) Nr. 820/97¹⁰⁴ war in der Europäischen Union ein freiwilliges Kennzeichnungssystem eingeführt worden, das von den Mitgliedstaaten fakultativ angewandt werden konnte, wobei ihnen frei stand, für das auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Rindfleisch ein verbindliches einzelstaatliches System einzuführen, was in Frankreich, Belgien, Finnland und später auch Dänemark geschehen ist. Drittländer hatten die Möglichkeit, der Kommission auf freiwilliger Basis Mitteilung über alle Angaben zu machen, deren Richtigkeit sie nachweisen konnten.
421. Am 13. Oktober 1999 nahm die Kommission förmlich einen Bericht¹⁰⁵ und Vorschläge¹⁰⁶ an, mit denen der zeitliche Rahmen für die obligatorische Etikettierung von Rindfleisch in der Gemeinschaft abgesteckt wurde. Bei beiden Vorschlägen wurde als Rechtsgrundlage Artikel 152 (Schutz der Gesundheit der Bevölkerung) des

¹⁰⁰ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21

¹⁰¹ ABl. L 281, 4.11.1999, S. 30.

¹⁰² ABl. L 68, 16.3.2000, S. 22.

¹⁰³ ABl. L 105, 3.5.2000, S. 6.

¹⁰⁴ ABl. L 117, 7.5.1997, S. 1; Durchführungsvorschriften in Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1141/97, ABl. L 165, 21.6.1997, S. 7.

¹⁰⁵ KOM(1999) 486 endg., 13.10.1999.

¹⁰⁶ KOM(1999) 487 endg., 13.10.1999.

Vertrags von Amsterdam herangezogen, was bedeutete, dass die Annahme der entsprechenden Verordnung durch das Europäische Parlament und dem Rat im Mitentscheidungsverfahren erfolgen musste.

422. Ziel der vorgeschlagenen Verordnung war es, die bestehende Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zu ersetzen und die allgemeinen Vorschriften für ein obligatorisches Etikettierungssystem in zwei Schritten niederzulegen. In der ersten Etappe, die sofort in Kraft treten sollte, sollten für die Etikettierung folgende rasch verfügbare Angaben verbindlich vorgeschrieben sein:
- die Referenznummer des Tieres, und der Ort der Schlachtung und der Entbeinung des Schlachtkörpers unter Angabe der Zulassungsnummer des Schlachthofs und des Zerlegungsbetriebs;
 - Angaben zur Qualität des Rindfleisches (d. h. Kategorie des Tieres, von dem das Rindfleisch stammt, Schlachtdatum und idealer Zeitraum für die Reifung des Fleisches).
423. Ab dem 1. Januar 2003 müssen laut dem Vorschlag der Kommission auf dem Etikett zusätzliche Angaben erscheinen, die genaue Auskunft darüber geben, wo das Tier geboren und aufgezogen wurde (d. h. die volle Angabe der Herkunft des Rindfleisches, wobei die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen der Angabe des entsprechenden Mitgliedstaats oder der Angabe „Herkunft: EG“ haben sollen). Außerdem wurden bestimmte vereinfachte Regelungen für Hackfleisch und für aus Drittländern eingeführtes Rindfleisch vorgeschlagen.
424. Der Vorschlag zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch wurde ab Anfang 2000 im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens behandelt. Zunächst nahm das Parlament in seiner Plenarsitzung vom 12. April 2000¹⁰⁷ seine Änderungen in erster Lesung an. Am 17. Mai 2000 legte die Kommission einen geänderten Vorschlag¹⁰⁸ vor, in dem die von ihr in der Plenarsitzung akzeptierten Änderungen berücksichtigt waren.
425. Der Rat nahm am 6. Juni 2000¹⁰⁹ einen ersten Gemeinsamen Standpunkt an, und die Kommission veröffentlichte am 8. Juni 2000¹¹⁰ eine Mitteilung zu diesem Gemeinsamen Standpunkt, in der sie diesen unterstützte. Am 6. Juli 2000¹¹¹ nahm das Parlament den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in zweiter Lesung mit zwei wichtigen Änderungen an. Diese sahen zum einen vor, dass bei Rinderhackfleisch, das aus einem anderen Staat kommt, der Herkunftsstaat auf dem Etikett anzugeben ist, und zum anderen, dass die Kategorie des Tieres, von dem das Fleisch stammt, auf dem Etikett nicht angegeben werden muss.
426. Wegen des engen Zeitrahmens für die Annahme der Verordnung gelangte der Rat „Landwirtschaft“ am 17. Juli 2000 rasch zu einer Einigung im Hinblick auf die Annahme der Änderungen des Parlaments. Somit wurde die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000¹¹² des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen, die die

¹⁰⁷ Mitentscheidung 1999/0204 (COD) (Berichterstatte: M. Papayannakis), Dokument A5-88/00.

¹⁰⁸ KOM(2000) 301 endg.

¹⁰⁹ Dokument 8251/00 Rev.1, 6.6.2000.

¹¹⁰ SEK(2000) 956 endg., 8.6.2000.

¹¹¹ Dokument A5-0193/2000, 6.7.2000.

¹¹² ABl. L 204, 11.8.2000, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 820/97 durch ein verbindlich vorgeschriebenes Etikettierungssystem für die Herkunftsangaben ersetzt. Für alle anderen Angaben außer der Herkunft gilt nach wie vor das freiwillige System.

427. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Verordnung sind folgende:

- Ab 1. September 2000 müssen auf dem Etikett die Referenznummer, die die Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier/den Tieren gewährleistet, die Formulierung „Geschlachtet in (Name des Mitgliedstaats oder Drittlands) (Zulassungsnummer)“ und die Formulierung „Entbeint in (Name des Mitgliedstaats oder Drittlands) (Zulassungsnummer)“ erscheinen.
- Ab 1. Januar 2002 müssen auf dem Etikett zusätzlich der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Tier geboren wurde, alle Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen die Mast durchgeführt wurde, und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem die Schlachtung erfolgt ist, angegeben sein.
- Bei Fleisch von Tieren, die in ein und demselben Mitgliedstaat oder Drittland geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden, genügt die Angabe „Herkunft: (Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands)“.
- Bis zum 31. Dezember 2001 können Mitgliedstaaten, in denen ausreichende Angaben über das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder verfügbar sind, für Fleisch von Tieren, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, weiterhin vorschreiben, dass auf dem Etikett zusätzliche Angaben gemacht werden müssen.
- Die bereits genannten Sondervorschriften für Rinderhackfleisch werden verstärkt, indem ab dem 1. Januar 2002 die Herkunft anzugeben ist.
- Die Ausnahmeregelung für Drittländer in Artikel 15 der neuen Verordnung enthält vereinfachte Regelungen für aus Drittländern eingeführtes Rindfleisch, für das nicht alle in der EU obligatorischen Angaben vorliegen. Solches Fleisch ist wie folgt zu kennzeichnen: „Herkunft: Nicht-EG“ und „Geschlachtet in: (Name des Drittlands)“.

428. Ferner nahm die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1825/2000¹¹³ an, in der die Durchführungsbestimmungen für die neue Grundverordnung niedergelegt sind. Die Wichtigsten davon sind folgende:

- Wird Rindfleisch von mehreren Tieren einer Gruppe gewonnen, dann darf die Zahl der Tiere in dieser Gruppe eine Tagesproduktion des Zerlegungsbetriebs nicht überschreiten.
- Im Einklang mit der Grundverordnung wird im Einzelnen erläutert, welche Angaben Marktteilnehmer auf eigenen Wunsch zusätzlich zu den in der Grundverordnung vorgeschriebenen Angaben machen können, um Rinderhackfleisch in vergleichbarer Weise zu etikettieren wie normales Rindfleisch.

¹¹³

ABl. L 216, 26.8.2000, S. 8.

- Die im Rahmen des freiwilligen Etikettierungssystems (frühere Verordnung) genehmigten Angaben bleiben weiterhin gültig..

3.4.2.3. Weltmarkt

429. Die nach den Angaben der FAO für 1999 auf 55,9 Mio. t geschätzte Weltrindfleischerzeugung ist gegenüber 1998 geringfügig (um etwa 0,1 %) gestiegen und macht immer noch etwas über ein Viertel der gesamten Fleischerzeugung aus.
430. Die Rindfleischerzeugung der Europäischen Gemeinschaft, die sich 1999 auf 7,681 Mio. t belief, verzeichnete gegenüber 1989 eine moderate Zunahme um 0,5 %. Derzeit stellt sie nur etwa 13,8 % der Welterzeugung dar.
431. Das Rindfleischangebot ist in Nordamerika, Brasilien, Argentinien und einigen Ländern Asiens, insbesondere in China und Indien, angestiegen.
432. Mit einem Marktanteil von 21,6 % blieben die USA weltweit der wichtigste Erzeuger. Ihre Erzeugung nahm wegen der höheren Zahl von Schlachtungen ausgewachsener Tiere und des höheren Schlachtkörpergewichts, begünstigt durch die sehr niedrigen Futterpreise, um 2 % zu.
433. Die Zunahme der Erzeugung in Brasilien lässt sich durch die Abwertung des brasilianischen Real erklären, die zu einer größeren internationalen Nachfrage geführt hat. In Argentinien ist das Angebot an Schlachttieren nach dem wegen Problemen mit der Maul- und Klauenseuche sehr niedrigen Stand von 1998 wieder angestiegen.

Rindfleischerzeugung

(in 1000 t Schlachtkörpergewicht)

Land	1996	1997	1998	1999	Veränderung in %	
					1998/97	1999/98
Argentinien	2 694	2 705	2 656	2 850	-1,81 %	7,30 %
Australien	1 745	1 816	1 955	2 009	7,65 %	2,76 %
Brasilien	6 187	5 922	5 794	6 182	-2,16 %	6,70 %
China	3 311	4 104	4 474	4 674	9,02 %	4,47 %
USA	11 749	11 714	11 803	12 050	0,76 %	2,09 %
Indien	1 370	1 378	1 401	1 421	1,67 %	1,43 %
Japan	555	530	529	515	-0,19 %	-2,65 %
Russische Föd.	2 630	2 394	2 247	2 229	-6,14 %	-0,80 %
EU	7 950	7 888	7 646	7 681	-3,07 %	0,46 %
Mexiko	1 330	1 340	1 380	1 390	2,99 %	0,72 %
Welt	54 535	55 169	55 316	55 867	0,27 %	1,00 %

Quellen: FAO und Eurostat.

434. Der weltweite Rinderbestand ist 1999 leicht angewachsen. Das Wachstum betraf vor allem China, wo insbesondere die Zahl der Kühe ständig wächst, und Indien, wo die Nachfrage nach Rindfleischerzeugnissen steigt. Rückläufig war die Tendenz in Russland, wo der Bestand wegen permanenter Schwierigkeiten auf dem Futtermittelmarkt ständig zurückgeht, und in Australien, da hier wegen der Dürre von 1998 mehr Tiere geschlachtet wurden.
435. Die Ausfuhren nahmen weltweit um 6 % zu. Dies liegt zum einen an der höheren Nahrungsmittelhilfe der USA und der Europäischen Union für Russland und zum anderen an einer Zunahme der Ausfuhren Brasiliens um 40 % aufgrund der Abwertung des Reals und einer Zunahme der Erzeugung. Australien wurde wegen seiner gewachsenen Erzeugung und einer Abwertung des australischen Dollars, durch die es international wettbewerbsfähiger wurde, zum wichtigsten Ausfuhrland in der Welt. Neuseeland litt unter dieser Konkurrenz; seine Ausfuhren gingen zurück. Das Gleiche gilt für Uruguay, das auf dem Mercosur-Markt unter starkem Wettbewerbsdruck stand.
436. Bedingt durch die Nahrungsmittelhilfe für Russland und die starke Zunahme der Einfuhren der Republik Korea aufgrund der Erholung nach der Wirtschaftskrise stiegen die Einfuhren weltweit um etwa 5 %. Auch die Einfuhren in die USA nahmen aufgrund größerer Einfuhren aus Kanada und Südamerika leicht zu. Wegen der hohen Preise in den Lieferländern sanken die Einfuhren nach Japan um 5 %.
437. Der Rindfleischverbrauch ist in den Gebieten, in denen die Erzeugung zunahm und/oder ein günstiges Wirtschaftsklima herrschte, gestiegen. Beides traf auf die USA zu, so dass hier der ohnehin hohe Pro-Kopf-Verbrauch nochmals um 1,7 % stieg. Auch in Argentinien wuchs der Verbrauch aufgrund einer höheren Erzeugung und niedriger Preise.
438. Ein niedrigerer Verbrauch wurde in Russland festgestellt, wo eine geringere Erzeugung durch höhere Einfuhren nicht ganz ausgeglichen werden konnte, sowie in Australien und Neuseeland, wo die Erzeugung wegen des ungünstigen Verhältnisses

zwischen den Rindfleischpreisen und den Schweine- und Geflügelfleischpreisen zurückging und sich daher ein günstiges Klima für Ausfuhren entwickelte.

439. Weltweit haben sich die Rindfleischpreise 1999 leicht verbessert. In den USA lagen sie in der Regel höher als 1998. Das war auch in Australien – wegen des schwachen australischen Dollars – und in Brasilien – wegen des begrenzten Angebots an Kühen und der infolge der Dürre aufgeschobenen Schlachtungen – der Fall.

3.4.2.4. Binnenmarkt

440. Nach der BSE-Krise von 1996 hatte sich der Binnenmarkt für Rindfleisch bis zum 4. Quartal 2000 weiter erholt. Ab Oktober 2000 kam es, nachdem in Frankreich festgestellt worden war, dass eine für die Nahrungskette bestimmte Kuh an BSE erkrankt war, und nachdem in mehreren bis dahin von der Krankheit verschont gebliebenen Mitgliedstaaten BSE-Fälle auftraten, zu einer neuerlichen BSE-Krise mit starken Verbrauchsrückgängen und vielfachen Folgen für den gesamten Sektor. So blieb die Rindfleischerzeugung im Jahr 1999, obschon gebremst durch veterinärrechtliche Maßnahmen und Begrenzungen der Höchstprämien, die im Zusammenhang mit der BSE-Krise von 1996 eingeführt worden waren, mit einer geringen Zunahme von 0,5 % stabil, und wuchs im Jahre 2000 bis zum Monat Oktober um 0,9 % an. Dies zeigt an, dass 1999 der Tiefpunkt des Produktionszyklus erreicht war und für die kommenden Jahre aufgrund von Produktionserhöhungen und Preisrückgängen wieder mit einer ansteigenden Phase zu rechnen war.
441. Zur Erklärung der Situation ist zu bemerken, dass 1999 (im Vereinigten Königreich bis Juli und in Frankreich, Portugal und Irland bis zum Jahresende) die Verarbeitungsprämie für vorzeitig geschlachtete Kälber weitergezahlt wurde, was bedeutete, dass etwa 500 000 Tiere, die ansonsten im Jahr 2000 auf den Markt gekommen wären, aus der Fleischerzeugung herausfielen. Und schließlich erreichten die Schlachtungen von Rindern über 30 Monaten und die selektiven Schlachtungen im Vereinigten Königreich im Jahr 2000 etwa 1 000 000 Tiere (gleiche Zahl wie 1999).
442. Der Rinderbestand in der Gemeinschaft ging 1999 geringfügig um 0,3 % zurück, wobei der Milchviehbestand (der zwei Drittel des Kuhbestands ausmacht) um 1,5 % sank und der Mutterkuhbestand um 1,8 % anwuchs. Für das Jahr 2000 wird mit dem gleichen Trend gerechnet. Der Rückgang des Milchviehbestands dürfte an der höheren Milchleistung der Kühe und einer strengeren Anwendung der Quotenregelung liegen. Dagegen dürfte die Zunahme des Mutterkuhbestands darauf zurückzuführen sein, dass sich die Erzeuger auf eine Erhöhung der Prämie im Rahmen der Agenda 2000 eingestellt haben.
443. Das Jahr 1999 war durch einen Wiederanstieg der Gemeinschaftsausfuhren gekennzeichnet. Die Zunahme um 25 % (es wurden 960 000 t ausgeführt) erklärt sich durch die Fortsetzung der Nahrungsmittelhilfe für Russland, die Verfügbarkeit von preisgünstigem Rindfleisch aus der Auflösung der Interventionsbestände, die gesunkenen Marktpreise und die höheren Ausfuhren nach Nahost und Nordafrika. Für das Jahr 2000 wird (mit 630 000 t) mit einer Verringerung um etwa 35 % gerechnet, da während der ersten drei Quartale die Binnenpreise zu hoch waren und im letzten Quartal die Außennachfrage wegen der BSE-Krise gesunken ist.
444. Auch bei den Einfuhren war 1999 gegenüber 1998 mit 430 000 t eine Zunahme zu verzeichnen (+10 %). Diese ergibt sich durch einen angestiegenen Verbrauch sowie

eine Zunahme des Angebots aus Südamerika, insbesondere aus Brasilien, Argentinien und Uruguay, die unsere Hauptlieferländer sind. Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich für das Jahr 2000 ab.

445. Der Rindfleischverbrauch hat sich 1999 weiter erholt (+3 % gegenüber 1998) und erreichte wieder über 20 kg/Kopf, was auf ein gestiegenes Verbrauchervertrauen hinweist, das durch die Etikettierungsmaßnahmen und die verkaufsfördernden Maßnahmen im Rindfleischsektor bestärkt wurde. Bis Oktober 2000 lag der Verbrauch trotz der niedrigen Schweinefleischpreise wieder bei Werten wie vor der BSE-Krise. Im Anschluss sank der Verbrauch jedoch stark, so dass für das Jahr insgesamt ein Rückgang von etwa 5 % erwartet wird.
446. Der Marktpreis für Fleisch von ausgewachsenen Rindern, der im letzten Quartal von 1998 wegen der Russland-Krise um 5 % gefallen war, konnte sich 1999 bedingt durch die Dioxinkrise, die den Geflügel- und Schweinefleischmarkt in Mitleidenschaft zog, allmählich wieder erholen und Werte erreichen, die etwas über denen von 1997, wenn auch immer noch unter denen von 1998 lagen. Im Jahre 2000 wurden Rekordpreise erzielt, die während des größten Teils des Jahres über denen aus der Zeit vor der BSE-Krise lagen, allerdings nur bis zum Eintritt der neuen Krise: Danach kam es in den meisten Mitgliedstaaten, insbesondere in denen Mittel- und Südeuropas, zu aufeinanderfolgenden Preiseinbrüchen.
447. Am bemerkenswertesten für dieses Jahr war die anhaltend gute Marktsituation bis Oktober 2000, verbunden mit der Auflösung sämtlicher Interventionsbestände, die während der vorherigen BSE-Krise entstanden waren. Dieses Rindfleisch wurde zu 55 % auf dem Binnenmarkt vermarktet; der Rest wurde (größtenteils in Form von Nahrungsmittelhilfe) ausgeführt. Im letzten Quartal trat dann die neue Krise ein, deren Auswirkungen noch nicht abgeschätzt werden können.
448. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass im Jahre 2000 das Gleichgewicht auf dem Rindfleischmarkt fast wieder erreicht war, dass dieser Markt jedoch wegen der jüngsten Vorkommnisse im Zusammenhang mit BSE erneut in eine schwere Schieflage geraten ist, die die Anwendung aller bereits verfügbaren Marktinstrumente (private Lagerung, öffentliche Intervention, Ausfuhrbeihilfen, Rinderprämien) sowie die Einführung neuer Maßnahmen erforderlich machte (obligatorische BSE-Tests für alle Tiere, die älter als 30 Monate sind und für den menschlichen Verbrauch angeboten werden, sowie eine Regelung für den Ankauf ausgewachsener Tiere zum Zwecke der Vernichtung des Fleisches, um eine Absatzmöglichkeit für die Tiere zu schaffen, die der Erzeuger verkaufen will, die aber wegen fehlender Testkapazität nicht für den menschlichen Verzehr in Frage kommen).

3.4.3. *Schaf- und Ziegenfleisch*

449. Die Europäische Union ist nach China¹¹⁴ der zweitgrößte Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch weltweit, gefolgt von Indien, Australien, Neuseeland, der Türkei, Saudi-Arabien und der Russischen Föderation.
450. Neuseeland steht (mit mehr als der Hälfte der Weltausfuhren) weltweit an der Spitze der Ausfuhrländer; den zweiten Platz belegt Australien. Bei den Einfuhren steht die

¹¹⁴ Laut der FAO dürfte China im Jahre 2000 etwa 2,5 Mio. t erzeugen. Für die USA wird mit 0,097 Mio. t eine bescheidene Erzeugung erwartet.

Europäische Union (mit mehr als der Hälfte der Welteinfuhren) an der Spitze, gefolgt von Saudi-Arabien, den USA, Südafrika und Japan. Im weltweiten Verbrauch rangiert die Europäische Union nach China an zweiter Stelle.

451. Auf dem europäischen Markt blieb die Erzeugung bei leicht fallender Tendenz in den letzten Jahren nahezu stabil. Für die einheimische Bruttoerzeugung wird im Jahr 2000 mit 1 146 000 t Schlachtgewicht-Äquivalent gerechnet. Zu den wichtigsten Erzeugerländern in der Europäischen Union gehört Frankreich, dessen Erzeugung jedoch seit mehreren Jahren rückläufig ist. Das Gros der Lieferungen im innergemeinschaftlichen Handel (größtenteils aus dem Vereinigten Königreich) bezieht weiterhin Frankreich.
452. Die Europäische Union deckt ihren Bedarf zu fast einem Fünftel durch Einfuhren. Ihr Hauptlieferant ist Neuseeland, vorwiegend über das Vereinigte Königreich. Es besteht jedoch ein Trend zur Diversifizierung auf verschiedene Mitgliedstaaten.
453. In den Jahren 1996 und 1997 war die Preistendenz zumeist sehr gut. Die Preiskurve für 1998 verlief spiegelbildlich zu den Preistendenzen in den Vorjahren: hohe Preise in der Jahresmitte und sehr niedrige Preise im ersten und im letzten Drittel des Jahres. 1999 lagen die Preise anfänglich auf einem sehr niedrigen Niveau, erholten sich dann gegen Ostern und blieben das ganze Frühjahr über stabil. Im Vereinigten Königreich und in Irland stellte sich aber dann doch im Laufe des Sommers infolge des hohen Versorgungsgrades ein Preissturz ein. Im Herbst waren die Preise niedrig, und im Oktober wurde für das Vereinigte Königreich, für Irland und für Finnland die Beihilferegulierung für die private Lagerhaltung eingeführt. Nach einer Verknappung des Angebots und hohen Preisen in Spanien schloss das Jahr mit verhältnismäßig guten Preisen ab.
454. Im Jahr 2000 erholten sich die Preise deutlich. Der europäische Durchschnittspreis wurde durch die Stärke des englischen Pfunds gegenüber dem Euro nach oben getrieben. Dies wirkte sich auf die Berechnung der Prämie aus, die weniger hoch ausfiel als vorausgeschätzt. In den meisten Mitgliedstaaten und in der Europäischen Union insgesamt ist die Lage auf dem Schafffleischmarkt relativ stabil. Die meisten Probleme, die noch vor einem Jahr Anlass zur Besorgnis waren, sind verschwunden: a) der Stand der Nachfrage ist normal; b) das Preisniveau für Häute ist besser geworden; c) das Angebot ist moderat oder nimmt ab; d) bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Lämmerqualität haben sich positiv ausgewirkt; e) der Wettbewerb durch andere, zu niedrigen Preisen angebotene Fleischarten geht zurück.
455. Die Einfuhren in die Gemeinschaft erfolgen in der Regel zu freien WTO-Quoten oder im Rahmen der Kontingente mit ermäßigtem Zollsatz. Hinzu kommen zusätzliche Mengen, die in den Europa-Abkommen vorgesehen sind. Aus Gründen der Marktverwaltung erfolgt die Bewirtschaftung der Quoten auf Kalenderjabrbasis. Einige Mitgliedstaaten sind besorgt über den zunehmenden Anteil von Kühlfleisch aus Neuseeland. Neuseeland ist der mit Abstand größte Lieferant in die Europäische Union, dessen Ausfuhrmenge das ihm zustehende zollfreie Kontingent von 226 700 t fast erreicht. Australien steht mit knapp 19 000 t bei den Ausfuhren in die Europäische Union an zweiter Stelle. Beitrittskandidaten für die Europäische Union aus dem Kreis der mittel- und osteuropäischen Länder (insbesondere Ungarn) sowie Uruguay führen Mengen unter 10 000 t aus.
456. Die Gemeinschaftsprämie für das Vermarktungsjahr 1999 betrug pro Mutterschaf Schlachtgewicht-Äquivalent 21,7 EUR. Sie wird berechnet, indem die Differenz

zwischen dem mittels des Stabilisators korrigierten Grundpreis für Schafffleisch (468,785 EUR/100 kg) und dessen Marktpreis (330,616 EUR/100 kg) mit einem technischen Koeffizienten (0,1569) multipliziert wird. Erzeuger in benachteiligten Gebieten erhielten darüber hinaus eine Zusatzprämie zur Entwicklung des ländlichen Raums.

3.4.4. *Schweinefleisch*

457. Weltweit hat die Schweinefleischerzeugung 1999 mit 0,4 % leicht zugelegt und liegt nunmehr bei insgesamt 88,4 Mio. t (Quelle: FAO). China nimmt mit einer Erzeugung von 39,9 Mio. t, das sind 1,5 % mehr als im Vorjahr, wie in der Vergangenheit den ersten Platz ein, weiterhin gefolgt von der Europäischen Union mit einer Jahreserzeugung von 18,0 Mio. t (2,2 % mehr als 1998). Die seit dem Sommer 1998 anhaltend niedrigen Marktpreise führten die Erzeugung in der zweiten Jahreshälfte 1999 in einen Abwärtstrend. Für das Jahr 2000 wird mit einem weiten Rückgang auf 17,6 Mio. t gerechnet (-2,3 %). Der weltweit drittgrößte Schweinefleischerzeuger waren 1999 die USA mit 8,8 Mio. t (+1,9 %).
458. Als im zweiten Halbjahr 1999 die Erzeugung zu sinken begann, fingen die Schweinefleischpreise in der Europäischen Union an, sich zu erholen. Wegen der sehr niedrigen Preise in den ersten Monaten von 1999 war jedoch der durchschnittliche Preis immer noch sehr niedrig (112 EUR/100 kg), so dass die Erzeuger schwere Verluste hinnehmen mussten. Im Jahre 2000 verbesserten sich die Marktpreise weiter (im Mittel 141 EUR/100 kg), so dass die Erzeuger in diesem Jahr die Verluste aus den beiden Vorjahren wieder wettmachen konnten. In der Phase der höchsten Erzeugung (und des niedrigsten Preises) traf die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Marktlage. Dies geschah vor allem über Ausfuhrerstattungen und eine Beihilfe für die private Lagerhaltung. Zwischen Mai 1998 und Juli 2000 wurden Ausfuhrerstattungen für Frisch- und Gefriererzeugnisse gezahlt. Von September 1998 bis September 1999 gab es eine Beihilferegelung für die private Lagerhaltung, die für insgesamt 428 000 t Schweinefleisch in Anspruch genommen wurde. Im Juni 2000 schloss die Kommission mit den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern die Verhandlungen über die Liberalisierung des Handels ab, was bedeutete, dass die Ausfuhrerstattungen und Einfuhrzölle zwischen der EU und diesen Ländern wegfielen.
459. Der Pro-Kopf-Verbrauch von Schweinefleisch stieg 1999 um 2 % auf 44,5 kg/Jahr an. Für das Jahr 2000 wird angesichts der rückläufigen Erzeugung ein Rückgang erwartet.
460. Die Schweinefleischausfuhren der EU beliefen sich 1999 auf 1,5 Mio. t (Schlachtkörpergewicht) und lagen damit 25 % über denen von 1998. Die Einfuhren stiegen 1999 in ähnlicher Weise um 24 % auf 63 000 t an. Das bedeutendste Bestimmungsland für Schweinefleischausfuhren war 1999 Russland mit einem Jahresvolumen von 591 000 t (38 % der EU-Ausfuhren). An zweiter Stelle lag Japan mit 258 000 t, gefolgt von Hongkong und China, die mit zusammen 134 000 t den dritten Platz belegten. Der Anteil der subventionierten Ausfuhren nahm 1999 zu, da die Kommission aktive Ausfuhrunterstützung leistete. 1999 wurde für 50 % der Ausfuhren eine Ausfuhrerstattung beansprucht, nachdem es 1998 bereits 35 % waren. Der Anteil der gestützten Ausfuhren wird im Jahre 2000 noch einmal sinken, da die GATT-Verpflichtungen ab Juli 2000 wesentlich strenger sind.

3.4.4.1. Wichtigste Entwicklungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Politiken (Ausgleichsfonds für Schweinefleisch)

461. Im April 2000 legte die Europäische Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (KOM(2000) 193 endg.) vor. Ziel des Vorschlags ist die Einführung eines Ausgleichsfonds für den Schweinefleischsektor, der dazu dient, das Einkommen der Schweinezüchter in Zeiten niedriger Marktpreise zu stützen. Der vorgeschlagene Fonds soll durch ein System von Abgaben, die in Zeiten erhoben werden, wenn die kurzfristige Wirtschaftslage zufriedenstellend ist, und ein System von Zahlungen, die in Zeiten der Rezession gewährt werden, die Erzeugereinnahmen stabilisieren. Um der größeren Verantwortung Rechnung zu tragen, die den Erzeugern als Teil der gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch gegeben wird, enthält der Vorschlag Bestimmungen bezüglich der Selbstfinanzierung der neuen Regelung durch die Erzeuger sowie der Maßnahmen, die zur Kontrolle der Schweinefleischerzeugung eingeführt werden sollen. Der Vorschlag wurde mehrmals im Rat erörtert; im November 2000 hat das Europäische Parlament dazu seine Stellungnahme abgegeben. Es gelang jedoch den Landwirtschaftsministern im Dezember 2000 nicht, Einigung über den Vorschlag zu erzielen.

3.4.5. *Geflügelfleisch*

462. Seit 1991 hat die Geflügelfleischerzeugung weltweit regelmäßig, wenn auch mit sinkenden Zuwachsraten zugenommen: von 1991 bis 1995 um 7 % pro Jahr und von 1995 bis 2000 um 4,1 % pro Jahr. Was die großen Erzeugungsgebiete anbelangt, so steigt die Erzeugung überdurchschnittlich stark in China (von 1995 bis 1999 um 6,8 % pro Jahr) und Brasilien (von 1995 bis 1999 um 6,2 %), während sie in Russland zurückgeht (jährliche Veränderung: -7,1 %). In Osteuropa ist der Trend seit 1995 wieder zunehmend.

Geflügelfleischerzeugung									
in 1000 t									
	USA	Brasilien	China	Japan	Russland	Ungarn	EU-15	Andere	Welterzeugung
1995	13 786	4 140	8 440	1 282	859	368	8 042	10 607	47 524
1996	14 522	4 144	9 630	1 249	705	365	8 358	11 456	50 429
1997	14 952	4 562	10 400	1 234	630	372	8 550	12 008	52 708
1998	15 128	4 600	10 700	1 221	640	400	8 740	12 049	53 478
1999	15 981	5 269	11 000	1 190	640	400	8 819	12 587	55 886
Marktanteil 1999	28,6	9,4	19,7	2,1	1,1	0,7	15,8	22,5	100,0
2000	16 623	5 577	11 350	1 185	600	405	8 711	13 451	57 902
jährliche Veränderung (%) 1995-1999	3,8	6,2	6,8	-1,8	-7,1	2,1	2,3	4,4	4,1
1999: Schätzungen 2000: Vorausschätzungen									
Quellen : Gemeinschaft Oktober 2000 und USDA März 2000									

463. Der Welthandel hat im Jahre 2000 weiterhin leicht zugenommen, vor allem aufgrund der steigenden Nachfrage in Russland, China und Japan. Die USA stehen 1999 und 2000 weiterhin an der Spitze der Ausfuhrländer, was vor allem auf die Ausfuhr von minderwertigen Teilstücken und auf verschiedene Programme zur Absatzförderung zurückzuführen ist. Russland steht weiterhin an der Spitze der Einfuhrländer, dürfte jedoch seine Einfuhren spürbar verringern, obgleich seine Erzeugung weder im Jahre 1999 noch im Jahre 2000 zunimmt.
464. Die Erzeugung in der Europäischen Union dürfte im Jahre 2000 um 1,2 % zurückgehen. Die Gemeinschaftsausfuhren haben von 1996 bis 1998 stark zugenommen. 1999 hielt dieser Trend, allerdings in geringerem Maße, an.
465. Die Marktpreise fanden im Jahre 2000 wieder zu einem Gleichgewicht.
466. Für Geflügelfleisch werden in der Gemeinschaft keinerlei Stützungszahlungen gewährt. Die Regelung des Handels mit Drittländern wurde den WTO-Bestimmungen angepasst, d. h. die Ausfuhren mit Erstattungen werden jährlich um rund 30 000 t verringert (2000/01: 286 000 t). Diese Begrenzung hat zu einer gezielten Anwendung der Erstattungen sowohl hinsichtlich der Bestimmungsländer als auch der Erzeugnisse geführt. So wurden 1999 nur für 31 % der Gemeinschaftsausfuhren Erstattungen gezahlt.
467. Im Rahmen der Assoziationsabkommen (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, baltische Staaten und Slowenien) gelten weiterhin Einfuhrkontingente mit ermäßigtem Zollsatz (für insgesamt 150 770 t). Diese Zugeständnisse wurden im Rahmen des Doppel-Null-Konzepts noch erweitert. Außerdem können jährlich 15 500 t entbeintes Hähnchenfleisch und 2 500 t Putenfleisch zollfrei eingeführt werden, zu denen für 2000/01 (Juli/Juni) im Rahmen der Kontingente gemäß dem Mindestzugang zu ermäßigten Zöllen noch 11 900 t sowie im Rahmen anderer bilateraler Abkommen (Türkei, Israel) 2 400 t hinzukommen.

3.4.6. Eier

468. Die Welterzeugung hat zwischen 1991 und 1995 um durchschnittlich 4,4 % (jährliche Veränderung) zugenommen. Dieser Trend setzte sich zwischen 1995 und 1999 mit 4,1 % weiter fort. In den USA wurde zwar nur ein durchschnittliches Wachstum verzeichnet, aber da die Erzeugung in der Europäischen Union 2000 um 0,4 % zurückgehen dürfte, werden ihr die USA vermutlich den ersten Platz streitig machen. China kann mit einer hohen Zuwachsrate aufwarten (1995 bis 2000: 6,9 %).

Eiererzeugung									
(Mrd. Stück)									
	USA	Mexiko	Ost-europa	Japan	Russ-land	China	EU-15	Andere	Welt-erzeugung
1995	75	26	12	42	34	302	86	94	670
1996	77	26	14	43	32	313	84	98	685
1997	78	28	14	43	32	340	86	98	719
1998	80	30	14	42	33	363	88	95	745
1999	83	32	14	42	33	375	88	98	765
Marktanteil 1999	10,8	4,2	1,8	5,5	4,2	49,1	11,5	12,8	100,0
2000	85	33	14	42	32	394	84	107	791
jährliche Veränderung (%) 1995-1999	3,2	6,6	3,9	-0,1	-1,3	6,9	-0,7	3,5	4,2
1999: Schätzungen 2000: Vorausschätzungen Quellen: EU Oktober 2000 und USDA März 2000.									

469. Die seit 1996 zunehmenden weltweiten Ausfuhren gingen 1999 zurück und dürften im Jahre 2000 mehr oder weniger stabil bleiben. Haupteinfuhrländer bleiben Japan (Eiprodukte) und Hongkong (Eier in der Schale). Die Gemeinschaftsausfuhren sind 1999 um 2,7 % gestiegen, und auch erste Angaben für 2000 lassen einen leichten Anstieg um 1 % erkennen.
470. Der Bestand an Legehennen auf dem Gemeinschaftsmarkt ist 1999 stabil geblieben und dürfte 2000 um 2,7 % sinken. Die bis Anfang 2000 schwachen Preise haben sich im Anschluss wieder erholt und liegen seit Ostern 2000 über dem mehrjährigen Durchschnitt.
471. Die gemeinsame Marktorganisation für Eier entspricht derjenigen für Geflügelfleisch.
472. Beim Handel sind die Ausfuhrerstattungen 2000/01 durch die Welthandelsorganisation auf eine Menge von 98 800 t (Äquivalent „Eier in der Schale“) begrenzt. Seit dem Sommer 1995 liegen die Ausfuhrmengen unter dem im Rahmen der WTO vereinbarten Grenzwert.
473. In den Assoziationsabkommen mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Bulgarien wurde für bestimmte Eiprodukte eine Ermäßigung der Zölle um 80 % vereinbart. Im Rahmen des Mindestzugangs stehen für 2000/01 Einfuhrkontingente mit ermäßigtem Zollsatz für eine Jahresmenge von 157 500 t (2000/01) offen, die sich auf drei Erzeugnisgruppen verteilen, wobei nur die Kontingente für Eiprodukte und Eieralbumin genutzt werden.

474. Am 19. Dezember nahm der Rat den Vorschlag der Kommission¹¹⁵ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 vom 26. Juni 1990¹¹⁶ über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier an. Damit ist die Angabe der Haltungsform auf den Eiern und ihren Verpackungen künftig verbindlich vorgeschrieben; außerdem wurde die Einteilung der Eier in Güteklassen durch Zusammenfassung der bisherigen Güteklassen B und C vereinfacht.

3.4.7. *Honig*

475. Die Welthonigerzeugung ist 1999 mit rund 1,17 Mio. t stabil geblieben. Die Weltmarktpreise sind im Vergleich zum Vorjahr gefallen (-14 %).
476. Der Selbstversorgungsgrad der Europäischen Union belief sich im Wirtschaftsjahr 1998/99 auf 47,4 % und war damit gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr leicht rückläufig, was auf die gesunkene Erzeugung und die Zunahme der Einfuhren zurückzuführen ist. Der Verbrauch ist mit 0,7 kg pro Kopf und Jahr stabil geblieben.
477. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig¹¹⁷ hat die Kommission die Entscheidungen zur Genehmigung der nationalen Programme für das vierte Jahr (Wirtschaftsjahr 2001) erlassen. Anfang 2001 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorgelegt.

¹¹⁵ KOM(2000) 522.

¹¹⁶ ABl. L 173 vom 6.7.1990, S. 5.

¹¹⁷ ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1.

4. AGROMONETÄRE REGELUNG

4.1. Entwicklungen 2000

478. Die im Jahr 2000 ergriffenen agromonetären Maßnahmen beschränken sich auf die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro¹¹⁸, d. h. die Festlegung von agromonetären Ausgleichszahlungen für den Rückgang bestimmter Beträge in nationaler Währung in Dänemark, Schweden und im Vereinigten Königreich aufgrund der Bewertung der betreffenden Währungen.
479. So wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 801/2000 vom 17. April 2000 der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe festgelegt, die sich aus den geltenden Wechselkursen der dänischen Krone, der schwedischen Krone und des Pfund Sterling für den Rind- und Schafffleischsektor sowie für Strukturmaßnahmen ergeben¹¹⁹. Der Prozentsatz der Verringerung liegt bei 1,3 %, 9,3 % bzw. 11,9 %, und die Höchstbeträge insgesamt betragen 0,075, 19,8 bzw. 172 Millionen EUR; 50 % davon werden von der Europäischen Union finanziert. Die spürbare Aufwertung des Pfund Sterling im Jahre 1999 (4,221 % abzüglich der Freimarge von 2,6 gleich 1,621 %) führte zur Festsetzung einer agromonetären Ausgleichszahlung von 55,21 Millionen EUR, von denen 50 % von der Europäischen Union unter der Bedingung finanziert werden, dass der Mitgliedstaat einen ebenso hohen Betrag erbringt [Verordnung (EG) Nr. 802/2000¹²⁰].
480. Die Ausgleichsbeihilfe für Schweden und das Vereinigte Königreich, die sich aus den geltenden Wechselkursen für Kulturpflanzen ergibt, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1612/2000¹²¹ festgesetzt. Der Prozentsatz der Verringerung beträgt 6,23 bzw. 3,39 %; der Gesamthöchstbetrag der Beihilfe beläuft sich auf 24,17 bzw. 54,42 Millionen EUR; die Hälfte davon wird von der Europäischen Union finanziert. Dagegen wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1611/2000¹²² infolge der Abwertung der dänischen Krone der Betrag der zweiten Tranche der Ausgleichsbeihilfe für Kulturpflanzen gesenkt, die sich aus dem am 1. Juli 1999 geltenden Umrechnungskurs ergibt. Der Gesamtbetrag verringerte sich von 17,59 auf 15,06 Millionen EUR.
481. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2293/2000¹²³ wurde der Höchstbetrag der sich aus den Wechselkursen der schwedischen Krone und des Pfund Sterling ergebenden Ausgleichsbeihilfe für Lein und Hanf festgesetzt. Der Prozentsatz der Verringerung beträgt 3,99 % bzw. 5,38 %, und die Gesamthöchstbeträge belaufen sich auf 0,03 bzw. 0,75 Millionen EUR; 50 % davon werden von der Europäischen Union finanziert.

¹¹⁸ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S.1.

¹¹⁹ ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 34.

¹²⁰ ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 36.

¹²¹ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 36.

¹²² ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 34.

¹²³ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S.12.

5. ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS IM JAHR 2000

482. Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum wurden der Kommission in den letzten Monaten 1999 und Anfang 2000, d.h. vorwiegend innerhalb der mit Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates¹²⁴ vorgesehenen Frist, zur Genehmigung vorgelegt. Insgesamt wurden 69 Pläne eingereicht. Die meisten dieser Pläne wurden von der Kommission im Laufe des Jahres 2000 genehmigt.
483. Für die Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete, bei denen die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in die Programmplanung der Strukturfonds eingebunden sind, wurden die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) sowie die meisten Einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) (auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates¹²⁵) angenommen. Als Weiterentwicklung der GFK wurden die Operationellen Programme (OP) zum großen Teil im Verlauf des Jahres 2000 genehmigt. Insgesamt waren etwa 100 Programmplanungsdokumente für die Ziel-1- und Ziel-2-Gebiete vorgelegt worden.
484. Die Leitlinien der Kommission für die Gemeinschaftsinitiative Leader+ wurden im Mai 2000 verabschiedet; die Mitgliedstaaten reichten ihre Programme zur Genehmigung durch die Kommission in der zweiten Jahreshälfte ein. Vorgelegt wurden insgesamt etwa 70 Programme.

5.1. Belgien

5.1.1. Annahme neuer Programme

485. Mit dem horizontalen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Belgien soll eine Nutzung der Agrarflächen erleichtert werden, die auf die Verbreitung umweltfreundlicher Produktionsmethoden und den Schutz von Landschaft und biologischer Vielfalt abzielt. Zu diesem Zweck wird vor allem die ökologische Landwirtschaft gefördert, und es werden Demonstrationsvorhaben sowie Regelungen zur Unterstützung bei der Betriebsführung vorgesehen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 156,68 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 72,31 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das föderale Programm deckt alle ländlichen Gebiete Belgiens ab mit Ausnahme der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Hennegau, die vom EAGFL-Ausrichtung kofinanziert werden. Diese Region erhält im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds eine Übergangsförderung. Das Programm ergänzt die regionalen Pläne Flanderns und Walloniens zur Entwicklung des ländlichen Raums.

5.1.1.1. Flandern

486. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Flandern zielt darauf ab, die Vielfalt der Aktivitäten in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum sowie die Qualität der Erzeugnisse zu fördern und die Beschäftigung anzukurbeln. Zu diesem Zweck wird mittels einer integrierten Politik, die auf eine nachhaltige

¹²⁴ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

¹²⁵ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Entwicklung ausgerichtet ist und die den Umwelt-, Landschafts- und Tierschutz begünstigt, die multifunktionale Rolle des ländlichen Raums gefördert. Die öffentlichen Ausgaben für das Programm belaufen sich insgesamt auf 537,388 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags von 204,123 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.1.1.2. Wallonien

487. Mit dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Wallonien wird generell das Ziel verfolgt, die langfristigen Perspektiven der wallonischen Landwirtschaft zu sichern, indem Bemühungen um eine Steigerung der Wertschöpfung gefördert werden, die berufliche und soziale Attraktivität der Landwirtschaft wiederhergestellt und sie in die Lage versetzt wird, den Anforderungen der Gesellschaft im Hinblick auf Umweltschutz und Lebensmittelqualität gerecht zu werden. Die öffentlichen Ausgaben für das Programm belaufen sich insgesamt auf 227,3270 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 83,7581 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.1.2. *Bewertung der bisherigen Programme*

5.1.2.1. Belgien, föderal

488. Die Maßnahme zur Beihilferegelung für den Vorruhestand im Landwirtschaftssektor hat sich als ineffizient erwiesen. Die Bewertung ergab, dass die Verlängerung einer derartigen Maßnahme eine bessere Wirkung hätte, wenn sie auf die intensive Viehzucht ausgerichtet wäre. Aus den Zahlenangaben ist ein recht bescheidener Erfolg der Maßnahme ersichtlich.
489. Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung und zum Schutz der natürlichen Umwelt sind seit mehreren Jahren in Angriff genommen worden. So werden ab 1995 Agrar-Umwelt-Programme umgesetzt (Demonstrationsprojekte, Bewirtschaftungsverträge usw.), die insbesondere Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus und einer umweltverträglicheren integrierten Landwirtschaft (unter eingeschränkter Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngern) umfassen. Eingeführt wurde ebenfalls eine Finanzhilfe für den integrierten Anbau von Kernobst (Äpfel und Birnen).
490. Die Hektarprämie für den Einsatz von ökologischen Anbaumethoden ist in Belgien im Programmzeitraum 1994-1999 verhältnismäßig gut angenommen worden (Anzahl der geplanten Empfänger: 175, tatsächliche Empfänger: 305; geplante bewirtschaftete Fläche: 2 595 ha, tatsächlich bewirtschaftete Fläche: 11 300 ha). Eine Verlängerung der Beihilfereglung (1999-2000) wurde 1998 genehmigt.
491. Die Anzahl der gemeldeten Landwirtschaftsbetriebe stieg von 168 im Jahr 1994 auf 439 im Jahr 1998 und 586 im Jahr 1999 (+249 %); die Anzahl der geförderten Betriebe erhöhte sich von 95 im Jahr 1994 auf 330 im Jahr 1998.
492. Die Hektarprämie für integrierte Anbaumethoden (Zierpflanzenkultur) wurde 1997 als neue Maßnahme eingeführt und hat sich gut bewährt.

493. Mit den Demonstrationsprojekten konnte den Erzeugern gezeigt werden, wie die Agrar-Umwelt-Verfahren in der Praxis einzusetzen sind und welche Auswirkungen sie haben.

5.1.2.2. Brüssel-Hauptstadt

494. Im vorangehenden Programmzeitraum wurde lediglich die Verordnung (EG) Nr. 951/97 des Rates vom 20. Mai 1997¹²⁶ zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse umgesetzt. In den Sektoren Fleisch und Zierpflanzen wurden sechs Projekte finanziert (1,110 Mio. EUR); ihre Realisierung erwies sich als zufriedenstellend.

5.1.2.3. Flandern

495. Die Kontinuität der Agrarwirtschaft ist bei ständiger Unterstützung durch ein umsichtiges Investitionsklima gesichert. Im Zeitraum 1994-1999 konnten die erforderlichen Strukturanpassungen ökonomisch und sozial verträglich vorgenommen werden.

- 1 934 Investitionsvorhaben zur Senkung der Produktionskosten (Maßnahmen zur Betriebsverbesserung) wurden bezuschusst.
- 4 594 Investitionsvorhaben mit sozial-wirtschaftlicher Zielsetzung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wurden finanziell unterstützt.
- Die dem Flämischen Investitionsfonds gemeldeten Konkurse von Betrieben hielten sich in relativ begrenztem Rahmen (117 im Zeitraum 1994-1999).
- Es sind 2 822 Investitionen zum Zwecke der Qualitätsverbesserung oder der Betriebsumstellung vorgenommen worden.
- 9 666 Modernisierungspläne wurden genehmigt.

496. 1 947 Junglandwirte erhielten eine Niederlassungsbeihilfe.

497. Im Bereich Ausbildung sind insgesamt 181 842 geleistete Stunden zu verzeichnen. 90 % der vollständig oder teilweise umgesetzten Agrar-Umwelt-Projekte hatten eine Verbesserung der Wettbewerbsposition des Sektors durch Anpassung an die generellen Anforderungen in den Bereichen Qualität, Innovation und Modernisierung zum Ziel. Darauf wurden etwa 54 % der Gesamtinvestitionskosten verwendet.

5.1.2.4. Wallonien

498. Die Diversifizierungsmaßnahmen in den vorangehenden Programmplanungen (Ziel 1 und 5b) beinhalten verschiedene Strategien wie Mehrfachtigkeit, Fremdenverkehr im ländlichen Raum, forstwirtschaftliche Entwicklung, Aufwertung der Tierproduktionen.

499. Die unter Ziel 5a kofinanzierten Investitions- und Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte sind zwar für die Nachhaltigkeit der wallonischen Landwirtschaft unerlässlich, ihr Erfolg hängt jedoch stark von den Modalitäten der Umsetzung der

¹²⁶ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 22.

Beihilfe ab. Häufig wird das Problem der Altlasten angesprochen, d.h. der aufgelaufenen Schulden der Landwirte bei Banken und anderen Kreditanstalten.

500. Im Bereich Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse kam die Verordnung (EG) Nr. 951/97 in der gesamten Region Wallonien zur Anwendung, wenn auch je nach Fördergebiet mit unterschiedlichen Beihilfesätzen. Hinsichtlich der bewährten Praktiken ist der Erfolg der Kapitalprämien als Beweis für die Durchführbarkeit dieses Instruments in der Region Wallonien und der Erfolg der Maßnahme zugunsten von Kartoffeln und Saatkartoffeln hervorzuheben, die den Weg für eine bedeutende Alternativproduktion in dieser Region, vor allem im Hennegau, eröffnete.
501. Die Ex-ante-Bewertung hat ein entscheidendes Problem aufgezeigt, nämlich die schwachen quantitativen Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen, die die Schwierigkeit der Gewinnung privater Geldgeber in der Region Wallonien und zugleich die Notwendigkeit deutlich machen, nach einem systematischen, integrierten Entwicklungsplan vorzugehen.
502. Im Umweltbereich ist der äußerst niedrige Grad der Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen bei den Zielen 1 und 5b sowie bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 951/97 auffallend. Dies erklärt sich u.a. durch:
- die traditionelle Zurückhaltung der Landwirte hinsichtlich der Einbeziehung von Umweltaspekten in ihre Tätigkeiten;
 - die fehlende Dynamik in der Kommunikationspolitik, die die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt begleiten muss (außer bei Agrarumweltmaßnahmen);
 - häufiges Verkennen des Ziels der Umweltschutzmaßnahmen;
 - Widersprüche zwischen den verschiedenen Instrumenten mit gleicher Zielsetzung, die bei den potenziellen Akteuren und Zielgruppen Verwirrung stiften.

5.2. Dänemark

5.2.1. Annahme neuer Programme

503. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Dänemark hat zum Ziel, die erforderlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Erreicht werden soll dies durch eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten, die Entwicklung neuer Agrarerzeugnisse und eine bessere Einbeziehung der Umweltschutzanforderungen in einen effizienten Land- und Forstwirtschaftssektor. Die öffentlichen Ausgaben für das Programm belaufen sich insgesamt auf 944,5 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Union über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 348,8 Mio. EUR beteiligt. Das Programm gilt für ganz Dänemark. Maßnahmen für benachteiligte Gebiete betreffen 31 kleinere Inseln.

5.3. Deutschland

5.3.1. Annahme neuer Programme

5.3.1.1. Hintergrund und Programmplanungskonzept

504. Entsprechend dem bundesstaatlichen Aufbau wurden in Deutschland zur Entwicklung des ländlichen Raums mehrere regionale Pläne aufgelegt sowie eine allgemeine Rahmenregelung geschaffen. Deutschland hat eine Aufteilung in Ziel-1-Gebiete und Gebiete außerhalb von Ziel 1. Daher reichten die Behörden 17 Entwicklungspläne für den ländlichen Raum, von denen einer die Rahmenregelung darstellt, sowie für die Ziel-1-Gebiete ein GFK und sechs Operationelle Programme ein. Bei den Gebieten außerhalb von Ziel 1 sind Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in einem von der Abteilung Garantie des EAGFL geförderten Programm enthalten. Bei den Ziel-1-Gebieten sind die Maßnahmen enthalten entweder im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum, der sich nur auf vier vom EAGFL-Garantie geförderte Maßnahmen – Landwirtschaft und Umwelt, Aufforstung, Zahlung von Ausgleichszulagen – bezieht, oder im Operationellen Programm, d.h. betriebliche Investitionen. In Ergänzung dazu wollen die deutschen Behörden 14 Leader+-Programme einreichen, von denen eines ein “landesweites Netzwerkprogramm” ist.

5.3.1.2. Programmgestaltung und Schwerpunkte

505. Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für die Strukturfonds (2000-2006) wurde von der Kommission am 19. Juni 2000 genehmigt. Zum GFK gehören regionale Programme und drei objektbezogene Pläne. Der Beitrag der Abteilung Ausrichtung des EAGFL zum GFK beläuft sich auf 3 400 Mio. EUR.

506. Die allgemeine Rahmenregelung zur Entwicklung des ländlichen Raums in Deutschland hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu stärken, Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu sichern und neu zu schaffen sowie Umwelt- und Naturschutz in den ländlichen Regionen weiter zu verbessern. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen bei den Fördermaßnahmen ökologische, ökonomische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Sie leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Agrarstrukturförderung von Bund und Ländern, zur Sicherung der Teilhabe aller Regionen an der Agrarstrukturförderung und zur Konzentration und Koordinierung von EU-, Bundes- und Landesmitteln und damit zur Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Mittelverwendung. Die Maßnahmen der allgemeinen Rahmenregelung sind grundsätzlich Teil der Pläne der Länder unter Mitfinanzierung des EAGFL. Sie ist damit kein Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, mit dem eine Kofinanzierung aus dem EAGFL beantragt wird. Die Rahmenregelung wird flächendeckend angeboten, sie beinhaltet auch Maßnahmen, die durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL in Ziel-1-Regionen der Strukturfonds kofinanziert werden.

5.3.1.2.1 Baden-Württemberg

507. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum in Baden-Württemberg hat folgende Ziele: Dynamisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, um der derzeitigen Verbrauchernachfrage nachkommen zu können; Diversifizierung der landwirtschaftlichen Einkommensquellen und Sicherung der Wirtschaftlichkeit der

Betriebe; Verbesserung der Umweltsituation durch extensive Produktionsverfahren und Vergrößerung der Waldfläche. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 1 888,67 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 763 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.2 Bayern

508. Der Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Bayern hat folgende Ziele: Umstrukturierung der Flächen und Betriebe zur Verbesserung der Marktchancen, Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten durch Naturschutzmaßnahmen und neue Umweltverpflichtungen, Diversifizierung der Beschäftigungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und Vergrößerung der Waldfläche. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 3 269 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 1 634,5 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.3 Brandenburg

509. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Brandenburg hat zum Ziel, eine nachhaltige Entwicklung zu sichern, um die Kulturlandschaft durch eine flächendeckende Bewirtschaftung durch Land- und Forstbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Mit der Umsetzung dieses Plans soll ein Beitrag zur Erhaltung und Fortentwicklung der Lebensfähigkeit ländlicher Räume Brandenburgs in ihrer Einheit als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum geleistet werden. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 364,20 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 273 Mio. EUR beteiligt.

5.3.1.2.4 Bremen

510. Der Plan des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums hat folgende Ziele: Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft durch Diversifizierungsmaßnahmen und erhöhte Wertschöpfung, Ausbau der ländlichen Infrastruktur und Erhöhung des Lebensstandards, Verbesserung des Umweltmanagements. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 23,966 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 10,500 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.5 Hamburg

511. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Hamburg dient der Schaffung wettbewerbsfähigerer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Erzeugnisse höchsten Umwelt- und Tierschutzanforderungen gerecht werden. Es dient ferner dem Ausbau der ländlichen Infrastruktur, damit diese den Anforderungen der Bürger im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich gerecht werden kann. Hinzu kommen Einkommensbeihilfen für Landwirte in Form von Zahlungen für Umweltleistungen. Die Gesamtkosten des Programms belaufen sich auf 76,741 Mio. EUR einschließlich des EU-Beitrags von 37,800 Mio. EUR aus dem

Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.6 Hessen

512. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen unterstützt die heimische Landwirtschaft als multifunktionalen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftszweig. Eine besondere Bedeutung kommt dabei Agrarumweltmaßnahmen zu, mit deren Hilfe Produktionsverfahren gefördert werden, die auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt sowie die Erhaltung des ländlichen Lebensraums ausgerichtet sind. Dabei wird besonderer Wert auf nachhaltige, also unter ökonomischen wie ökologischen Gesichtspunkten effiziente Maßnahmen gelegt. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 637,382 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 278,400 Mio. EUR beteiligt.

5.3.1.2.7 Mecklenburg-Vorpommern

513. Der Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raums sieht vor, mit Ausgleichsmaßnahmen, Agrarumweltmaßnahmen und Forstmaßnahmen die Erhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten zu sichern, gleichzeitig die Bewahrung und den weiteren Ausbau umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Produktionsweisen zu fördern und durch Naturschutzmaßnahmen zu ergänzen. Die öffentlichen Ausgaben für das Programm belaufen sich insgesamt auf 208,76 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 155,70 Mio. EUR beteiligt.

5.3.1.2.8 Niedersachsen

514. Lebendige ländliche Räume zu erhalten, in denen die vielfältige Rolle der Landwirtschaft honoriert wird, ist das umfassende Ziel von ProLand Niedersachsen. Mit diesem Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums legt Niedersachsen einen Plan vor, der in einem integrierten Ansatz versucht, sektorbezogene bzw. sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Damit soll ein nachhaltiger Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume geleistet werden. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 1 168,450 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 544,4 Mio. EUR beteiligt.

5.3.1.2.9 Nordrhein-Westfalen

515. Der Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums hat folgende Zielsetzungen: Erzeugung hochwertiger, umweltfreundlich und tierschutzgerecht produzierter Nahrungsmittel; örtliche Bindung der ländlichen Bevölkerung durch Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und des Dienstleistungsangebots; Erhöhung des ökologischen Wertes des ländlichen Raums und der Waldflächen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich

auf insgesamt 940,50 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 302,5 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.10 Rheinland-Pfalz

516. Die Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum (ZIL) des Landes Rheinland-Pfalz hat als Ziel eine Verbesserung der Agrarstrukturen, die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums. Damit soll eine flächendeckende, marktorientierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft entstehen, die ressourcenschonend und nachhaltig arbeitet. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 589,694 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Union über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 279,200 Mio. EUR beteiligt.

5.3.1.2.11 Saarland

517. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Saarlandes hat zum Ziel, eine ökonomisch und ökologisch stabile Land- und Forstwirtschaft als Rückgrat eines intakten lebendigen ländlichen Raums zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 79,020 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Union über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 36,800 Mio. EUR beteiligt.

5.3.1.2.12 Sachsen

518. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum in Sachsen hat folgende Ziele: Umstrukturierung der Betriebe im Rahmen von Vorruhestandsregelungen; Sicherung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten und des Fortbestands der ländlichen Gemeinden; Förderung von Umweltmaßnahmen zur Verringerung der Bodenerosion und Reduzierung der Nitratbelastung und des Pestizideinsatzes; umweltgerechte und wirtschaftlich vorteilhafte Bewirtschaftung des Waldes. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 443,86 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 330,50 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.13 Sachsen-Anhalt

519. Der Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raums soll zum Strukturwandel beitragen und umweltverträgliche Bewirtschaftungsverfahren fördern, um so den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen dienen der Sicherung der Erzeugung und der Infrastrukturleistungen sowie der Ausweitung der Absatzmöglichkeiten. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 235,158 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 175,600 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.14 Schleswig-Holstein

520. Der Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums hat folgende Ziele: Nutzung des ländlichen Raums für neue wirtschaftliche Aktivitäten und Verbesserung der Infrastrukturausstattung und des Dienstleistungsangebots; Sicherung der landschaftlichen Vielfalt. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 573,57 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 239,10 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.3.1.2.15 Thüringen

521. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen soll wirksame Instrumente zur Bewältigung des radikalen Strukturwandels entwickeln, der sich durch die Veränderung der Altersstruktur, die rasante Entwicklung innovativer Wirtschaftsbereiche und die damit einhergehende Gefahr des möglichen Verlusts oder Verfalls der Kulturlandschaften ergibt. Ziel ist die Förderung von Maßnahmen, welche die ökonomischen Erfordernisse mit den ökologischen, sozialen und kulturellen Anforderungen in Einklang bringen und eine nachhaltige Entwicklung garantieren. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 324,64 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 243,00 Mio. EUR beteiligt.

5.3.2. *Bewertung der bisherigen Programme*

522. Die Bewertung der Agrar-Umwelt-Programme nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates wurde weitergeführt. Unterschiedliche Bewertungsmethoden und das Fehlen vereinbarter Indikatoren lassen einen Vergleich der Bewertungsergebnisse nicht zu. Die Bewertung wirkte sich indessen auf die Erarbeitung der neuen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aus und führte zur Annahme von Agrarumweltmaßnahmen. Die Bewertung der Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 950/97 und Nr. 951/97 hat begonnen.

5.3.2.1. Ziel 1

523. Die bereitgestellten Mittel (2 807 332 181 EUR) sind von den neuen deutschen Bundesländern vollständig zugeteilt, die Auszahlungen erfolgen bis zum 31. Dezember 2001.
524. Durch Maßnahmen zur Förderung von Verarbeitung und Vermarktung konnte eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe stabilisiert werden. Absolute Priorität kam der Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung sowie zur Entwicklung des Landtourismus zu, womit bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue, alternative Arbeitsplätze geschaffen werden konnten.
525. Die im Rahmen der Operationellen Programme des EAGFL-Ausrichtung durchgeführten Interventionen führten zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung.

5.3.2.2. Ziel 5b

526. Per Ende 1999 waren sämtliche aus dem EAGFL für die deutschen Ziel-5b-Programme bereitgestellten Mittel zugeteilt. Aus den Jahresberichten 2000 ist ersichtlich, dass die Mittel planmäßig bis Ende 2001 ausgegeben werden. Die Ex-post Bewertung wurde in den meisten Fällen auf der Grundlage von beschränkten Ausschreibungen eingeleitet. Endgültige Ergebnisse werden nicht vor Ende 2001 vorliegen.

5.3.2.3. Leader II

527. Alle bereitgestellten Mittel sind zugeteilt und werden bis Ende 2001 ausgegeben.

5.4. Griechenland

5.4.1. *Annahme neuer Programme*

528. Das horizontale Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Griechenland soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken und gleichzeitig den Umweltschutz und die nachhaltige, integrierte Entwicklung des ländlichen Raums fördern. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 2 686,4 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 993,4 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm gilt für den gesamten ländlichen Raum Griechenlands. Es ergänzt die aus dem EAGFL-Ausrichtung kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds, unter das das gesamte griechische Staatsgebiet fällt.

5.4.2. *Bewertung der bisherigen Programme*

529. Die Bewertungen des GFK wie auch der Programme machten deutlich, dass im vorangegangenen Zeitraum für die Entwicklung des ländlichen Raums eine gewisse Unzulänglichkeit der bereitgestellten Mittel gemessen am Bedarf bestand. Daher bedarf es größerer Anstrengungen für die sektorale Umstrukturierung und für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete als Ganzes. Außerdem hat die Durchführung gezeigt, dass "traditionelle" Infrastruktur und produktive Investitionen leichter zu realisieren waren, wohingegen technisch kompliziertere Vorhaben und innovative Aktionen nur schwer auf den Weg gebracht werden konnten. Weiterhin sind auch bei den Umsetzungs- und Managementverfahren noch Verbesserungen erforderlich (Planung, Konzipierung und Umsetzung der Vorhaben).
530. Die gesetzten Ziele wurden jedoch im Wesentlichen erreicht; dazu gehören die Umsetzung von etwa 30 000 Investitionsplänen in der Landwirtschaft, die Investitionen in 750 Unternehmen zur Verbesserung des Marketing und der Verarbeitung, die Starthilfen für etwa 15 000 Junglandwirte, die Stabilisierung von privatem Anlagekapital in der Landwirtschaft usw. Diese Ergebnisse sind beachtlich.
531. Für den neuen Zeitraum sollte mehr Augenmerk gerichtet werden auf das Festsetzen von Prioritäten, die Umsetzung von integrierten Konzepten, die Überwindung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit komplexen oder innovativen Aktionen und Projekten, die Erarbeitung und Verwaltung von Projekten, die Verbesserung der Umsetzungs- und Managementverfahren.

5.5. Spanien

5.5.1. Annahme neuer Programme

532. Mit dem horizontalen Entwicklungsprogramm Nr. 1 für den ländlichen Raum Spaniens soll bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt die nachhaltige Bewirtschaftung des ländlichen Raums durch Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Strukturen der Agrarbetriebe gefördert werden. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 3 132,081 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 2 222,856 Mio. EUR beteiligt. Dieses Programm gilt für alle ländlichen Gebiete des Landes mit Ausnahme von Navarra und des Baskenlands, die über eigene Mittel zur Kofinanzierung der Maßnahmen verfügen. Es ergänzt die auf regionale Ebene vorgesehenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie das auf bestimmte Regionen begrenzte horizontale Programm Nr. 2.

5.5.1.1. Aragon

533. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Aragons hat die Weiterentwicklung der vielgestaltigen Funktionen der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zum Hauptziel, der ökonomischen Funktion (Erzeugung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, Verarbeitung und Vermarktung, Fremdenverkehr und Freizeitaktivitäten), der sozialen Funktion (wobei die Rolle der Humanressourcen für die Festigung der Gesellschaft auf dem Lande im Vordergrund steht) und der Umweltfunktion (aus der auch eine Diversifizierung der ländlichen Tätigkeiten entspringt). Die öffentlichen Ausgaben für das Programm belaufen sich insgesamt auf 471,358 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 257,695 Mio. EUR beteiligt.

5.5.1.2. Katalonien

534. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Kataloniens hat als Ziel, den landwirtschaftlichen und agro-industriellen Sektor auf die Marktbedingungen einzustellen, die Wettbewerbskraft des ländlichen Raums durch Erneuerung der Infrastrukturen und Diversifizierung der Dienstleistungen zu stärken sowie die Wälder zu schützen und aufzuwerten. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 400,98 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 206,95 Mio. EUR beteiligt.

5.5.1.3. Balearen

535. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum auf den Balearen hat zum Ziel, bei optimaler Gewährleistung des Landschafts- und Umweltschutzes die vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen sowie insbesondere im Agrarsektor die Einkommen derart zu verbessern, dass die Voraussetzungen für eine Verjüngung der Landbevölkerung und für eine Festigung des sozialen Gefüges geschaffen werden. Die öffentlichen Ausgaben für diesen Plan belaufen sich insgesamt auf 48,042 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung

Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 21,619 Mio. EUR beteiligt.

5.5.1.4. Rioja

536. Mit dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum der Region Rioja wird das Ziel verfolgt, durch Verbesserung der Lebensbedingungen sowie durch Ausbau und Verbesserung der Dienstleistungen und der Infrastrukturen das Wirtschaftswachstum in dieser Region zu fördern und die Bevölkerungsabwanderung aufzuhalten. Zudem soll die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Umwelt unterstützt werden, um die Bodenerosion einzuschränken, die bewaldete Fläche zu vergrößern sowie den Anteil an hochwertigem Oberflächenwasser zu erhöhen. Die öffentlichen Ausgaben für den Plan belaufen sich insgesamt auf 82,54 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 39,94 Mio. EUR beteiligt.

5.5.1.5. Madrid

537. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Madrid hat die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft zum Ziel, um die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete sicherzustellen. Angestrebt werden zudem die Diversifizierung und die Dynamisierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, wobei für eine bessere Integration der Einwohner Sorge getragen werden soll. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 139,042 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 69,526 Mio. EUR beteiligt.

5.5.1.6. Navarra

538. Die Ziele des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Navarra sind die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und die Unterstützung der sozialen Entwicklung der ländlichen Gebiete. Erreicht werden soll dies durch eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung, durch das Eindämmen der Bevölkerungsabwanderung und durch die Förderung der Frauenarbeit. Ein weiteres Ziel ist die Ankurbelung der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Lande durch Unterstützung des Agrar- und des Nahrungsgütersektors, durch Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten und Förderung der Berufsbildung. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 285,519 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 143,871 Mio. EUR beteiligt.

5.5.1.7. Baskenland

539. Der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Baskenlandes hat eine nachhaltige und diversifizierte Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Wiederbelebung der am stärksten benachteiligten ländlichen Gebiete (die unter das Ziel 2 der Strukturfonds fallen) zum Ziel. Dies soll erreicht werden durch die Stärkung der wirtschaftlichen und der sozialen Rolle der Landwirtschaft (Professionalisierung, Wettbewerbsfähigkeit, Absatzmöglichkeiten), die Förderung ökologischer Produktionsmethoden, die Verbesserung der Lebensqualität mit Blick

auf den Erhalt der ländlichen Bevölkerung sowie durch den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen und den Landschaftsschutz. Die öffentlichen Ausgaben für den Plan belaufen sich insgesamt auf 235,760 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie) mit 121,199 Mio. EUR beteiligt.

5.5.2. *Programmplanung EAGFL-Ausrichtung*

540. Die Kommission hat das Gemeinschaftliche Förderkonzept für die spanischen Ziel-1-Gebiete genehmigt, das einen Beitrag des EAGFL-Ausrichtung in Höhe von 5 021 Mio. EUR zugunsten der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums vorsieht, von denen 65 Mio. EUR der Region Kantabrien, die eine Übergangsförderung erhält, zukommen.
541. Zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums wurden folgende Interventionsformen vorgelegt:
- Ein mehrere Regionen erfassendes Operationelles Programm (EAGFL-A) zur Verbesserung der Agrarstrukturen und Produktionssysteme in sämtlichen spanischen Ziel-1-Gebieten außer Kantabrien. Dieses OP umfasst vier Maßnahmen (Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Beihilfe für Investitionen in Betrieben, Niederlassungshilfe für Junglandwirte, technische Hilfe).
 - Die öffentlichen Ausgaben für die Förderung belaufen sich auf 2 480 Mio. EUR, an denen sich der (EAGFL-A) mit 1 489 Mio. EUR beteiligt.
 - Neun regionale Operationelle Programme im Rahmen mehrerer Fonds (EFRE, EAGFL-A, ESF). Der Beitrag des EAGFL-A für diese OP insgesamt beträgt 3 432 Mio. EUR.
 - Ein Operationelles Programm im Rahmen mehrerer Fonds (EFRE, EAGFL-A, ESF) für die eine Übergangsförderung erhaltende Region Kantabrien. Dieses OP enthält sämtliche Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in der Verordnung (EG) Nr.°1257/1999 vorgesehen sind. Der EAGFL-A beteiligt sich mit 65 Mio. EUR.
 - Ein Operationelles Programm im Rahmen mehrerer Fonds (EFRE, EAGFL-A, ESF) für mehrere Regionen zur technischen Hilfe. Der EAGFL-A beteiligt sich mit 9 Mio. EUR.

5.5.3. *Bewertung der bisherigen Programme*

542. Die Ex-post-Bewertungen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 1994-1999 laufen; die Berichte dürften im Laufe des Jahres 2002 vorliegen.
543. Was das Ziel 5a betrifft, so beträgt die Gemeinschaftshilfe für den Zeitraum 1994-1999 (als Verpflichtungsermächtigungen) insgesamt 438 Mio. EUR bei einer Ausführungsrate von 61 % per 31. Dezember 1999 (EAGFL-A).
544. In Bezug auf die Ziele 1 und 5b beläuft sich die Hilfe des EAGFL-A (als Verpflichtungsermächtigungen) für den gleichen Zeitraum auf 3 455 Mio. EUR bzw. 423 Mio. EUR bei Ausführungsraten per 31. Dezember 1999 von 90 % bzw. 88 %.

545. Bei den gemeinschaftlichen Initiativprogrammen (INTERREG, REGIS (Canarias) und LEADER II) beträgt der Beitrag des EAGFL-A (als Verpflichtungsermächtigungen) insgesamt 300 Mio. EUR bei einer Ausführungsrate von insgesamt 49 % per 31 Dezember 1999.
546. Was die Begleitmaßnahmen anbelangt, wurden vom EAGFL-G 912 Mio. EUR für den Zeitraum 1994-1999 gezahlt, davon 230 Mio. EUR für die Agrarumweltmaßnahmen, 612 Mio. EUR für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und 70 Mio. EUR für Vorruhestandsregelungen.

5.6. Frankreich

5.6.1. Annahme neuer Programme

547. Das horizontale Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Frankreich hat eine ausgewogenere Entwicklung der ländlichen Gebiete durch nachhaltige Raumplanung und gleichmäßigere Verteilung der Tätigkeiten sowie die Stärkung der Multifunktionalität (Produktion, Schaffung von Arbeitsplätzen, Landschaftspflege und Umweltschutz) der Land- und Forstwirtschaft zum Ziel. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 12 849,4 Mio. EUR, an denen sich die Europäische Gemeinschaft über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-G) mit 4 994,9 Mio. EUR beteiligt. Das Programm gilt für sämtliche ländlichen Gebiete. Es ergänzt die ebenfalls vom EAGFL-Garantie kofinanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in den Programmen zur regionalen Entwicklung der Ziel-2-Gebiete der Strukturfonds enthalten sind, sowie die vom EAGFL-Ausrichtung kofinanzierten Maßnahmen in den Ziel-1-Gebieten.

5.6.1.1. Die Ziel-1-Programme

548. Das Ziel 1 betrifft die vier Überseedepartements sowie Korsika und das Hennegau (im Rahmen einer Übergangsförderung für diese beiden Gebiete). Alle Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 kommen für die Programmplanung in Form regionaler Programmplanungsdokumente (PPD) in Frage; die vier Begleitmaßnahmen werden aus dem gesamtfranzösischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (PDRN) finanziert. Die Gesamtmittelausstattung dieser sechs Programme aus dem EAGFL-Ausrichtung beläuft sich auf 606 Mio. EUR (Réunion: 303, Martinique: 100, Guadeloupe: 140, Französisch-Guyana: 63) für die vier Überseedepartements und auf 74 Mio. EUR (Korsika: 35, französisches Hennegau: 39) für die Übergangsförderung.

5.6.1.2. Die Ziel-2-Programme

549. Zwanzig regionale PPD mit einem Teilbereich EAGFL-Garantie in Höhe von 768,340 Mio. EUR ergänzen den PDRN des Mutterlandes. Die von den französischen Behörden für diese regionalen Programmplanungen vorgesehenen Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 umfassen die Maßnahmen A und G sowie sämtliche Maßnahmen des Artikels 33 (J - V). Es darf nicht zu Überschneidungen mit dem PDRN kommen. (So müssen generell bei den auf beiden Ebenen der Programmplanung vorgesehenen Maßnahmen die in den PPD vorgesehenen Aktionen Konzepten der Gebietskörperschaften zuzuordnen sein, die zur territorialen Entwicklung beitragen.)

5.6.1.3. Leader+

550. Leader+ wird in Frankreich in Form eines flächendeckenden Programms (ausgenommen sind einige urbane Zonen) und eines Globalzuschusses umgesetzt. Nach Vorlage des Programmentwurfs am 19. Juli 2000 war die Genehmigung bis spätestens Dezember vorgesehen. Die Mittelausstattung beträgt 252 Mio. EUR.

5.6.2. *Bewertung der bisherigen Programme*

551. Die Ex-post-Bewertungen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 1994-1999 laufen; die Berichte dürften im Laufe des Jahres 2002 vorliegen.
552. Für Ziel 5a beträgt die Gemeinschaftshilfe im Zeitraum 1994-1999 insgesamt 1 536 Mio. EUR im Rahmen der Verordnung (EG) 950/97 und 297 Mio. EUR im Rahmen der Verordnung (EG) 951/97.
553. Die vorhandenen Daten für die sechs Ziel-1-Programme belegen eine Mittelbindung von nahezu 100 %. Bei den Ziel-5b-Programmen für den Zeitraum 1994-1999 geht aus dem nach den technischen und finanziellen Berichtigungen im Jahr 1999 konsolidierten Stand hervor, dass die EAGFL-Mittel zu 96 % der Gesamtausstattung verplant sind; in Zahlen ausgedrückt sind dies 841 794 355 EUR. Die Auszahlungsrate liegt bei 56 %.
554. Bei Leader II (Ziel-1- und Ziel-5b-Gebiete zusammengefasst) ist eine Programmplanungsrate von etwas mehr als 90 % festzustellen. Hinsichtlich der EAGFL-Mittel ist der Stand der Realisierung mit weniger als 30 % allerdings nach wie vor niedrig.

5.7. **Irland**

5.7.1. *Annahme neuer Programme*

5.7.1.1. Hintergrund und Programmplanungskonzept

555. Irland ist in zwei NUTS-II-Regionen unterteilt, die Region Border, Midlands und West (Ziel 1) sowie die südliche und östliche Region (im Übergang). Für den Zeitraum 2000-2006 fallen beide Regionen unter das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK). Der Beitrag des EAGFL-Ausrichtung zum irischen GFK konzentriert sich auf die beiden regionalen Programme und das Friedensprogramm. Auch im Rahmen von Leader+ wird die Abteilung Ausrichtung des EAGFL die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums kofinanzieren. Die Beteiligung des EAGFL-Garantie am Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ergänzt die Maßnahmen der Abteilung Ausrichtung.

5.7.1.2. Programmgestaltung und Schwerpunkte

556. Die Kommission genehmigte das GFK für die Strukturfonds (2000-2006) am 27. Juli 2000. Im Rahmen des GFK laufen in Irland drei interregionale Programme (Ökonomische und soziale Infrastruktur, Beschäftigung und Humanressourcen, Produktionssektor). Diese drei interregionalen Programme werden durch zwei regionale Operationelle Programme ergänzt, die jeweils *vier Schwerpunkte* haben: Lokale Infrastruktur, Entwicklung der örtlichen Wirtschaft, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, soziale Eingliederung und Kinderbetreuung. In den

Grafschaften an der Grenze zu Nordirland wird ein Friedensprogramm durchgeführt. Der Beitrag des EAGFL-Ausrichtung zum GFK beträgt 182 Mio. EUR und konzentriert sich auf die beiden regionalen Programme (169,4 Mio. EUR) und das Friedensprogramm (12,6 Mio. EUR). In die regionalen Programme haben zwei der genannten Schwerpunkte Eingang gefunden. Die Operationellen Programme wurden im Entwurf im April 2000 vorgelegt.

557. Das irische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums ist Teil einer umfassenden Strategie mit folgenden Zielen: Förderung einer wettbewerbsfähigeren landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Unterstützung umweltverträglicher Produktionssysteme, Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Agrarsektors, um alternative Einkommensquellen für Landwirte zu schaffen, und Förderung der ländlichen Entwicklung auf der lokalen Ebene. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 3 675,1 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 2 388,9 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie). Das Programm gilt für sämtliche ländlichen Gebiete Irlands, schließt jedoch die Maßnahmen nicht ein, die in den unter Ziel 1 der Strukturfonds fallenden Regionen, zu denen ganz Irland zählt (Ziel-1-Region im Nordwesten, Ziel-1-Übergangsregion im Südosten), vom EAGFL-Ausrichtung kofinanziert werden.

5.7.2. Bewertung der bisherigen Programme

558. Die Mittel im Rahmen der Programme des vorangegangenen Zeitraums wurden bis Ende 1999 vollständig gebunden, und die irischen Behörden setzten alles daran, um die Auszahlungen im Jahr 2000 abzuschließen. Es wurde eine Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen nach Verordnung (EG) Nr. 950/97 abgeschlossen. Diese Bewertung machte deutlich, wie wichtig die Ausgleichszulagen in den benachteiligten Gebieten sind. Die weitere Bewertung anderer Maßnahmen und Programme soll folgen.

5.8. Italien

5.8.1. Annahme neuer Programme

559. Die Programmplanung für den Zeitraum 2000-2006 erfolgt ausschließlich über regionale Programme. Die zu Jahresbeginn von den 19 Regionen und zwei autonomen Provinzen jeweils vorgelegten Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums wurden nach wiederholter Überarbeitung, der langwierige Verhandlungen vorausgegangen waren, von der Kommission genehmigt.
560. Nach der neuen Regelung trägt der EAGFL-Garantie zur Finanzierung der Entwicklungspläne bei, die von den nicht unter Ziel 1 fallenden Gebieten (in Mittel- und Norditalien) vorgelegt werden. Die Regionen des Mezzogiorno, von denen sechs zu Ziel 1 gehören und eine sich im Übergang befindet (die Region Molise), erhalten Mittel des EAGFL-Garantie nur für die drei Begleitmaßnahmen zur GAP-Reform und für die Ausgleichszulage an Landwirte in benachteiligten Gebieten oder Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen. Alle anderen Interventionen in Ergänzung zur Programmplanung für den Agrarsektor werden vom EAGFL-Ausrichtung kofinanziert.
561. Damit wurden sie in die regionalen Operationellen Programme aufgenommen (zusammen mit den vom Regionalfonds, vom Sozialfonds und vom

Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei kofinanzierten Interventionen), die der Umsetzung des GFK-Italien für Ziel 1 dienen.

562. Diese von mehreren Fonds geförderten sieben Programme wurden ebenfalls von der Kommission genehmigt und dann durch nähere Erläuterungen zur Ausführung vervollständigt.

5.8.1.1. Abruzzien

563. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in den Abruzzien soll dazu beitragen, den Zusammenhalt zwischen dem ländlichen Raum und der Gesellschaft insgesamt zu verstärken, die Abwanderung aus dem Inneren der Region zu bekämpfen, das kulturelle Erbe im ländlichen Raum aufzuwerten sowie den Agrarnahrungsmittelsektor so zu fördern, dass die vorhandenen Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 292,59 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 132,66 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.2. Bozen

564. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Provinz Bozen soll die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft stärken, gleichzeitig jedoch zu einer Verbesserung des Umweltschutzes und zur Eindämmung der Abwanderung aus der Region beitragen und eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete begünstigen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 265,88 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 118,67 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.3. Emilia-Romagna

565. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Emilia-Romagna zielt darauf ab, mit Blick auf eine nachhaltige, integrierte Entwicklung der ländlichen Gebiete die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern und die Umwelt zu schützen. Dem soll eine Strategie dienen, die unter jeweiliger Berücksichtigung der Agrarerzeugungsarten auf die Qualität ausgerichtet ist. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 852,2 Mio. EUR (Gesamtaufwand: 1 269,8 Mio. EUR), einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 386,7 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.4. Friaul – Julisch Venetien

566. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Friaul – Julisch Venetien hat eine tiefgreifende Umgestaltung des Agrarsektors zum Hauptziel, die auf der Nutzung der Umweltressourcen und der multifunktionalen Rolle der Landwirtschaft aufbaut. So soll es die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken, die Qualität der Erzeugnisse verbessern, umweltfreundliche land- und forstwirtschaftliche Methoden fördern und für mehr Synergieeffekte in der Agrarwirtschaft sorgen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 212,984 Mio. EUR, einschließlich des EU-

Beitrags in Höhe von 99,740 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.5. Latium

567. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Latium soll die Wirtschaft des ländlichen Raums konsolidieren, vor allem in den benachteiligten Gebieten im Innern der Region, um eine gleichmäßige wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Region zu gewährleisten. Ein weiteres Ziel des Programms ist der Schutz der natürlichen Ressourcen und ihre Nutzung. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf 585,36 Mio. EUR (Gesamtkosten: 849,23 Mio. EUR), einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 255,39 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.6. Ligurien

568. Mit dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in Ligurien wird das Ziel verfolgt, die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft zu verbessern, ihre Multifunktionalität zur Sicherung einer ausgewogenen Nutzung des Landes und des Umweltschutzes auszubauen sowie die ländlichen Dienstleistungen und Infrastrukturen den im Zuge der europäischen Integration und der Globalisierung des Handels erfolgten Veränderungen anzupassen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 210,655 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 87,08 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.7. Lombardei

569. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Lombardei hat folgende Ziele: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft, Festigung des ökonomischen und sozialen Gefüges der ländlichen Gebiete sowie der Beschäftigungslage im primären Sektor (vor allem Beschäftigung für Frauen), Aufwertung der Rolle der Landwirtschaft im Umweltschutz (insbesondere Bodenerhaltung) und bei der Landschaftspflege mittels weniger intensiver Methoden, Steigerung der Einkommen der Landwirte durch Diversifizierung der Tätigkeiten. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 805,435 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 337,07 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.8. Marken

570. Mit dem Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Marken sollen eine nachhaltige Entwicklung im ökonomischen, sozialen und Umweltbereich durch Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Nutzung der heimischen Ressourcen und die Verbesserung der Lebensqualität in den ländlichen Gebieten sowie das Wirken der öffentlichen Behörden zur Sicherung dieser Nachhaltigkeit gefördert werden. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 691,1 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 185,4 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.9. Umbrien

571. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Umbrien soll die Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete verbessern durch eine qualitätsorientierte Politik, durch Beschäftigungsförderung (insbesondere für die Jugend) und durch den Schutz von Umwelt und ländlichem Raum. Geleitet wird das Programm von dem Streben nach Synergien zwischen produktiven Tätigkeiten und Aktivitäten, die der Aufwertung der Region und der ländlichen Traditionen dienen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 533,04 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 179,61 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.10. Piemont

572. Ziel des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Region Piemont ist die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und umweltverträglichen Entwicklung der ländlichen Gebiete durch Aufwertung der vielfgestaltigen Funktionen der Landwirtschaft, durch Schaffung von ergänzenden Tätigkeiten und Einkommen für die Landwirte (insbesondere in Agrargebieten mit rückläufiger Entwicklung) und durch Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 868,45 Mio. EUR (Gesamtaufwand: 1 233,91 Mio. EUR), einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 363,24 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.11. Toskana

573. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Toskana soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung sowie die Erzeugnisqualität verbessern, den Schutz der Umwelt und der Agrarräume fördern und die durch die ländlichen Zonen gebotenen Möglichkeiten erschließen. Dabei wird eine Strategie zur Anhebung der Lebensqualität in der Toskana verfolgt. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 730,412 Mio. EUR (Gesamtaufwand: 1 062,603 Mio. EUR), einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 328,930 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.12. Trient

574. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Autonomen Provinz Trient hat zum Ziel, die Landwirtschaft im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung aufzuwerten, die Bevölkerung zu halten, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufrechtzuerhalten sowie die Umwelt und die Kulturlandschaft zu bewahren. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 210,200 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 90,250 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.13. Aostatal

575. Das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums im Aostatal soll unter alpinen Rahmenbedingungen, in denen die Berglandwirtschaft eine wesentliche

Rolle spielt, die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Forstsektors verbessern, eine nachhaltige, integrierte Entwicklung der ländlichen Gebiete fördern und zum Umweltschutz beitragen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 119,142 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 43,775 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.1.14. Venetien

576. Ziel des Programms für die ländliche Entwicklung in der Region Venetien ist die Konsolidierung und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Aktivitäten innerhalb des Wirtschafts- und Sozialgefüges der Region. Dabei wird eine Strategie verfolgt, die der Schlüsselrolle und der Multifunktionalität der Landwirtschaft verstärkte Bedeutung beimisst. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 660,65 Millionen EUR (Gesamtkosten: 944,94 Millionen EUR), einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 297,35 Millionen EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie).

5.8.2. *Bewertung der bisherigen Programme*

577. Alle Gebiete waren überaus bemüht, um die vollständige Bindung der in den Operationellen Programmen und im PPD vorgesehenen Beträge zu erreichen (4 400 Mio. EUR für Ziel 1 und 1 900 Mio. EUR für Ziel 5b). Einige regionale Haushalte haben sogar weit höhere Beträge gebunden, als in ihrem Finanzplan vorgesehen war.
578. Auf dieses erste Ergebnis folgte im Verlauf des Jahres 2000 ein guter Stand der Realisierung. Dies dürfte zu einem befriedigenden Abschluss im Jahr 2001 führen.
579. Bei den Programmen der Gemeinschaftsinitiative Leader II ist eine gleichartige Situation zu beobachten, wenn auch weniger zufriedenstellend aufgrund des Verzugs (gut zwei Jahre) bei der endgültigen Erstellung der Programme und beim Programmstart. Die Mittelbindungen liegen bei 70 - 140 % des geplanten Umfangs.
580. Die Realisierungen erfuhren im Verlauf des Jahres 2000 einen großen Aufschwung. Wenn sie sich auch noch auf niedrigem Niveau halten, so standen sie vergleichsweise in den vorangegangenen Jahren nahezu auf Null. Selbstverständlich bedarf es einer noch größeren Anstrengung, um zum Abschluss 2001 ein annehmbares Ergebnis zu erzielen.

5.9. **Luxemburg**

5.9.1. *Annahme neuer Programme*

581. Das horizontale Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums des Großherzogtums Luxemburg dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der landwirtschaftlichen Einkommen, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten, dem Schutz der Umwelt und des natürlichen Erbes sowie der Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft. Zu diesem Zweck sieht es eine Strategie vor, die die Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft und die Produktqualität besonders betont. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf 373,639 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 91 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und

Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm gilt für sämtliche ländlichen Gebiete Luxemburgs.

5.9.2. Bewertung der bisherigen Programme

- 582. Die Mittel unter den Programmen des vorangegangenen Zeitraums wurden bis Ende 1999 vollständig gebunden; die luxemburgischen Behörden setzten alles daran, um die Auszahlungen im Jahr 2000 abzuschließen.
- 583. Die Ex-post-Bewertung der Maßnahmen des Zeitraums 1994-1999 wird noch erfolgen.

5.10. Niederlande

5.10.1. Annahme neuer Programme

- 584. Für die Niederlande wurde ein Einheitliches Programmplanungsdokument für die Gemeinschaftliche Strukturhilfe unter Ziel 1 „Flevoland“ (Übergangsregelung) für den Zeitraum 2000-2006 genehmigt, das vom EAGFL-Ausrichtung in Höhe von 10 Mio. EUR kofinanziert wird.
- 585. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums der Niederlande soll durch Innovation, die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, Umweltschutz, eine bessere Wasserwirtschaft sowie den Ausbau von Einrichtungen für ländliche Kommunen, Fremdenverkehr und Freizeit zur Umstrukturierung des Agrarsektors beitragen, damit dieser neuen Herausforderungen gewachsen ist. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 1 057,39 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 417 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm gilt für das gesamte niederländische Staatsgebiet.

5.10.2. Bewertung der bisherigen Programme

- 586. Die Mittel unter den Programmen des vorangegangenen Zeitraums wurden bis Ende 1999 vollständig gebunden; die holländischen Behörden setzten alles daran, um die Auszahlungen im Jahr 2000 abzuschließen. Die vier Leader-II-Programme für Nord-Ost-Friesland/Nord-West-Groningen, Nord-West-Friesland, Drenthe und Flevoland sollen hauptsächlich nachhaltige Wirtschafts- und Agraraktivitäten sowie den Landtourismus fördern. Ihr Verlauf ist zufriedenstellend.
- 587. Die Umsetzung der Ziel-5b-Programme in den Niederlanden kommt nun in zufriedenstellender Weise voran. Für alle Ziel-5b-Gebiete in den Niederlanden erfolgten die Auszahlungen zu über 80 %.
- 588. Die Provinzen Friesland, Groningen/Drenthe, Overijssel und Limburg konzentrieren sich generell auf die Schaffung neuer Betriebe, auf den Fremdenverkehr und die Landschaftspflege, während Zeeland sich vornehmlich mit der Diversifizierung der Landwirtschaft befasst.
- 589. Aus dem Einheitlichen Programmplanungsdokument zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Agrar- und Forsterzeugnisse unter Ziel 5a ist ersichtlich, dass das Programm mit entsprechenden Auszahlungen zu etwa 55 % realisiert worden ist, seine Umsetzung jedoch rascher vorangehen könnte.

5.11. Österreich

5.11.1. Annahme neuer Programme

590. Das österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums soll eine wettbewerbsfähige und ökologisch nachhaltige Landwirtschaft fördern und gleichzeitig die Bedeutung der bäuerlichen Familienbetriebe aufrechterhalten. Drei Zielkomplexe sind vorgesehen: Abgeltung spezieller Leistungen der Landwirte, Substanzsicherung im Hinblick auf den Erhalt der Betriebe und Wettbewerbsverbesserung. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 6 896,074 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 3 208,10 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm gilt für das gesamte österreichische Staatsgebiet, schließt jedoch die Maßnahmen nicht ein, die der EAGFL-Ausrichtung in den unter Ziel 1 der Strukturfonds fallenden Regionen, zu denen das österreichische Bundesland Burgenland zählt, kofinanziert.

5.11.1.1. Das Ziel-1-Programm für das Burgenland

591. Geographisches Gebiet: Ziel-1-Region Burgenland (Österreich).

5.11.1.1.1. Strategie

592. Das Burgenland-Programm ist ein sektorübergreifendes Programm zur Entwicklung und Strukturanpassung dieser Region, das vom EFRE, vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und vom ESF gefördert wird. Einer seiner sechs Schwerpunkte umfasst die Bereiche „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Naturschutz“ und ist wiederum untergliedert in die drei Unterschwerpunkte „Land- und Forstwirtschaft“, „Entwicklung des ländlichen Raums, Diversifizierung und Naturschutz“, kofinanziert vom EAGFL-Ausrichtung, und „Fischerei und Aquakultur“, kofinanziert vom FIAF. Die zwei Schwerpunkte zur Landwirtschaft betreffen die gleichen Interventionsfelder wie die Prioritäten des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum, und es gelten die gleichen Bestimmungen. Zur Landwirtschaftsstrategie siehe weiter oben.

5.11.2. Bewertung der bisherigen Programme

593. Ex-post Bewertung: Der Abschlussbericht ist 2002 zu erwarten.

594. Mit den Mitteln des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum werden auch folgende Ausgaben gedeckt:

- Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für begleitende Maßnahmen nach den Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 2078/92, (EWG) Nr. 2079/92 und (EWG) Nr. 2080/92 aus dem Haushaltsjahr 2000:

Öffentliche Mittel insgesamt (mit Kofinanzierung): 641,62 Mio. EUR, EAGFL: 331,06 Mio. EUR.

- Ausgaben für sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vor dem 1. Januar genehmigt wurden und in der neuen Programmplanung nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 enthalten sind.

Öffentliche Mittel insgesamt: 3,68 Mio. EUR, EAGFL: 0,92 Mio. EUR.

5.12. Portugal

5.12.1. Annahme neuer Programme

5.12.1.1. Gemeinschaftliches Förderkonzept und sonstige Instrumente

595. Das gesamte portugiesische Staatsgebiet fällt unter das Ziel 1, ausgenommen die Region *Lisboa e Vale do Tejo*, die sich im Übergang befindet und für die aber die gleichen Vorschriften gelten. Für den Zeitraum 2000-2006 wird die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums über drei Gruppen maßgeblicher Instrumente umgesetzt: das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) und die Gemeinschaftsinitiative Leader+ mit Kofinanzierung durch den EAGFL-Ausrichtung sowie die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, an deren Finanzierung sich der EAGFL-Garantie beteiligt.
596. Das GFK und die sieben regionalen Operationellen Programme wurden im ersten Halbjahr 2000 genehmigt. Die Genehmigung des großen flächendeckenden Operationellen Programms «Landwirtschaft und ländliche Entwicklung» erfolgt demnächst. Portugal hat drei Entwicklungspläne für den ländlichen Raum vorgelegt: einen für das Festlandgebiet und je einen für die Autonomen Regionen Azoren und Madeira. Zur Initiative Leader+ wurde von den portugiesischen Behörden noch nichts vorgelegt; es bleibt abzuwarten, ob ein einziges flächendeckendes Programm eingereicht wird oder ob mehrere regionale Programme vorgesehen werden.

5.12.1.2. Zielsetzung

597. Die Ziele der ländlichen Entwicklung sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft durch sektorale Umstrukturierung und Investitionen zur Steigerung der Produktqualität, sowie Information und Unterstützung von Landwirten und ländlicher Bevölkerung. Erreicht werden soll dies durch eine integrierte Strategie der gebietsbezogenen nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, die Umweltschutz, Bewirtschaftung der Naturressourcen und Erhaltung der Naturlandschaft und des Kulturerbes voraussetzt.

5.12.1.3. Programmgestaltung und Schwerpunkte

598. Für die im Rahmen des GFK zu fördernde Entwicklung des ländlichen Raums gibt es sieben regionale Operationelle Programme (OP), an denen sich mehrere Fonds beteiligen, und ein flächendeckendes Operationelles Programm. Letzteres dient allgemein der Förderung von Großvorhaben, während die regionalen OP auf kleinere Projekte, auf die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder auf ausgewählte spezifische Branchen zugeschnitten sind. Diese OP betreffen die Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, die Niederlassung junger Landwirte, die Berufsbildung der Landwirte, die Investitionen in die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse und die Förderung der Anpassung und der Entwicklung ländlicher Gebiete. Der finanzielle Beitrag des EAGFL-Ausrichtung beläuft sich insgesamt auf 2 177,3 Mio. EUR.
599. Die Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, an denen sich die Abteilung Garantie des EAGFL mit einem finanziellen Beitrag von 1 554 Mio. EUR beteiligt, umfassen Beihilfen für den Vorruhestand, Fördermittel für benachteiligte Gebiete und für Gebiete mit umweltspezifischen Nachteilen sowie

Agrarumweltmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

600. Das Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Leader+ wird in voller Übereinstimmung mit den Leitlinien der Kommission durch örtliche Aktionsgruppen umgesetzt. Das vom EAGFL-Ausrichtung beizutragende Gesamtmittelvolumen beträgt 161,2 Mio. EUR.

5.12.2. Bewertung der bisherigen Programme

601. Die portugiesische Landwirtschaft ist im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt ein sozial und wirtschaftlich höchst wichtiger Sektor. Die Hauptprobleme für den portugiesischen Agrarsektor, die seine Wettbewerbsfähigkeit und Modernisierung hemmen, ergeben sich im Wesentlichen aus den Grundbesitzverhältnissen, aus den Klimaverhältnissen, aus dem niedrigen Ausbildungsniveau und der Überalterung der Landwirte sowie aus der mangelhaften Infrastruktur für die Verarbeitung und Vermarktung der Agrar- und Forsterzeugnisse.
602. Im Ergebnis der Umsetzung des GFK II sind die Stärkung der Wettbewerbskraft des Agrarsektors und eine verbesserte Einbeziehung unterschiedlicher Einkommen und Tätigkeiten in die landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Erhaltung der Umwelt zu verzeichnen. Die Maßnahmen ermöglichten die Modernisierung von etwa 45 000 landwirtschaftlichen Betrieben und die Niederlassung von 5 000 Junglandwirten. Was die Forstwirtschaft anbelangt, so werden über die Maßnahmen zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2080/92¹²⁷ hinaus rund 48 000 Hektar aufgeforstet.

5.13. Finnland

5.13.1. Annahme neuer Programme

603. Das horizontale Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums Finnlands soll die landwirtschaftlichen Einkommen gewährleisten, unter Berücksichtigung der spezifischen natürlichen Benachteiligungen sowie der Umwelterfordernisse die Rentabilität der Erzeugung fördern, die Bevölkerung in den ländlichen Gebieten halten und dort für die Diversifizierung der Tätigkeiten sorgen. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 5 008,33 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 2 061,44 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm gilt für sämtliche kontinentalen ländlichen Gebiete Finnlands, schließt jedoch die Maßnahmen nicht ein, die in den unter Ziel 1 der Strukturfonds fallenden Regionen vom EAGFL-Ausrichtung kofinanziert werden.

5.13.1.1. Finnland, kontinental

604. Mit dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Gebiete außerhalb Ziel Nr. 1 (Finnland, kontinental) wird das Ziel verfolgt, gegen die Entvölkerung der Landgebiete (vor allem abgelegener Gebiete) anzugehen und deren ausgewogene Entwicklung zu unterstützen. Dies soll erreicht werden durch Verstärkung der Anziehungskraft der Dörfer und ländlichen Räume, durch Anregung des

¹²⁷

ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96.

Unternehmergeists, durch Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Diversifizierung der Tätigkeiten sowie durch Verbesserung der Berufsbildung für Landwirte und der Kapazitäten der Landgemeinden. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 387,77 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 116,33 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm umfasst den kontinentalen Teil des Landes, der nicht zu den Ziel-1-Regionen der Strukturfonds gehört.

5.13.1.2. Åland Inseln

605. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Åland-Inseln soll die Lebensfähigkeit der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe absichern, und zwar durch Ausgleichsbeihilfen, Zahlungen für umweltverträgliche landwirtschaftliche Methoden und eine Förderregelung für Junglandwirte. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich insgesamt auf 48,093 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 21,495 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm ist speziell auf die Åland-Inseln als selbstverwaltete Region Finnlands zugeschnitten. Es ergänzt das horizontale Programm für das kontinentale Finnland und das regionale Entwicklungsprogramm für die kontinentalen Gebiete außerhalb Ziel Nr. 1.

5.13.2. *Bewertung der bisherigen Programme*

606. Für das EPPD unter Ziel 6, für das Ziel-5b-Programm Finnland (kontinental), für die Ziel-5b-Programme der Åland-Inseln und für die beiden Leader-II-Programme wurden Ex-post-Bewerter benannt, die derzeit ihrer Aufgabe nachkommen. Die Bewertung von Verarbeitung und Vermarktung in Gebieten außerhalb Ziel 6 erfolgt mit staatlichen Finanzmitteln.

5.14. **Schweden**

5.14.1. *Annahme neuer Programme*

607. Das schwedische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums zielt darauf ab, eine ökologisch nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft zu fördern mit dem zweifachen Ziel, die Landwirte durch Agrarumweltzahlungen zu unterstützen und durch Förderung von Forstwirtschaft und Landtourismus neue Möglichkeiten der wirtschaftlichen Diversifizierung zu schaffen. Es fördert außerdem die nachhaltige sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums. Die öffentlichen Ausgaben für das Programm belaufen sich auf insgesamt 2 551,63 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 1 130,05 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Das Programm gilt für alle ländlichen Gebiete. Ausgeschlossen sind allerdings (bis auf die Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichsbeihilfen für benachteiligte Gebiete, die für das gesamte schwedische Hoheitsgebiet gelten) die beiden Regionen Norra Norrland und Södra Skogslän, bei denen es sich um Ziel-1-Regionen handelt, in denen die Maßnahmen über den EAGFL-Ausrichtung finanziert werden.

5.14.1.1.Ziel 1

608. In Schweden gibt es zwei Ziel-1-Programme. Die meisten auf die Nordregion zutreffenden Maßnahmen nach VO 1257/1999 mit Ausnahme der begleitenden Maßnahmen haben in die Ziel-1-Programme für Schweden Eingang gefunden. Der EAGFL-Beitrag für Norra Norrland beträgt 50,6 Mio. EUR. Der EAGFL-Beitrag für die Region Södra Skogslän beträgt 61,0 Mio. EUR.

5.14.2. *Bewertung der bisherigen Programme*

609. Die Ex-post Bewertungen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Periode 1994-1999 sind im Gange. Die Berichte dürften im Verlauf des Jahres 2002 zur Verfügung stehen.
610. Nach schleppendem Beginn erfolgten verstärkt Mittelbindungen im Verlauf des Jahres 1998 und insbesondere 1999. Der EU-Beitrag zu den fünf schwedischen Programmen unter Ziel 5b beträgt insgesamt 153 Mio. EUR. Der Grad der Auszahlungen stieg deutlich an. Per Ende Januar 2000 waren die Auszahlungen zu 49 % erfolgt.
611. 1998 wurden nach schleppendem Beginn verstärkt Mittel gebunden. Der EU-Beitrag zu dem schwedischen Ziel-6-Programm beträgt insgesamt 309 Mio. EUR. Im Zuge der Programmabwicklung erhöhten sich die Auszahlungen bedeutend. Per Ende Januar 2000 war eine Auszahlungsrate von 60 % erreicht.
612. Der EU-Beitrag zu dem schwedischen Leader-II-Programm unter Ziel 5b beträgt insgesamt 12 478 Mio. EUR. Nach schleppendem Beginn erfolgten verstärkt Mittelbindungen; per Ende Januar 2000 waren die Mittel zu 22 % ausgezahlt. Der EU-Beitrag zu dem schwedischen Leader-II-Programm unter Ziel 6 beträgt insgesamt 4,16 Mio. EUR. Nach schleppendem Beginn erfolgten verstärkt Mittelbindungen; per Ende Januar 2000 waren die Mittel zu 33 % ausgezahlt.

5.15. **Vereinigtes Königreich**

5.15.1. *Annahme neuer Programme*

5.15.1.1.England

613. Ziel des englischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums ist die Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Entwicklung neuer Lebensmittel und Non-Food-Erzeugnisse, die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der benachteiligten Gebiete und eine erhebliche Erweiterung der Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Das Programm wird kofinanziert (aus EU-Beihilfen an das Vereinigte Königreich und durch Differenzierung verfügbar werdender Mittel sowie durch gleichwertige staatliche Mittel). Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 1 496,7 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 615, 2 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-Garantie). Die durch Differenzierung verfügbar werdenden Mittel belaufen sich auf weitere 757,3 Mio. EUR, einschließlich 381,6 Mio. EUR aus dem EAGFL-Garantie. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich zusätzliche nationale Mittel in Höhe von 404,1 Mio. EUR an staatlichen Beihilfen für Maßnahmen im Rahmen des Programms bereitgestellt. Der finanzielle Gesamtaufwand für das Programm zur

Entwicklung des ländlichen Raums Englands beträgt somit 2 658,1 Mio. EUR mit einem EU-Beitrag in Höhe von 996,8 Mio. EUR aus dem EAGFL-Garantie.

5.15.1.2.Nordirland

614. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für Nordirland zielt darauf ab, die Wettbewerbsposition der Landwirtschaft durch Effizienzverbesserung und Diversifizierung zu stärken und gleichzeitig die bestehende Agrarstruktur soweit wie möglich zu erhalten. Es ist ferner darauf ausgerichtet, das Image einer umweltverträglichen Landwirtschaft zu schützen und zu begünstigen und forstwirtschaftliche und andere Aktivitäten von öffentlichem Interesse zu fördern. Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 332,11 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 129,64 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Die durch Differenzierung verfügbar werdenden Mittel belaufen sich auf weitere 69,49 Mio. EUR, einschließlich 47,16 Mio. EUR aus dem EAGFL-Garantie.

5.15.1.3.Schottland

615. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für Schottland zielt darauf ab, die ökologisch und sozio-ökonomisch nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete im Wege einer extensiven Bodenbewirtschaftung, der Verbesserung der Artenvielfalt, der Diversifizierung der Landwirtschaft durch Aufforstung von Nutzflächen und der Unterstützung landwirtschaftlicher Einkommen in benachteiligten Gebieten zu fördern. Das Programm wird kofinanziert (aus EU-Beihilfen an das Vereinigte Königreich und durch Differenzierung verfügbar werdender Mittel sowie durch gleichwertige staatliche Mittel). Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 879,99 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 273,25 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Die durch Differenzierung verfügbar werdenden Mittel belaufen sich auf weitere 181,64 Mio. EUR, einschließlich 97,91 Mio. aus dem EAGFL-Garantie. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich zusätzliche nationale Mittel in Höhe von 10,69 Mio. EUR bereitgestellt. Der finanzielle Gesamtaufwand für das Programm zur ländlichen Entwicklung für Schottland beträgt somit 1 072,32 Mio. EUR mit einem EU-Beitrag in Höhe von 371,16 Mio. EUR aus dem EAGFL-Garantie.

5.15.1.4.Wales

616. Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für Wales zielt darauf ab, die landwirtschaftlichen Betriebe durch erhöhte Produktionsleistung und Diversifizierung zu stärken, die Landgemeinden mittels wachsender Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen und die Initiativen zum Schutz der Umwelt und des ländlichen Kulturerbes auszubauen. Das Programm wird kofinanziert (aus EU-Beihilfen an das Vereinigte Königreich und durch Differenzierung verfügbar werdender Mittel sowie durch gleichwertige staatliche Mittel). Die öffentlichen Ausgaben für dieses Programm belaufen sich auf insgesamt 600,09 Mio. EUR, einschließlich des EU-Beitrags in Höhe von 149,57 Mio. EUR aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL-Garantie). Die durch Differenzierung verfügbar werdenden Mittel belaufen sich auf weitere 98,70 Mio. EUR, einschließlich

60,84 Mio. EUR aus dem EAGFL-Garantie. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich zusätzliche nationale Mittel in Höhe von 113,85 Mio. EUR bereitgestellt. Somit beträgt der finanzielle Gesamtaufwand für das Programm zur ländlichen Entwicklung für Wales 746,79 Mio. EUR mit einem EU-Beitrag in Höhe von 210,41 Mio. EUR aus dem EAGFL-Garantie.

5.15.1.5.Ziel 1

617. Vier Regionen sind unter Ziel 1 förderfähig: Cornwall & die Scilly Isles, Merseyside, South Yorkshire & West Wales und die Valleys. Die Highlands und Islands sowie Nordirland sind Ziel-1-Regionen im Übergang. In allen Fällen, außer für Nordirland, wurden die Ziel-1-EPPD angenommen. Sie sind so gestaltet, dass die ländlichen Gebiete gleichermaßen Zugang zu den vom EAGFL-Ausrichtung geförderten Maßnahmen (nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) haben, die die nicht unter das Ziel 1 fallenden ländlichen Gebiete im Rahmen des vom EAGFL-Garantie geförderten Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Anspruch nehmen können.

6. UMWELTSCHUTZ UND WÄLDER

6.1. Sonstige umweltpolitische Maßnahmen

618. Die Kommission nahm am 27. Januar 1999 eine Mitteilung mit dem Titel "Wegweiser zur nachhaltigen Landwirtschaft"¹²⁸ an, in der sie Bilanz über die Einbeziehung der Umweltaspekte in die Agrarpolitik zog. Die im Rahmen der Agenda 2000 durchgeführten Reformen tragen in großem Maße zu diesem Prozess der Einbeziehung von Umweltbelangen in die Agrarpolitik bei, indem sie den Mitgliedstaaten, den lokalen Behörden sowie der Landwirtschaft und den ländlichen Gemeinden ein beachtliches Instrumentarium für die Verwirklichung einer nachhaltigen Landwirtschaft zur Verfügung stellen¹²⁹. Diese Reformen bestätigen die wichtige Rolle der Landwirte als bezahlte Erbringer von Umweltleistungen, die über die gute landwirtschaftliche Praxis und die Einhaltung der Umweltgesetze hinausgehen.
619. Zur Begleitung dieser Einbeziehung entsprechend der Forderung des Europäischen Rats von Cardiff (Juni 1998) und von Wien (Dezember 1998) und im Rahmen der im November 1999 vom Europäischen Rat von Helsinki festgelegten Integrationsstrategie nahm die Kommission am 26. Januar 2000 eine Mitteilung mit dem Titel „Indikatoren für die Integration von Umweltbelangen in die Gemeinsame Agrarpolitik“¹³⁰ an.
620. Die Landwirtschaft ist auch für andere Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des Umweltschutzes von zentraler Bedeutung. Als Beispiel seien die in Durchführung begriffenen Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers genannt. So müssen die Mitgliedstaaten beispielsweise aufgrund der Nitrat-Richtlinie für ausgewiesene Problemgebiete spezifische Aktionspläne zur Verringerung der Nitratreinbringung auflegen. Eine weitere interessante Gemeinschaftsinitiative in diesem Zusammenhang ist die Vogelschutz-Richtlinie von 1979, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Lebensräume ihrer wildlebenden Vogelpopulationen schützen müssen. Schließlich wurde im Rahmen der Habitat-Richtlinie von 1992 ein ökologisches Netzwerk mit der Bezeichnung „Natura 2000“ geschaffen.
621. Es sei darauf verwiesen, dass die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Programmplanung und Durchführung der Interventionen für die ländliche Entwicklung ihre sich aus diesen drei Richtlinien ergebenden Verpflichtungen erfüllt haben müssen.

6.2. Forstwirtschaftliche Maßnahmen

622. Die nationalen Schutzprogramme umfassen 80 Waldbrandschutzpläne, die die Zustimmung der Kommission erhalten haben. 62 dieser Pläne wurden in letzter Zeit aktualisiert bzw. werden neugestaltet.
623. Diese Pläne sind ein unerlässliches Element für die Förderfähigkeit bestimmter forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die in Anwendung der Gemeinschaftsaktionen zur

¹²⁸ KOM(1999) 22 endg.

¹²⁹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80 und S. 113.

¹³⁰ KOM(2000) 20 endg.

Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ergriffen werden.

624. Um über ein Instrument zur Kontrolle und Bewertung der nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Waldbrände zu verfügen, haben die Mitgliedstaaten und die Kommission außerdem ein gemeinschaftliches Waldbrandinformationssystem geschaffen.
625. Dieses System enthält derzeit Informationen über mehr als 500 000 Brände, die seit 1985 in den gefährdeten Regionen der Gemeinschaft registriert wurden. Diese Informationen sind Gegenstand jährlicher Veröffentlichungen. Die letzte Veröffentlichung, von Oktober 2000 umfasst auch eine Studie über die Zusammenhänge zwischen den brandspezifischen Daten und meteorologischen, geographischen sowie sozioökonomischen Angaben.

7. FINANZIERUNG DER GAP IM JAHRE 2000

7.1. Die Berliner Vereinbarung und die Haushaltsdisziplin

626. Der Berliner Gipfel vom 24. und 25. März 1999 verabschiedete Schlussfolgerungen zu den Vorschlägen für die Agenda 2000. Im Bereich der Finanzierung weichen diese erheblich von den ursprünglichen Vorschlägen der Kommission ab. So hatte die Kommission vorgeschlagen, die Marktmaßnahmen und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der flankierenden Maßnahmen, aus einer einzigen Rubrik des EAGFL-Garantie zu finanzieren. Dabei sollte der Gesamtbetrag dieser Ausgaben unterhalb der Agrarleitlinie bleiben. In Anbetracht der voraussichtlichen Entwicklung dieser Leitlinie würde jedoch über die angesetzten Ausgaben hinaus ein erheblicher Spielraum verbleiben, der nach dem Jahr 2002 für die voraussichtlichen Beitritte gebraucht werden könnte.
627. In seinen Schlussfolgerungen behielt der Berliner Gipfel die von der Kommission vorgeschlagene Leitlinie bei (bezog in diese jedoch die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Veterinärmaßnahmen, das agrarpolitische Heranführungsinstrument/SAPARD und den hinsichtlich der Agrarausgaben vorgesehenen Teil des Beitrittsbetrags ein), führte aber im Rahmen der Leitlinie Ausgabenobergrenzen ein. Hierbei handelte es sich um zwei jährliche Teilobergrenzen für den Zeitraum 2000 bis 2006, und zwar eine für die traditionellen Marktausgaben (Titel 1a) und eine für die Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums (Titel 1b). Diese Obergrenzen wurden in einer Höhe festgelegt, die der Kostenschätzung für den Fall der Annahme der Agenda 2000 entsprach. Damit wurden die neuen Obergrenzen in Höhe der voraussichtlichen Ausgaben festgeschrieben, ohne dass ein Spielraum für unvorhersehbare Ereignisse verblieb, wie sie in der Vergangenheit des öfteren eingetreten sind. Die Höhe dieser Obergrenzen ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Ausgaben 2000-2006 (in Mio. EUR, Preise von 1999)¹³¹

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Gesamt
Gesamtbetrag künftige GAP	40920	42800	43900	43770	42760	41930	41660	297740
a) Märkte ¹³² (Teilobergrenze 1a)	36620	38480	39570	39430	38410	37570	37290	267370
b) Ländliche Entwicklung ¹³³ (Teilobergrenze 1b)	4300	4320	4330	4340	4350	4360	4370	30370

¹³¹ Zur Berechnung der Beträge zu laufenden Preisen kommt ein Deflator von 2 % zur Anwendung.

¹³² Einschließlich Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen und ohne flankierende Maßnahmen.

¹³³ Einschließlich flankierende Maßnahmen.

- Zu diesen Ausgaben kommen die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums außerhalb der Ziel-1-Programme hinzu, die derzeit über den EAGFL-Ausrichtung finanziert werden.

- Diese Beträge entsprechen im Durchschnitt dem Vorschlag der Kommission in der Agenda 2000.

- Alle Aktionen zur ländlichen Entwicklung werden von der Europäischen Kommission und von den Mitgliedstaaten kofinanziert.

628. In der Folge der Schlussfolgerungen des Berliner Gipfels wurden durch das Parlament und den Rat folgende Dokumente angenommen:

- eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Finanzielle Vorausschau (Obergrenzen) und das Haushaltsverfahren, in das diese Schlussfolgerungen aufgenommen wurden und das der Kommission formell die Möglichkeit einräumt, im Herbst für das jeweils folgende Jahr ein Berichtigungsschreiben zum Vorentwurf des Haushaltsplans vorzulegen, so dass bei den Haushaltsvoranschlägen den jüngsten Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Ferner beinhaltet diese Vereinbarung Klauseln zur Flexibilität und zur Änderung der Finanziellen Vorausschau (Obergrenzen), deren Anwendung jedoch der Haushaltsbehörde obliegt.
- eine neue Verordnung ((EG) Nr. 2040/2000¹³⁴) betreffend die Haushaltsdisziplin, die insbesondere festlegt, dass alle im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen Legislativmaßnahmen die in der Finanziellen Vorausschau festgesetzten Obergrenzen 1a und 1b einhalten müssen und dass die Mittel unterhalb dieser Obergrenzen liegen müssen; dass der Rat zwecks Einhaltung des Betrages der Teilrubrik 1a (traditionelle Ausgaben des EAGFL-Garantie) die Höhe der Unterstützungsmaßnahmen anpassen kann, die ab Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres in den jeweiligen Sektoren zur Anwendung kommen; dass die Kommission zusammen mit dem Haushaltsplanvorentwurf eine Analyse der in den vorhergehenden Haushaltsjahren aufgetretenen Abweichungen der tatsächlichen Ausgaben von den ursprünglichen Ansätzen vorlegt und die mittelfristige Haushaltslage prüft; dass die Kommission bei der Aufstellung des Haushaltsplans, des Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungs- und Nachtragshaushalts den durchschnittlichen Dollarkurs des letzten Quartals zugrunde legt; dass die Währungsreserve im Jahre 2002 auf 250 Mio. EUR verringert wird und ab dem Haushaltsjahr 2003 entfällt.

7.2. EAGFL, Abteilung Garantie

629. Die für den EAGFL, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 2000 festgestellten Mittel belaufen sich auf 40 993,9 Mio. EUR (einschließlich eines Betrages von 24,9 Mio. EUR für die landwirtschaftliche Haushaltsreserve - Kapitel B0-40)¹³⁵. Die Agrarleitlinie¹³⁶ beläuft sich auf 46 549 Mio. EUR und deckt neben den Ausgaben der Rubrik B1 auch die Ausgaben des Heranführungsinstruments SAPARD (529 Mio. EUR Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel B7-01). Somit besteht ein Spielraum von über 5 000 Mio. EUR zwischen der Agrarleitlinie und den diesbezüglichen Mitteln. Die Mittel

- der Teilrubrik “Traditionelle Ausgaben des EAGFL-Garantie und Veterinärausgaben” (als Teilrubrik 1a bezeichnet, die die Titel B1-1 bis B1-3 umfasst) belaufen sich auf 36 889 Mio. EUR. Sie liegen um 463 Mio. EUR

¹³⁴ ABl. 244 vom 29.9.2000, S.27.

¹³⁵ Ohne Berücksichtigung des Betrags von 500 Mio. Euro in der Währungsreserve (B1-6).

¹³⁶ Instrument der Haushaltsdisziplin, das die maximale Steigerungsrate der Agrarausgaben festlegt.

unterhalb der durch die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999¹³⁷ festgelegten Teilobergrenze;

- der Teilrubrik “Entwicklung des ländlichen Raums und flankierende Maßnahmen” (als Teilrubrik 1b bezeichnet, die die Titel B1-4 und B1-5 umfasst) belaufen sich auf 4 104,9 Mio. EUR. Sie liegen um 281,1 Mio. EUR unterhalb der durch die Interinstitutionelle Vereinbarung festgelegten Teilobergrenze.

7.2.1. *Verlauf des Haushaltsverfahrens*

630. Der von der Kommission aufgestellte Haushaltsvorentwurf (HVE) 2000 wurde der Haushaltsbehörde Ende April 1999 vorgelegt. Die für den EAGFL-Garantie vorgeschlagenen Gesamtmittel beliefen sich auf 40 901 Mio. EUR, d. h. 37 314 Mio. EUR für die Teilrubrik 1a und 3 587 Mio. EUR für die Teilrubrik 1b. Der HVE musste die Obergrenze der Teilrubrik 1a (37 352 Mio. EUR zu laufenden Preisen) und die Obergrenze der Teilrubrik 1b (4 386 Millionen zu laufenden Preisen) berücksichtigen, die in der Finanziellen Vorausschau festgelegt sind. Der für die Teilrubrik 1a ermittelte voraussichtliche Bedarf überstieg die Obergrenze von 212 Mio. EUR. Die vorgeschlagenen Mittel wurden daher linear um 250 Mio. EUR gekürzt und verblieben somit unterhalb der Obergrenze. Der ermittelte Bedarf für die Teilrubrik 1b lag weit unter der Obergrenze. Die vorgeschlagenen Mittel entsprachen damit dem Bedarf.
631. Der Rat nahm im Juli 1999 den Haushaltsentwurf an. Die Mittel der Teilrubrik 1b blieben unverändert, während die Mittel der Teilrubrik 1a um 375 Mio. EUR gekürzt wurden. Somit beliefen sich die Gesamtmittel des EAGFL-Garantie auf 40 526 Mio. EUR.
632. Im Oktober 1999 verabschiedete die Kommission ein Berichtigungsschreiben zum HVE. Dabei berücksichtigte sie einerseits die Entwicklung der Agrarkonjunktur und andererseits die jüngsten Rechtsetzungsmaßnahmen für die Landwirtschaft.
633. Die seinerzeitige ungünstige Entwicklung der Agrarkonjunktur führte dazu, dass der voraussichtliche Bedarf für die gesamte Teilrubrik 1a trotz eines geringen Rückgangs des voraussichtlichen Bedarfs um 67 Mio. EUR gegenüber dem HVE weiterhin über der Obergrenze lag. Die Kapitel, bei denen der Bedarf spürbar gesenkt wurde, sind: der Rechnungsabschluss (-300 Mio. EUR) infolge von größeren Korrekturen nach unten als ursprünglich vorgesehen, Rindfleisch (-191 Mio. EUR) aufgrund eines geringeren Bedarfs für öffentliche Lagerung und Ausfuhrerstattungen, Schaf- und Ziegenfleisch (-186 Mio. EUR) aufgrund des Anstiegs des Durchschnittspreises auf dem Gemeinschaftsmarkt und schließlich Olivenöl (-159 Millionen) infolge der Korrektur der Produktion einiger Mitgliedstaaten nach unten. Gleichwohl wurden diese Einsparungen mehr als ausgeglichen durch Erhöhungen in den Kapiteln Schweinefleisch (+236 Mio. EUR) aufgrund der Fortdauer der Krise, Zucker (+158 Mio. EUR) aufgrund höherer Ausfuhrerstattungen infolge des Rückgangs der Weltmarktpreise, Ackerkulturen (+115 Mio. EUR) infolge des unter der Vorausschau liegenden Marktpreises für Ölsaaten und schließlich Milch und Milchprodukte

¹³⁷

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (1999/C 172/01).

(+102 Mio. EUR) aufgrund der höheren Produktion von Butter und Magermilchpulver sowie der Erhöhung einiger Ausfuhrerstattungsätze.

634. Für die Teilrubrik 1b wurden die voraussichtlichen Ausgaben gegenüber dem HVE in Erwartung der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten ihre neuen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums schneller einreichen werden, um 200 Mio. EUR erhöht.
635. Der sich aus den jüngsten Rechtsetzungsmaßnahmen für die Landwirtschaft ergebende zusätzliche Bedarf belief sich lediglich auf 38 Mio. EUR (und betraf ausschließlich die Teilrubrik 1a). Es gab praktisch keine Änderungen der grundlegenden Vorschriften seit der Vorlage des HVE, in dem die Auswirkungen der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Agenda 2000 bereits berücksichtigt waren. Im Übrigen hatte die Entscheidung des Rates über das Preispaket 1999/2000 nur geringe finanzielle Auswirkungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission.
636. Der bei der Erstellung des Berichtigungsschreibens ermittelte Bedarf für den EAGFL-Garantie belief sich somit auf 41 324 Mio. EUR¹³⁸. Da der Bedarf für die Teilrubrik 1a die Obergrenze überstieg, wurden die im Berichtigungsschreiben vorgeschlagenen Mittel einer Kürzung um 200 Mio. EUR unterzogen, die linear auf die jeweiligen Haushaltslinien angewendet wurde, wobei ein Spielraum von 15 Mio. EUR gegenüber der entsprechenden Teilobergrenze verblieb.
637. Am 16. Dezember 1999 wurde der Trilog über den Haushalt 2000 beendet und der Haushalt beschlossen. Für den EAGFL-Garantie ergaben sich folgende Ergebnisse:
638. Für die Teilrubrik 1a belaufen sich die Mittel auf den Betrag von 36 889 Mio. EUR, der damit infolge einer im Wesentlichen linear an den einzelnen Haushaltslinien vorgenommenen Kürzung um 463 Mio. EUR unterhalb der Teilobergrenze von Berlin liegt.
639. Für die Teilrubrik 1b belaufen sich die Mittel für Titel B1-4 auf 4 084 Mio. EUR, das sind 297 Mio. EUR über dem von der Kommission in ihrem Berichtigungsschreiben geforderten Betrag. Das Parlament hat nämlich die Mittel für Agrarumweltmaßnahmen erhöht und außerdem einen neuen Titel B1-50 „Flankierende Maßnahmen für die Verwaltung der Ressourcen zur Unterstützung der gemeinsamen Fischereipolitik“, geschaffen, der mit 20,9 Mio. EUR ausgestattet ist. Die Mittel für die Teilrubrik 1b belaufen sich somit auf einen Betrag von insgesamt 4 104,9 Mio. EUR, der 281 Mio. EUR unter der Teilobergrenze von Berlin liegt.
640. Da die Kommission eine Mittelübertragung (nichtautomatische Mittelübertragung) für die bei Abschluss des Haushaltsjahres nicht gebundenen Mittel beantragen kann, wenn die in den betreffenden Haushaltslinien des folgenden Haushaltsjahres vorgesehenen Mittel den Bedarf nicht abdecken, hat die Haushaltsbehörde zum einen eine Mittelübertragung von 29 Mio. EUR zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs im Haushaltsjahr 2000 genehmigt, der sich aus der verspäteten Auszahlung der ersten Jahrestranche der agromonetären Hilfen durch Italien im Jahre 1999 ergab. Außerdem genehmigte sie die Übertragung eines Betrags von etwa 4 Mio. EUR für Kontrollmaßnahmen in Verbindung mit der Nahrungsmittelhilfe für Russland. Damit

¹³⁸ Der im Berichtigungsschreiben festgestellte Bedarf berücksichtigte nicht den Bedarf von 20,9 Mio. Euro für Kapitel B1-50.

beliefen sich die verfügbaren Gesamtmittel für das Haushaltsjahr 2000 auf 41 026,9 Mio. EUR.

- 641. Hervorzuheben ist, dass jegliche Schätzung der künftigen Ausgaben im Bereich der Landwirtschaft besonders schwierig ist, da zwischen der Veranschlagung und der Tötigung bestimmter Ausgaben bis zu zwanzig Monate verstreichen und eine Vielzahl unvorhersehbarer interner wie auch externer Faktoren, einschließlich des Euro/Dollar-Wechselkurses, einen großen Einfluss auf diese Ausgaben ausüben können.
- 642. Darüber hinaus hängen die Haushaltsansätze der Kommission in großem Maße von den Ausgabenvorausschätzungen und bestimmten Produktionsvorausschätzungen ab, die die Mitgliedstaaten anstellen und der Kommission unter den in den Vorschriften festgelegten Bedingungen übermitteln müssen. Die Kommission hat daher geprüft, wie sich die Bedingungen der Haushaltsführung verbessern lassen, und ein entsprechendes Aktionsprogramm aufgestellt. Sie forderte die Mitgliedstaaten auf, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, indem sie die Qualität der verlangten Informationen verbessern und die Fristen für ihre Übermittlung besser einhalten, wie dies in den Vorschriften vorgesehen ist.

7.2.1.1. Währungsreserve

- 643. Die Funktionsweise dieser Reserve wurde im Bericht über die Lage der Landwirtschaft 1995 auf den Seiten 146 und 147 eingehend erläutert.
- 644. Gemäß der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin entsprach die Euro/Dollar-Parität für die Aufstellung des HVE und des Berichtigungsschreibens für das Haushaltsjahr 2000 dem durchschnittlichen Dollarkurs der Monate Januar, Februar und März 1999 und betrug somit 1 EUR = 1,12 USD.
- 645. Für einen großen Teil der Ausfuhrerstattungen für Agrarprodukte, insbesondere für Getreide und Zucker, sowie im Fall bestimmter interner Beihilfen wie der Beihilfe für Baumwolle, hängt die Höhe der Ausgaben jedoch vom Dollarkurs ab. So haben sich die realen Eurokurse als deutlich niedriger als die Haushaltssparität erwiesen. Der Durchschnitt der vom 1.8.1999 bis 31.7.2000 (Referenzzeitraum für die Feststellung der Auswirkungen des Dollars) festgestellten Dollarnotierungen weicht von dieser Haushaltssparität ab (1 EUR = 0,99 Dollar), und die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben sind infolge der Entwicklung des Dollarkurses niedriger. Die Einsparungen belaufen sich auf 510 Mio. EUR. Gleichwohl kommen diese Einsparungen dem EAGFL-Garantie nur teilweise zugute, denn die Einsparungen, die über der in den Vorschriften zur Haushaltsdisziplin festgelegten Freigrenze von 200 Mio. EUR lagen, wurden am Ende des Haushaltsjahres in die Währungsreserve übertragen und können nicht zur Finanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.
- 646. Deutlich niedrigere Ausgaben als in den Vorjahren ergeben sich auch aus den Auswirkungen der doppelten Kurse. Die Abschaffung der grünen Kurse führte zur Aufhebung der Wirkung des doppelten Kurses in den Euro-Ländern und damit zu erheblichen Einsparungen. Gleichwohl lagen die Kosten des doppelten Kurses, die bei Aufstellung des Berichtigungsschreibens für den EAGFL-Garantie auf 119 Mio. EUR geschätzt wurden, 106 Mio. EUR über diesem Betrag und beliefen sich letztendlich auf 225 Mio. EUR.

7.2.2. Anteil des EAGFL–Garantie am Gesamthaushaltsplan

647. Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000, der ein Mittelvolumen von insgesamt 87 752,4 Mio. EUR (im Haushaltsplan 2000 ausgewiesene Zahlungsermächtigungen) aufweist, wurden 40 993,9 Mio. EUR der Zahlungsermächtigungen (ohne Währungsreserve, doch einschließlich der Mittel des Kapitels B0-40 "Reserven und Rückstellungen"), d. h. 47 % des Gesamthaushalts, für den EAGFL-Garantie bereitgestellt. 1999 beliefen sich die Ausgaben des EAGFL-Garantie auf 48 % der Ausgaben des Gesamthaushaltsplans.

7.2.3. Eigenmittel des EAGFL

648. Der EAGFL ist Bestandteil des Gemeinschaftshaushalts. Seine Mittel werden deshalb wie die anderen Gemeinschaftsausgaben nach dem Haushaltsverfahren bewilligt.

649. Die Agrarpolitik erbringt durch die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen erhobenen Beträge auch Einnahmen. Bei diesen Einnahmen, die zu den Eigenmitteln der Europäischen Union gehören¹³⁹, handelt es sich um:

- Abschöpfungen, also veränderliche Abgaben, die bei der Einfuhr von Marktordnungserzeugnissen aus Drittländern erhoben werden. Sie dienen zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den Weltmarktpreisen und dem in der Europäischen Union angestrebten Preisniveau. Im Anschluss an das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft sind ab dem Wirtschaftsjahr 1995 feste Einfuhrzölle an die Stelle der Abschöpfungen getreten;
- Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker; sie unterteilen sich in Produktionsabgaben für Zucker und Isoglukose, Lagerkostenabgaben für Zucker sowie die Tilgungs- und Ergänzungsabgabe, die bei den Landwirten und den Zuckerunternehmen erhoben werden. Mit diesen Abgaben wird der Absatz der gemeinschaftlichen Zuckerüberschüsse (Differenz zwischen EU-Erzeugung und EU-Verbrauch) finanziert.

Entwicklung der Einnahmen

GAP-Eigenmittel der Europäischen Union (Beträge vor Abzug der Erhebungskosten)

(in Mio. EUR)

Art der Einnahme	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000 ¹⁴⁰
Agrarzölle	922,4	844,3	810,1	1025,2	1102,2	1187,3	1102,2
Abgaben im Zuckersektor	1382,1	1316,4	1213,7	1114,0	1070,1	1203,6	1162,7
- davon Produktion ¹⁴¹	849,4	773,5	722,1	765,1	790,0	827,0	875,8
- davon Lagerhaltungskosten	532,1	542,0	490,8	348,9	281,1	288,5	286,9
- andere	0,6	0,8	0,8	0,01	0,0	88,1	0,0
Insgesamt	2304,5	2160,7	2023,8	2139,2	2172,3	2390,9	2264,9

¹³⁹ Zu den weiteren Eigenmitteln der Europäischen Union gehören die Mehrwertsteuer-Eigenmittel, die in Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs erhobenen Zölle und die Beiträge der Mitgliedstaaten.

¹⁴⁰ Im Haushaltsplan enthaltene Zahlen.

¹⁴¹ Einschließlich der Zusatzabgabe für den Produktionsabbau.

650. Hierbei ist daran zu erinnern, dass es noch weitere Einnahmen landwirtschaftlichen Ursprungs gibt. So entrichten die Erzeuger im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse bei Überschreitung der Produktionsquoten für Milch einen als „Zusatzabgabe“ bezeichneten Finanzbeitrag. Diese Einnahmen gehören jedoch nicht zu den Eigenmitteln der Union, sondern gelten als Teil der Maßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte. Aus diesen Einnahmen werden nämlich die zusätzlichen Ausgaben infolge einer die Quoten überschreitenden Erzeugung finanziert, so dass sie auch von diesen Ausgaben in Abzug gebracht werden.

7.2.4. Art der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie

651. Die im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben betreffen hauptsächlich:

- die Stützung der Märkte (10 301,4 Mio. EUR Ausgaben im Jahr 1999);
- die direkten Erzeugerbeihilfen (29 239,4 Mio. EUR Ausgaben im Jahr 1999).

652. Zu den Marktstützungsinterventionen zählen die Ausfuhrerstattungen (5 572,8 Mio. EUR Ausgaben im Jahr 1999), die Lagerhaltungsbeihilfen (1 568,3 Mio. EUR im Jahr 1999), die Ausrichtungsprämien (154,3 Mio. EUR im Jahr 1999), die Verarbeitungs- und Verbrauchsbeihilfen (2 684,3 Mio. EUR im Jahr 1999), die Marktrücknahmen und gleichwertige Maßnahmen (346,2 Mio. EUR im Jahr 1999) sowie sonstige Ausgaben (-24,5 Mio. EUR im Jahr 1999).

653. Die direkten Erzeugerbeihilfen stellen somit zurzeit die bei weitem größte Interventionsart dar.

654. Darüber hinaus muss der EAGFL, Abteilung Garantie, infolge der Neuorientierung und der anschließenden Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ganz oder teilweise spezifische Maßnahmen zur Agrarmarktverwaltung finanzieren wie Maßnahmen zur kostenlosen Abgabe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Bedürftige der Union, Betrugsbekämpfungs- und Qualitätsförderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen, mit denen ein Ausgleich für Schwierigkeiten gewährt werden soll, die sich für die französischen überseeischen Departements (POSEIDOM), die Inseln Madeira und Azoren (POSEIMA), die Kanarischen Inseln (POSEICAN) sowie die Inseln des Ägäischen Meeres aus ihrer extremen Randlage ergeben. Außerdem gehören hierzu die im Rahmen der GAP-Reform von 1992 und jüngst von 1999 eingeführten Stützungsmaßnahmen für Erzeuger, die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Landschaftspflege sowie zur Aufwertung der forstlichen Ressourcen durchführen oder ihren Betrieb abtreten, um in den Vorruhestand zu gehen, sowie die sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der in benachteiligten Gebieten gewährten Ausgleichszahlungen, die insgesamt die zweite Säule der GAP bilden.

7.2.4.1. Öffentliche Lagerbestände

655. Wie aus Tabelle [3.4.5] (statistischer Teil des Berichts) zu ersehen, war die Entwicklung der Lagerbestände zwischen dem 1. Oktober 1998 und dem 30. September 1999, dem Tag des Rechnungsabschlusses der öffentlichen Lagerhaltung, durch einen Anstieg des Buchwertes der eingelagerten Erzeugnisse

gegenüber 1998 gekennzeichnet. Dieser stieg von 1 397,8 auf 1 621,9 Mio. EUR, d. h. um 16 %.

656. Gekennzeichnet war diese Entwicklung durch:

- eine Bestandszunahme bei Getreide und Reis (von 13 602 995 Tonnen am 30. September 1998 auf 14 944 589 Tonnen am 30. September 1999);
- eine Bestandszunahme bei Milcherzeugnissen (von 208 395 Tonnen am 30. September 1998 auf 274 845 Tonnen am 30. September 1999);
- einen starken Rückgang des Bestands bei Rindfleisch (von 544 037 Tonnen am 30. September 1998 auf 160 924 Tonnen am 30. September 1999).

657. Im Haushaltsjahr 2000 war folgende Entwicklung festzustellen:

- ein Rückgang der Bestände bei Getreide (8 Millionen Tonnen Bestand am 30. September 2000), Olivenöl (25 000 Tonnen Bestand am 30. September 2000), Alkohol (1,6 Millionen Hektoliter Bestand am 30. September 2000), Magermilchpulver (2 000 Tonnen Bestand am 30. September 2000) und Rindfleisch (1 000 Tonnen Bestand am 30. September 2000);
- eine Zunahme der Bestände bei Reis (700 000 Tonnen Bestand am 30. September 2000) und Butter (72 000 Tonnen Bestand am 30. September 2000).

7.2.5. Rechnungsabschluss

658. Im Jahr 2000 erließ die Kommission sechs Entscheidungen über den Abschluss der Rechnungen der Mitgliedstaaten für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben:

- Entscheidung vom 1. März 2000 (2000/197/EG) für das Haushaltsjahr 1995¹⁴²,
- Entscheidung vom 5. Juli 2000 (2000/448/EG) für das Haushaltsjahr 1995¹⁴³,
- Entscheidung vom 14. Februar 2000 (2000/179/EG) für das Haushaltsjahr 1999 - Rechnungsabschluss¹⁴⁴,
- Entscheidung vom 28. April 2000 (2000/314/EG) für das Haushaltsjahr 1999 – Rechnungsabschluss,¹⁴⁵
- Entscheidung vom 1. März 2000 (2000/216/EG) gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr.° 729/70 – vierte Ad-hoc-Entscheidung für das Haushaltsjahr 1996¹⁴⁶,

¹⁴² ABl. L 61 vom 8.3.2000.

¹⁴³ ABl. L 180 vom 19.7.2000.

¹⁴⁴ ABl. L 57 vom 2.3.2000.

¹⁴⁵ ABl. L 104 vom 29.4.2000.

¹⁴⁶ ABl. L 67 vom 15.3.2000.

- Entscheidung vom 5. Juli 2000 (2000/449/EG) gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr.° 729/70 – fünfte Ad-hoc-Entscheidung für das Haushaltsjahr 1996¹⁴⁷.
659. Der Gesamtbetrag der von den Mitgliedstaaten für diese sechs Entscheidungen übermittelten Ausgaben beläuft sich auf 632,6 Mio. EUR.
660. Da die Mitgliedstaaten für fast sämtliche Zahlungen und die Erhebung aller Abgaben und Rückforderungen im Bereich des landwirtschaftlichen Garantiefonds verantwortlich sind, hat die Kommission energische Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl der Unregelmäßigkeiten seitens der Mitgliedstaaten zu verringern. So richtete sich die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in erster Linie darauf, dass die zuständigen Zahlstellen in der gesamten Union alle Anträge vor der Auszahlung sehr streng kontrollieren und dass die Bücher und Verfahren der Zahlstellen jährlich einer Prüfung nach international anerkannten Normen unterzogen werden. Zudem unterstützte sie alle Mitgliedstaaten in beachtlicher Weise bei der Entwicklung eines integrierten Kontrollsystems unter Anwendung modernster Techniken zur Überwachung der Bewirtschaftung mittels Luft- und Satellitenaufnahmen sowie bei der Durchführung von Rasterüberprüfungen von Anträgen in Datenbanken.
661. Mit dem Rechnungsabschluss wurden auch die folgenden Aufgaben erfüllt:
- Durchführung eines Dialogs mit den Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Kontrollmissionen für das Haushaltsjahr 1999 und die Vorbereitung einer neuen Entscheidung über den Rechnungsabschluss;
 - Beteiligung an der Arbeit des Ausschusses für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments im Rahmen der Entlastung für den Haushaltsplan 1998;
 - Stellungnahme des Rechnungshofs zur Rechnungsabschlussentscheidung in den Haushaltsjahren 1995 (Konformitätsentscheidung), 1996, 1997 und 1998 (Rechnungsabschluss) und zur Zuverlässigkeitserklärung 1999;
 - Überwachung und Unterstützung bei der Schaffung von Zahlstellen in den SAPARD-Ländern;
 - Beteiligung an der Arbeit der Schlichtungsstelle.

7.2.6. *Entwicklung der Agrarmarktausgaben im Jahr 2000*

662. Der Mittelverbrauch des EAGFL-Garantie im Haushaltsjahr 2000 (zwischen dem 16. Oktober 1999 und dem 15. Oktober 2000 getätigte Ausgaben der Mitgliedstaaten) beläuft sich auf 40 348,6 Mio. EUR (vorläufige Zahl), das sind 98,4 % der in den Einzelhaushaltsplan B1 eingestellten Mittel. Unter Berücksichtigung der Mittel, die in die Währungsreserve übertragen wurden, liegen die Ausgaben um 335,3 Mio. EUR unter dem Mittelansatz von 40 683,9 Mio. EUR.
- Die Gesamtausgaben der Teilrubrik (traditionelle Ausgaben des EAGFL-Garantie und Veterinärausgaben, die den Titeln B1-1 bis B1-3 entsprechen) belaufen sich auf 36 172,2 Mio. EUR (vorläufige Zahl) und liegen damit um

¹⁴⁷

ABl. L 180 vom 19.7.2000.

1 179,8 Mio. EUR unterhalb der in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 festgesetzten entsprechenden Obergrenze.

- Die Gesamtausgaben der Teilrubrik 1b (ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen, die den Titeln B1-4 und B1-5 entsprechen) belaufen sich auf 4 176,4 Mio. EUR und liegen damit um 209,6 Mio. EUR unterhalb der entsprechenden Obergrenze.

663. In den folgenden Hauptsektoren ist ein Minderverbrauch zu verzeichnen:

- Zucker (-86 Mio. EUR) aufgrund niedrigerer Ausfuhrerstattungen infolge der ungünstigen Entwicklung des Dollarkurses;
- Textilpflanzen und Seidenraupen (-33 Mio. EUR) aufgrund niedrigerer Ausgaben für die Produktionsbeihilfe bei Faserlein infolge langsamerer Auszahlungen der Beihilfen, die auf eine Verstärkung der Kontrollen seitens der nationalen Verwaltungen zurückzuführen sind;
- Obst und Gemüse (-103 Mio. EUR) insbesondere bei Bananen, den Modernisierungsprogrammen und den Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen;
- Milch und Milcherzeugnisse (-189 Mio. EUR), wo insbesondere ein erheblicher Minderverbrauch bei der öffentlichen Lagerhaltung von Magermilchpulver infolge der günstigen Preise zu verzeichnen ist, die beim Verkauf großer Mengen des Produktes zu Beginn der öffentlichen Intervention erzielt wurden;
- Schaf- und Ziegenfleisch (-96 Mio. EUR) infolge niedrigerer Ausgaben für die Mutterschaftprämie.

664. Bei den folgenden Kapiteln übersteigen die Ausgaben hingegen deutlich die Haushaltsmittel:

- Olivenöl (+20 Mio. EUR) aufgrund von Restzahlungen von Verbrauchsbeihilfen;
- Wein (+71 Mio. EUR) infolge höherer Ausgaben für die Interventionen (Destillation und private Lagerhaltung) und für die Beihilfe zur Verwendung von Mosten;
- sonstige Pflanzensektoren (+38 Mio. EUR) u. a. infolge des höheren Bedarfs bei Beihilfen für die Saatgutproduktion;
- Rindfleisch (+75 Mio. EUR) infolge der Ausgaben für außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen (BSE), die höher als vorgesehen waren;
- ländliche Entwicklung (+100 Mio. EUR) infolge der schnelleren Zahlungen der Mitgliedstaaten für frühere flankierende Maßnahmen sowie für Maßnahmen, die im Rahmen der im zweiten Halbjahr 2000 bestätigten neuen Programme zur ländlichen Entwicklung umgesetzt werden.

7.3. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

665. Mit der Durchführung der Strukturfondsreform seit dem 1. Januar 1989 hat sich die Form der Zuschüsse des EAGFL-Ausrichtung schrittweise gewandelt. Die Kofinanzierung von operationellen Programmen macht einen zunehmenden Teil der finanziellen Beiträge der Gemeinschaft aus (99,8 % des Gesamtvolumens im Jahr 1999 gegenüber 52 % im Jahre 1993 und 40 % im Jahre 1991). Dank der zweiten Strukturfondsreform, die am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist, konnte das Interventionssystem durch jährliche Erstattungen für im Vorfeld nicht veranschlagte nationale Ausgaben vervollständigt werden. Somit erfolgt die gesamte Finanzierung für den EAGFL-Abteilung Ausrichtung, über eine Mehrjahresplanung der Maßnahmen, die durch Partnerschaft und Subsidiarität zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist.
666. Der zweite Programmplanungszeitraum, der sich auf die Jahre 1994 bis 1999 erstreckt, ist durch eine Bekräftigung der Grundsätze gekennzeichnet, die bereits im ersten Zeitraum nach der Strukturfondsreform zur Anwendung gelangt sind. Bezweckt wurde ferner eine Vereinfachung der Verfahren, wie beispielsweise bei der Verordnung (EG) Nr.°951/97¹⁴⁸ (Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse). Auch die Verordnung (EG) Nr.°950/97¹⁴⁹ zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur wurde so geändert, dass die Finanzierung der Maßnahmen auf vergleichbare Weise wie für die übrigen Ziele im Rahmen eines Mehrjahresprogramms erfolgt. So konnte eine Vereinheitlichung der Finanzierungsmechanismen erreicht werden. Diese von den Mitgliedstaaten umgesetzten Beihilferegelungen, die einen bedeutenden Teil der Finanzierungen der Abteilung Ausrichtung ausmachen (Betriebsverbesserungspläne, Ausgleichszulagen usw.) führen somit zu Erstattungen im Rahmen der in den Mehrjahresprogrammen vorgesehenen Höchstbeträge.
667. Die auf Initiative der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte ergriffenen Maßnahmen werden ergänzt durch von der Kommission eingeleitete Maßnahmen, nämlich die Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen wie LEADER, Interreg, REGIS II und PEACE, sowie durch die im Rahmen von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr.°4256/88¹⁵⁰ finanzierten Maßnahmen und die Übergangsmaßnahmen.

7.3.1. Mittelzuwendungen

668. Die nachstehende Tabelle zeigt die nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Entwicklung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in der Zeit von 1991 bis 1999.
669. Aufschlussreich ist auch die Mittelverteilung nach Hauptzielen der Strukturfonds. Es sei daran erinnert, dass der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu folgenden vier Hauptzielen beiträgt:
- Ziel 1 (Regionen mit Entwicklungsrückstand),
 - Ziel 5a (Agrarstrukturmaßnahmen in sämtlichen Regionen),

¹⁴⁸ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S.22.

¹⁴⁹ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S.1.

¹⁵⁰ ABl. L 374 vom 31.12.1988, S.25.

- Ziel 5b (ländliche Entwicklung bestimmter Gebiete),
- Ziel 6 (nordische Regionen) seit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten.

670. In der nachstehenden Tabelle wird für die Jahre ab 1994 zwischen Ausgaben aufgrund der Gemeinschaftsinitiativen und aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 (Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe, allgemeinen Untersuchungen, Pilot- und Demonstrationsvorhaben) sowie Übergangsmaßnahmen (frühere Maßnahmen, die sich keinem der in der neuen Regelung festgelegten Ziele zuordnen lassen) unterschieden.

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (Verpflichtungsermächtigungen)

(in Mio. EUR)

Mitgliedstaaten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
BELGIQUE/BELGIË	30,5	28,2	1,7	37,6	40,0	39,9	32,5	40,2	86,5
DANMARK	18,0	23,5	20,0	42,5	16,7	29,1	17,2	27,4	47,1
DEUTSCHLAND	200,2	253,7	348,7	700,2	807,9	805,1	718,6	839,4	893,1
ELLÁS	274,2	392,2	402,9	266,3	463,8	328,3	339,1	374,5	321,1
ESPAÑA	514,2	633,6	412,9	544,7	709,5	695,-	925,2	788,2	991,2
FRANCE	425,3	554,4	633,5	619,7	347,8	526,3	633,1	600,3	857,9
IRELAND	168,5	194,5	165,7	178,3	157,3	261,1	285,2	111,1	121,8
ITALIA	326,5	375,9	625,0	263,2	454,2	428,1	580,1	753,1	1350,7
LUXEMBOURG	6,7	6,3	9,0	9,8	6,0	4,3	1,1	12,2	11,2
NEDERLAND	20,5	21,9	19,5	32,1	13,1	27,3	13,6	8,3	60,8
ÖSTERREICH					97,7	122,6	84,5	127,7	187,9
PORTUGAL	313,4	289,8	313,9	510,5	282,7	379,5	309,4	444,1	159,7
SUOMI/FINLAND					109,8	102,4	129,3	98,8	174,7
SVERIGE					24,7	65,4	14,4	60,9	79,6
UNITED KINGDOM	110,2	100,8	99,5	130,5	74,1	116,-	45,7	75,2	231,8
SONSTIGE (technische Hilfe für LEADER)					3,7	4,1	3,4	5,5	5,4
INSGESAMT	2408,2	2874,8	3093,4	3335,4	3609,1	3934,5	4132,4	4366,9	5580,5

Entwicklung der Ausgaben nach Zielen

(in Mio. EUR)

Ziele	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
<i>Gemeinschaftliche Förderkonzepte</i>									
Ziel 1 (Regionen mit Entwicklungsrückstand)	1 440,8	1 634,7	1 599,2	1 905,3	2 395,2	2 416,5	2 578,7	2 502,8	2 534,6
Ziel 5a (Agrarstrukturmaßnahmen)	631,3	701,3	923,9	1 131,6	655,9	802,4	974,7	1 066,3	1 310,9
Ziel 5b (ländliche Gebiete)	260,2	475,8	508,7	265,8	249,5	508,4	421,5	562,8	1 170,9
Ziel 6 (nordische Regionen)					47,7	44,7	51,3	51,2	93,9
<i>Gemeinschafts-initiativen</i>									
LEADER		}		0,3	235,9	83,1	65,4	116,4	303,1
INTERREG		}		0,0	12,8	31,3	17,6	44,7	100,3
REGIS		}		0,0	0,0	17,0	4,6	6,3	53,5
ENVIREG		}		---	---	---	---	---	---
PEACE		In den anderen Spalten enthalten		0,0	1,3	8,1	13,0	7,9	7,0
POSEI		}		---	---	---	---	---	---
Art. 8 VO 4256/88		}		5,2	0,6	15,4	5,3	1,0	6,2
Übergangsmaßnahmen	75,9	63,0	61,6	27,2	10,3	7,6	0,4	7,5	0,1
INSGESAMT	2 408,2	2 874,8	3 093,4	3 335,4	3 609,1	3 934,5	4 132,4	4 366,9	5 580,5

- 671. Die Ausgaben für Ziel-1-Regionen sind seit 1991 gestiegen, haben sich am Ende des ersten Zeitraums stabilisiert und zeigen seit 1994 erneut eine Tendenz nach oben.
- 672. Die Ausgaben für die Ziel-5a-Regionen waren im Berichtszeitraum recht stabil, wiesen jedoch 1994 Höchstwerte auf, die durch die Änderung des Finanzierungssystems für die sogenannten „indirekten“ Maßnahmen (alte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91¹⁵¹) bedingt waren, da dadurch die Erstattungen für das Jahr 1993 und die neuen Finanzierungen für 1994 auf das Haushaltsjahr 1994 angerechnet wurden. Der starke Anstieg der Mittelbindungen für das Jahr 1999 entspricht der Bindung der Restbeträge aus dem Programmplanungszeitraum 1994/99.
- 673. Der kräftige Anstieg der Ausgaben für Ziel 5b zwischen 1991 und 1993 zeigt die Bedeutung, die der Entwicklung des ländlichen Raums beigemessen wird. 1994 sind diese Ausgaben jedoch aufgrund der Verzögerungen bei der neuen Programmplanung wesentlich zurückgegangen, wobei diese Verzögerungen 1996 und insbesondere im Jahr 1999, dem letzten Haushaltsjahr des Programmplanungszeitraums, aufgeholt werden konnten.
- 674. Die Ausgaben für Ziel 6 haben in den Jahren 1995-1998 eine gewisse Stabilität erreicht und wiesen 1999, dem letzten Jahr des Programmplanungszeitraums, einen starken Anstieg auf.
- 675. Die Übergangsmaßnahmen nähern sich ihrem Abschluss; infolgedessen ist festzustellen, dass die Ausgaben seit 1991 fast jedes Jahr gesunken sind.
- 676. Während sich bei den Jahren 1991 bis 1993 die Beträge für die Ziele 1 und 5b sowohl auf Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Gemeinschaftsinitiativen als auch im Rahmen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88¹⁵² beziehen, sind die Beträge dieser letztgenannten Maßnahmen ab 1994 gesondert ausgewiesen.

7.3.2. *Haushaltsvollzug*

- 677. Im Verhältnis zu den 1999 verfügbaren Mitteln, welche die ursprünglich im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel sowie die Übertragungen innerhalb des Haushaltsplans und die Übertragungen auf das folgende Haushaltsjahr umfassen (5 717,3 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen und 4 013,2 Mio. EUR an Zahlungsverpflichtungen), wurde der Haushaltsplan 1999 für den gesamten EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu 97,6 % bei den Verpflichtungsermächtigungen und 99,9 % bei den Zahlungsverpflichtungen ausgeführt.
- 678. Das Jahr 2000 war das erste des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006, in dem die Finanzierungsquelle der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums von der Art der Maßnahme und dem geographischen Gebiet abhing.
- 679. Der EAGFL, Abteilung Garantie, wird weiterhin auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union die mit der GAP-Reform von 1992 eingeführten flankierenden Maßnahmen finanzieren, zu denen noch die Zahlungen für die Ausgleichszulagen für die Landwirte der am stärksten benachteiligten Gebiete hinzukommen.

¹⁵¹ ABl. L 218 vom 6.8.1991 S.1.

¹⁵² ABl. L 374 vom 31.12.1988, S.25.

680. Für alle übrigen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums hängt die Finanzierungsquelle vom geographischen Umfeld ab:
- in den Ziel-1-Gebieten (Gebiete mit Entwicklungsrückstand) wird der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, weiterhin die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums finanzieren, die, wie dies bereits jetzt der Fall ist, zusammen mit den anderen Strukturfondsmitteln vollständig in die Entwicklungsprogramme aufgenommen werden;
 - außerhalb der Ziel-1-Gebiete wird der EAGFL, Abteilung Garantie, die Finanzierungsquelle für die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sein.
681. Die im Haushalt 2000 für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ausgewiesenen Mittel belaufen sich auf 2 909,2 Mio. EUR für Verpflichtungsermächtigungen und auf 3 918,2 Mio. EUR für Zahlungsverpflichtungen. Darin sind auch die für die neuen Programme des Zeitraums 2000-2006 im Rahmen von Ziel 1 und der Gemeinschaftsinitiative Leader+ vorgesehenen Mittel sowie die Zahlungsverpflichtungen zum Abschluss der Programme zugunsten der Ziele 1, 5a, 5b, 6 sowie der PGI des Zeitraums 1994-1999 enthalten.

7.4. Bewertung

682. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt in zwei großen Teilbereichen: Bewertung der Marktmaßnahmen und Bewertung der Strukturmaßnahmen und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

7.4.1. Bewertung der Marktmaßnahmen

683. Im Jahre 2000 wurden drei 1999 eingeleitete Evaluierungen in bezug auf Schafffleisch, die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und das Programm POSEIMA abgeschlossen. Im selben Zeitraum wurden sechs Evaluierungen in bezug auf die Aufforstungspolitik, auf Ölsaaten, Flächenstilllegung, Absatzförderung, Stärke und die gemeinsame Marktorganisation für Milcherzeugnisse eingeleitet. Diese Studien dürften zwischen Anfang 2001 und Ende 2002 vorliegen. Die Studien werden im Allgemeinen auf der Internet-Seite der Kommission zusammen mit der Beurteilung der Qualität der Evaluierung durch den Lenkungsausschuss veröffentlicht.

7.4.2. Bewertung der Strukturmaßnahmen und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

684. In Ergänzung der Leitlinien zur Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000-2006 wurden in einem Dokument die gemeinsamen Bewertungsaspekte, die Beurteilungskriterien sowie die zu verwendenden gemeinsamen Indikatoren präzisiert. Die Mitgliedstaaten fügten ihren Programmplanungsunterlagen Informationen über die *Ex-ante*-Evaluierungen bei.
685. Für LEADER II und LEADER+ begann die Bewertung in den Mitgliedstaaten; über eine Synthesearbeit und gemeinsame Methoden wurde die Diskussion aufgenommen.
686. Für SAPARD konnten mit Hilfe eines Leitfadens für die *Ex-ante*-Bewertung von einigen beitrtrittswilligen Staaten gute Bewertungen erstellt werden.

8. VORBEREITUNG AUF DIE ERWEITERUNG

8.1. Wichtigste Entwicklungen

8.1.1. Beitrittsverhandlungen

687. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Tagung des Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999 wurden die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, der Slowakei und Malta im Februar 2000 förmlich aufgenommen. In den Verhandlungen wird jedes Beitrittsland nach seinen individuellen Leistungen beurteilt. Die analytische Untersuchung („Screening“) der Agrargesetzgebung einschließlich der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich in diesen sechs Ländern wurde zwischen Oktober 1999 und Februar 2000 durchgeführt. Sie haben bisher keine Verhandlungsposition für den Agrarbereich vorgelegt. Die Verhandlungen zum Kapitel Landwirtschaft wurden noch nicht aufgenommen, da dieses Kapitel erst dann eröffnet wird, wenn ausreichende Fortschritte bei der Umsetzung des Landwirtschaftsteils des gemeinschaftlichen Besitzstands erzielt worden sind.
688. Die Verhandlungen mit Polen, Ungarn, Estland, der Tschechischen Republik, Slowenien und Zypern wurden im März 1998 förmlich aufgenommen. Die analytische Untersuchung des gemeinschaftlichen Besitzstands erfolgte bei diesen Ländern zwischen September 1998 und Juni 1999. Sie legten ihre Verhandlungspositionen zum Kapitel Landwirtschaft im November und Dezember 1999 vor, in denen sie insbesondere ihre Forderungen nach Übergangsregelungen und technischen Anpassungen an den *Acquis* darlegten. Im Gegenzug übermittelte die Europäische Union den sechs Beitrittskandidaten ihre gemeinsame Verhandlungsposition zur Landwirtschaft. Obwohl zum Landwirtschaftskapitel zahlreiche spezifische Verhandlungsanfragen vorliegen, zeichnen sich bereits einige wichtige gemeinsame Verhandlungsthemen ab (ausgenommen die Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich), nämlich die Frage der Direktzahlungen, der quantitativen Produktionsschwellen und der möglichen Gewährung von Übergangsregelungen. Die Verhandlungen mit den sechs Ländern über das Landwirtschaftskapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands wurden im Rahmen von Ministertagungen in Luxemburg im Juni 2000 förmlich eröffnet.
689. Was die Türkei betrifft, so hat der Europäische Rat von Helsinki den Status der Türkei als Beitrittskandidat bestätigt, die Verhandlungen wurden jedoch noch nicht förmlich eröffnet. Im Juni 2000 begann die Kommission in Übereinstimmung mit den Forderungen des Europäischen Rates von Helsinki und im Rahmen des Assoziationsabkommens von Ankara mit den Vorbereitungen der analytischen Prüfung des *Acquis* im türkischen Agrarsektor.

8.1.2. Heranführungsstrategie

690. Am 6. Dezember 1999 nahm der Rat die überprüften Beitrittspartnerschaften für die Länder Mittel- und Osteuropas und am 20. März 2000 die Beitrittspartnerschaften für Zypern und Malta an. Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihren regelmäßigen Berichten des Jahres 1999 über die Fortschritte der Beitrittsländer auf dem Wege zum EU-

Beitritt genannten kurz- und mittelfristigen Handlungsprioritäten sowie der diesen Ländern für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden.

691. Für den Agrarsektor weisen diese Beitrittspartnerschaften für alle oder die meisten der Beitrittsländer folgende übereinstimmende Ziele aus:

- im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich: Rechtsangleichung und Verbesserung der Kontrollverfahren, vor allem an den künftigen Außengrenzen, sowie Einrichtung eines landesweiten Systems der individuellen Tierkennzeichnung,
- Verstärkung der Verwaltungsmechanismen und -strukturen für die Gemeinsame Agrarpolitik (Überwachung der Agrarmärkte und Durchführung von strukturpolitischen Maßnahmen und von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, Schaffung von Einrichtungen und Kontrollmechanismen),
- Umstrukturierung der Ernährungswirtschaft und Stärkung der Behörden für die Lebensmittelüberwachung,
- Auf- bzw. Ausbau eines funktionierenden Grundstücksmarktes für Grund und Boden, Abschluss der Grundstückserfassung und Einrichtung eines Grundbuchs sowie Durchführung einer Bodenreform.

692. Es bestehen folgende spezifische Zielsetzungen:

- für Polen: weitere Ausarbeitung und Umsetzung des Plans für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Wirtschaft Polens einschließlich Maßnahmen zur Modernisierung der Landwirtschaft und verwandter Wirtschaftszweige sowie Überprüfung der polnischen Agrarhandelspolitik mit dem Ziel, die Abhängigkeit von Einfuhrhemmnissen zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern,
- für Ungarn, Lettland, Bulgarien, Estland, Slowenien, die Tschechische Republik und Litauen: Modernisierung der Schlachthöfe und Molkereien, damit sie die EU-Normen für Hygiene und öffentliche Gesundheit erfüllen,
- für Ungarn, Bulgarien, die Slowakische Republik und Rumänien: Einrichtung eines Weinanbauregisters.

693. Als Ergänzung zu den Beitrittspartnerschaften hat jedes Beitrittsland ein Nationales Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands (NPAA) vorgelegt. Das Ziel des NPAA besteht darin, detaillierte Pläne über die Vorbereitung der Beitrittsländer auf die Erweiterung in den einzelnen Sektoren bereitzustellen, die sich sowohl auf die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften als auch auf die Entwicklung und Stärkung der Verwaltungsstrukturen beziehen. Die NPAA's enthalten zudem einen Zeitplan für die Umsetzung der Beitrittsprioritäten und Angaben zu den dafür erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln.

694. Den angemessenen Rahmen für die Erörterung bilateraler Fragen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie mit Zypern und Malta bilden die gemäß den mit diesen Ländern geschlossenen Europa- oder Assoziationsabkommen geschaffenen Einrichtungen, insbesondere der Assoziationsrat, der Assoziationsausschuss und in

Fragen der Landwirtschaft der Unterausschuss Landwirtschaft. Diese bieten ein Forum, um Fragen der Landwirtschaft und der Erweiterung sowie den Stand der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Agrarbereich zu erörtern.

695. Der Assoziationsausschuss EG-Rumänien tagte am 21. März 2000 in Brüssel, der Assoziationsausschuss EG-Slowenien am 25. März 2000 in Ljubljana und am 14. Juni 2000 in Brüssel, der Assoziationsausschuss EG-Ungarn am 12. April 2000 in Brüssel, der Assoziationsausschuss EG-Estland am 9. Juni 2000 in Brüssel, der Assoziationsausschuss EG-Litauen am 15. Juni 2000 in Brüssel, der Assoziationsausschuss EG-Lettland am 16. Juni 2000 in Brüssel, der Assoziationsausschuss EG-Bulgarien am 20. Juni 2000 in Sofia, der Assoziationsausschuss EG-Tschechische Republik am 6. und 7. Juni 2000, der Assoziationsausschuss EG-Polen am 27. Juni 2000 in Brüssel, der Unterausschuss Landwirtschaft EU-Polen am 16. März 2000, der Unterausschuss Landwirtschaft EU-Bulgarien am 16. Juni 2000 und der Unterausschuss Landwirtschaft EU-Türkei am 23. Juni 2000.
696. Die Kommission überprüft in ihren Regelmäßigen Berichten den Gesamtfortschritt, den jeder Beitrittskandidat bezüglich der drei vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten Beitrittskriterien (politische und wirtschaftliche Kriterien sowie die Fähigkeit, die Verpflichtungen der EU-Mitgliedschaft zu erfüllen) sowie hinsichtlich der Entwicklung seiner Verwaltungskapazitäten erzielt hat.
697. Gemäß der Agenda 2000 erfolgte eine Ausrichtung der Förderung durch das Phare-Programm auf die zwei Schwerpunkte Investitionsförderung und Verwaltungsaufbau. Während die Investitionsförderung den Beitrittsländern helfen wird, ihre wirtschaftlichen und sozialen Strukturen an die Gemeinschaftsstandards anzupassen, wird der Aufbau von Verwaltungsstrukturen dazu beitragen, die institutionellen und administrativen Kapazitäten zu schaffen, mit denen die Verpflichtungen aus der EU-Mitgliedschaft erfüllt werden können. Neben technischer Hilfe, Fortbildungsprogrammen oder dem Austausch von Sachverständigen sind Partnerschaftsvereinbarungen eine besondere Form des Verwaltungsaufbaus.
698. Die Partnerschaften sollen hauptsächlich dazu dienen, die Bereiche des Acquis, die im Rahmen der Beitrittspartnerschaften als prioritär eingestuft wurden, gezielt umzusetzen. In der Praxis sehen diese Projekte Partnerschaften für den Verwaltungsaufbau zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und denen der Beitrittsländer vor. Seit 1998 wurden im Landwirtschaftssektor zahlreiche Partnerschaftsvereinbarungen getroffen. Sie umfassen prioritäre Bereiche wie die Verbesserung der Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen, die Modernisierung der agrarstatistischen Systeme, die Einrichtung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für die Landwirtschaft, die Umsetzung des Systems der Tierkennzeichnung und -registrierung, die Reform der Agrarpolitik, die Vorbereitung auf die Gemeinsame Agrarpolitik, die Erstellung eines Registers landwirtschaftlicher Betriebe, die Angleichung der Rechtsvorschriften im Weinsektor und die Modernisierung des ländlichen Verwaltungssystems.

8.1.3. *SAPARD*

699. Im Verlauf des Jahres 2000 wurde der Rechtsrahmen für das Instrument SAPARD vollendet. Nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999¹⁵³ des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2759/1999¹⁵⁴ der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Verordnung sowie der Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 betreffend die indikative jährliche Zuteilung von Gemeinschaftsmitteln an die 10 Empfängerländer (529 Millionen EUR zu Preisen von 2000) wurden folgende Etappen realisiert.
700. In einer am 26. Januar 2000 verabschiedeten Mitteilung legte die Kommission die neuen Grundsätze für das SAPARD-Finanzmanagement fest. Neu sind folgende drei Elemente: die vollständige Dezentralisierung der Verwaltung der Programme durch die Einrichtung einer Stelle unter Verantwortung jedes Bewerberlands, eine Finanzierung gemäß dem System „getrennter Mittel“ und die Anwendung des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL-Garantie.
701. Auf der Grundlage dieser Elemente hat die Kommission am 7. Juni 2000 eine Verordnung mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die SAPARD-Programme verabschiedet, die die Bedingungen festlegt, unter denen zugelassene Durchführungsstellen in den zehn Bewerberländern mit der Verwaltung der Finanzhilfe beauftragt werden.
702. Die letzte Etappe bei der Schaffung des Rechtsrahmens besteht darin, die von der Kommission verabschiedeten Bestimmungen bezüglich der Empfängerländer in bilateralen Abkommen festzuschreiben. In Verhandlungen mit den betreffenden Ländern konnte Einverständnis über den Wortlaut des Abkommens erzielt werden. Der formelle Zeitpunkt für den Abschluss der Abkommen hängt von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Länder ab.
703. Die der Kommission von den 10 Empfängerländern vorgelegten Entwicklungspläne für den ländlichen Raum wurden geprüft und mit der Kommission erörtert. Im Anschluss daran verabschiedete die Kommission 10 SAPARD-Programme zur ländlichen Entwicklung für Ungarn, Polen, Lettland, Bulgarien, die Tschechische Republik, Slowenien, Rumänien, Estland, Litauen und die Slowakei.
704. Die SAPARD-Programme sollen einen Beitrag zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik und der damit verbundenen Politikbereiche leisten und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den ländlichen Gebieten unterstützen. Im Rahmen der SAPARD-Programme werden folgende vorrangige Maßnahmen finanziert: Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen, Ausbau und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zur Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensalternativen, Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes.

¹⁵³ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.

¹⁵⁴ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 51.

705. Der Vorrang wird Maßnahmen eingeräumt, die unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen die Wirksamkeit des Marktes und die Qualitäts- und Hygienestandards verbessern sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze im ländlichen Raum beitragen.

706. Bevor mit der Umsetzung der SAPARD-Programme begonnen werden kann, muss die Einrichtung zugelassener SAPARD-Stellen in jedem Empfängerland abgeschlossen und von der Kommission geprüft worden sein.

8.1.4. *MOEL: schrittweise Liberalisierung des bilateralen Handels im Agrarsektor*

707. Im März 1999 genehmigte der Rat die Eröffnung von Verhandlungen mit den einzelnen MOEL über die weitere Handelsliberalisierung im Agrarsektor durch die Kommission. Die Verhandlungen mit den einzelnen Ländern erfolgten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, wobei keine Erzeugnisse von vornherein von den Verhandlungen ausgeschlossen waren. In Übereinstimmung mit den Richtlinien des Rates wurde bei den Verhandlungen insgesamt Ausgewogenheit erzielt. Die Verhandlungen basierten zudem auf dem Grundsatz der Neutralität in Bezug auf das Funktionieren der GAP.

708. Der Verhandlungsansatz umfasst in Abhängigkeit vom Empfindlichkeitsgrad der Erzeugnisse und der Besonderheiten der GAP drei Gruppen von bilateralen Handelszugeständnissen:

8.1.4.1. Gruppe 1:

709. Für den Handel mit den am wenigsten empfindlichen Erzeugnissen (Erzeugnisse der MOEL, bei denen derzeit der Einfuhrzoll bei höchstens 10 % liegt, und Erzeugnisse, die aus der EU ausgeführt und in den MOEL nicht erzeugt werden) wurde eine sofortige, völlige Liberalisierung des Handels mit unbeschränkten Mengen vereinbart. Die Liste umfasst über 400 Erzeugnisse, insbesondere Zitrusfrüchte, Olivenöl und Pferdefleisch.

8.1.4.2. Gruppe 2:

710. Nach dem sogenannten Doppel-Null-Ansatz sind die gegenseitige Abschaffung der Ausfuhrerstattungen und der Abbau der Zölle im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten vorgesehen. Die Anfangszollkontingente sollen so weit wie möglich dem derzeitigen Handelsvolumen entsprechen (berechnet anhand der Durchschnittswerte für die letzten drei Jahre). Die Zollkontingente werden den bilateralen Vereinbarungen zufolge jedes Jahr erheblich aufgestockt, wobei der Empfindlichkeitsgrad der Erzeugnisse ebenso berücksichtigt wird wie die zu erwartende Entwicklung des Handels.

8.1.4.3. Gruppe 3:

711. Hier handelt es sich um einen begrenzten Austausch von „Ad-hoc“-Zugeständnissen, die auf Ersuchen fallweise gewährt werden können. Diese Gruppe soll ferner zur Ausgewogenheit der Gesamtvereinbarungen beitragen.

712. Der Ansatz ist für alle MOEL identisch – sowohl für die in der Luxemburger Gruppe zusammengefassten Länder (Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Estland und Slowenien), mit denen die Verhandlungen über das Landwirtschaftskapitel des Acquis am 14. Juni aufgenommen wurden, als auch für die Länder der Helsinki-

Gruppe (Bulgarien, Rumänien, Litauen, Lettland, Slowakei), mit denen die Verhandlungen zum Landwirtschaftskapitel noch nicht angelaufen sind.

8.1.5. Ergebnisse der Verhandlungen

713. Mit den zehn MOEL wurden neue Abkommen zur schrittweisen Handelsliberalisierung geschlossen. Sie sehen die sofortige Liberalisierung der meisten nicht empfindlichen Erzeugnisse, insbesondere einer Reihe von Erzeugnissen aus der Mittelmeerregion, vor sowie ebenfalls die schrittweise Liberalisierung für Geflügelfleisch, Schweinefleisch, Käse und bestimmte Obst- und Gemüsesorten auf Grundlage des „Doppel-Null-Ansatzes. In Abhängigkeit von der Bereitschaft zur Handelsliberalisierung sind die Ergebnisse von Land zu Land verschieden.
714. Aktuellen Handelsstatistiken (1996-1998) zufolge werden die Agrarausfuhren der MOEL in die EU, für die in Zukunft Zollfreiheit gilt, von durchschnittlich 37 % auf durchschnittlich 81 % steigen. (Die EU-Agrarausfuhren in die neun MOEL, die künftig zollbefreit sind, werden von durchschnittlich 18 % auf 36 % steigen.)
715. Auch wenn die bisher erzielten Ergebnisse zufrieden stellend sind, werden die Verhandlungen weitergeführt, um die Handelsliberalisierung im Agrarsektor mit den einzelnen Ländern schrittweise zu erweitern, damit mögliche negative Auswirkungen einer plötzlichen Öffnung der Märkte zum Zeitpunkt des Beitritts vermieden werden können.

8.2. Bulgarien

716. Das SAPARD-Programm für Bulgarien wurde am 7. April 2000 befürwortet und am 20. Oktober 2000 genehmigt.
717. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Bulgarien 53 Millionen EUR. Der Maßnahmenplan beruht auf fünf Schwerpunktbereichen:
- Verbesserung der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen sowie Entwicklung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Methoden,
 - integrierte Entwicklung des ländlichen Raums mit dem Ziel des Schutzes und der Stärkung der Wirtschaft und der Gemeinschaften und zum Kampf gegen die Verödung des ländlichen Raums,
 - Investition in Humanressourcen,
 - technische Hilfe.
718. Ein Großteil der für den ersten Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Mittel ist für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und die Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen bestimmt. Weitere Maßnahmen im Rahmen dieses Schwerpunkts gelten der Forstwirtschaft und der Entwicklung umweltverträglicher landwirtschaftlicher Methoden und Aktivitäten. Unter den zweiten Schwerpunktbereich fallen Maßnahmen zur Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und von Einkommensalternativen, Dorferneuerung und -entwicklung, Schutz und Erhaltung des ländlichen Erbes und

kultureller Traditionen sowie der ländlichen Infrastruktur. Die Schwerpunktbereiche 3 und 4 umfassen die Verbesserung der Berufsausbildung und technische Hilfe.

8.3. Tschechische Republik

719. Das SAPARD-Programm für die Tschechische Republik wurde am 28. April 2000 befürwortet und im Anschluss an Verhandlungen im Rahmen einer Kommissionsentscheidung genehmigt.
720. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für die Tschechische Republik ca. 22,4 Millionen EUR. Aus dem tschechischen Staatshaushalt ist im selben Jahr eine Zuweisung in Höhe von 7,3 Millionen EUR vorgesehen. Der tschechische Plan zur ländlichen Entwicklung umfasst drei Schwerpunkte:
721. Es ist vorgesehen, dass 60 % des Gemeinschaftsanteils (65 % der Gesamtkosten) in Investitionen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung fließen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und insbesondere die Übernahme der zahlreichen Gemeinschaftsnormen zu fördern. Eine Maßnahme zur Verbesserung der Bodenqualität und zur Flurbereinigung ist ebenfalls geplant.
722. Der zweite wichtige Schwerpunkt des Plans (ein Drittel des jährlichen Gemeinschaftsbeitrags) ist die Entwicklung ländlicher Räume, wobei Infrastrukturmaßnahmen mit Diversifizierungsmaßnahmen gekoppelt werden. Dazu gehört auch das Pilotvorhaben zum Umweltschutz in der Landwirtschaft. Zudem sind Maßnahmen zur Förderung der Durchführung des SAPARD-Programms (Schwerpunkt 3) in Form von Fortbildung und technischer Hilfe vorgesehen.

8.4. Estland

723. Das SAPARD-Programm für Estland wurde am 12. Mai 2000 befürwortet und am 17. November 2000 genehmigt.
724. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Estland ca. 12,3 Millionen EUR. Aus dem estnischen Staatshaushalt ist ein Beitrag in Höhe von 4 Millionen EUR vorgesehen. Der Maßnahmenplan befindet sich derzeit in der Ausarbeitung. Er wird Maßnahmen zur Investition in landwirtschaftliche Betriebe, zur Verbesserung der Verarbeitung von Agrar- und Fischereierzeugnissen sowie zur Diversifizierung und zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur umfassen.

8.5. Ungarn

725. Das SAPARD-Programm für Ungarn wurde am 24. März befürwortet und im Anschluss an Verhandlungen mit Kommissionsdienststellen und Textänderungen des Textes im Rahmen einer Kommissionsentscheidung verabschiedet. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Ungarn 38,7 Millionen EUR. Aus dem ungarischen Staatshaushalt ist eine Zuweisung in Höhe von 12,5 Millionen EUR vorgesehen. Der Maßnahmenplan stützt sich auf zwei Schwerpunkte:
- Wettbewerbsfähigkeit der Agrarwirtschaft und der verarbeitenden Industrie unter besonderer Beachtung von Umweltschutzaspekten (fünf Maßnahmen: 62 % der EU-Mittel),

- Verbesserung der Anpassungsfähigkeit des ländlichen Raums (drei Maßnahmen: 36,5 %).
726. Ein großer Teil der für den ersten Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Mittel wird für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (28,3 % der EU-Mittel) genutzt. Weitere Maßnahmen im Rahmen dieses Schwerpunkts umfassen die Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung von Agrar- und Fischereierzeugnissen (20,5 % der EU-Mittel), die Gründung von Erzeugervereinigungen (7,3 % der EU-Mittel), die Maßnahme zum Umweltschutz in der Landwirtschaft (4,2 %) und die Verbesserung der Berufsbildung (1,7 %).
727. Unter den zweiten Schwerpunktbereich fallen Maßnahmen zur Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zur Schaffung von Einkommensalternativen (15,4 %), zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur (12 %) und zur Dorferneuerung und -entwicklung (9 %).
728. Die Zuweisung für technische Hilfe zugunsten der Durchführung des Programms, einschließlich Studien, Begleitung sowie Informations- Publizitätskampagnen, beträgt ungefähr 1 % der EU Mittel.

8.6. Lettland

729. Das SAPARD-Programm für Lettland wurde am 5. April 2000 befürwortet und im Anschluss an Verhandlungen mit Kommissionsdienststellen und Textänderungen im Rahmen einer Kommissionsentscheidung genehmigt.
730. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Lettland 22 Millionen EUR. Aus dem lettischen Staatshaushalt ist für dasselbe Jahr eine Zuweisung in Höhe von 7 Millionen EUR vorgesehen. Der Maßnahmenplan stützt sich auf drei Zielsetzungen:
- Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft (vier Maßnahmen: 54 % der EU-Mittel),
 - integrierte ländliche Entwicklung (zwei Maßnahmen: 36 % der EU-Mittel),
 - Verbesserung der Umwelt (drei Maßnahmen: 4 % der EU-Mittel).
731. Ein Großteil der für die erste Zielsetzung zur Verfügung stehenden Mittel fließt in die Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung von Agrar- und Fischereierzeugnissen (26 % der EU-Mittel). Weitere Maßnahmen im Rahmen dieser Zielsetzung umfassen die Modernisierung landwirtschaftlicher Maschinen (23 %), die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen (3 %) und Flurbereinigung (2 %). Die zweite Zielsetzung beinhaltet Maßnahmen zur Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zur Schaffung von Einkommensalternativen (24 %) und zur Verbesserung der allgemeinen ländlichen Infrastruktur (12 %). Die dritte Zielsetzung sieht Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus, zum Erhalt der Artenvielfalt und der Landschaft sowie zur Reduzierung der Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft vor, die im Rahmen eines Pilotprojekts entwickelt wird. Berufsbildung (4 %) und technische Hilfe (2 %) sind zwei getrennte Begleitmaßnahmen.

8.7. Litauen

732. Das SAPARD-Programm für Litauen wurde am 25. April 2000 befürwortet und am 27. November 2000 genehmigt.
733. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Litauen 30 Millionen EUR. Aus dem litauischen Staatshaushalt ist für dasselbe Jahr eine Zuweisung in Höhe von 9 Millionen EUR vorgesehen. Im Rahmen von SAPARD werden Mittel für die folgenden sieben operativen Maßnahmen zur Verfügung gestellt:
- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (47 % der EU-Mittel),
 - Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen (21 %),
 - Entwicklung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zur Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten und Einkommensalternativen (8 %),
 - Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Dorferneuerung und Erhaltung des ländlichen Erbes (15 %),
 - Forstwirtschaft, einschließlich Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sowie Verarbeitung und Vermarktung von Forsterzeugnissen (5 %),
 - Berufsbildung (2 %),
 - technische Hilfe (2 %).

8.8. Polen

734. Das SAPARD-Programm für Polen wurde am 6. April 2000 befürwortet und im Anschluss an Verhandlungen mit Kommissionsdienststellen und Textänderungen im Rahmen einer Kommissionsentscheidung genehmigt.
735. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Polen 171 Millionen EUR. Der Maßnahmenplan stützt sich auf zwei Schwerpunktbereiche:
- Verbesserung der Markteffizienz im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - Verbesserung der Wirtschaftstätigkeiten und der Schaffung von Arbeitsplätzen.
736. Ein Großteil der für den ersten Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Mittel fließt in die Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung von Agrar- Erzeugnissen. Weitere Maßnahmen im Rahmen dieses Schwerpunktes umfassen Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe. Der zweite Schwerpunktbereich beinhaltet Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Infrastruktur und zur Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten in ländlichen Gebieten. Zur Unterstützung dieser Schwerpunkte enthält der Plan Maßnahmen der Berufsbildung und der technischen Hilfe. Pilotvorhaben zum Umweltschutz in der Landwirtschaft und zur Aufforstung werden ebenfalls im Rahmen des Plans umgesetzt.

8.9. Rumänien

737. Das SAPARD-Programm für Rumänien wurde am 27. April 2000 befürwortet und am 12. Dezember 2000 genehmigt.
738. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Rumänien 153 Millionen EUR. Der Maßnahmenplan stützt sich auf vier Schwerpunktbereiche:
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelindustrie,
 - Verbesserung der Infrastruktur für die ländliche Entwicklung und die Landwirtschaft,
 - Entwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum,
 - Entwicklung der Humanressourcen.
739. Gegenwärtig ist ein Großteil der für den ersten Schwerpunkt zur Verfügung stehenden Mittel für die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehen. Weitere Maßnahmen im Rahmen dieses Schwerpunkts umfassen die Verbesserung der Strukturen für Qualitäts-, Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen, die Lebensmittelqualität und den Verbraucherschutz. Der zweite Schwerpunktbereich beinhaltet Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Infrastruktur und zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen. Unter den dritten Bereich fallen Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, die Gründung von Erzeugervereinigungen, die Forstwirtschaft, eine Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten sowie Pilotvorhaben zum Umweltschutz in der Landwirtschaft. Der vierte Schwerpunktbereich sieht Berufsbildung und technische Hilfe vor.

8.10. Slowakei

740. Das SAPARD-Programm für die Slowakei wurde am 6. Juni 2000 befürwortet. Jedoch wies die Kommission auf das schlechte Ergebnis der Ex-ante-Bewertung hin. Da diese gemäß der Verordnung 1268/99 eine formale Erfordernis darstellt, ist der slowakische Plan in dieser Hinsicht deutlich zu verbessern. Eine Partnerschaft mit dem österreichischen Bundeslandwirtschaftsministerium soll diese Verbesserung ermöglichen und zum Abschluss des Plans beitragen. Der überarbeitete Plan wurde am 17. November 2000 verabschiedet.
741. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für die Slowakei ungefähr 18,6 Millionen EUR. Aus dem slowakischen Staatshaushalt ist für dasselbe Jahr eine Zuweisung in Höhe von 5,9 Millionen EUR vorgesehen. Das SAPARD-Programm für die Slowakei umfasst drei Schwerpunkte.
742. Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung einschließlich der Nahrungsmittelindustrie: 61 % der Gemeinschaftsmittel werden für den gemeinschaftlichen Besitzstand betreffende Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und für Investitionen für die Anpassung der Unternehmen der Ernährungswirtschaft an EU-Standards sowie die Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit verwendet. Zusätzlich dazu ist ein geringerer Betrag für die Förderung der Gründung von Erzeugervereinigungen vorgesehen.

743. Der zweite Schwerpunkt des Plans (ein Drittel der jährlichen Gemeinschaftszuweisung) umfasst die Entwicklung ländlicher Räume einschließlich Maßnahmen zur Diversifizierung von Wirtschaftstätigkeiten, Forstwirtschaft, Pilotvorhaben zum Umweltschutz in der Landwirtschaft und Flurbereinigung. Schließlich sind ebenfalls Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung des SAPARD-Programms (Schwerpunkt 3) in Form von Berufsbildung und technischer Hilfe.

8.11. Slowenien

744. Das SAPARD-Programm für Slowenien wurde am 20. April 2000 befürwortet und im Anschluss an Verhandlungen mit Kommissionsdienststellen und Textänderungen im Rahmen einer Kommissionsentscheidung genehmigt.
745. Im Jahr 2000 beträgt die jährliche Zuweisung aus SAPARD-Mitteln für Slowenien 6,4 Millionen EUR. Aus dem slowenischen Staatshaushalt ist für dasselbe Jahr eine Zuweisung in Höhe von 3,4 Millionen EUR vorgesehen. Der Maßnahmenplan stützt sich auf zwei Schwerpunkte: die Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in der Landwirtschaft und der Ernährungsindustrie sowie wirtschaftliche Diversifizierung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur.
746. Ein Großteil der Mittel ist für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe und für die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen bestimmt (75 % der EU-Mittel).
747. Für die beiden Maßnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur sind 24 % der EU-Mittel vorgesehen.
748. Die Zuweisung für technische Hilfe zugunsten der Durchführung des Programms einschließlich Studien, Begleitung sowie Informations- Publizitätskampagnen beträgt ungefähr 1 % der EU-Mittel.

9. AUSSENBEZIEHUNGEN

9.1. Internationale Organisationen und Übereinkommen

9.1.1. Welthandelsorganisation (WTO)

9.1.1.1. Konsultationen und Streitbeilegung im Rahmen der WTO

749. Am 23. Juli 1998 wurde auf Antrag der EU ein Panel eingesetzt, um die endgültige Schutzmaßnahme Koreas bei Einfuhren bestimmter Milcherzeugnisse (d. h. eine Einfuhrquote für Magermilchpulverzubereitungen) zu prüfen. Das Berufungsgremium bestätigte den Panelbericht, in dem festgestellt wurde, dass sich Korea nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens über Schutzmaßnahmen gehalten hat. Am 20. Mai 2000 hat Korea die Schutzmaßnahmen aufgehoben.

9.1.2. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

750. Die EU-Mitgliedstaaten stellen die Hälfte der OECD-Mitglieder und leisten den größten Beitrag zum Haushalt der OECD. Die Kommission beteiligt sich aktiv an der Arbeit dieser Organisation, insbesondere im Landwirtschaftsbereich durch ihre Tätigkeit im Landwirtschaftsausschuss (COAG).

751. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des COAG steht die alljährliche Vorbereitung von Halbzeitmarktaussichten für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der OECD (Bericht „Agricultural Outlook“) und die jährliche Überprüfung der wichtigsten agrarpolitischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten („Agricultural Policies, Markets and Trade in OECD Countries“). Eine vergleichbare Studie befasst sich mit den wichtigsten Entwicklungen in bedeutenden Nicht-OECD-Ländern, von Transformationsländern bis Schwellenländern. Wichtigster Bestandteil dieser Studien ist eine Berechnung des aggregierten Niveaus der Unterstützung für Landwirte und den Agrarsektor, die so genannte ESW-Datenbank.

752. Darüber hinaus ist der COAG regelmäßig in den Bereichen Landwirtschaft und Handel, Umweltschutz in der Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Agrarstrukturen und -statistiken, landwirtschaftliche Kenntnisse (Beratung, Bildung und Forschung) und internationale Standards (insbesondere die Zertifizierung von Saatgut und forstwirtschaftlichem Vermehrungsgut) tätig. Im Jahre 2000 wurde eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten der OECD im Bereich Agrar-Umweltindikatoren in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt.

753. Entsprechend dem Auftrag, der dem COAG von den OECD-Landwirtschaftsminister erteilt wurde, führt der Ausschuss derzeit umfangreiche grundlegende Arbeiten zu den WTO-Landwirtschaftsverhandlungen durch. Ende 2000 wurde eine erste Sammlung von analytischem Hintergrundmaterial veröffentlicht. Diese Dokumente behandeln traditionelle Handelsfragen wie Marktzugang, interne Stützung und Exportwettbewerb umfassender als bisher, da neue Untersuchungen z. B. zur Verwendung öffentlich unterstützter Exportkredite, zu Handelsauswirkungen von Staatshandelsunternehmen, zur Entkopplung von Förderung und Produktion, zu Auswirkungen von Stützungsmaßnahmen mittels Matrixbewertung („Policy Evaluation Matrix“) usw. berücksichtigt wurden. Zudem werden über Handelsfragen hinausgehende Belange berücksichtigt, wie Multifunktionalität, Ernährungssicherheit, das Verhältnis zwischen Handel und Umwelt, die

Auswirkungen der Biotechnologie, Lebensmittelqualität und Ursprungsbezeichnungen usw.

754. Weitere Gremien der OECD befassen sich mit Themen, die für die Landwirtschaft von Bedeutung sind und in der Regel Querschnittscharakter aufweisen: Reformierung der Rechtsvorschriften, Art der politischen Ausrichtung, elektronischer Handel, Kodex für multinationale Konzerne, nachhaltige Entwicklung und territoriale Entwicklung. Auf Ersuchen der G8 hat die OECD im Jahre 2000 ihre Arbeit u. a. auf die Bereiche Ernährungssicherheit und Biotechnologie konzentriert.
755. Für die EU ergaben sich dank dieser Aktivitäten wertvolle Auskünfte, insbesondere was den Reformprozess im Agrarsektor und damit zusammenhängende internationale Entwicklungen betraf. Die Kommission zeigte sich jedoch enttäuscht, dass ungeachtet der Verpflichtung, die im WTO-Übereinkommen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft eingegangen wurde, die Verhandlungen der OECD über ein Exportkreditabkommen für die Landwirtschaft bisher ohne Erfolg geblieben sind.

9.1.3. Das Allgemeine Präferenzsystem (APS)

756. Die Verordnung des Rates zur Anwendung des neuen mehrjährigen Allgemeinen Präferenzsystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse trat am 1. Januar 1997 in Kraft. Ziel dieses Systems ist es, die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und in das multilaterale Handelssystem einzubeziehen. Diese neue Regelung räumt einer breiten Palette von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern mit Ausnahme von Waren, für die eine Gemeinsame Marktorganisation besteht, bevorzugten Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten ein. Entsprechend ihrer Empfindlichkeit wird jede Ware einer der vier Kategorien zugeordnet, die vier unterschiedlichen Präferenzspannen entsprechen. Die Zuordnung einer Ware zu einer dieser Kategorien hängt von den Bewertungen ab, auf deren Grundlage die Europäische Union im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde Tarifangebote vorgelegt hat.
757. Die vier Produktkategorien sind:
- *sehr empfindliche Waren*, für die die Präferenzspanne bei 15 % liegt,
 - *empfindliche Waren*, für die die Präferenzspanne bei 30 % liegt,
 - *halbempfindliche Waren*, für die die Präferenzspanne bei 65 % liegt,
 - *nichtempfindliche Waren*, für die die Präferenzspanne bei 100 % liegt und vollständige Zollfreiheit gilt.
758. Diese Regelung konzentriert sich auf die Bedürfnisse der ärmsten Länder und begünstigt die allmähliche Verlagerung der Präferenzen zugunsten der fortgeschrittenen Länder auf die Entwicklungsländer.
759. Andererseits ist für Länder, die sich zur Einhaltung sozialer und die Umwelt betreffender Normen verpflichten, eine Sonderregelung vorgesehen. Durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1256/96 vom 20. Juni 1996¹⁵⁵ wurde die Zahl der

¹⁵⁵

ABl. L 160 vom 29.6.1996, S. 1.

landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter das APS fallen, stark erweitert: 527 Erzeugnisse wurden aufgenommen und 64 ausgeschlossen. Grundsätzlich geht es darum, alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die es eine Gemeinsame Marktorganisation gibt, im Rahmen des APS zu berücksichtigen. Zusätzliche Präferenzen werden zudem den Ländern Lateinamerikas gewährt, die im Kampf gegen die Drogenerzeugung aktiv sind.

9.1.4. *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)*

760. Die Gemeinschaft hat sich als Mitglied der FAO an der Arbeit der verschiedenen Gremien dieser Organisation beteiligt, insbesondere an den Sitzungen des Ausschusses für Landwirtschaft, des Ausschusses für die Welternährungssicherung, des Grundstoff- und des Forstausschusses, und dabei ihre Agrarpolitik und ihr Konzept der Ernährungssicherung vertreten. Darüber hinaus hat sie an den technischen Konsultationen über die Neufassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) teilgenommen, bei denen auch dessen Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) gemäß der Schlussakte der Uruguay-Runde geprüft wurde. Überdies nahm die Gemeinschaft aktiv an den Tagungen zur Ernährungssicherung, insbesondere zur Umsetzung der Verhaltensregeln für die Zuweisung von Nahrungsmittelhilfe teil.
761. Ferner hat die Kommission an der Ausarbeitung des neuen strategischen Rahmens der FAO mitgewirkt, in dem die ab dem Jahr 2000 geltenden politischen Leitlinien festgelegt sind. Die Kommission hat sich zudem aktiv am technischen Beitrag der FAO für Entwicklungsländer beteiligt, um sich auf die Gespräche im Rahmen der neuen WTO-Verhandlung vorzubereiten.
762. Darüber hinaus hat die Kommission zu den von der FAO veranstalteten Debatten zu nichtwirtschaftlichen Handelsfragen, wie z. B. den Gesprächen über die Multifunktionalität der Landwirtschaft in den am wenigsten entwickelten Ländern, einen Beitrag geleistet.

9.1.5. *Internationale Getreideübereinkunft*

763. Diese 1995 erneuerte Übereinkunft setzt sich aus zwei getrennten Rechtsinstrumenten zusammen: dem Getreidehandel-Übereinkommen von 1995 einerseits und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995 andererseits. Diese beiden Übereinkommen sind am 30. Juni 1998 ausgelaufen und wurden vorerst um ein Jahr (Juni 1999) verlängert, um eine Neuaushandlung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens zu ermöglichen.

9.1.5.1. *Getreide-Übereinkommen*

764. Das Getreidehandel-Übereinkommen wurde erneut für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2001 verlängert.

9.1.5.2. *Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen*

765. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens, dessen Ziel darin besteht, durch eine Mindestbeteiligung zur weltweiten Ernährungssicherung beizutragen und die Kapazität der internationalen Gemeinschaft zu verbessern, auf

Nahrungsmittelnotstände und weitere Nahrungsmittelbedürfnisse der Entwicklungsländer zu reagieren.

- 766. Mit der Neuaushandlung des Nahrungsmittel-Übereinkommens von 1995 wurde 1998 im Rahmen der ministeriellen Erklärungen von Marrakesch und Singapur begonnen.
- 767. Der Text des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens wurde am 24. März 1999 auf einem Treffen der betreffenden Arbeitsgruppe des Rats des Übereinkommens festgelegt.
- 768. Das Übereinkommen wurde mit Datum vom 1. Juli 1999 vorläufig in Kraft gesetzt.
- 769. Nach der Annahme durch den Rat (Beschluss vom 13. Juni 2000) und das Parlament wurde es den Vereinten Nationen übermittelt und trat endgültig in Kraft.

9.1.6. *Internationale Zucker-Organisation*

- 770. Die EU hat weiterhin ihre Rolle in der Internationalen Zucker-Organisation, die für die Verwaltung des Internationalen Zucker-Übereinkommens (ISA) von 1992 verantwortlich ist, uneingeschränkt wahrgenommen. Im Mittelpunkt der Aktivitäten standen zwei Fragen: die Reaktion auf die ausgesprochen niedrigen Weltmarktpreise für Zucker und die mögliche Verlegung des ISO-Büros.

9.2. **Bilaterale und regionale Handelsbeziehungen**

9.2.1. *Vereinigte Staaten*

- 771. Auf einem Treffen im April 2000 wurden die Verhandlungen über ein umfassendes Weinabkommen zwischen der EU und den USA fortgeführt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2839/98¹⁵⁶ des Rates vom 17. Dezember 1998 erstattete die Kommission dem Rat „Landwirtschaft“ mündlich Bericht über den Stand der Verhandlungen mit den USA. Daraufhin befasste sich der Rat mit mehreren Aspekten der Weinhandelspolitik und nahm auf der Tagung im Oktober Schlussfolgerungen zu einer Reihe von Themen an. Er bekräftigte seine Verbraucherschutzpolitik, die auf der Gewährleistung der Qualität von innerhalb der EU vermarkteten Weinen durch die Einhaltung von Weinherstellungsverfahren und die Verwendung von Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Begriffen der Weinbeschreibung beruht. Darüber hinaus wies der Rat auf den allgemeinen Grundsatz hin, dass der Handel im Falle von Unstimmigkeiten mit Handelspartnern während der Klärung der Streitfrage weitergeführt wird. Die Kommission begrüßte diese Schlussfolgerungen und hob hervor, dass kein Übereinkommen in irgendeinem Punkt die Möglichkeiten der EU einschränken sollte, Maßnahmen zugunsten des Gesundheitsschutzes zu ergreifen. Im Anschluss an die Erörterungen mit den Mitgliedstaaten wurden die Verhandlungen mit den USA im Dezember 2000 wieder aufgenommen, für Anfang 2001 war mindestens ein weiteres Treffen geplant.
- 772. Bezüglich der EU-Stützungsmaßnahmen für Obstkonserven (Pflirsiche und Birnen) wurden mit den USA jährliche bilaterale Erörterungen im Rahmen des bestehenden bilateralen Übereinkommens zur Höhe der Unterstützung im Wirtschaftsjahr 2000 geführt. Im Dezember nahm der Rat „Landwirtschaft“ die neue Stützungsregelung

¹⁵⁶

ABl. L 354, 30.12.1998, S. 12.

für diesen Sektor an. Mit dieser Reform werden Zahlungen an die verarbeitende Industrie zugunsten von Direktzahlungen an Produzenten abgeschafft. Da der im Übereinkommen mit den USA beschriebene Mechanismus im Zusammenhang mit Zahlungen an die verarbeitende Industrie einsetzt, wurden im Dezember 2000 Beratungen mit den USA geführt, um die Auswirkungen der Reform auf die bilateralen Übereinkommen zu prüfen.

773. Im Handelsstreit um hormonbehandeltes Rindfleisch und Bananen belegen die USA EU-Ausfuhren weiterhin mit Wertzöllen in Höhe von 100 %. Die Maßnahmenliste umfasste eine breite Palette von Erzeugnissen, hauptsächlich Schweinefleisch, Fruchtsaft, Käse sowie Obst und Gemüse. Im Verlauf des Jahres 2000 blieben Versuche erfolglos, sich zur Beendigung der Vergeltungsmaßnahmen auf gleichwertige Ausgleichszahlungen im Rindfleischstreit in Form eines verstärkten Zugangs von hormonfreiem Rindfleisch zum EU-Markt und auf neue Einfuhrmaßnahmen für Bananen zu einigen. Im Verlauf dieses Streits verstärkten die USA die Höhe der nach den WTO-Vorschriften auf die genannten EU-Ausfuhrgüter anwendbaren Wirtschaftssanktionen und signalisierten ihre Absicht, die Liste der Erzeugnisse, die mit Zöllen in Höhe von 100 % belegt sind, zu erweitern.
774. Im Streit um die Besteuerung von Foreign Sales Corporations (FSC) entschied das WTO-Berufungsgremium im Februar 2000 zugunsten der EU, dass die US-Regelung exportabhängige Steuervergünstigungen gewährt, die nicht den Vorschriften der WTO, einschließlich dem Landwirtschaftsübereinkommen, entsprechen. Während die EU versuchte, eine Lösung auszuhandeln, die den WTO-Bestimmungen entspricht, behielt sie sich das Recht vor, falls erforderlich Vergeltungsmaßnahmen für Industrie- und Agrarprodukte bis zu einer Höhe von 4 043 Millionen USD einzuleiten, und teilte dies der WTO im November 2000 mit.
775. Die Kommission verfolgte aufmerksam die weitere Zunahme von Handelsverzerrungen durch Subventionierung landwirtschaftlicher Betriebe und Regelungen zum Abbau von Überschüssen in den USA. Mit dem im Juni 2000 von den USA verabschiedeten Maßnahmenpaket waren die Landwirtschaftssubventionen in vier Jahren um das Siebenfache gestiegen und übertrafen die in der EU pro Betrieb gezahlten Beträge um 300 %. Diese Entwicklungen bilden die Grundlage des Kommissionsstandpunkts in den WTO-Verhandlungen im Rahmen des Landwirtschaftsübereinkommens.
776. Im Juli 2000 entschied ein WTO-Schlichtungsgremium, dass die Schutzmaßnahme der USA in Form einer mengenmäßigen Begrenzung der Weizenklebereinfuhren insbesondere aus der EU nicht den WTO-Vorschriften entspricht. Die USA legten gegen diese Entscheidung Berufung ein. Die Entscheidung des Berufungsgremiums wurde bis spätestens Januar 2001 erwartet. Im Zusammenhang mit Maßnahmen der USA zur restriktiven und diskriminierenden Quotenverwaltung brachte die Kommission ihre Unzufriedenheit mit dem Vorgehen der USA auf mehreren bilateralen Zusammenkünften – so im Rahmen der Neuen Transatlantischen Agenda (NTA), der Transatlantischen Wirtschaftspartnerschaft (TWP) und auf dem Gipfeltreffen EU-USA im Mai in Lissabon – zum Ausdruck. Für den Fall, dass die USA das Kontingent nicht in Übereinstimmung mit den WTO-Vorschriften und -Verfahren aufheben, gab der Verwaltungsausschuss Getreide im Dezember 2000 eine befürwortende Stellungnahme ab zu einem Vorschlag der Kommission zum Erlass der erforderlichen Durchführungsverordnung, wie es die Verordnung (EG)

Nr. 1804/98¹⁵⁷ des Rates vom 14. August 1998 vorsieht. Mit der Einführung von Zöllen in Höhe von 5 EUR pro Tonne für die Einfuhr von Futter auf Maisglutenbasis aus den USA bis zu einer Menge von 2 730 000 Tonnen wird die Verordnung einen Ausgleich für die von den USA im Zusammenhang mit Weizenklebern zurückgenommenen Zugeständnisse schaffen.

- 777. Die Maiskleber-Überwachungsgruppe trat weiterhin regelmäßig zu Sitzungen zusammen.
- 778. Zwischen den USA und der Kommission gab es einen regelmäßigen Gedankenaustausch über die Auswirkungen, die Einwände gegen die Nutzung genetisch veränderter Erzeugnisse auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen haben.

9.2.2. *Kanada*

- 779. Es fanden Gespräche über ein Abkommen über den Handel mit Wein und Spirituosen zwischen der EU und Kanada statt, die insbesondere im Rahmen des Treffens des Kooperationsrates im November und während des Gipfeltreffens EU-Kanada im Dezember geführt wurden. Die Gespräche konzentrierten sich auf den Schutz geographischer Bezeichnungen, die Anwendung önologischer Praktiken, Zertifizierungsbedingungen, insbesondere für bestimmte Qualitätsweine mit hohem Alkoholgehalt, und die Handelsbedingungen kanadischer Alkoholmonopole.
- 780. Im Streit um hormonbehandeltes Rindfleisch belegte Kanada EU-Ausfuhren im Wert von 11,3 Millionen CAD weiterhin mit Wertzöllen in Höhe von 100 %. Dies betrifft unter anderem Schweinefleisch, Obst und Gemüse. Versuche, sich auf gleichwertige Ausgleichszahlungen zu einigen, um den Vergeltungsmaßnahmen ein Ende zu setzen, wurden ohne Erfolg weiterverfolgt.

9.2.3. *Mexiko*

- 781. Am 1. Juli 2000 trat ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Mexiko in Kraft. Darüber hinaus hat sich Mexiko verpflichtet, mit der EU ein Weinabkommen auszuhandeln.
- 782. In einer Reihe von Listen wurde festgelegt, wie mit verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen verfahren wird (sofortige Abschaffung von Zöllen bis zur Abschaffung von Zöllen innerhalb der nächsten drei bis zehn Jahre nach Inkrafttreten). Die EU wird vor allem von der mexikanischen Liberalisierung für Wein, Spirituosen und Olivenöl profitieren. Sie wird Mexiko partielle Liberalisierungskontingente für bestimmte Schnittblumen, Eier und Eiweiß, Honig, Obst, Gemüse, Orangensaft und Ananassaft sowie ein Übergangskontingent für Avocados gewähren. Mexiko wird die EU-Ausfuhren eines Großteils dieser Erzeugnisse unverzüglich oder in Kürze liberalisieren. Beide Seiten führen eine Warteliste für empfindliche Waren, deren Einfuhr sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht liberalisieren können und die einer späteren Prüfung unterzogen werden (auf der Reserveliste der EU stehen u. a. Bananen, Zucker, Rindfleisch, Milchprodukte, Reis, Mais, Zuckermais, Stärke sowie zahlreiche Obst- und Gemüsesorten). Wichtige Bestandteile der GAP, darunter das Gemeinschaftssystem der Einfuhrpreise und Ausfuhrerstattungen, wurden beibehalten. Das Abkommen enthält zudem ein

¹⁵⁷

ABl. L 233, 20.8.1998, S. 1.

Protokoll über Ursprungsregeln, in dem festgelegt wird, wann die einzelnen Erzeugnisse berechtigt sind, eine Ursprungsbezeichnung zu tragen.

9.2.4. *Mercosur und Chile*

783. Im Juli 1998 hat die Kommission Vorschlagsentwürfe für Verhandlungsrichtlinien im Hinblick auf ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur und Chile verabschiedet. Der Rat billigte diese Entwürfe am 13. September 1999. In diesen Verhandlungsrichtlinien wird nahegelegt, dass:

- die Parteien ihr gemeinsames Ziel der schrittweisen und gegenseitigen Liberalisierung des gesamten Handels- und Dienstleistungsverkehrs bekräftigen, und dabei die Einführung des Freihandels unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Erzeugnisse und Dienstleistungssektoren gemäß den WTO-Regelungen in Betracht ziehen;
- die Parteien im Verlauf der zweiten Hälfte 1999 mit einer gegenseitigen Abstimmung bezüglich der multilateralen Handelsgespräche im Rahmen der WTO sowie zur Vorbereitung der bevorstehenden Verhandlungen beginnen. Diese Abstimmung könnte sich auf unterschiedliche Fragen beziehen und einen regelmäßigen Dialog zu Landwirtschaft, Handel und Dienstleistungen umfassen;
- die Parteien unverzüglich die Verhandlungen zu nichttariflichen Fragen aufnehmen;
- der Verhandlungsprozess zu Zollsenkungen und Dienstleistungen am 1. Juli 2001 eingeleitet wird. Diese Verhandlungen werden auf Grundlage der Ergebnisse der WTO-Runde und des für die Lateinamerikanische Freihandelszone vorgesehenen Zeitplans geführt und abgeschlossen. Sie müssen nach dem Ende der WTO-Runde abgeschlossen werden.

784. Im Verlauf des Jahres 2000 fanden zwei Treffen zwischen der Kommission und dem Mercosur und Chile statt (6.-7. April in Buenos Aires, 10.-11. April in Santiago und 13.-16. Juni, 20.-23. Juni in Brüssel). Ein drittes Treffen wurde im November 2000 in Brasilia und Santiago durchgeführt.

785. Die Landwirtschaft war Thema eines technischen Informationsaustausch zur Vorbereitung der Zollverhandlungen im Jahre 2001.

9.2.5. *Südafrika*

786. Das Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Südafrika trat am 1. Januar 2000 vorläufig in Kraft. Für die getrennten Abkommen über Wein und Spirituosen muss noch eine Einigung zu Detailfragen erfolgen.

787. Der landwirtschaftliche Teil des Abkommens sieht einzelne Stufen der Handelsliberalisierung vor, die von der sofortigen bis zur langfristigen (bis zu 10 Jahren auf Seite der EU und bis zu 12 Jahren auf südafrikanischer Seite) Liberalisierung reichen. Beide Seiten führen ebenfalls „Reservelisten“ empfindlicher Waren, die vorübergehend vom Liberalisierungsprozess ausgeschlossen sind. Bananen, Zucker, Rindfleisch, Reis, Mais, Zuckermais, Stärke und zahlreiche Obst- und Gemüsesorten gehören zu den Erzeugnissen auf der Liste der EU. Südafrika hat Erzeugnisse wie Frischfleisch, Milchprodukte, einige Getreidesorten und

Zuckerprodukte ausgeschlossen. Die Reservelisten werden nach einer gewissen Zeit einer Prüfung unterzogen. Für bestimmte Erzeugnisse, deren Handelsliberalisierung für die Zukunft vorgesehen ist, werden mit Sofortwirkung übergangsweise Präferenzkontingente eingeführt (die EU profitiert von diesen Kontingenten bei bestimmten Weinen und Südafrika hinsichtlich bestimmter Käsesorten, Schnittblumen und Weinen). Außerdem genehmigte die EU die teilweise Liberalisierung einer Reihe anderer empfindlicher Gemeinschaftserzeugnisse, wie z. B. einiger Zitrusfrüchte sowie von Obstkonserven, Säften, Schnittblumen und Weinsorten, von denen manche auf der ursprünglichen, der Ermächtigung des Rates beigefügten Ausschlussliste standen. Dies erfolgte in Form von Zollkontingenten, die generell auf die aktuelle Höhe der Einfuhren aus Südafrika begrenzt sind. Im Gegenzug bot Südafrika der EU gegenseitige Zollkontingente im Käsesektor an. Die Zollkontingente weisen jährliche Wachstumsraten auf. Wichtige Bestandteile der GAP, darunter das Gemeinschaftssystem der Einfuhrpreise und Ausfuhrerstattungen, wurden beibehalten. Das Abkommen enthält zudem ein Protokoll über Ursprungsregeln, in dem festgelegt wird, wann die einzelnen Erzeugnisse berechtigt sind, eine Ursprungsbezeichnung zu tragen.

9.2.6. *Japan und Südkorea*

788. Die Beziehungen mit Japan und der Republik Korea konzentrierten sich weiterhin auf Fragen des Marktzugangs und der Deregulierung, insbesondere im Zusammenhang mit dem weiteren Abbau der Handelshemmnisse im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich. In einer Reihe von Bereichen, u. a. hinsichtlich der Stabilisierung des Schweinefleischhandels im Anschluss an einen Briefwechsel zwischen Kommissar Franz Fischler und dem japanischen Landwirtschaftsminister, gab es eindeutige Fortschritte.

9.2.7. *Neuseeland*

789. Im Zusammenhang mit der Einfuhr von Milchprodukten zu gesenkten Zolltarifen wird eine weitere Klärung der technischen Parameter und Kontrollmechanismen (die vor allem von Neuseeland für neuseeländische Butterexporte gefordert werden) eine strengere Überprüfung der Übereinstimmung mit den entsprechenden Bedingungen des Zollkontingents ermöglichen. Die diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften traten am 1. Juli 2000 in Kraft. Auf Ersuchen der Europäischen Union hat die Food Assurance Authority des neuseeländischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (MAF) die Verantwortung für die Ausstellung von Übereinstimmungsbescheinigungen (JMA1) durch das neuseeländische Dairy Board übernommen, damit Interessenskonflikte vermieden werden.

9.2.8. *Mittelmeerländer*

790. Im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, die im November 1995 auf der Barcelona-Konferenz mit den Partnern der Europäischen Union im Mittelmeerraum geschlossen worden ist, soll über neue Assoziationsabkommen verhandelt werden, die die Kooperationsabkommen der 70er Jahre ablösen sollen. Die neuen Abkommen sollen den Handel fördern und bei Agrarerzeugnissen gegenseitige Handelzugeständnisse einräumen. Die Verhandlungen mit Israel, Marokko und Tunesien wurden 1995, mit Jordanien und der Palästinensischen Autonomiebehörde 1997 abgeschlossen. Mit Ägypten wurden die Verhandlungen 1999 abgeschlossen, doch das Abkommen wurde von ägyptischer Seite noch nicht paraphiert. Mit Algerien, dem Libanon und Syrien dauern die Verhandlungen noch an.

791. Das Abkommen mit Tunesien trat 1998, das mit Marokko und mit Israel 2000 in Kraft, während die mit Israel vereinbarten Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse und einige im neuen Abkommen mit Marokko vorgesehene Bestimmungen vorweggenommen wurden. Die mit der Palästinensischen Autonomiebehörde vereinbarten Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse traten 1997 auf Interimbasis in Kraft.
792. Gemäß der Abkommen mit Marokko, Tunesien und Israel wird das Landwirtschaftskapitel dieser Abkommen einer Prüfung unterzogen, um eine umfangreichere Handelsliberalisierung zu ermöglichen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit Tunesien wurden Ende 2000 abgeschlossen, während die Verhandlungen mit Israel andauern und mit Marokko noch nicht begonnen haben.
793. Was die Türkei betrifft, so gilt seit 1998 eine neue Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Mit dieser neuen Regelung wird die Präferenzregelung auf in die EU eingeführte türkische Waren ausgedehnt. Zudem sind Zugeständnisse der Türkei bei der Einfuhr von Agrarerzeugnissen aus der EU vorgesehen.
794. Malta und Zypern bereiten sich auf den Beitritt vor und sind mit der Angleichung ihrer Agrarpolitik an den gemeinschaftlichen Besitzstand befasst.
795. Im Falle Maltas sind bezüglich des Rechtssystems und der Verwaltungsstrukturen sowie hinsichtlich der Rechtsvorschriften zur Einführung Gemeinsamer Marktordnungen keine grundlegenden Fortschritte zu verzeichnen. Im Veterinärbereich wurde ein Monitoring eingeführt. Jedoch entsprechen die Vorschriften für Schlachthöfe noch nicht dem Acquis.
796. Zypern konnte grundlegende Fortschritte hinsichtlich der Angleichung seiner Agrarpolitik erzielen, vor allem was die Abschaffung der Staatsmonopole und die damit verbundenen Reformen betrifft. Einige Mechanismen bezüglich der Funktionsweise der Gemeinsamen Marktordnungen sind noch zu verbessern. Im Pflanzenschutz- und Veterinärbereich konnte der gemeinschaftliche Besitzstand vor allem bezüglich der Grenzkontrollen bisher nur teilweise übernommen werden.